



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTERS'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Masters's Thesis

„Das Konzept der Multiparteilichkeit nach Kadrić unter
besonderer Berücksichtigung des diplomatischen und
gerichtlichen Dolmetschens“

verfasst von / submitted by

Pascalie Pisa, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien 2021 / Vienna May 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 070 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation Deutsch Englisch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Translationskultur und Ausrichtungen.....	5
2.1. Der funktionale Ansatz beim Gerichtsdolmetschen	7
2.2. Aufgaben und Handlungsspielraum der DolmetscherInnen.....	9
2.3. Berufskodizes und ethische Richtlinien	16
2.3.1. Berufskodizes	16
2.3.2. Berufsethik in der Translationswissenschaft	20
2.4. Das ethische Konzept der Multiparteilichkeit	25
2.4.1. Das ethische Konzept der Allparteilichkeit im Bereich Mediation	26
2.4.2. Das ethische Konzept der Multiparteilichkeit bei Kadrić.....	27
3. Aspekte der Multiparteilichkeit in den Dolmetschstrategien nach Kadrić und Zanoocco (2018) ...	30
3.1. Explikation	32
3.2. Modifikation.....	35
3.3. Reduktion	38
3.4. Intervention	42
3.5. Expression	44
3.6. Moderation	49
3.7. Koordination.....	55
3.8. Mediation	60
4. Aspekte der Multiparteilichkeit in den Dolmetschstrategien bei Gericht: Forschungsdesign und Auswertung	67
4.1. Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ am Postgraduate Center der Universität Wien	69
4.1.1. Die vier interviewten AbsolventInnen	71
4.1.2. Durchführung und Transkription der Interviews.....	73
4.2. Auswertung	74
4.2.1. Explikation	75
4.2.2. Modifikation	78
4.2.3. Reduktion	81
4.2.4. Intervention	83
4.2.4.1. Interventionen zur Herstellung der notwendigen Arbeitsbedingungen	83
4.2.4.2. Interventionen im Falle von Rückfragen, Missverständnissen und Fehlern	86
4.2.5. Expression	88
4.2.5.1. Wiedergabe der verbalen expressiven Elemente	88
4.2.5.2. Wiedergabe der nonverbalen expressiven Elemente	91

4.2.6.	Moderation	94
4.2.6.1.	Moderative Strategien zur selbstständigen Organisation der Inhalte.....	96
4.2.6.2.	Moderative Strategien bei Zeitdruck.....	99
4.2.7.	Koordination.....	102
4.2.7.1.	Verwendung der indirekten Rede zur Verdeutlichung des SprecherInnenwechsels	102
4.2.7.2.	Koordinative Strategien im Sinne des Gesprächsmanagements.....	103
4.2.8.	Mediation.....	106
5.	Fazit.....	109
6.	Bibliografie	113
7.	Abstract	115
7.1.	Abstract Deutsch	115
7.2.	Abstract English	115
8.	Anhang.....	117

1. Einleitung

Das Postulat der Unparteilichkeit ist in der translatorischen Praxis als vermeintlich unerlässliche ethische Grundhaltung von DolmetscherInnen weitverbreitet. Im Setting des Gerichtsdolmetschens ist die Forderung nach Unparteilichkeit umso bedeutender, da diese auch in den Rechtstexten, welche die Dolmetschtätigkeit vor Gericht regeln, verankert ist. Aus dolmetschwissenschaftlicher Sicht stellt sich jedoch die Frage inwiefern diese so oft von (Gerichts)dolmetscherInnen geforderte Unparteilichkeit in der Praxis tatsächlich umsetzbar ist und ob alternative ethische Konzepte existieren, die besser geeignet sind die translatorische Realität zu beschreiben.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit dieser Problematik anhand des konkreten Beispiels des Gerichtsdolmetschens: Denn die zunehmende Abkehr von ethischen Konzepten wie Unparteilichkeit und Neutralität führt zur Notwendigkeit der Einführung neuer ethischer Konzepte zur Orientierung der DolmetscherInnen. Diese Orientierung an einheitlichen ethischen Konzepten und Richtlinien ist wiederum beim Gerichtsdolmetschen von großer Bedeutung, da aufgrund der mangelnden Vorgaben zur Ausbildung der Berufsstand in Österreich sehr heterogen ist und es darüber hinaus beim Gerichtsdolmetschen nicht „nur“ darum geht funktionierende Kommunikation herzustellen, sondern die Möglichkeit eines fairen Verfahrens und in Folge eines gerechten Urteils auch maßgeblich von der erbrachten Dolmetschleistung abhängt. Für dieses translatorische Setting wird daher auf die verschiedenen etablierten ethischen Konzepte in diesem Bereich eingegangen, bevor das ethische Konzept der Multiparteilichkeit, der Forschungsgegenstand dieser Arbeit, als eine mögliche Alternative zu dem Begriff und der ethischen Grundhaltung der Unparteilichkeit für das Gerichtsdolmetschen präsentiert wird.

Da das Konzept der Multiparteilichkeit erst kürzlich Eingang in die Dolmetschwissenschaft gefunden hat, gibt es zum derzeitigen Stand noch wenig Literatur über dessen Anwendung in der translatorischen Praxis, insbesondere was das Setting des Gerichtsdolmetschens betrifft. Das Konzept der Multiparteilichkeit wird dabei erstmals von Kadrić (2019), noch unter der Bezeichnung der „Allparteilichkeit“ für die Beschreibung der notwendigen ethischen Einstellungen der GerichtsdolmetscherInnen herangezogen. Und auch wenn damit der Begriff der Multiparteilichkeit in das translatorische Setting des Gerichtsdolmetschen eingeführt wurde, fehlt in diesem Bereich weiterhin eine Kategorisierung, wie sich eine etwaige Umsetzung der Multiparteilichkeit in der Praxis des Gerichtsdolmetschens durch die Anwendung konkreter Strategien in der Dolmetschung niederschlägt. In dieser Arbeit wird der Versuch unternommen, diese Lücke zu schließen.

Die zu beantwortende Forschungsfrage dieser Arbeit lautet daher:

„Wie wenden als GerichtsdolmetscherInnen tätige AbsolventInnen des Universitätslehrgangs ‚Dolmetschen für Gerichte und Behörden‘ das ethische Konzept der Multiparteilichkeit nach Kadrić an?“

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist also anhand der durchgeführten theoretischen und praktischen Forschungstätigkeit eine erste Kategorisierung der Multiparteilichkeit für das Setting des Gerichtsdolmetschens vorzunehmen, um ein Bild davon zu bekommen, ob und wie GerichtsdolmetscherInnen das ethische Konzept der Multiparteilichkeit in ihrer Dolmetschtätigkeit bei Gericht anwenden und wie sich dessen Umsetzung im Einsatz konkreter translatorischer Strategien im Zuge der Dolmetschung äußert.

Um dieses Ziel zu erreichen und die Forschungsfrage zu beantworten, wird in einem ersten Schritt die Kategorisierung der Multiparteilichkeit für das politische und diplomatische Dolmetschen nach Kadrić und Zanocco (2018) herangezogen und mit Hilfe dolmetschwissenschaftlicher Literatur über das Gerichtsdolmetschen auf dieses translatorische Setting angewendet. Die daraus resultierende vorläufige Kategorisierung des multiparteiischen Handelns der GerichtsdolmetscherInnen wird dann in einem zweiten Schritt im Zuge der praktischen Forschungstätigkeit mittels Interviews auf ihre tatsächliche Anwendung in der translatorischen Praxis vor Gericht überprüft. Diese Interviews werden exemplarisch mit vier AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ durchgeführt. Die Einschränkung auf AbsolventInnen dieses Lehrgangs wurde vorgenommen, um eine möglichst einheitliche und dadurch vergleichbare Zielgruppe von InterviewpartnerInnen zu definieren, da der Berufsstand der GerichtsdolmetscherInnen, wie bereits erwähnt, aufgrund mangelnder Ausbildungsvorgaben in Österreich sehr heterogen ist.

Die Anwendung der Kategorisierung von Kadrić und Zanocco (2018) auf das Gerichtsdolmetschen und deren anschließende Überprüfung mittels Interviews machen es in dieser Arbeit möglich, im Ergebnis eine erste exemplarische Kategorisierung des multiparteiischen Handelns von DolmetscherInnen für das Setting des Gerichtsdolmetschens zu erstellen. Diese Kategorisierung kann und will gar nicht den Anspruch allgemeiner Gültigkeit erheben. Vielmehr geht es in dieser Arbeit darum, eine erste Aufarbeitung der Anwendung des Konzepts der Multiparteilichkeit im Bereich des Gerichtsdolmetschens vorzunehmen, die sich als Ausgangspunkt weiterer Forschungstätigkeit versteht.

Zu Beginn wird die Multiparteilichkeit in dieser Arbeit im Rahmen ihrer theoretischen Einbettung dargelegt. Hierfür wird in Kapitel zwei von den Begriffen der Translationskultur und Ausrichtungen ausgegangen. Die verschiedenen Ausrichtungen der Beteiligten im Gerichtssaal werden dargelegt, bevor die Translationskultur nach Prunč (2012) definiert und erläutert wird. Anschließend werden die für das Konzept der Multiparteilichkeit relevanten

Teilbereiche der Translationskultur herausgearbeitet. Diese Teilbereiche werden in den anschließenden Kapiteln genauer dargelegt.

Das Kapitel 2.1. befasst sich mit dem funktionalen Ansatz beim Gerichtsdolmetschen. Dieser wird anhand der Skopostheorie von Reiß und Vermeer (1984) und der Theorie des translatorischen Handelns von Holz-Mänttari (1984) als Teil der Multiparteilichkeit bei Gericht nach Kadrić (2019) dargelegt.

Im Anschluss werden in Kapitel 2.2. die verschiedenen Erwartungen und Aufgabendefinitionen der GerichtsdolmetscherInnen behandelt, die in enger Verbindung zu dem ihnen eingeräumten Handlungsspielraum stehen und somit maßgebend dafür sind, ob die Herstellung funktionsgerechter Kommunikation im Gerichtssaal gelingt. Bevor auf die verschiedenen Aufgaben eingegangen wird, die den GerichtsdolmetscherInnen von den InstitutionsvertreterInnen zugewiesen werden, wird in diesem Kapitel auf die Unterscheidung zwischen abbildender und anpassender Dolmetschung eingegangen und deren Einsatz beim Gerichtsdolmetschen dargelegt. In Folge werden die verschiedenen, den GerichtsdolmetscherInnen zugewiesenen Aufgaben mit deren zugehörigem Handlungsspielraum dargestellt und aus translationswissenschaftlicher Perspektive unter Berücksichtigung der Möglichkeit multiparteiischen funktionsgerechten translatorischen Handelns diskutiert.

Multiparteiisches Handeln ist eng verbunden mit der Berufsethik der DolmetscherInnen, weswegen in Kapitel 2.3. dieser Arbeit auf Berufskodizes und ethische Richtlinien im Bereich des Gerichtsdolmetschens Bezug genommen wird. In Kapitel 2.3.1. werden die explizit festgeschriebenen ethischen Normen und Empfehlungen für GerichtsdolmetscherInnen anhand der Gesetzestexte der Strafprozessordnung, der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm, sowie dem Berufs- und Ehrenkodex des österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher dargelegt. Im folgenden Kapitel 2.3.2. Berufsethik in der Translationswissenschaft erfolgt eine translationswissenschaftliche Analyse der in den Berufskodizes enthaltenen Begriffe der Unbefangenheit, Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit und den weiteren für das Gerichtsdolmetschen bedeutenden Begriffen der Überparteilichkeit, Parteilichkeit und Neutralität.

In Folge der translationswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den in den Berufskodizes von GerichtsdolmetscherInnen geforderten ethischen Konzepten wird in Kapitel 2.4. das ethische Konzept der Multiparteilichkeit als Forschungsgegenstand dieser Arbeit dargelegt. Dabei wird zuerst in Kapitel 2.4.1. auf das ethische Konzept der Allparteilichkeit im Bereich der Mediation, den Ursprungsbereich dieses ethischen Konzeptes eingegangen, bevor das ethische Konzept der Multiparteilichkeit bei Kadrić in Kapitel 2.4.2. dargelegt wird.

Nach dieser ersten Einführung des ethischen Konzepts der Multiparteilichkeit wird in Kapitel 3 die Kategorisierung der Multiparteilichkeit für das politische und diplomatische Dolmetschen nach Kadrić und Zanoćco (2018) dargelegt und auf das Gerichts- und Behördendolmetschen, das untersuchte Setting dieser Arbeit, angewendet. Diese Anwendung erfolgt in den Unterkapiteln 3.2. bis 3.8. unterteilt nach den jeweiligen Wiedergabearten der Kategorisierung.

In Kapitel 4 wird schließlich die Methodik der durchgeführten praktischen Forschungstätigkeit zuerst erläutert und anschließend durchgeführt. Dabei wird in Kapitel 4.1. zuerst auf den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“, sowie die AbsolventInnen des Lehrgangs eingegangen, bevor die einzelnen InterviewpartnerInnen und das Forschungsdesign vorgestellt werden. In Kapitel 4.2. wird die Auswertung der Interviews durchgeführt. Diese wird wiederum, wie die Anwendung der Kategorisierung der Multiparteilichkeit auf das Gerichtsdolmetschen, unterteilt nach den einzelnen Wiedergabearten in Kapitel 4.2.1. bis 4.2.8. vorgenommen.

Im abschließenden Kapitel 5 werden die Ergebnisse der Forschungstätigkeit dieser Arbeit diskutiert und unter Berücksichtigung der rezipierten Literatur und der gestellten Forschungsfrage, sowie den für diese Arbeit definierten Zielen, ein Fazit gezogen.

2. Translationskultur und Ausrichtungen

Unter dem Begriff der Translationskultur nach Prunč (2012) lassen sich alle in Bezug zur Translation stehenden Handlungen, AkteurInnen, Translationsformen und ethischen Dimensionen in einer gegebenen Gesellschaft subsumieren. Die Multiparteilichkeit, als Forschungsgegenstand dieser Arbeit soll in seiner Gesamtheit betrachtet werden und wird somit als Bestandteil der Translationskultur verstanden und als in diese eingebettet behandelt.

Beim Gerichtsdolmetschen, welches das untersuchte Dolmetschsetting dieser Arbeit ist, sind insbesondere die ethischen Dimensionen als Teil der Translationskultur als wichtiger Bestandteil und Leitfaden des Handelns aller Beteiligten im Gerichtssaal zu charakterisieren. Der Stellenwert der Ethik in Gerichtsverfahren leitet sich daraus ab, dass die Fällung eines Urteils als Ergebnis des Verfahrens weitreichende Folgen für die beteiligten Parteien haben kann, weswegen es von Bedeutung ist, dass die handelnden Personen in ihren Einstellungen und ihrem Handeln gewisse ethische Grundprinzipien beachten. Das ethische Handeln im Gerichtssaal wird insbesondere durch verschiedene Ausrichtungen beeinflusst, die bei den handelnden Personen im Gerichtsverfahren zu beobachten sind oder anhand von vorhandenen Vorschriften von diesen verlangt wird. Diese bei Gericht und in anderen Dolmetschsettings vorkommenden Begrifflichkeiten sind die Unparteilichkeit, Parteilichkeit, Überparteilichkeit und Multiparteilichkeit (Kadrić 2020:517f; Rechtsinformationssystem des Bundes 2020a, 2020c, 2020d).

Diese verschiedenen Ausrichtungen bestimmen maßgeblich das Handeln der an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen. Sind bei dem jeweiligen Gerichtsverfahren auch Parteien beteiligt, die der jeweiligen Verfahrenssprache nicht mächtig sind, ist eine Verdolmetschung durch professionelle DolmetscherInnen ein wichtiger Bestandteil zur Sicherstellung fairer Verfahren. Durch den Einsatz und die Beteiligung von DolmetscherInnen an den Verfahren werden diese somit zu translatorischen Settings, in denen alle Beteiligten einen Bezug zu translatorischen Handlungen aufweisen. Nach der Definition der Translationskultur von Prunč (2012), laut der Translationskultur, unter anderem, aus den Erwartungen, Werten und Handlungsweisen aller an Translationsprozessen beteiligten Personen besteht, können gedolmetschte Gerichtsverfahren daher als Teil der Translationskultur betrachtet werden.

Die Definition und Darlegung der Translationskultur erfolgt in dieser Arbeit nach Prunč (2012), auf den die Einführung des Konzeptes der Translationskultur in die Translationswissenschaft zurückzuführen ist und der im Zuge der Übersicht über diese Disziplin in seinem Werk „Entwicklungslinien der Translationswissenschaft“ auch das Konzept der Translationskultur vorstellt.

Translationskultur bezeichnet nach Prunč (2012) ein Gefüge, das sowohl aus den Strukturen und Handlungsfeldern als auch den ethischen Dimensionen der Translation und transkulturellen Kommunikation besteht. Dieses Gefüge ist eine selbstständige Subkultur, die in den allgemeinen kulturellen Rahmen einer Gesellschaft eingebunden ist. Die Translationskultur als Subkultur einer Kultur stellt demnach ein gesellschaftliches Konstrukt dar, das den Konsens über die erlaubten, empfohlenen und obligatorischen Translationsformen in der jeweiligen Gesellschaft zu einem gegebenen Zeitpunkt widerspiegelt (Prunč 2012:339f).

Die Translationskultur, als gesellschaftliches Konstrukt, entsteht aus dem Interessensausgleich der an Translationsprozessen beteiligten und interessierten Individuen und Institutionen in den jeweiligen Feldern der Translation. In der Translationskultur werden nicht nur TranslatorInnen als AkteurInnen verstanden, sondern auch AutorInnen, InitiatorInnen und AdressatInnen (Prunč 2012:340). Die vollständige Definition der Translationskultur nach Prunč lautet:

Unter Translationskultur ist das historisch gewachsene, sich aus der dialektischen Beziehung zur Translationspraxis entwickelnde, selbstreferentielle und selbstregulierende Subsystem einer Kultur zu verstehen, das sich auf das Handlungsfeld Translation bezieht. Sie besteht aus einem Set von gesellschaftlich etablierten, gesteuerten und steuerbaren Normen, Konventionen, Erwartungshaltungen, Wertvorstellungen und habitualisierten Verhaltensmustern aller in der jeweiligen Kultur aktuell oder potentiell an Translationsprozessen beteiligten Handlungspartner. (Prunč 2012:340).

Prunč hält fest, dass durch die Analyse der jeweiligen Translationskultur durch die Translationswissenschaft Handlungsanleitungen für TranslatorInnen zu Tage gefördert werden können. Je nach Organisation der Gesellschaftsstruktur, in der die Translationskultur verankert ist, werden demnach auch die Entscheidungsstrukturen der TranslatorInnen beeinflusst. In autoritären Gesellschaften wird die zugehörige Translationskultur ebenfalls von autoritären oder zumindest hierarchisch organisierten Entscheidungsstrukturen bestimmt, während demokratische Gesellschaften auch polyzentrische Entscheidungsstrukturen der TranslatorInnen erlauben (vgl. Prunč 2012:340f). Je mehr Freiheit den TranslatorInnen in ihren Entscheidungen eingeräumt wird, desto höher ist allerdings auch das Maß an Verantwortung, dem sie sich als ethisch handelnde Individuen und soziale Gruppe stellen müssen (Prunč 2012:341).

Die Beurteilung des translatorischen Handelns erfolgt auf Basis der Rahmenbedingungen der jeweiligen Translationskultur (vgl. Prunč 2012:350). In der translatorischen Praxis stützt sich die (ethische) Beurteilung in großem Maße auf die Empfehlungen der Berufsverbände, die ihre Berufsethik sowohl aus gesellschaftlichen Konventionen und darauf aufbauenden ethischen Standards, als auch gesetzlichen Vorgaben ziehen (Kadrić 2019:133).

Die Berufsethik der TranslatorInnen lässt sich also auf die in der Definition der Translationskultur genannten Normen und Konventionen sowie die Wertvorstellungen der beteiligten Akteure in der jeweiligen Translationskultur zurückführen. Zu den in der Definition ebenfalls enthaltenen Erwartungshaltungen und habitualisierten Verhaltensmustern, lassen sich die Verfolgung eines funktionalen Ansatzes in der Translation, sowie die verschiedenen Aufgaben der TranslatorInnen mit dem dazugehörigen Handlungsspielraum zuordnen. In den folgenden Abschnitten soll auf den funktionalen Ansatz im Translationsprozess, die Aufgaben der TranslatorInnen und die Berufsethik, welche die für die Multiparteilichkeit als Forschungsgegenstand dieser Arbeit relevanten Teilbereiche der Translationskultur darstellen, eingegangen werden. Dies erfolgt in Anwendung auf das translatorische Setting des Gerichtsdolmetschens, das der konkrete Untersuchungsbereich dieser Forschungsarbeit ist.

2.1. Der funktionale Ansatz beim Gerichtsdolmetschen

Kadrić (2019) stellt fest, dass das translatorische Handeln im Gerichtssaal von einem übergeordneten Gesamtziel gesteuert wird. Aus einer ganzheitlichen Perspektive besteht dieses Ziel der Dolmetschung darin, dass alle Beteiligten erfolgreich miteinander kommunizieren können, unabhängig von ihrer jeweiligen Position und Funktion. Wesentlich ist, dass die Dolmetschung umfassendes Verstehen und Verstandenwerden gewährleistet. Diese Herstellung funktionsgerechter Kommunikation gilt als das oberste Ziel des (Gerichts)dolmetschens (Kadrić 2019:82). Demnach stellt dieser funktionale Ansatz sicher, dass die Institution des Gerichts die für die Wahrheitsfindung und Herstellung eines rechtmäßigen Zustands notwendigen Informationen erhält und die fremdsprachige Person gleichzeitig auch in ihrem Anliegen umfassend verstanden wird. Dafür brauchen GerichtsdolmetscherInnen einen Handlungsrahmen, der es ihnen ermöglicht ihre Arbeit bestmöglich auszuüben, für sie einzutreten und sie zu verantworten (Kadrić 2019:56).

Translationstheorien, die dem funktionalen Ansatz folgen, verstehen den Zweck (auch als Skopos bezeichnet) als das oberste Primat der Translation. Kadrić (2019) bezieht sich in der Darlegung des funktionalen Ansatzes auf die Skopostheorie von Reiß und Vermeer (1984), in der translatorisches Handeln als über die reine Transkodierung von Daten und Fakten hinausgehende Tätigkeit betrachtet wird. In der Skopostheorie geht es vielmehr um den Kulturtransfer zwischen der Ausgangs- und der Zielkultur, die jeweiligen Ziele der KommunikationspartnerInnen und somit in Konsequenz den Zweck der Translation, der für die Wahl translatorischer Strategien und Entscheidungen von zentraler Bedeutung ist (Kadrić 2019:56; Reiß und Vermeer 1984).

Nach Kadrić (2019:56) ist in der Skopostheorie von Reiß und Vermeer (1984) die essentielle Forderung, dass die Intention und Funktion des Translats prospektiv auf den Zweck zu richten sind. Daraus wird abgeleitet, dass Translation ein Informationsangebot in einer Zielsprache und deren Kultur über ein Informationsangebot der Ausgangssprache und deren Kultur ist. Translation ist demnach nicht eindeutig umkehrbar, da sie ein situationsbezogener kultureller Transfer ist. Als Kontrollinstanz im Translationsprozess wird nicht mehr nur der Ausgangstext herangezogen, sondern primär die Funktion des Textes in der neuen Situation (Kadrić 2019:56).

Neben der Skopostheorie von Reiß und Vermeer (1984) nimmt Kadrić (2019) auch Bezug auf die Theorie vom translatorischen Handeln von Holz-Mänttari (1984), welche in dieser die translatorische Tätigkeit in weitreichender Übereinstimmung mit der Skopostheorie beschreibt. Die Theorie vom translatorischen Handeln besagt, dass der Zweck der kulturübergreifenden Kommunikation entscheidend für die translatorische Tätigkeit ist und BedarfsträgerInnen ihren Bedarf nicht selbst erfüllen können. Aus diesem Grund braucht es ExpertInnen, im Fall der Translation vor Gericht, GerichtsdolmetscherInnen, die die erforderlichen Produkte herstellen und die Verantwortung für diese übernehmen (Holz-Mänttari 1984; Kadrić 2019:57).

Nach Holz-Mänttari (1984) bedeutet translatorisches Handeln „[...] zwecks Steuerung intendierter Kooperation über Kulturgrenzen hinweg funktionsgerechte Kommunikation [zu] ermöglichen“ (Holz-Mänttari 1984:8). Diese, im funktionalen Ansatz der Translationstheorie fest verankerte, Zielsetzung der Herstellung funktionsgerechter vermittelter Kommunikation wird von Kadrić (2019) als bereits genanntes oberstes Ziel des Gerichtsdolmetschens und damit auch als Bestandteil des multiparteiischen transkulturellen Handelns vor Gericht verstanden (Kadrić 2019:76). Das translatorische Handeln im gerichtlichen und behördlichen Kontext lässt sich im Ergebnis als verständigungsorientiertes und multiparteiisches transkulturelles Handeln charakterisieren. Es ist auf Verständigung unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit der Handlungspläne, Zielsetzungen und Interessen aller Beteiligten ausgerichtet (Kadrić 2019:76).

Ob dieses, nach Kadrić (2019:82), das multiparteiische translatorische Handeln bei Gericht charakterisierende, umfassende Verstehen und Verstandenwerden durch die Dolmetschung sichergestellt wird, die Herstellung funktionsgerechter Kommunikation gelingt und die Information für die jeweils anderssprachigen KommunikationsteilnehmerInnen so aufbereitet wird, dass sie auch verstanden wird, hängt demnach davon ab, ob und wie viel Handlungsspielraum den DolmetscherInnen seitens der AuftraggeberInnen eingeräumt wird bzw. wie viel Handlungsspielraum sich die DolmetscherInnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nehmen, um ihre Aufgabe erfolgreich ausführen zu können (Kadrić 2019:96).

Dieses Maß an eingeräumten Handlungsspielraum, also die Frage ob, inwieweit und in welcher Form sich GerichtsdolmetscherInnen in den kommunikativen Prozess einbringen können, um die Verständigung zwischen den am Verfahren beteiligten Personen zu ermöglichen, bzw. der Status und somit die Funktion, die den GerichtsdolmetscherInnen

zugewiesen werde, sei eng verbunden mit den in der jeweiligen Translationskultur manifesten Normen und Konventionen (Kadrić 2019:52; Prunč 2012:343).

Abschließend lässt sich festhalten, dass mit der Einführung des funktionalen Ansatzes eine der bedeutsamsten zeitgenössischen Translationstheorien Eingang in die Translationswissenschaft gefunden hat. Der funktionale Ansatz, der in der Skopostheorie und der Theorie des translatorischen Handelns dargelegt wird, betont hierbei die Bedeutung des Kulturtransfers zwischen der Ausgangs- und der Zielkultur, der Ziele der an der Kommunikation Beteiligten und die Ausrichtung des Translats auf den Zweck, den dieses in der Zielkultur erfüllen soll.

Die Bedeutung des funktionalen Ansatzes für das (Gerichts)dolmetschen wird von Kadrić (2019) betont, wenn die Herstellung funktionsgerechter Kommunikation als oberstes Ziel des Dolmetschens bei Gericht definiert wird. Das wird dadurch gerechtfertigt, dass nur mittels umfassenden Verstehens und Verstandenwerdens aller beteiligten Personen bei Gericht, also der funktionsgerechten Kommunikation, sichergestellt werden kann, dass durch ein faires Gerichtsverfahren die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes erfolgen kann. In der translatorischen Praxis vor Gericht ist die Herstellung funktionsgerechter Kommunikation allerdings in starkem Maße davon abhängig, wie weit die Aufgaben der DolmetscherInnen von den zuständigen InstitutionsvertreterInnen definiert werden. Diese den DolmetscherInnen zugewiesenen Aufgaben, die im Folgenden dargelegt werden, unterscheiden sich je nach Betrachtung der translatorischen Tätigkeit und von eben diesen Aufgabendefinitionen hängt ab, ob deren zugehöriger Handlungsspielraum es zulässt, dass GerichtsdolmetscherInnen eigenständig handeln, um das umfassende Verstehen und Verstandenwerden herzustellen, das nicht nur ausschlaggebend für die Verfolgung des funktionalen Ansatzes sondern auch für die Sicherung fairer Gerichtsverfahren ist.

2.2. Aufgaben und Handlungsspielraum der DolmetscherInnen

Kadrić (2019) hält fest, dass die Ausgestaltung der Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen direkt in Bezug steht zu dem Maß an Handlungsspielraum, das ihnen in der translatorischen Tätigkeit bei Gericht eingeräumt wird. Die Art und Qualität, in der die Funktion der DolmetscherInnen mit Inhalten gefüllt wird, hängen sowohl von den DolmetscherInnen selbst, als auch von ihrer Qualifikation und ihrem beruflichen Selbstverständnis ab (Kadrić 2019:55).

Die jeweiligen Funktionen mit ihrem dazugehörigem Handlungsspielraum, die DolmetscherInnen zugewiesen werden, beeinflussen die Möglichkeit der Herstellung funktionsgerechter Kommunikation und damit auch das multiparteiische transkulturelle

Handeln vor Gericht. In diesem Abschnitt werden nun diese verschiedenen Funktionen und damit Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen vorgestellt.

Bevor allerdings auf die verschiedenen Funktionen der DolmetscherInnen eingegangen wird, sollen die beiden grundlegenden Dolmetschtypen behandelt werden, die in Bezug zu den jeweiligen Funktionen und dem Handlungsspielraum, die diese Funktionen den GerichtsdolmetscherInnen einräumen, stehen.

Nach Kadrić (2019) gibt es verschiedene Herangehensweisen bzw. Auffassungen des Dolmetschens, die in Bezug zu den zwei grundlegenden zur Verfügung stehenden Dolmetschstrategien der abbildenden und anpassenden Dolmetschung¹ stehen (Kadrić 2019:89). Manche JuristInnen weisen DolmetscherInnen eine Funktion zu, welche die Dolmetschtätigkeit strikt auf „wörtliche Dolmetschungen“, die als mechanische Übertragungen, ohne selbstständiges Mitdenken der DolmetscherInnen verstanden werden, beschränken. Obwohl die Beschränkung auf diese Betrachtung der translatorischen Tätigkeiten vor Gericht zu kurz greift, gibt es durchaus Situationen, in denen es nach Kadrić (2019) wichtig ist, dass die Dolmetschungen in ihrer Inhalt und Form möglichst nahe, also abbildend, im Vergleich zur Originaläußerung in die Zielsprache übertragen werden (Kadrić 2019:91). In anderen Situationen wiederum sind durchaus Änderungen durch die DolmetscherInnen, also anpassende Dolmetschungen, vonnöten, um sicherzustellen, dass die Kommunikation gelingt (Kadrić 2019:92). Da die beiden Strategien der abbildenden und anpassenden Dolmetschungen beim Gerichtdolmetschen angewendet werden und diese auch in Verbindung zu den diversen Aufgaben, die den GerichtsdolmetscherInnen zugewiesen werden, stehen, werden die Strategien der abbildenden und anpassenden Dolmetschung und deren Anwendung in der translatorischen Praxis bei Gericht nun überblicksmäßig dargestellt.

Bei der abbildenden Dolmetschung ist es nach Kadrić (2019), wie bereits ausgeführt, von Bedeutung, dass die Dolmetschung sowohl in Inhalt als auch in der Form möglichst nahe an die Originaläußerung herankommt (Kadrić 2019:91). Ein angeführtes Beispiel hierfür ist etwa die Aussage von ZeugInnen, bei der es um gefährliche Drohungen geht. In diesem Fall ist es für die rechtliche Einordnung wichtig, dass in der Dolmetschung der genaue Wortlaut an das Gericht übermittelt wird. Dies trifft auch auf das Beispiel von Befragungen zu Formulierungen strittiger Vertragsklauseln zu. In diesen Fällen kommt nach Kadrić (2019) jedem Wort und jeder Bedeutungsnuance eine derartige Bedeutung zu, dass die Dolmetschung sowohl auf sprachlicher als auch auf pragmatischer Ebene der Originaläußerung so nahe wie möglich kommen soll. Bei der Übertragung in die Zielsprache sollen auch die Kultur- und Sprachspezifik des Originals so weit wie möglich berücksichtigt werden. Diese

¹ Analogien zu den Bezeichnungen abbildendes und anpassendes Dolmetschens sind etwa wörtliches und freies Dolmetschen, dokumentarisches und instrumentelles Dolmetschen und verfremdendes und einbürgerndes Dolmetschen (Kadrić, 2019, S. 89).

Vorgehensweise gilt bei Gericht auch grundsätzlich für die Äußerungen der fremdsprachigen Prozessbeteiligten, die so unverändert wie möglich, also abbildend, an die Institution des Gerichts übermittelt werden sollen, da diese Beiträge den Prozessstoff ausmachen. Etwaige in diesen Äußerungen enthaltene verborgene kulturell bedingte Bedeutungen werden in ergänzenden Stellungnahmen an das Gericht übermittelt. Bei abbildenden Dolmetschungen ist somit das Ziel die grammatikalische Struktur, Inhalt, Wortfolge, Wortart und Stil der originalsprachlichen Äußerung so genau wie möglich in die Zielsprache zu übertragen (Kadrić 2019:91f).

Im Gegensatz dazu wird nach Kadrić (2019) bei der anpassenden Dolmetschung das Ziel verfolgt die originalsprachliche Äußerung auf adäquate Weise in die Zielsprache zu übertragen. Dabei wird die Originaläußerung als Rohmaterial verstanden, aus dem eine zweckmäßige, verständnisorientierte kommunikative Handlung hergestellt wird (Kadrić 2019:92). Die Strategie der anpassenden Dolmetschung wird bei Gericht vor allem bei den Äußerungen der BehördenvertreterInnen angewendet, deren Gesprächsbeiträge den anderssprachigen ProzessteilnehmerInnen verständlich gemacht werden müssen. Dabei passieren oft Umwandlungen von fachsprachlichen Äußerungen in die Alltagssprache und auch die Strategien der Ergänzungen bzw. Explikationen werden angewendet, um die Inhalte zweckmäßig und sachgerecht an die ZuhörerInnen zu vermitteln (Kadrić 2019:92).

Die verschiedenen Aufgaben, die DolmetscherInnen vor Gericht zugewiesen werden, determinieren den Handlungsspielraum, der den GerichtsdolmetscherInnen eingeräumt wird, und beeinflussen somit auch die Wahl der Dolmetschstrategie. Während sehr eng gefasste Definitionen der Aufgaben von DolmetscherInnen in ihrem Verständnis der Dolmetschtätigkeit oft nur abbildende Dolmetschungen vorsehen, werden bei breiteren Auffassungen der translatorischen Tätigkeit auch anpassende Dolmetschungen akzeptiert und den DolmetscherInnen wird somit eigenverantwortliches Handeln eingeräumt.

Im Zuge der Darlegung der Aufgaben, die DolmetscherInnen zugewiesen werden, ist im Bereich des Gerichtsdolmetschens zwischen der juristischen und der translationswissenschaftlichen Betrachtung zu unterscheiden. Während die Erwartungen von JuristInnen und InstitutionsvertreterInnen an GerichtsdolmetscherInnen eine bedeutende Rolle in der Ausgestaltung des Handlungsspielraums in der translatorischen Praxis vor Gericht spielen, darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass diese Erwartungen und Aufgabendefinitionen nicht immer deckungsgleich mit den translationswissenschaftlichen Erkenntnissen in diesem Bereich sind. Für diese Arbeit sind sowohl die juristische als auch die translationswissenschaftliche Perspektive von Bedeutung, weswegen beide in die Betrachtung der Aufgaben von GerichtsdolmetscherInnen Eingang gefunden haben, wenngleich den Erkenntnissen der Translationswissenschaft aufgrund deren wissenschaftlich fundierten Betrachtungsweise der Dolmetschtätigkeit mehr Bedeutung zugemessen wird.

Kadrić (2019) hält fest, dass von JuristInnen oftmals die Ansicht vertreten wird, dass nur eine „wörtliche Dolmetschung“ der in der Ausgangssprache dargelegten Informationen in die Zielsprache die reibungslose Kommunikation garantiert (Kadrić 2019:46). Dabei besteht die Aufgabe, die den GerichtsdolmetscherInnen zugewiesen wird, nur im rein mechanischen Dolmetschen. DolmetscherInnen sollen dabei ihre translatorische Tätigkeit ohne selbstständiges Mitdenken durchführen und es wird von ihnen gefordert, dass sie nur eine „automatische und authentische Übersetzung abzuliefern“ haben (Kadrić 2019:46f; Kranjčić 2010:51f). Dabei sollen die in der Befragung als ideal beschriebenen GerichtsdolmetscherInnen so unsichtbar wie möglich bleiben und nur die Tätigkeiten der reinen Sprachmittlung als sogenannte Übersetzungsmaschinen übernehmen. Abgesehen davon sollen sie nicht als aktive GesprächsteilnehmerInnen in Erscheinung treten. Bei einer solchen Auffassung der translatorischen Tätigkeit sind auch Zwischenfragen bei etwaigen Unklarheiten wie Missverständnissen absolut unzulässig (Dahlberg und Carstensen 2017:51; vgl. Kadrić 2019:47; Kranjčić 2010:51f).

Dieses Translationsverständnis mit der dazugehörigen Funktion, die den GerichtsdolmetscherInnen zugewiesen wird, ist nach translationswissenschaftlichen Maßstäben ein sehr restriktives. Eine solche Auffassung der Translation und Dolmetschtätigkeit führt zu dem beschriebenen sehr eng gefassten Handlungsspielraum, der DolmetscherInnen kaum Raum für selbstständige Handlungen lässt. Solch ein eingeschränkter Handlungsspielraum beeinflusst wesentlich die Umsetzung der multiparteiischen translatorischen Tätigkeit der DolmetscherInnen im Gerichtssaal, zu der nach Kadrić und Zanocco (2018:77f) etwa genannte Zwischenfragen zur Verständnissicherung bzw. Vermeidung von Missverständnissen zu zählen sind, und kann sich demnach negativ auf die Verständigungssicherung auswirken. Es ist also anzunehmen, dass das mittels der Verfolgung eines funktionalen Ansatzes hergestellte umfassende Verstehen und Verstandenwerden durch eine derart eng gefasste Aufgabendefinition nicht sichergestellt werden kann, weswegen dieses Translationsverständnis mancher JuristInnen, das im Gegensatz zur Herstellung funktionsgerechter Kommunikation als oberstes Ziel des Dolmetschens steht, aus einer translationswissenschaftlichen Perspektive nicht unterstützt werden kann.

Es gibt jedoch auch JuristInnen, die ein breiteres Verständnis der translatorischen Tätigkeit haben und GerichtsdolmetscherInnen nicht mehr nur als reine Übersetzungsmaschinen sehen (Kadrić 2019:47). Lankisch (2004) etwa sieht DolmetscherInnen bei Gericht zwar auch als SprachmittlerInnen, allerdings beschränkt sich die Tätigkeit in dieser Betrachtung nicht mehr darauf. Der Fokus wird auch auf die kulturellen Aspekte gelegt, die als direkt mit der Sprache in Verbindung stehend gesehen werden. Demnach gibt es neben den zu überwindenden Sprachbarrieren auch Kulturbarrrieren, deren Überwindung schwieriger ist. GerichtsdolmetscherInnen wird daher die Aufgabe zugewiesen den Kommunikationsbeteiligten über diese kulturellen Barrieren hinweg zu helfen und so die

Verständigung zwischen den Parteien, die im Vordergrund der Dolmetschtätigkeit steht, zu ermöglichen (Kadrić 2019:47; Lankisch 2004:58f). In dieser breiteren Sichtweise der Dolmetschtätigkeit bei Gericht werden also auch translationswissenschaftliche Aspekte berücksichtigt (Kadrić 2019:47). Auch Kranjčić (2010) hebt den kulturellen Aspekt des Gerichtsdolmetschens hervor und geht neben der Bedeutung des Sachinhalts auch auf die Pragmatik des Gesagten ein. Äußerungen des Gerichts sollen demnach dem Sachinhalt nach übertragen werden, während Äußerungen der ProzessteilnehmerInnen so zu dolmetschen sind, dass die angestrebte Wirkung der ausgangssprachlichen Äußerung in der Zielsprache erzielt wird (Kranjčić 2010:46ff). Sowohl Lankisch (2004) als auch Kranjčić (2010) ergänzen die Translation als sprachliche Tätigkeit also um kulturspezifische, situations-, zeit-, zweck- und kontextabhängige Aspekte. Der sprachliche Aspekt der Translation wird also nur mehr als Teil des Ganzen verstanden wobei Translation immer in Hinblick auf die für die AdressatInnen zu erfüllende Funktion passiert (Kadrić 2019:47).

Die hier vertretene Auffassung der Dolmetschtätigkeit ergänzt die Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen also um die Verfolgung eines funktionalen Ansatzes in der translatorischen Tätigkeit, wobei ein wichtiger Fokus auf die Kulturmittlung, die laut Kadrić und Zanocco (2018:64) ebenfalls Teil der Multiparteilichkeit beim Gerichtsdolmetschen ist, gelegt wird. Das führt zur Gewährung eines weiteren Handlungsspielraums, der zur Überwindung der kulturellen Barrieren benötigt wird. In dieser Betrachtung der translatorischen Tätigkeit von JuristInnen fließen also durchaus auch translationswissenschaftliche Aspekte ein, durch die ein weiterer Handlungsspielraum der DolmetscherInnen und damit auch die Herstellung der funktionsgerechten Kommunikation als wichtiger Teil der Multiparteilichkeit sichergestellt werden kann.

Auch wenn bei dieser Betrachtungsweise der Dolmetschtätigkeit von einem juristischen Standpunkt aus, bereits translationswissenschaftliche Aspekte berücksichtigt werden, ist die Betrachtung der translatorischen Handlungen vor Gericht aus einer translationswissenschaftlichen Perspektive naturgemäß differenzierter.

Sami Sauerwein (2006) etwa fasst von einem translationswissenschaftlichen Standpunkt aus weitere Funktionen der DolmetscherInnen in dialogischen Konstellationen, zu denen das Gerichtsdolmetschen ebenfalls zu zählen ist, zusammen. Bei diesen den DolmetscherInnen zugewiesenen Funktionen werden diese als „Sprachumwandler“, „Gesprächsmanager“ und „Kulturmittler“, und somit als dritte aktive Partei in der Interaktion, gesehen (Sami Sauerwein 2006:35). Diese Kategorien wurden auch durch empirische Untersuchungen von gedolmetschten grenzpolizeilichen Einreisebefragungen bestätigt. Dabei wurde gezeigt, dass sowohl Sprachumwandlungen als auch ein aktives Einbringen in die Kommunikation durch DolmetscherInnen vorgenommen werden. Dazwischen sind die Kategorien und Aufgaben des Gesprächsmanagements und der Kulturmittlung zu verorten. Gesprächsmanagement

bezeichnet die Organisation des Gesprächs im Zuge der Interaktion, sowie die Koordination des Gesprächsverlaufs. Sami Sauerwein (2006) betont, dass die DolmetscherInnen im Setting des Gerichtsdolmetschens besonders zu Tätigkeiten des Gesprächsmanagements tendieren: Aussagen werden etwa zusammengefasst, um so die Kommunikation effizienter zu gestalten. Neustarts, Versprecher oder Verzögerungspartikel werden von GerichtsdolmetscherInnen in der Dolmetschung nicht wiedergegeben und es erfolgt auch ein Management der Äußerungen an sich, indem Fremdsprachigen das Wort erteilt wird oder diese zum Schweigen aufgefordert werden (Sami Sauerwein 2006:43). Die Tätigkeit als KulturmittlerInnen bezeichnet das aktive Eingreifen in die Kommunikation durch DolmetscherInnen, indem sie selbstständig kulturspezifische Unterschiede erläutern oder in der Translation berücksichtigen, um Missverständnisse zu vermeiden. Sami Sauerwein (2006) führt aus, dass diese Kulturmittlung auch vor Gericht von InstitutionsvertreterInnen erwartet wird und diese auch des Öfteren GerichtsdolmetscherInnen explizit zu kulturellen Sachverhalten befragen (Kadrić 2019:54f; Sami Sauerwein 2006:48f).

Auch wenn sich die von Sami Sauerwein (2006) durchgeführte Untersuchung hauptsächlich auf den Bereich des Dolmetschens in polizeilichen Vernehmungen konzentriert, zeigt sich damit, dass die beschriebenen Funktionen der DolmetscherInnen auch im institutionellen Setting des Gerichtsdolmetschens Anwendung finden. Diese Funktionen sind für diese Forschungsarbeit insbesondere von Bedeutung, da sie, mit dem jeweiligen dazugehörigen Handlungsspielraum und translatorischen Tätigkeiten, Teilbereiche des multiparteilichen translatorischen Handelns beinhalten, das den konkreten Forschungsgegenstand dieser Arbeit darstellt.

Allen erwähnten jüngeren Forschungsarbeiten, sowohl von einem juristischen als auch einem translationswissenschaftlichen Standpunkt aus, ist die Forderung gemein, dass der Handlungsspielraum der GerichtsdolmetscherInnen so neu zu definieren ist, dass er ihnen ermöglicht umfassend zu handeln, da das Dolmetschen bei Gerichten und Behörden mehr als nur reine Sprachmittlung ist: Zur Herstellung der funktionierenden Kommunikation braucht es mehr als die Erstellung eines Zieltextes ausgehend vom Ausgangstext.

In Bezug auf diese Neudefinition des Handlungsspielraums hält Kadrić (2019) fest, dass die selbstständige Gestaltung des Handlungsspielraums durch GerichtsdolmetscherInnen jedoch insofern problematisch sein kann, als sich DolmetscherInnen bei gerichtlichen Aufträgen streng an die Vorgaben und die Verhandlungsleitung der InstitutionsvertreterInnen halten müssen (Kadrić 2019:55). In der EU werden die Aufgaben und damit der Handlungsrahmen der GerichtsdolmetscherInnen von den Gerichten als leitende Institutionen der Kommunikationssituation allerdings teilweise weit ausgelegt. Gemeinsam mit den rechtlichen Grundlagen zur Sicherung der Rechte von Fremdsprachigen schafft dies Raum für ein

Verständnis von DolmetscherInnen als umfassende KommunikationsmittlerInnen und somit auch ein umfassendes translatorisches Handlungskonzept (Kadrić 2019:55f).

Auch wenn die rechtlichen Grundlagen zur Sicherung der Rechte der fremdsprachigen Beteiligten an Gerichtsprozessen in der EU gemeinsam mit den teils weit ausgelegten Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen durch die Gerichte eine weite Auslegung des Handlungsspielraums erlauben, ist dennoch nicht außer Acht zu lassen, dass die jeweiligen Erwartungen, die InstitutionsvertreterInnen an GerichtsdolmetscherInnen haben, und die daraus resultierende Definition und Ausgestaltung der Aufgaben bedeutsam für die Funktion der DolmetscherInnen bei Gericht sind. Das ist umso mehr der Fall, als dass DolmetscherInnen bei Gericht an die Vorgaben und die Verhandlungsleitung der VertreterInnen der jeweiligen Institutionen gebunden sind.

Die in diesem Abschnitt präsentierten verschiedenen Auffassungen des Dolmetschens zusammen mit den zugehörigen Erwartungen an die praktische Tätigkeit der DolmetscherInnen sind also maßgeblich dafür inwieweit multiparteiisches, funktionsgerechtes Dolmetschen ermöglicht wird.

Aus einer translationswissenschaftlichen Perspektive ist daher das dargelegte restriktive Translationsverständnis, bei dem DolmetscherInnen nur für die reine Sprachmittlung im Zuge „wörtlicher Dolmetschungen“ zuständig sind, abzulehnen. Denn eine derartige Auffassung der translatorischen Tätigkeiten vor Gericht ist nach dolmetschwissenschaftlichen Erkenntnissen insofern problematisch, da sie den Handlungsspielraum der DolmetscherInnen in starkem Ausmaß einschränkt und so wesentlich auf negative Weise die Möglichkeit multiparteiischen Handelns und der Herstellung funktionsgerechter Kommunikation beeinträchtigt.

Bei der Betrachtung translatorischen Handelns und der zugehörigen Aufgabendefinition ist es daher wesentlich, dass abgesehen von der juristischen Perspektive auch dolmetschwissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden. Denn nur durch die Ergänzung der Sprachmittlung durch DolmetscherInnen um Aspekte wie Kulturmittlung, Funktionalität der Dolmetschungen und Gesprächsmanagement kann GerichtsdolmetscherInnen der notwendige Handlungsspielraum eingeräumt werden, den sie für ein Handeln im Sinne der Multiparteilichkeit und der Herstellung funktionsgerechten umfassenden Verstehens und Verstandenwerdens benötigen.

Der Bezug der Multiparteilichkeit als Forschungsgegenstands dieser Arbeit zu den verschiedenen Funktionen der GerichtsdolmetscherInnen mit ihrem jeweiligen Handlungsspielraum sowie dem funktionalen Translationsansatz, als Teilbereiche der Translationskultur wurde bereits dargelegt. Die Multiparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen steht darüber hinaus aber auch in engem Bezug zu den ethischen Aspekten der Dolmetschtätigkeit: Kadrić (2019) bezeichnet die Multiparteilichkeit als den bestimmenden Faktor des ethischen Konzepts für DolmetscherInnen (Kadrić 2019:137). Aus

diesem Grund ergibt sich für diese Arbeit die Notwendigkeit auf die Berufsethik der GerichtsdolmetscherInnen, die ebenfalls als Teil der Translationskultur anzusehen ist, in ihrer Allgemeinheit anhand der festgeschriebenen Verpflichtungen und Empfehlungen, einzugehen bevor das ethische Konzept der Multiparteilichkeit nach Kadrić und Zanoocco (2018) dargelegt wird.

2.3. Berufskodizes und ethische Richtlinien

Die ethischen Dimensionen der Translation sind nach Prunč (2012) einer der Hauptbestandteile der Translationskultur (Prunč 2012:339). Die ethische Beurteilung translatorischen Handelns, die auf den Rahmenbedingungen der Translationskultur beruht, stützt sich in der translatorischen Praxis in großem Maße auf die Berufsverbände, die ihre berufsethischen Empfehlungen sowohl aus gesellschaftlichen Konventionen und darauf aufbauenden ethischen Standards, als auch gesetzlichen Vorgaben ziehen (Kadrić 2019:133; Prunč 2012:350).

Im Bereich des Gerichtsdolmetschens ist diese Erarbeitung ethischer Richtlinien laut Kadrić (2019) von besonderer Bedeutung, da der Berufsstand in Österreich mangels genauer Vorgaben über die erforderliche Qualifikation zur Berufsausübung sehr heterogen ist (Kadrić 2019:133). Die Berufsethik der GerichtsdolmetscherInnen setzt sich aus den bereits erwähnten Empfehlungen des Berufsverbandes, ungeschriebenen gesellschaftlichen Konventionen und gesetzlichen Vorgaben zusammen (Kadrić 2019:133; Kadrić und Zanoocco 2018:61).

2.3.1. Berufskodizes

Diese Arbeit beschränkt sich in der Darlegung der Berufsethik der GerichtsdolmetscherInnen auf die explizit festgeschriebenen ethischen Normen und Empfehlungen in Form der Berufskodizes für GerichtsdolmetscherInnen in Österreich, da eine eingehende Analyse aller Teilbereiche der Berufsethik über den Rahmen dieser Forschungsarbeit hinausgehen würde. Derartige explizit niedergeschriebene Verhaltensregeln lassen sich in den Gesetzestexten der Strafprozessordnung, der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm finden. Weitere ethische Empfehlungen sind im Berufs- und Ehrenkodex des österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD) festgeschrieben (vgl. ÖVGD o. J.; Rechtsinformationssystem des Bundes 2020a, 2020c, 2020d).

Diese Berufskodizes für GerichtsdolmetscherInnen sind für diese Forschungsarbeit insofern von Bedeutung, als sie gesetzlich und ethisch verbindliche Verhaltensregeln festlegen und somit einen bedeutenden Bestandteil des translatorischen Handelns vor Gericht darstellen, welches das untersuchte Setting dieser Arbeit ist. Darüber hinaus werden in den Berufskodizes

ethische Einstellungen von DolmetscherInnen verlangt, die nach aktuellen Erkenntnissen der Translationswissenschaft in der Praxis nicht einhaltbar sind². Aufgrund dieser Tatsachen wurde das ethische Konzept der Multiparteilichkeit, der Forschungsgegenstand dieser Arbeit, als Alternativkonzept in die Dolmetschwissenschaft eingeführt, weswegen ein wichtiger kausaler Zusammenhang zwischen den Berufskodizes und dem Konzept der Multiparteilichkeit besteht. Abgesehen davon kann die Multiparteilichkeit, auch wenn sie als bestimmender Faktor des ethischen Konzepts vor Gericht betrachtet wird, nicht losgelöst von den nach wie vor verbindlichen Berufskodizes, sowie der Berufsethik der GerichtsdolmetscherInnen betrachtet werden. Aus diesen Gründen werden hier nun die ethischen Empfehlungen des ÖVGD und die verschiedenen gesetzlich niedergeschriebenen ethischen Verpflichtungen für GerichtsdolmetscherInnen vorgestellt, welche die Berufskodizes im Bereich des Gerichtsdolmetschens darstellen.

In Bezug auf die Strafprozessordnung, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm und den Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD, welche die schriftlich festgehaltenen Berufskodizes für GerichtsdolmetscherInnen darstellen, lässt sich festhalten, dass es sich bei diesen um präskriptive Berufskodizes für den Berufsstand handelt: Sowohl in den Gesetzestexten als auch dem Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD werden verbindliche Normen für die Berufsausübung festgelegt, die eingehalten werden müssen und deren Nichteinhaltung Sanktionen³ zur Folge hat.

Abgesehen von diesen präskriptiven Berufskodizes für das Gerichtsdolmetschen in Österreich gibt es auch internationale Bestrebungen, einheitliche Standards für das Dolmetschen im Rechtswesen⁴ festzulegen. Im Zuge dieser Erarbeitung eines einheitlichen Standards in der ISO-Norm 20228 werden von DolmetscherInnen im Rechtswesen Kompetenzen und Verhaltensweisen erwartet, die auch in den österreichischen Berufskodizes zu finden sind. Dabei handelt es sich etwa um die Verpflichtung zur unvoreingenommenen und unparteiischen Berufsausübung, die Offenlegung von Gründen, die die Unbefangenheit der

² Dabei handelt es sich um die von den präskriptiven Berufskodizes explizit von GerichtsdolmetscherInnen geforderte Unparteilichkeit die aufgrund ihrer Definition der Äquidistanz zu allen Beteiligten von DolmetscherInnen in der translatorischen Praxis nicht eingehalten werden kann. Eine genauere Darlegung der Problematik der von DolmetscherInnen geforderten ethischen Einstellungen erfolgt in Unterkapitel 2.3.2.

³ Im Berufskodex wird nicht spezifiziert, was unter den „entsprechenden Sanktionen“ zu verstehen ist (vgl. ÖVGD o. J.). Kadrić (2019:145f) legt allerdings Sanktionen für DolmetscherInnen nach dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz dar. Laut diesem können Pflichtverletzungen oder das Wegfallen von Eintragungsvoraussetzungen, insbesondere der Vertrauenswürdigkeit, etwa aufgrund eines Fehlverhaltens in Zusammenhang mit der Berufsausübung, die Entziehung der Zertifizierung und die Streichung aus der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher und Dolmetscherinnen zur Folge haben (vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes 2020b).

⁴ Mit dem Begriff Dolmetschen im Rechtswesen wird das Dolmetschen in den verschiedenen Stadien von Rechtsverfahren und verschiedenen mit dem Rechtswesen in Verbindung stehenden Settings bezeichnet. Zum Dolmetschen im Rechtswesen zählen somit auch Dolmetscheinsätze im Zuge von Anhörungen und Ermittlungsarbeiten, Polizeibefragungen, im Asylwesen und in Gefängnissen (Pöchhacker u. a. 2015:230). Im Vergleich dazu beschränkt sich der Begriff des Gerichtsdolmetschens auf Dolmetschtätigkeiten, die vor Gericht stattfinden, etwa im Zuge von straf- oder zivilrechtlichen Verhandlungen (Pöchhacker u. a. 2015:91).

DolmetscherInnen beeinträchtigen, die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit und höchster Standards professionellen Verhaltens und die Aufrechterhaltung eines ausreichenden sprachlichen Niveaus, das für die Erstellung qualitativer Dolmetschungen Voraussetzung ist (ISO 2019:7ff). Die ISO-Norm legt darüber hinaus auch die Kenntnis und Einhaltung der anzuwendenden Kodizes der Berufsethik und Standards für das jeweilige Dolmetschsetting als notwendige Dolmetschkompetenz fest (ISO 2019:8). Durch diese Bestimmung der ISO-Norm wird die Kenntnis und Einhaltung der Berufskodizes in den jeweiligen Dolmetschsettings als nötige Dolmetschkompetenz definiert, was die allgemeine Bedeutung, die den Berufskodizes auch auf internationaler Ebene zukommt, verdeutlicht.

In Österreich setzen sich die relevanten Berufskodizes für den Bereich des Gerichtsdolmetschens, dem untersuchten Setting dieser Arbeit, aus den jeweiligen Bestimmungen der Strafprozessordnung, der Zivilprozessordnung, der Jurisdiktionsnorm und dem Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD zusammen. Diese sollen im Folgenden dargestellt werden.

Die Einhaltung der im Berufs- und Ehrenkodex niedergeschriebenen Empfehlungen wird durch den Vorstand des Berufsverbandes überwacht. Bei Verstößen gegen den Ehrenkodex ist es die Pflicht des Vorstandes den betreffenden Mitglieder entsprechende Sanktionen aufzuerlegen, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen sichergestellt werden soll (vgl. ÖVGD o. J.).

In den Empfehlungen des Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD wird an erster Stelle festgehalten, dass „[d]er allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher (Gerichtsdolmetscher) [...] seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen unvoreingenommen und unparteiisch auszuüben [hat].“ (vgl. ÖVGD, o. J.) Durch die Nennung der Begriffe der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit zu Beginn wird hier die Bedeutung, die der Berufsverband diesen Begriffen in der Berufsausübung der GerichtsdolmetscherInnen beimisst, deutlich.

Weitere Anforderungen, die an die DolmetscherInnen bei Gericht gestellt werden sind die Aufrechterhaltung eines angemessenen sprachlichen und fachlichen Niveaus, das eine gewissenhafte und verantwortungsvolle Berufsausübung ermöglicht, sowie die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit (vgl. ÖVGD o. J.).

Außerdem regelt der Berufskodex das Verhalten der DolmetscherInnen in Bezug zu verschiedenen AuftraggeberInnen, KollegInnen und der Öffentlichkeit. Im Umgang mit AuftraggeberInnen werden GerichtsdolmetscherInnen durch den Berufskodex dazu angehalten Aufträge nur bei schwerwiegenden Entschuldigungsgründen abzulehnen, diese grundsätzlich persönlich auszuführen, Termine und Fristen einzuhalten, sowie die Honorarlegung korrekt nach dem Gebührenanspruchsgesetz durchzuführen. Außerdem wird hierbei betont, dass vor

der Annahme privater Aufträge, diese auch nach ethischen Grundsätzen zu beurteilen sind (vgl. ÖVGD o. J.).

In Bezug auf den Umgang mit KollegInnen spielen für den ÖVGD die Kollegialität und Solidarität eine wichtige Rolle. Unter „kollegial“ wird hierbei das Verhalten bezeichnet, das einem guten Verhältnis zwischen KollegInnen entspricht, während „solidarisch“ eine Haltung bezeichnet, bei der man mit anderen übereinstimmt und für diese auch einsteht (vgl. Duden 2021). Insbesondere wird auch betont, dass durch das persönliche Verhalten der DolmetscherInnen, die Kleidung und das Auftreten, das Ansehen des Berufsstandes und des Gerichts nicht beschädigt werden darf (vgl. ÖVGD o. J.).

Zuletzt werden GerichtsdolmetscherInnen dazu angehalten die Berufsbezeichnung „allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“ nur in Bezug zur beruflichen Tätigkeit zu verwenden. Dabei wird betont, dass diese Bezeichnung nicht zu Werbezwecken genutzt werden soll und aufdringliche, dem Ansehen des Berufsstandes schadende Werbung im Allgemeinen unterlassen werden soll.

Diese schriftlich festgehaltenen Empfehlungen des Berufsverbands, als wichtiger Bestandteil der Berufsethik der GerichtsdolmetscherInnen, werden, wie bereits erwähnt, sowohl aus gesellschaftlichen Konventionen und darauf aufbauenden ethischen Standards, als auch gesetzlichen Vorgaben gezogen (Kadrić 2019:133).

Manche der schriftlich festgehaltenen Berufsempfehlungen des ÖVGD lassen sich daher auch in den explizit festgeschriebenen rechtlichen ethischen Verpflichtungen für GerichtsdolmetscherInnen finden. Eine davon ist die Schweigepflicht bzw. Amtsverschwiegenheit. Diese ist gesetzlich durch Paragraph 127 Absatz 1 der Strafprozessordnung vorgeschrieben (vgl. ÖVGD o. J.; Rechtsinformationssystem des Bundes 2020c). Die Schweigepflicht stellt für GerichtsdolmetscherInnen allerdings nicht nur eine durch das Gesetz bzw. den Berufs- und Ehrenkodex festgeschriebene ethische Norm dar, sondern nach Kadrić (2019) auch eine moralische Verpflichtung und bedeutet in der Praxis, dass alle im Gerichtsverfahren gewonnenen Informationen über beteiligte Personen und Institutionen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus geheim gehalten werden müssen. Nur durch diesen vertraulichen Umgang mit Informationen können GerichtsdolmetscherInnen verantwortliche und zuverlässige PartnerInnen für alle sein, die ihre Dienste in Anspruch nehmen (Kadrić 2019:136; ÖVGD o. J.).

Abgesehen von der Schweigepflicht legt die Strafprozessordnung auch die Unbefangenheit der GerichtsdolmetscherInnen als ethische Verpflichtung fest. Paragraph 47 definiert die jeweiligen Befangenheitsgründe und Paragraph 126 Absatz 4 legt fest, dass die in Paragraph 47 definierten Gründe sinngemäß auch auf GerichtsdolmetscherInnen anzuwenden sind, abgesehen von dem Befangenheitsgrund von vorhergehender Tätigkeit im Verfahren (vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes 2020c). Laut Paragraph 47 Absatz 1 der

Strafprozessordnung besteht ein Befangenheitsgrund dann, wenn der oder die DolmetscherIn selbst oder eine angehörige Person entweder als Beschuldigte oder Beschuldiger, PrivatklägerIn, Privatbeteiligte oder Privatbeteiligter am Verfahren beteiligt ist oder womöglich durch die Straftat geschädigt worden sein könnte. Als weitere Befangenheitsgründe gelten alle Gründe, die dazu führen, dass die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen anzuzweifeln ist (vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes 2020c).

Neben der Strafprozessordnung legen auch Paragraph 355 der Zivilprozessordnung und Paragraph 19 und 20 der Jurisdiktionsnorm die Unbefangenheit der GerichtsdolmetscherInnen als ethische Notwendigkeit in Zivilverfahren fest (Rechtsinformationssystem des Bundes 2020a, 2020d). Paragraph 355 der Zivilprozessordnung, der sinngemäß auch auf DolmetscherInnen angewendet wird, besagt, dass Sachverständige aus den gleichen Gründen abgelehnt werden können wie RichterInnen. Der Befangenheitsgrund, dass sie bereits in vorhergehenden Verfahren der gleichen Rechtssache tätig waren ist allerdings auch hier hinfällig (Kadrić 2019:69; Rechtsinformationssystem des Bundes 2020d). Die auf DolmetscherInnen anzuwendenden Befangenheitsgründe von RichterInnen sind in Paragraph 19 und 20 der Jurisdiktionsnorm zu finden. Befangen sind RichterInnen (und in Konsequenz auch DolmetscherInnen) demnach in Rechtssachen, in denen sie entweder selbst eine beteiligte Partei sind oder zu einer der Parteien im Verhältnis von Mitberechtigten, Mitverpflichteten, Regresspflichtigen, EhepartnerIn, Verwandten, LebenspartnerIn, Wahl- oder Pflegeeltern, schutzberechtigten Personen oder Bevollmächtigte stehen. Abgesehen davon führen auch hier alle weiteren Gründe zur Ausschließung der GerichtsdolmetscherInnen vom Verfahren, die ihre Unbefangenheit in Zweifel ziehen (vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes 2020a).

Zusammenfassend können die sowohl gesetzlich von der Strafprozessordnung, Zivilprozessordnung und Jurisdiktionsnorm geforderten als auch vom Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD empfohlenen ethischen Einstellungen der Unbefangenheit, Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen so verstanden werden, dass sie DolmetscherInnen verbieten in einem Naheverhältnis zu den Prozessbeteiligten oder dem Verfahrensgegenstand zu stehen und geschäftlich, finanziell oder aus sonstigen Gründen am Ausgang des Verfahrens interessiert zu sein (vgl. Kadrić 2019:68f; ÖVGD o. J.; Rechtsinformationssystem des Bundes 2020a, 2020c, 2020d).

2.3.2. Berufsethik in der Translationswissenschaft

Die Begriffe der Unbefangenheit, Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit, die sowohl im Berufskodex des ÖVGD als auch in den verschiedenen Gesetzestexten zur Dolmetschtätigkeit vor Gericht genannt werden, sollen an dieser Stelle aufgrund der ihnen von Gesetz wegen

zugeschriebenen Bedeutung für die Berufsethik der GerichtsdolmetscherInnen, sowie ihrem Bezug zum Konzept der Multiparteilichkeit als Forschungsgegenstand dieser Arbeit, genauer untersucht und erläutert werden.

Der Begriff der Unbefangenheit scheint in den Gesetzestexten als eine Art Überbegriff für die Begriffe der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit zu fungieren, da, wie bereits dargelegt, Befangenheitsgründe als Begriff so definiert werden, dass sie die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit der DolmetscherInnen in Zweifel ziehen. Des Weiteren lässt sich in den Gesetzestexten kein Unterschied in der Verwendung der Begrifflichkeiten der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit feststellen, da beide ohne nähere Erläuterung für den gleichen Sachverhalt verwendet werden.

Das zeigt sich in dem Absatz „wenn andere Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen“ wo die Beeinträchtigung der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit lediglich als Befangenheitsgrund definiert wird, ohne Unterscheidung oder weiterer Definition der beiden Begriffe (vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes 2020c). Aufgrund der mangelnden Erläuterung bzw. Differenzierung der Begriffe in den Gesetzestexten wird hier auf dolmetschwissenschaftliche Literatur zurückgegriffen, um die Begriffe für den Bereich des Gerichtsdolmetschens zu klären.

Im translatorischen Setting vor Gericht spielen allerdings noch weitere Formen der Parteilichkeit eine bedeutende Rolle. Bei diesen Parteilichkeiten handelt es sich um die Überparteilichkeit und die Parteilichkeit. Diese beiden ethischen Haltungen beeinflussen das Handeln aller am Gerichtsverfahren beteiligten Personen, mit Ausnahme der GerichtsdolmetscherInnen: Die Aufgabe der am Gerichtsverfahren beteiligten DolmetscherInnen besteht darin, alle Beteiligten gleichermaßen in der Kommunikation so zu unterstützen und zu repräsentieren, dass diese ihre Ziele wie in einem monolingualen Setting verfolgen können (Kadrić 2020:517f). Das Handeln der DolmetscherInnen wird also weder von der Überparteilichkeit, wie das der RichterInnen, noch der Parteilichkeit, wie das der anderen Beteiligten am Verfahren, geleitet. Die Überparteilichkeit und die Parteilichkeit sind dennoch bedeutsam für die Interaktionssituation bei Gericht. Aus diesem Grund sollen diese beiden Parteilichkeiten näher erläutert werden.

Überparteilichkeit bezeichnet laut Duden eine Haltung bei der die Person in ihren Ansichten und Meinungen über den Parteien steht und somit von diesen unabhängig ist (vgl. Duden 2021). In der Interaktion vor Gericht ist die Einhaltung der Überparteilichkeit die ethische Grundhaltung, die von RichterInnen eingehalten wird und die deren Handeln bestimmen sollte. Die Überparteilichkeit der RichterInnen drückt sich darin aus, eine faire Verhandlung für alle Beteiligten sicherzustellen (Kadrić 2020:503).

Anders verhält es sich mit den anderen am Gerichtsverfahren beteiligten JuristInnen. Ihr Handeln, sowohl das der VerteidigerInnen als auch der StaatsanwältInnen, lässt sich als parteilich charakterisieren. Der Begriff der Parteilichkeit beschreibt laut Duden hierbei ein Verhalten und eine ethische Haltung bei der bewusst oder auch unbewusst die Interessen einer bestimmten Partei vertreten werden (vgl. Duden 2021). Das trifft insofern auf die VerteidigerInnen und die StaatsanwältInnen zu, da diese das Ziel eines Freispruchs bzw. einer Verurteilung nach der Anklage verfolgen und so im Gerichtsverfahren ganz klar Partei ergreifen und die Interessen der Staatsanwaltschaft bzw. des oder der Angeklagten vertreten (Kadrić 2020:503).

Diese von den juristischen Beteiligten am Gerichtsverfahren eingenommene ethische Position der Parteilichkeit, also das explizite Vertreten der Interessen nur einer Partei, darf von den GerichtsdolmetscherInnen jedoch nicht eingenommen werden und auch nicht deren translatorisches Handeln beeinflussen, denn GerichtsdolmetscherInnen, die im Interesse einer Partei handeln, laufen Gefahr ein faires Verfahren zu verhindern. Aus eben diesem Grund legen auch die bereits dargelegten Gesetzestexte die strikte Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen als Notwendigkeit zur Berufsausübung fest.

Im Folgenden sollen nun die verschiedenen ethischen Einstellungen, deren Einhaltung mittels Berufsethik oder Gesetzestexten von GerichtsdolmetscherInnen verlangt wird, aus einer dolmetschwissenschaftlichen Perspektive erläutert und in Bezug auf ihre tatsächliche Einhaltbarkeit in der translatorischen Praxis vor Gericht untersucht werden.

Unter der von GerichtsdolmetscherInnen verlangten Unbefangenheit lässt sich nach Kadrić (2019) die bereits erwähnte Tatsache subsumieren, dass DolmetscherInnen am Ausgang des Verfahrens weder aus geschäftlichen, finanziellen oder sonstigen Gründen jeglicher Art interessiert sind (vgl. Kadrić 2019:136).

Laut Kadrić (2019) und Prunč (2012) bezeichnet der Begriff der Unvoreingenommenheit die Einstellung und Werthaltung während der Berufsausübung. Diese verbieten es den GerichtsdolmetscherInnen die Inhalte in der Kommunikation moralisch zu qualifizieren oder etwaige Vorurteile in den Translationsprozess einfließen zu lassen, was dazu führen kann, dass Elemente, die mit der eigenen Vorstellungswelt nicht übereinstimmen, ausgefiltert werden und deshalb nicht alle Nuancen einer kommunikativen Äußerung wahrgenommen werden. DolmetscherInnen, die das Prinzip der Unvoreingenommenheit einhalten, äußern keine persönlichen Meinungen und bewahren eine distanzierte Haltung sowie emotionale Zurückhaltung, da im translatorischen Handeln bei Gericht weder Platz für rechtliche noch moralische Wertungen ist. Die einzige Wertorientierung der GerichtsdolmetscherInnen ist die erfolgreiche Herstellung der Kommunikation (Kadrić 2019:134; Prunč 2012:351f).

Die Unparteilichkeit der DolmetscherInnen nach Prunč (2012) ist auf der Beziehungsebene der DolmetscherInnen zu den jeweiligen Kommunikationsbeteiligten angesiedelt bzw. wird ausgehend von der Vermittlungsfunktion der DolmetscherInnen definiert und bezieht sich auf die soziale Funktion und den sozialen Status der DolmetscherInnen. Unparteilichkeit besteht darin, dass die GerichtsdolmetscherInnen den gleichen intellektuellen und emotionalen Abstand zu allen Gesprächsbeteiligten einhalten und keine Partei bevorzugen (Prunč 2012:351f).

Laut Prunč (2012) ist die Möglichkeit der praktischen Einhaltung der Unparteilichkeit allerdings eng verbunden mit der Unabhängigkeit der Person oder auch der Institution an sich, von der Unparteilichkeit erwartet wird. Wird dieser Umstand der Beeinflussung der DolmetscherInnen durch äußere Machtfaktoren, insbesondere derjenigen, die in extremer Abhängigkeit zu handeln haben, nicht in Betracht gezogen, wird die Forderung nach Unparteilichkeit nur auf eine idealtypische Konstruktion dieser ohne Bezug zu den realen translatorischen Arbeitsbedingungen beschränkt bleiben (Prunč 2012:352).

Neben der Unvoreingenommenheit und der Unparteilichkeit, die hier bereits erläutert wurden, spielt der Begriff der Neutralität für Prunč (2012) in der Translationsethik eine wichtige Rolle. Neutralität bezieht sich auf die bewussten und unbewussten interpretativen Handlungen im Translationsprozess, die Interaktionsbeteiligten einen Vorteil oder einen Nachteil verschaffen können. Die Neutralität von DolmetscherInnen stößt an ihre Grenzen, wenn es in der Kommunikation zu kontextuell nicht auflösbaren Mehrdeutigkeiten kommt. Im Fall von Konflikten müssen sich DolmetscherInnen manchmal für eines der Narrative entscheiden, womit es indirekt zur Partei ergreifung kommt. In solchen Konfliktsituationen scheitert die Forderung nach absoluter Neutralität also an der Mehrdeutigkeit von Kommunikationssituationen und es scheint den DolmetscherInnen unmöglich zu allen Parteien Äquidistanz zu halten (Prunč 2012:352).

Auch Baker (2019) hält fest, dass Konfliktparteien häufig darum kämpfen ihre Versionen der Narrative zu legitimieren (vgl. Baker 2019:108). Die Entscheidung von DolmetscherInnen für oder gegen eines der Narrative kann somit Konsequenzen für die jeweiligen Parteien haben. Diese Ambiguität von Narrativen und der notwendigen Entscheidung für und damit gleichzeitig auch gegen eines der Narrative spielt daher auch in der Translation eine Rolle, denn wenn TranslatorInnen sich für eines der Narrative entscheiden, entscheiden sie sich somit für eine Darstellung und Auffassung der Ereignisse und ergreifen so indirekt Partei (Baker 2019:108).

Baker (2019:107) bezieht sich in der Darlegung eines Beispiels auf Smith (1997). Bei diesem geht es darum, wie die Bezeichnung gewaltsamer Konflikte direkt in Bezug zu den jeweiligen Narrativen, die mit der Bezeichnung vertreten werden, steht. Die (translatorische) Entscheidung für Bezeichnungen wie „Krieg“, „Bürgerkrieg“ oder „terroristische Handlungen“ unterstützt so die Legitimierung gewisser Narrative. Das wird anhand des Tschetschenien-Konflikts

veranschaulicht, in dem Tschetschenien-UnterstützerInnen von einem Staatenkrieg bzw. einem Unabhängigkeitskrieg sprechen und die Auffassung vertreten, dass andere Bezeichnungen das bekämpfte Weltbild der russischen Souveränität über Tschetschenien unterstützen (Smith 1997:204).

Diese Unmöglichkeit der Äquidistanz zu allen Parteien verursacht durch die Mehrdeutigkeit von Kommunikationssituationen führt in Konsequenz auch zur Unmöglichkeit der Einhaltung der Unparteilichkeit, die durch die Äquidistanz als Wahrung des gleichen intellektuellen und emotionalen Abstands zu allen Gesprächsbeteiligten definiert wird (Prunč 2012:351f). Trotz der Unmöglichkeit und Fragwürdigkeit des Konzepts unparteilicher DolmetscherInnen ist für Prunč (2012) die Unparteilichkeit der TranslatorInnen in Situationen, in denen beide InteraktionspartnerInnen auf denselben oder die selbe DolmetscherIn angewiesen sind, wie es beim Gerichtsdolmetschen der Fall ist, essentiell, um die Chancengleichheit zu wahren (Prunč 2012:355). Des Weiteren kann im institutionalisierten Rahmen des Gerichtsdolmetschens nicht auf das Konstrukt von unparteilichen und neutralen DolmetscherInnen verzichtet werden, da Neutralität und Unparteilichkeit konstitutive Merkmale des Verfahrens sind (Prunč 2012:355).

Die Widersprüchlichkeit zwischen der explizit festgeschriebenen Forderung nach Unparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen in den Gesetzestexten und den Empfehlungen des ÖVGd sowie der von Prunč (2012:355) festgehaltenen Unverzichtbarkeit auf das Konstrukt unparteilicher DolmetscherInnen bei gleichzeitiger Unmöglichkeit der Einhaltung in der translatorischen Praxis, führt zur Notwendigkeit der kritischen Hinterfragung und Suche nach alternativen ethischen Konzepten zu dem Postulat der Unparteilichkeit.

Es lässt sich festhalten, dass mit den in den präskriptiven Berufskodizes verwendeten Begriffen differenziert umgegangen werden muss. Die Begriffe der Unbefangenheit und der Unvoreingenommenheit etwa sind nach Betrachtung der dolmetschwissenschaftlichen Definition durchaus von Bedeutung für die Dolmetschtätigkeit vor Gericht und lassen sich in der translatorischen Praxis auch umsetzen, da sich diese Begriffe auf die innere Grundhaltung der DolmetscherInnen beziehen, indem sie ihnen verbieten am Ausgang des Verfahrens interessiert zu sein oder die präsentierten Inhalte rechtlich oder moralisch zu qualifizieren. Insbesondere der Begriff der Unvoreingenommenheit ist ein wichtiger Bestandteil des Gerichtsdolmetschens, da er sicherstellt, dass DolmetscherInnen keinerlei Wertung weder der Inhalte der Äußerungen noch der Gesprächsbeteiligten selbst vornehmen. Diese Werthaltung ist somit ausschlaggebend für die Wahrung des Rechtes aller Beteiligten auf ein faires Verfahren und daher ein unverzichtbarer Bestandteil der Berufsethik von GerichtsdolmetscherInnen.

Problematischer sind hingegen die häufig von DolmetscherInnen geforderten Begriffe der Unparteilichkeit und Neutralität. Unparteilichkeit wird darüber definiert, dass DolmetscherInnen den gleichen intellektuellen und emotionalen Abstand zu allen Parteien

einhalten. Dieser Forderung widerspricht jedoch die dolmetschwissenschaftliche Betrachtung des Begriffs der Neutralität, für den Prunč (2012) festhält, dass die Neutralität von DolmetscherInnen dann an ihre Grenzen stößt, wenn die Mehrdeutigkeit von Kommunikationssituationen es DolmetscherInnen verunmöglicht zu allen Parteien Äquidistanz zu halten. Es zeigt sich also, dass die häufig im Zuge der Berufsethik von DolmetscherInnen verlangten Haltungen der Unparteilichkeit und Neutralität in der translatorischen Praxis nicht umsetzbar sind. Aus diesem Grund wird in dieser Arbeit die Ansicht vertreten, dass in der Berufsethik der DolmetscherInnen und insbesondere der GerichtsdolmetscherInnen, wo diese Begriffe auch gesetzlich verankert sind, eine Abwendung von diesen in der Praxis nicht einhaltbaren Postulaten der Unparteilichkeit und Neutralität erfolgen sollte.

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Sicherstellung der gleichberechtigten Kommunikation vor Gericht, wo alle Beteiligten auf denselben oder dieselbe DolmetscherIn angewiesen sind, eine ethische Fundierung der ausgewogenen Unterstützung aller Parteien durch GerichtsdolmetscherInnen unabdingbar macht. Daher ist es unverzichtbar, dass die Abkehr von den Konzepten der Unparteilichkeit und Neutralität gleichzeitig mit der Einführung neuer ethischer Prinzipien erfolgt, die diese Prinzipien auf praktisch umsetzbare Weise in der translatorischen Praxis vor Gericht verankern.

In dieser Arbeit wird das ethische Konzept der Multiparteilichkeit, das den Forschungsgegenstand dieser Arbeit darstellt, als Alternative zu den Begriffen der Unparteilichkeit und Neutralität für das Gerichtsdolmetschen präsentiert.

2.4. Das ethische Konzept der Multiparteilichkeit

Diese Arbeit betrachtet das ethische Konzept der Multiparteilichkeit als in die Translationskultur eingebettet. Aufgrund des Umfangs dieses Themas und seiner Bedeutung als Forschungsgegenstand dieser Arbeit wird der Multiparteilichkeit hier ein eigenes Kapitel gewidmet. Nichtsdestotrotz wird die Multiparteilichkeit gleichermaßen als Teilbereich der Translationskultur verstanden, wie die bereits behandelten anderen Unterasspekte des funktionalen Ansatzes, der Aufgaben und des Handlungsspielraums der DolmetscherInnen und der Berufsethik.

Das ethische Konzept der Multiparteilichkeit⁵ hat seinen Ursprung im Bereich der Mediation (Kadrić 2019:76). Aus diesem Grund wird in diesem Abschnitt zunächst auf die Bedeutung der Multiparteilichkeit in ihrem Ursprungsbereich der Mediation eingegangen, bevor im weiteren

⁵ Vor der Einführung des Begriffs der Multiparteilichkeit in die Dolmetschwissenschaft wurde für dieses Konzept, analog zu dessen Ursprungsbereich der Mediation, der Begriff der Allparteilichkeit verwendet (vgl. Kadrić 2019). Eine genauere Darlegung des Wechsels von der Allparteilichkeit hin zum Begriff der Multiparteilichkeit erfolgt in Unterkapitel 3.2.

Verlauf die Anwendung des ethischen Konzepts der Multiparteilichkeit im Bereich Dolmetschen vorgestellt wird.

2.4.1. Das ethische Konzept der Allparteilichkeit im Bereich Mediation

Im Bereich der Mediation wird die Neutralität der MediatorInnen explizit durch das Gesetz gefordert. Paragraph 16 Absatz 2 des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes verpflichtet MediatorInnen dazu die Mediation „[...] nach bestem Wissen und Gewissen, persönlich, unmittelbar und gegenüber den Parteien neutral durchzuführen.“ (vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, 2020d).

Die Formulierung „nach bestem Wissen und Gewissen“ des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes, weist eine Parallele zu dem von GerichtsdolmetscherInnen bei der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen zu leistendem Eid auf. Dieser ist in Paragraph 14 Absatz 3 des Sachverständigen- und Dolmetschergesetz festgelegt: Demnach haben GerichtsdolmetscherInnen „[...] stets nach bestem Wissen und Gewissen [zu] dolmetschen und [zu] übersetzen [...].“ (vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes 2020b). Diese Forderung findet sich in ähnlicher Form auch in Paragraph 127 Absatz 4 der Strafprozessordnung: „Dolmetscher haben nach bestem Wissen und Gewissen zu übersetzen [...].“ (vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes 2020c)

Auch wenn diese Eidesformel im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz sowie die Bestimmung der Strafprozessordnung die DolmetscherInnen verpflichtet, können aus dieser weder Handlungsanleitungen noch Qualitätsmaßstäbe oder Mindeststandards für Dolmetschungen bei Gericht abgeleitet werden (Kadrić 2019:149).

Eine ähnliche Problematik ist die gesetzliche Verpflichtung nach Neutralität in der Mediation. Diese stellt einerseits keine konkrete Handlungsanleitung für MediatorInnen dar und legt andererseits nicht einhaltbare ethische Maßstäbe für die Ausübung der Tätigkeit fest. Diese Problematik ist eine ähnliche wie die der gesetzlich geforderten, aber praktisch nicht einzuhaltenden, Unparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen. Denn auch in der Mediation wird die gesetzliche Forderung nach strikter Neutralität als zu restriktiv und somit in der Praxis nicht umsetzbar betrachtet (Trenczek 2016:230).

In der wissenschaftlichen Literatur zur Mediationstätigkeit wird die Ansicht vertreten, dass die Forderung nach Neutralität der MediatorInnen zu kurz greift. Denn diese ist oft verbunden mit Erwartungen hinsichtlich Zurückhaltung und Objektivität der MediatorInnen. Ein solches Konzept von Neutralität reicht aber für MediatorInnen nicht aus, da dadurch Probleme mit nicht einlösbaren Objektivitätsversprechen entstehen. Denn MediatorInnen sind weder absolut neutral noch teilnahmslos: Es ist ihre Aufgabe durch Stärkung der jeweiligen persönlichen

Ressourcen die Selbstbestimmung der Parteien zu fördern und dabei Machtungleichgewichte auszubalancieren (Andreasson 2017:100; Trenczek 2016:230f).

Als Alternative zur praktisch nicht erfüllbaren Forderung nach Neutralität in der Mediation wurde das Konzept der Allparteilichkeit eingeführt, das über die Neutralität hinausgeht. In der Allparteilichkeit wird laut Rabe und Wode (2014) der Aufbau des gleichen Ausmaßes an Nähe zu allen beteiligten Parteien als Aufgabe der MediatorInnen gesehen. Diese Nähe zu allen Beteiligten tritt an die Stelle der Einhaltung des gleichen Abstands zu allen Parteien, die vom Begriff der Neutralität gefordert wird (Rabe und Wode 2014:17f).

In der Allparteilichkeit werden, wie es die bereits erwähnte Aufgabe der MediatorInnen ist, nach Dulabaum (2009) und Rabe und Wode (2014) beide Parteien so gestärkt, dass eventuell bestehende Machtungleichgewichte ausgeglichen werden können. Das Ziel ist somit ein Gleichgewicht zwischen den Parteien herzustellen bzw. zu erhalten. Die Erhaltung dieses Gleichgewichts bedeutet, dass MediatorInnen, wenn eine der beteiligten Parteien schwächer ist als die andere, Wege suchen, um diese schwächere Partei zu stärken. Dadurch sind MediatorInnen manchmal gezwungen Partei zu ergreifen. Dieses Partei ergreifen erfolgt allerdings für alle Beteiligten in gleichem Ausmaß, damit so alle Parteien gleichermaßen unterstützt werden (Dulabaum 2009:19; Rabe und Wode 2014:17). In der Unterstützung beider Parteien bleiben MediatorInnen allerdings neutral. Sie nehmen nicht die Position von SchiedsrichterInnen ein, enthalten sich jeglicher moralischer Bewertung und beziehen für keine der Seiten Position. Denn wenn sich MediatorInnen nur für eine Partei stark machen, wird ein ehrlicher Austausch unmöglich. Unter ehrlichem Austausch wird hier in Anlehnung an die Definition des Duden das aufrichtige Austauschen von Erfahrungen und Informationen verstanden (vgl. Duden 2021). Im Austausch wird die Fairness betont und allen Beteiligten wird die gleiche Redezeit eingeräumt (Dulabaum 2009:18f).

Das Konzept der Allparteilichkeit sieht MediatorInnen somit als VermittlerInnen, die sich für beide Seiten einsetzen und Partei für alle Beteiligten ergreifen. Dieses Partei-Ergreifen für alle Beteiligten ist ausschlag- und namensgebend für das Konzept und den Begriff der Allparteilichkeit (Andreasson 2017:99; Dulabaum 2009:18f).

2.4.2. Das ethische Konzept der Multiparteilichkeit bei Kadrić

Der Begriff der Allparteilichkeit, wie er in der Dolmetschwissenschaft angewendet wird, hat seinen Ursprung in der Mediation. Auch wenn die Bedeutung der Allparteilichkeit in den Bereichen der Mediation und der Dolmetschwissenschaft weitreichende Parallelen aufweist, ergibt sich für die Dolmetschwissenschaft dennoch die Notwendigkeit sich von dem stark von der Mediation besetzten Begriff der Allparteilichkeit zu lösen.

Der Begriff der Allparteilichkeit in der Dolmetschwissenschaft wird von Kadrić (2020) im Englischen als *multipartiality* bezeichnet. Damit wird eben jenes ethische Konzept bezeichnet bei dem DolmetscherInnen alle Parteien in der Kommunikation gleichermaßen repräsentieren. *Multipartiality* ist in der funktionalen Dolmetschwissenschaft also das englischsprachige Äquivalent zu dem in der Mediation verwendeten Begriff der Allparteilichkeit. Das Handeln der DolmetscherInnen kann hierbei nicht mehr als unparteilich charakterisiert werden, da diese allen Parteien gleichermaßen behilflich sind und dadurch in gewissem Sinn auch immer parteilich agieren (Kadrić 2020:518).

In Anlehnung an den englischen Begriff *multipartiality* wurde in Abstimmung mit der Autorin⁶ im Deutschen der Begriff der Multiparteilichkeit gewählt, um diese ethische Grundhaltung der DolmetscherInnen zu beschreiben. Diese Entscheidung wurde im Rahmen von Diskussionen im Seminar getroffen, da sich durch die Verwendung der Multiparteilichkeit als Alternativbegriff zur Allparteilichkeit für die Dolmetschwissenschaft die Möglichkeit eröffnet, einen eigenen, bisher noch von keiner anderen Disziplin verwendeten Begriff zu beanspruchen und diesen für sich zu definieren.

Der Begriff der *Multiparteilichkeit* ermöglicht also die Abgrenzung der Dolmetschwissenschaft zu dem Bereich der Mediation. Die Verwendung dieses Begriffs spiegelt darüber hinaus die Dolmetschsituation vor Gericht wider, bei der die klassische Interaktion in Triadenform durch ein multidimensionales Gefüge ersetzt wird.

Dieses multidimensionale Gefüge bei Gericht entsteht daraus, dass bei Gericht Menschen mit unterschiedlichen Zielsetzungen einander in einem komplexen System begegnen (Kadrić 2019:100). In diesem System verfolgen die Parteien jeweils ihre eigenen Ziele, die jedoch auch teilweise mit den Zielsetzungen anderer koordiniert werden (Kadrić 2019:90f). Aus den Beziehungen der beteiligten Parteien wie etwa Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Sachverständigen und RichterInnen zueinander, entsteht so also eine Mischung aus Gruppenzielsetzungen und Einzelzielsetzungen, im Zuge derer die Parteien in dem multidimensionalen Gefüge zusammenarbeiten, aber auch ihre jeweiligen Interessen vertreten (Kadrić 2019:95).

Das Ziel der Institution und somit der RichterInnen ist etwa die Erhaltung des Rechtsfriedens und in den einzelnen Verfahren die Wahrheitsfindung im Zuge einer unabhängigen und objektiven Beweiserhebung (Kadrić 2019:136f). Die RichterInnen in diesem Gefüge sind also, wie bereits dargelegt, überparteilich. In der Wahrheitsfindung decken sich die Ziele der anderen Parteien mit jenen der Institution, sind aber gleichzeitig weiter von Parteilichkeit bestimmt:

⁶ Mira Kadrić (die auch Betreuerin der vorliegenden Masterarbeit ist), prägt im Deutschen inzwischen den Begriff der *Multiparteilichkeit*.

Die Staatsanwaltschaft etwa verfolgt das Ziel einer Verurteilung, während die Verteidigung einen Freispruch erwirken will (Kadrić 2019:100).

In diesem multidimensionalen Gefüge befinden sich die DolmetscherInnen im Mittelpunkt der Kommunikation und werden von allen Parteien gebraucht (Kadrić 2019:77). In Bezug auf das Verständigungsinteresse koordinieren die DolmetscherInnen ihre Handlungen im Sinne der Multiparteilichkeit mit denen aller Parteien: Die Zielsetzung der DolmetscherInnen in diesem Gefüge besteht darin, allen beteiligten Parteien die Möglichkeit zu sichern alles zu verstehen und verstanden zu werden (Kadrić 2019:90f). Das Fazit dieser Überlegungen ist somit ein ethisches Konzept, bei dem die Multiparteilichkeit der bestimmende Faktor ist (Kadrić 2019:136f). Der Begriff der Multiparteilichkeit eignet sich daher zur Beschreibung der ethischen Einstellung der DolmetscherInnen, da er den Aufbau gleicher Nähe bzw. Distanz der DolmetscherInnen „in alle Richtungen“ dieses multidimensionalen Gefüges beschreibt.

In Anbetracht des aktuellen Forschungsstandes gemäß dessen der Begriff der Allparteilichkeit in der Dolmetschwissenschaft durch den Begriff der Multiparteilichkeit neu eingeführt wurde und dessen adäquater Darstellung der Interaktionssituation vor Gericht, welches das untersuchte Dolmetschsetting dieser Arbeit darstellt, wird hier für die Darlegung der Allparteilichkeit in der Dolmetschwissenschaft der Begriff der Multiparteilichkeit verwendet, auch wenn in der rezipierten Literatur von Kadrić (2019) und Kadrić und Zanicco (2018) noch der Begriff der Allparteilichkeit verwendet wird.

In Übereinstimmung mit der Definition der Allparteilichkeit in der Mediation wird die Multiparteilichkeit im Bereich des Dolmetschens nach Kadrić (2019) so verstanden, dass DolmetscherInnen die gleiche Nähe bzw. die gleiche Distanz zu allen Parteien aufbauen. Es geht also nicht mehr darum, dass, wie es das Konzept der Neutralität fordert, zu allen Beteiligten der gleiche Abstand eingehalten wird, sondern alle Parteien werden somit gleichermaßen von den DolmetscherInnen in der Kommunikation unterstützt (Kadrić 2019:77).

Die Aufgabe der DolmetscherInnen in der Dolmetschsituation bestehe demnach darin, die sprachliche und kulturelle Vermittlung zwischen Parteien mit oftmals verschiedenen Interessen zu übernehmen. Dabei sollen DolmetscherInnen den verschiedensprachigen Parteien im Sinne der Multiparteilichkeit ermöglichen sich eigenverantwortlich und selbstständig in der Kommunikationssituation zu vertreten, ohne dass sich die DolmetscherInnen selbst inhaltlich in die Kommunikation einbringen (Kadrić 2019:77). Diese Anwendung des Konzepts der Multiparteilichkeit beim Dolmetschen entlaste demnach die DolmetscherInnen selbst, da diese den oft entgegengesetzten Erwartungen der Kommunikationsparteien in der Regel nicht entsprechen könnten und durch ihre Position im Mittelpunkt der Kommunikationssituation angreifbar wären (Kadrić 2019:77).

Kadrić (2019) hält fest, dass die Multiparteilichkeit im Dolmetschkontext aus der Loyalität der DolmetscherInnen zu allen Kommunikationsparteien sowie der Äquidistanz, der Einhaltung der gleichen Distanz, aber auch der gleichen Nähe zu allen Beteiligten gebildet wird. Das ermöglicht den DolmetscherInnen sich von den Kommunikationsparteien abzugrenzen, was sowohl ein Vorteil für die Kommunikationsbeteiligten ist, als auch einen Schutz der DolmetscherInnen selbst darstellt (Kadrić 2019:77).

Im Folgenden soll die konkrete Anwendung des ethischen Konzepts der Multiparteilichkeit beim Dolmetschen genauer dargelegt werden. Hierfür wird die Kategorisierung multiparteiischen transkulturellen Handelns für das Dialogdolmetschen von Kadrić und Zanocco (2018) am Beispiel des politischen und diplomatischen Dolmetschens übernommen und auf das Gerichts- und Behördendolmetschen, das den Untersuchungsbereich dieser Arbeit darstellt, angewendet. Die Kategorisierung von Kadrić und Zanocco (2018) wird herangezogen, da es sich hierbei um eine detaillierte und vollständige Darlegung der Bestandteile und Strategien des Konzepts der Multiparteilichkeit handelt, die für das Gerichts- und Behördendolmetschen noch nicht vorgenommen wurde. Durch die Anwendung der Kategorisierung für das politische und diplomatische Dolmetschen auf das Gerichts- und Behördendolmetschen soll somit der Versuch unternommen werden eine erste Untersuchung und Kategorisierung der tatsächlich vorgenommen multiparteiischen Handlungen und Strategien der GerichtsdolmetscherInnen vorzunehmen.

In dieser Kategorisierung nach Kadrić und Zanocco (2018) wird das multiparteiische Handeln in die acht Wiedergabearten der Explikation, Modifikation, Reduktion, Intervention, Expression, Moderation, Koordination und Mediation untergliedert. Zu jeder dieser Wiedergabearten können Dolmetschstrategien zugeordnet werden, die als Teil des multiparteiischen translatorischen Handelns von DolmetscherInnen betrachtet werden können, da im Zuge der jeweiligen Wiedergabearten Handlungen der DolmetscherInnen erfolgen, anhand derer sich die Bereitschaft der TranslatorInnen zur Parteilichkeit mit allen in der Kommunikation beteiligten Personen zeigt.

3. Aspekte der Multiparteilichkeit in den Dolmetschstrategien nach Kadrić und Zanocco (2018)

Kadrić und Zanocco (2018) unterscheiden in ihrer Kategorisierung der Wiedergabestrategien nach Wiedergabe der Information und Wiedergabe der Expressivität. Zur Wiedergabe der Information stehen den DolmetscherInnen Werkzeuge zur Verfügung, die in die Wiedergabearten der Explikation, Modifikation, Reduktion, und Intervention untergliedert werden können. Diese sachbezogenen Kategorien beschreiben die verschiedenen

Vorgangsweisen und Eingriffsmöglichkeiten, die den DolmetscherInnen im Zuge der Wiedergabe der Information zur Verfügung stehen (Kadrić und Zanocco 2018:64). Zu diesen sachbezogenen Kategorien können die ausdrucksbezogenen Kategorien der Expression, Moderation, Koordination und Mediation, wobei die Übergänge fließend sind, ergänzt werden (Kadrić und Zanocco 2018:95).

Sowohl bei der Wiedergabe der Information als auch der Wiedergabe der Expressivität können DolmetscherInnen zwischen den beiden bereits dargelegten grundlegenden Dolmetschtypen des anpassenden und abbildenden Dolmetschens wählen. Im Zuge des anpassenden Dolmetschens kommt es zu Hinzufügungen, Anpassungen, Auslassungen oder Ersetzungen von Inhalten, während eine abbildende Dolmetschung so nahe wie möglich, sowohl in Inhalt als auch in Form, an der Originaläußerung bleibt (Kadrić und Zanocco 2018:63). Die Wahl des Dolmetschtyps wird durch die Art der Äußerung, das Interaktionsformat und den sozialen Interaktionskontext beeinflusst, DolmetscherInnen müssen daher letztlich immer situativ und eigenverantwortlich entscheiden, ob sie abbildend oder anpassend dolmetschen (Kadrić und Zanocco 2018:81).

Dolmetschungen zur Wiedergabe der Information beschreiben Situationen und Umstände, bei denen es zu Anpassungen im Zuge der Dolmetschung, also zur Verwendung des anpassenden Dolmetschtyps, kommen kann. Bei diesen Dolmetschungen handelt es sich um Situationen, in denen die beteiligten Gesprächsparteien implizite, aber manchmal auch explizit eingeforderte, metratranslatorische Unterstützung von den DolmetscherInnen im Sinne von Kulturmittlung, Hinweise auf Missverständnisse, Erklärungen unbekannter Phänomene etc. erwarten (Kadrić und Zanocco 2018:63f)

Im Gegenzug zur Wiedergabe der Information bezieht sich die Expressivität auf den Teil der Kommunikation, der die Pragmatik und das Bild bestimmt, das die SprecherInnen von sich selbst vermitteln bzw. bei gedolmetschten Interaktionen durch die Dolmetschung vermitteln lassen. Bei der Expressivität handelt es sich somit um persönliche Merkmale der individuellen SprecherInnen: ihren persönlichen Stil und ihrer sprachlichen, kulturellen sowie gesellschaftspolitischen Sozialisierung. Die Wiedergabe dieser Elemente in der Dolmetschung ist eine schwer zu erfüllende Aufgabe (Kadrić und Zanocco 2018:87). Bei der Wiedergabe der Expressivität geht es daher hauptsächlich um Faktoren wie den Sprechstil, die Rhetorik, das Register, mögliche Sprachfehler, den Umgang mit Sprachbildern, nonverbale Signale und Verhaltensweisen, die Verwendung der direkten und indirekten Rede als Ausdruck des Beteiligungsstatus und die Wiedergabe von Emotionen (Kadrić und Zanocco 2018:91). Wird im Zuge der Wiedergabe der Expressivität der abbildende Dolmetschtyp gewählt wird die Expressivität mit den semantischen, syntaktischen, phonetischen und parasprachlichen kommunikativen Mitteln berücksichtigt und wiedergegeben, bei dem anpassenden

Dolmetschtyp wird die Expressivität der SprecherInnen gar nicht oder nur wenig und in abgeschwächter Form wiedergegeben (Kadrić und Zanocco 2018:98).

Es zeigt sich also, dass die Wahl des Dolmetschstils das Bild der SprecherInnen zutreffend wiedergeben oder auch verändern bis gar verzerren kann, da Eingriffe der DolmetscherInnen dazu führen können, dass Äußerungen nicht richtig gedeutet werden und so ein verändertes Bild der SprecherInnen vermittelt wird (Kadrić und Zanocco 2018:90).

Bei der Wiedergabe der Information sind jedoch, wie bereits dargelegt, zeitweise Anpassungen im Sinne der Kulturmittlung oder Erklärung unbekannter Sachverhalte, vonnöten, damit die Übermittlung der Informationen und somit auch die Kommunikation gelingen kann. In diesen Fällen kann also nur durch die Wahl des anpassenden Dolmetschtyps die funktionierende Kommunikation sichergestellt werden. Anders verhält es sich bei der Wiedergabe der Expressivität. Wird bei der Wiedergabe der expressiven Elemente der anpassende Dolmetschtyp gewählt, also die Expressivität der SprecherInnen nicht wiedergegeben, können Eigenschaften des persönlichen Stils der SprecherInnen verloren gehen und so eben ein verändertes Bild der SprecherInnen vermittelt werden. Nur durch die genaue Übertragung jedes Wortes, jeder Nuance, und der Intensität jedes Ausdrucks, also einer abbildenden Wiedergabe, kann eine Entsprechung der expressiven Elemente auf sprachlicher und pragmatischer Ebene mit der Originaläußerung sichergestellt werden (Kadrić und Zanocco 2018:87ff).

Zur besseren Übersichtlichkeit wird hier für jede Wiedergabeart der Kategorisierung multiparteiischen transkulturellen Handelns von Kadrić und Zanocco (2018) ein eigenes Unterkapitel veranschlagt. Es wird zuerst die jeweilige Wiedergabeart als Teil des multiparteiischen Handelns präsentiert, wie sie für den Bereich des politischen und diplomatischen Dolmetschens konzipiert wurde, bevor deren Relevanz für das Gerichtsdolmetschen untersucht wird.

3.1. Explikation

Dieser Teilbereich des multiparteiischen Handelns bezieht sich nach Kadrić und Zanocco (2018) auf die Tatsache, dass die an der Kommunikation beteiligten Gesprächsparteien unterschiedliche politische, rechtliche und kulturelle Hintergründe haben, die sich in verschiedenen Denk- und Ausdrucksweisen niederschlagen. Explikation bezeichnet dabei die zeitweise notwendige Erläuterung durch DolmetscherInnen von Spezifika der SprecherInnen, die sich in den Einstellungen und Meinungen manifestieren, bzw. eine derartige Organisation der Dolmetschung, dass die im Ausgangstext implizit enthaltenen Informationen explizit im Zieltext wiedergegeben werden (Kadrić und Zanocco 2018:64).

Von Kadrić und Zanocco (2018) angeführte Beispiele für Begriffe und Sachverhalte, die einer Explikation benötigen, sind Abkürzungen und Akronyme, Begriffe aus Kunst und Kultur, typische Merkmale der einheimischen oder fremden Kultur, Fachbegriffe, historische Ereignisse, ironische Aussagen, Witze, Redewendungen, Sprichwörter und manchmal auch bildsprachliche Ausdrücke. Ein höherer Grad an Explikation kann benötigt werden, wenn die Länder, denen die Kommunizierenden entstammen, nicht das gleiche kulturelle, politische, rechtliche oder wirtschaftliche System haben und deswegen eine Äußerung der Ausgangssprache in der Zielsprache expliziter durch die DolmetscherInnen wiedergegeben wird (Kadrić und Zanocco 2018:64ff).

Allgemein werden von Kadrić und Zanocco (2018) jene Elemente in der Dolmetschung als Explikation bezeichnet, die in der ausgangssprachlichen Äußerung nicht verbalisiert sind bzw. nicht explizit vorhanden sind. Diese Strategie wird von DolmetscherInnen angewendet, um das Gesagte zu verdeutlichen, damit die EmpfängerInnen die Nachricht richtig verstehen, ohne dabei Inhalte oder Informationen hinzuzufügen, die die SprecherInnen nicht gesagt haben. Die fremden Inhalte, die der Explikation bedürfen, können sich sowohl im expliziten Wissen als auch in den jeweiligen Verhaltensweisen und der Mentalität der SprecherInnen manifestieren. Auch das implizite Wissen und Mitgemeinte kann demnach eine Explikation von Seiten der DolmetscherInnen nötig machen. Die Explikation kann von DolmetscherInnen auch verwendet werden, um Sachverhalte und Phänomene politischer, historischer oder kultureller Natur so zu erklären, dass die EmpfängerInnen ein vollständiges Bild des Gesagten bekommen. Dabei ist der oberste Zweck immer, dass die Nachricht von den EmpfängerInnen verstanden wird, was immer abhängig von der Gesprächssituation und den Gesprächsbeteiligten ist (Kadrić und Zanocco 2018:65).

Kadrić und Zanocco (2018) halten fest, dass die translatorische Strategie der Explikation über die reine Sprachkenntnis hinausgeht. Aufgrund ihrer inter- und transkulturellen Kompetenz sind die DolmetscherInnen in der Lage den Kommunikationsbeteiligten mitzuteilen, was in einer unbekannten Umgebung befremdlich und dadurch störend sein kann und wann ein Verhalten einer Gesprächspartei kulturspezifisch ist oder in Bezug zum Rechtssystem des betreffenden Landes steht. Damit übernehmen DolmetscherInnen eine beratende Tätigkeit über die Rolle von Sprach- und Kulturgrenzen und tragen so zur Vermeidung von interkulturellen Missverständnissen bei (Kadrić und Zanocco 2018:67).

Diese in Kadrić und Zanocco (2018) für das politische und diplomatische Dolmetschen beschriebene translatorische Strategie der Explikation als Teil des multiparteiischen translatorischen Handelns ist auch im Bereich des Gerichtsdolmetschens von Bedeutung und wird von GerichtsdolmetscherInnen ebenfalls angewendet, um den kommunikativen Erfolg sicherzustellen (Kadrić 2019:83).

Kadrić (2019) hält fest, dass auch bei der Dolmetschung im gerichtlichen Setting neben der sprachlichen Vermittlung auch die nicht allgemein bekannten Kulturreferenzen sowie Sachverhalte offengelegt werden müssen, damit die Kommunikation gelingt. Die kulturspezifischen Bedeutungen, die in jeder sprachlichen Äußerung implizit enthalten sind, werden durch eine reine sprachliche Übertragung der Botschaft nicht vermittelt, da die EmpfängerInnen der Dolmetschung nicht das nötige Hintergrundwissen haben. Aus diesem Grund müssen GerichtsdolmetscherInnen die implizit enthaltenen Bedeutungen der ausgangssprachlichen Äußerungen für die EmpfängerInnen so aufbereiten, dass diese sie verstehen können (Kadrić 2019:83).

Für die translatorische Tätigkeit der Explikation bei Gericht nennt Kadrić (2019) auch einige konkrete Beispiele. Äußerungen der Institution des Gerichts etwa können, falls sie implizites fachliches Wissen enthalten, eine Erläuterung in der Dolmetschung notwendig machen, damit das Wissen der Fachleute an die fremdsprachigen Prozessbeteiligten weitergegeben wird (Kadrić 2019:113ff). Solche Erklärungen institutionsbezogener Sachverhalte bzw. juristischer Begriffe, wie etwa des Beweisverfahrens oder des Entschlagsrechts, erwarten die InstitutionsvertreterInnen auch von den GerichtsdolmetscherInnen (Kadrić 2019:139f).

Explikationen bei Gericht werden laut Kadrić (2019) auch für kulturspezifische Ausdrücke der Kommunikationsbeteiligten benötigt. Das trifft nicht nur auf die fremdsprachigen Beteiligten zu, sondern auch auf die SprecherInnen der Verfahrenssprache mit der ihnen zugehörigen Kultur, die oft Redewendungen und Sprachbilder verwenden, die von den GerichtsdolmetscherInnen in der Dolmetschung erklärt werden müssen, damit diese von den anderssprachigen EmpfängerInnen verstanden werden. Gleichzeitig müssen DolmetscherInnen dem Gericht auch eventuell nicht bekannte Sitten und kulturspezifische Verhaltensweisen der fremdsprachigen Beteiligten erläutern, damit die in den Äußerungen implizit enthaltenen Informationen verstanden werden. Diese Explikationen im Zuge der Kulturmittlung beziehen sich oft auf die Sprache, Kultur, Mentalität, das Milieu oder ähnliche Bereiche und gehören zur ständigen Aufgabe von DolmetscherInnen. Durch die Erklärung der kulturbezogenen Äußerungen und Verhaltensweisen der fremdsprachigen Prozessteilnehmenden steht dem Gericht so mehr Erkenntnismaterial zur Verfügung (Kadrić 2019:116f). Die Lieferung dieser notwendigen Zusatzinformationen gehört implizit zur Dolmetschtätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen und wird ebenfalls von RichterInnen als Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen betrachtet (Kadrić 2019:140f).

Es zeigt sich also, dass die dem multiparteiischen transkulturellen Handeln zuzuordnende translatorische Tätigkeit der Explikation regelmäßig beim Gerichtsdolmetschen Anwendung findet. Sie ist außerdem von essentieller Bedeutung beim gerichtlichen Dolmetschen, da so nicht nur sichergestellt wird, dass die jeweiligen Beteiligten umfassend verstanden werden und die Kommunikation gelingt, sondern auch, dass das Gericht alle relevanten Informationen

erhält, um die dargelegten Sachverhalte korrekt zu deuten. Das beeinflusst die Beurteilung der Rechtsfragen und somit womöglich auch den Ausgang des Verfahrens (Kadrić 2019:117f). Die für das politische und diplomatische Dolmetschen erarbeitete Charakterisierung der Explikation als Teilbereich des multiparteiischen transkulturellen Handelns lässt sich also nicht nur ohne Einschränkungen auf den Bereich des Gerichtsdolmetschens übertragen, sondern deren Anwendung durch GerichtsdolmetscherInnen ist darüber hinaus auch von großer Bedeutung für die Sicherung eines fairen Verfahrens und gerechten Urteils.

3.2. Modifikation

Modifikation, als Teil des multiparteiischen Handelns von DolmetscherInnen im Bereich Politik und Diplomatie, bezeichnet nach Kadrić und Zanocco (2018) Anpassungen und Änderungen der Ausgangsäußerung in der Dolmetschung. Diese Anpassungen und Änderungen können sich sowohl auf einzelne Wörter und Formulierungen als auch ganze Textsegmente beziehen, die als Ersatz für kommunikative Einheiten verwendet werden. Die Strategie der Modifikation ist eine Kombination aus Ergänzung und Auslassung und wird verwendet, um offensichtliche Fehler der ausgangssprachlichen Äußerung in der zielsprachlichen Wiedergabe zu korrigieren, Äußerungen klarer auszudrücken oder abzuschwächen oder *false starts* auszubessern. Dabei darf die Intention der ausgangssprachlichen Äußerung aber nicht grundlegend verändert werden (Kadrić und Zanocco 2018:68).

Bei der Modifikation steht laut Kadrić und Zanocco (2018) die Korrektur von eindeutigen Fehlern oder Versprechern im Vordergrund. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten, diese Fehler auszubessern, je nach Situation. Eine häufige Strategie ist es vor der Modifikation auf den Fehler hinzuweisen, um so sicherzugehen, dass die Modifikation zur Fehlerausbesserung korrekt ist. Offensichtliche Fehler werden allerdings auch ohne vorheriges Nachfragen korrigiert (Kadrić und Zanocco 2018:68f). Eine weitere mögliche Strategie im Zuge der Modifikation ist die Anpassung von kommunikativen und kulturellen Unterschieden (Kadrić und Zanocco 2018:70).

Nach Kadrić und Zanocco (2018) gehören Modifikationen, die vorgenommen werden, um potenziell zu Gesichtsverlust führende Aussagen oder auch offensichtliche Versprecher der Gesprächsparteien umzuformulieren, zu modifizieren und so die Wirkung der Äußerung abzuschwächen, ebenfalls zum multiparteiischen Handeln im Zuge des politischen und diplomatischen Dolmetschens (Kadrić und Zanocco 2018:68f). Wenn DolmetscherInnen diese beschriebenen Modifikationen von ausgangssprachlichen Äußerungen der Gesprächsparteien vornehmen, kann das allerdings dazu führen, dass den EmpfängerInnen ein anderes Bild der Gesprächspartei vermittelt wird. Denn durch das Ausbessern von Fehlern und Versprechern,

Korrekturen von Aussagen oder das kohärentere Wiedergeben von Aussagen und Textsequenzen kann es zu einer Fehleinschätzung der jeweiligen Gesprächsparteien kommen oder die Beziehungsebene der Gesprächsbeteiligten kann verändert werden. Im Umkehrschluss können Modifikationen, die parteiisch sind auch zu Misstrauen den DolmetscherInnen gegenüber führen (Kadrić und Zanocco 2018:70).

Diese für das politische und diplomatische Dolmetschen erarbeitete Kategorisierung der Modifikation als Teilbereich des multiparteiischen Handelns von Kadrić und Zanocco (2018) lässt sich nur teilweise auf den Bereich des Gerichtsdolmetschens übertragen.

Modifikationen im Sinne der Verbesserung von *false starts* oder Versprechern lassen sich laut Sami Sauerwein (2006) auch im Zuge von Dolmetschungen bei Gericht beobachten (Sami Sauerwein 2006:43). Sowohl Sami Sauerwein (2006) als auch Kadrić und Zanocco (2018) halten allerdings fest, dass diese Modifikationen von ausgangssprachlichen Äußerungen in der zielsprachlichen Wiedergabe problematisch sein können, da sie zu einer veränderten Wahrnehmung der Gesprächsparteien führen können. Auch Kadrić (2019) hebt hervor, dass bei der Befragung von fremdsprachigen Angeklagten oder ZeugInnen jedes Wort, jede Pause, jedes Nachdenken oder auch Selbstkorrekturen bedeutsam sein können. Es ist im institutionellen Setting des Gerichtsdolmetschens also wichtig, dass die Aussagen der Fremdsprachigen sowohl in Inhalt als auch in Form dem Gericht übertragen werden, denn nur so kann die Person und ihre Aussage zutreffend interpretiert werden (Kadrić 2019:112f).

Für diese Arbeit werden die Verbesserungen von *false starts* und Versprechern trotz dieser Problematik in das multiparteiische Handeln bei Gericht aufgenommen, um der von Sami Sauerwein (2006) festgestellten tatsächlichen translatorischen Praxis Rechnung zu tragen. Es wird allerdings festgehalten, dass Modifikationen dieser Art nur unter Vorbehalt bei gerichtlichen Dolmetschungen vorgenommen werden sollten.

Die Modifikationen, die nach Kadrić und Zanocco (2018) beim multiparteiischen Dolmetschen in Politik und Diplomatie vorgenommen werden, um Gesichtsverlust der Parteien zu vermeiden, lassen sich allerdings nicht auf das Setting des Gerichtsdolmetschens übertragen. Denn solche Modifikationen, die Äußerungen umformulieren, modifizieren und dadurch abschwächen, sind zu weitreichend für dieses translatorische Setting in dem es, wie bereits nach Kadrić (2019) dargelegt, wichtig ist, dass die Aussagen der fremdsprachigen Personen in allen Nuancen so unverändert wie möglich das Gericht erreichen. Deshalb werden die Modifikationen dieser Art in dieser Arbeit nicht in die Charakterisierung des multiparteiischen Handelns bei Gericht übernommen. Das gilt ebenso für das klarere Ausdrücken von Äußerungen, das ebenso zu einem verzerrten Bild der SprecherInnen führen kann und damit eine zu weitreichende Modifikation der Originaläußerung darstellt.

Bei Modifikationen zur Korrektur von Fehlern ist bei der Anwendung im Bereich des Gerichtsdolmetschens differenziert vorzugehen. Die Fehlerkorrektur ohne vorheriges Nachfragen, wie es im politischen und diplomatischen Dolmetschen teilweise Anwendung findet, lässt sich für das Gerichtsdolmetschen nicht einfach übernehmen, denn auch in diesen Fällen gilt nach wie vor, dass die Aussage grundsätzlich möglichst als „Rohmaterial“ an das Gericht zu übertragen ist, was bei einer selbstständigen Fehlerkorrektur durch DolmetscherInnen nicht mehr gegeben ist (Kadrić 2019:113). Um bei Fehlern bzw. inhaltlichen Unebenheiten trotzdem das Gelingen der Kommunikation bei Gericht zu sichern und so Missverständnissen vorzubeugen, ist eine für das gerichtliche Dolmetschen anwendbare Strategie der Modifikation zur Fehlerkorrektur auf den Fehler hinzuweisen bzw. sich vor der Korrektur durch Nachfragen zu vergewissern, dass die Modifikation korrekt ist. So wird sichergestellt, dass die Darstellung der fremdsprachigen Person umfassend und korrekt an das Gericht übertragen wird, ohne dass DolmetscherInnen selbstständig Fehlerkorrekturen vornehmen und so womöglich ein verändertes oder gar falsches Bild der Gesprächspartei vermitteln. Durch das Nachfragen ist diese Strategie damit allerdings eher dem Teilbereich multiparteiischen Handelns der Intervention zuzurechnen, auf den zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen werden wird (Kadrić 2019:139f; Kadrić und Zanocco 2018:69).

Die von Kadrić und Zanocco (2018) zur Multiparteilichkeit der DolmetscherInnen gezählten Modifikationen im Sinne der Anpassung von kommunikativen und kulturellen Unterschieden kommen auch im Bereich des Gerichtsdolmetschens zum Tragen. Denn auch DolmetscherInnen bei Gericht gehen differenziert vor, wenn sich sprachliche und kulturelle Unterschiede in der Kommunikation manifestieren. Beispiele hierfür können laut Kadrić (2019) etwa Anpassungen bei Fragen nach Beruf, Adresse, Ausbildung oder Familienstand sein, wo es zu abweichenden Formen in der jeweiligen anderen Kultur kommen kann. Hierbei gestalten GerichtsdolmetscherInnen ihre Dolmetschung anpassend und formulieren die Fragen so um, dass inhaltlich jene Antworten gegeben werden, die das Gericht benötigt (Kadrić 2019:110f).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kategorisierung der Modifikation als Teil des multiparteiischen Handelns von DolmetscherInnen in Politik und Diplomatie, nur bedingt auf das translatorische Setting des Gerichtsdolmetschens angewendet werden kann. Die Modifikation und somit die Abänderung der Aussagen durch DolmetscherInnen steht in Widerspruch zu dem bei Gericht geltenden Grundsatz, dass Aussagen der fremdsprachigen Beteiligten so genau wie möglich an das Gericht übertragen werden sollen. Aus diesem Grund werden weitreichende Modifikationen wie das Abändern oder Abschwächen von Aussagen oder das klarere Ausdrücken dieser, wie sie im Bereich der Diplomatie und Politik Anwendung finden, nicht für das Gerichtsdolmetschen übernommen. Es gibt allerdings weniger weitreichende Formen der Modifikation, die durchaus beim Gerichtsdolmetschen Anwendung finden, und aus diesem Grund für die Kategorisierung der Modifikation als Teil der Multiparteilichkeit bei Gericht übernommen werden können. Dazu zählen Modifikationen zum

Zweck der Anpassung von kommunikativen oder kulturellen Unterschieden oder die Verbesserung von *false starts* und Versprechern. Die Tilgung von *false starts* und Versprechern ist jedoch nicht unumstritten, findet in der gerichtlichen Praxis aber Anwendung und wird aus diesem Grund in die Kategorisierung übernommen. Modifikationen zur Fehlerverbesserung ohne vorheriges Nachfragen werden für das Gerichtsdolmetschen als zu weitreichend angesehen und somit nicht übernommen. Die Fehlerkorrektur mit vorheriger Vergewisserung durch Nachfragen ist durchaus eine bei Gericht Anwendung findende Form der Modifikation, die durch den Vorgang des Nachfragens allerdings eher im Bereich der Intervention als Teil der Multiparteilichkeit angesiedelt ist.

3.3. Reduktion

Als Reduktion, als Teil des multiparteiischen translatorischen Handelns beim politischen und diplomatischen Dolmetschen, wird von Kadrić und Zanocco (2018) das Zusammenfassen, die teilweise Wiedergabe oder Auslassungen von ausgangssprachlichen Äußerungen in der Dolmetschung bezeichnet. Hier beziehen sich die translatorischen Strategien nicht nur auf Füllwörter, sondern auf Textelemente, die kommunikative Einheiten des Originals sind. Derartige Zusammenfassungen und Auslassungen werden aber nur in Ausnahmefällen von den DolmetscherInnen durchgeführt (Kadrić und Zanocco 2018:71).

Nach Kadrić und Zanocco (2018) zeigt die Forschung im Bereich des Dialogdolmetschens, dass sich Wiederholungen oder Redundanzen in der ausgangssprachlichen Rede durch Reduktion zur Zeitersparnis nutzen lassen. Wenn Wiederholungen von den RednerInnen als rhetorisches Mittel eingesetzt werden, werden sie allerdings meistens genau in der Dolmetschung wiedergegeben (Kadrić und Zanocco 2018:71).

Die Notwendigkeit von Reduktionen kann sich laut Kadrić und Zanocco (2018) auch aufgrund von sprach- und kulturspezifischen Unterschieden ergeben: Manchmal muss ein Sachverhalt in der Ausgangssprache mittels eines ganzen Satzes ausgedrückt werden, während er in der Zielsprache mit einem einzigen Wort wiedergegeben wird. Es gibt aber auch den umgekehrten Fall: wenn die Zielsprache mehr Lexeme beinhaltet als die Ausgangssprache kann es notwendig sein zur Wiedergabe der präzisen Bedeutung in der Zielsprache auf die Erweiterung zurückzugreifen (Kadrić und Zanocco 2018:71).

Kadrić und Zanocco (2018) halten fest, dass Reduktionen eher bei informellen Gesprächssituationen vorgenommen werden, wo die Interaktion schnell und dynamisch ist, spontaner gesprochen wird und es auch öfter zu Überschneidungen kommt. In solchen Situationen werden Reduktionen zur Zeitersparnis verwendet, damit die Gesprächsparteien nicht zu lange auf die Dolmetschung warten müssen. Aber auch bei formellen Interaktionen

können Reduktionen in der Dolmetschung notwendig werden, wenn SprecherInnen sehr schnell sprechen oder die Informationen sehr dicht präsentieren (Kadrić und Zanocco 2018:71f).

Bei der Strategie der Reduktion gilt nach Kadrić und Zanocco (2018) grundsätzlich, dass es zu keinem Informationsverlust und zu keiner Fehlinterpretation aufgrund der Reduktion kommen darf. In der Dolmetschforschung und -praxis sind allerdings Situationen bekannt, wo bestimmte Inhalte in der zielsprachlichen Wiedergabe durch die DolmetscherInnen gestrichen wurden. Diese Auslassungen wurden in Situationen vorgenommen, in denen die gestrichenen Inhalte potenziell gesichtsbedrohend und so als dem Ansehen von Personen oder Institutionen schadend beschrieben werden (Kadrić und Zanocco 2018:72).

Im Setting des Gerichtsdolmetschens findet die translatorische Strategie der Reduktion ebenso Anwendung wie im Bereich des politischen und diplomatischen Dolmetschens. Allerdings werden die Reduktionen in den verschiedenen Settings aus unterschiedlichen Gründen durchgeführt und nicht alle Reduktionen, die beim Dolmetschen in Politik und Diplomatie vorgenommen werden, können auf den Bereich des Gerichtsdolmetschens übertragen werden.

Reduktionen aufgrund von sprach- und kulturspezifischen Unterschieden können selbstredend auch beim Gerichtsdolmetschen stattfinden, denn die von Kadrić und Zanocco (2018:71) angesprochene Notwendigkeit manche mittels ganzer Sätze ausgedrückte Inhalte der Ausgangssprache in der Zielsprache lediglich mit einem Wort wiederzugeben, beschränkt sich nicht auf ein bestimmtes translatorisches Setting sondern besitzt allgemeine Gültigkeit und kann daher für das multiparteiische Handeln der GerichtsdolmetscherInnen übernommen werden.

Für das Dolmetschen bei Gericht finden die Reduktionen, die laut Kadrić und Zanocco (2018:71) aufgrund schneller und dynamischer Interaktionen mit eventuellen Überlappungen vorgenommen werden, tendenziell keine Anwendung, da Kadrić (2019) festhält, dass im institutionellen Setting des Gerichtsdolmetschens das Gespräch, der Informationsaustausch und somit auch der SprecherInnenwechsel von den InstitutionsvertreterInnen gesteuert wird (Kadrić 2019:99). Aufgrund dieser Steuerung und der formalen Gesprächssituation ist anzunehmen, dass die Interaktion nicht schnell und dynamisch, sondern geregelt abläuft, woraus geschlossen werden kann, dass Überschneidungen und Reduktionen unwahrscheinlich sind. Sollte es dennoch zu Überschneidungen kommen, wäre es die Aufgabe der InstitutionsvertreterInnen, denen Kadrić (2019:81,99) die Aufgabe der Gesprächssteuerung und die Verteilung des Rederechts zuweist, den geordneten SprecherInnenwechsel wiederherzustellen und so Überschneidungen der Redebeiträge zu verhindern. Sollten die InstitutionsvertreterInnen diese Aufgabe nicht wahrnehmen, können sich DolmetscherInnen bei Gericht gezwungen sehen durch Intervention die notwendigen Arbeitsbedingungen wiederherzustellen, um so eine qualitativ hochwertige und insbesondere vollständige Dolmetschung, die bei Gericht von

essentieller Bedeutung ist, sicherzustellen. Aufgrund dieser von Kadrić (2019:113) festgehaltenen Bedeutung von vollständigen Dolmetschungen, die es dem Gericht erlauben ein zutreffendes Bild des Gesagten und der SprecherInnen zu erhalten, sollten GerichtsdolmetscherInnen im Bedarfsfall nicht auf die Strategie der Reduktion, sondern auf die der Intervention, die im folgenden Abschnitt dargelegt wird, zurückgreifen. Daher werden die Reduktionen aufgrund von dynamischen Interaktionen mit eventuellen Überlappungen nicht für die Kategorisierung der Multiparteilichkeit des Gerichtsdolmetschens übernommen.

Ein für das Setting des Gerichtsdolmetschens spezifischer Grund für Reduktionen lässt sich auf die bereits genannte Steuerung der Interaktion durch VertreterInnen der Institutionen zurückführen. Da vor Gericht in den meisten Fällen konsekutiv gedolmetscht wird, führt dies zu einer Verlängerung der Vernehmungs- und somit auch Verhandlungsdauer. Aus diesem Grund ordnen die verantwortlichen VerhandlungsleiterInnen laut Kadrić (2019) zeitweise eine zusammenfassende Dolmetschung von längeren Redebeiträgen an, für deren Umsetzung GerichtsdolmetscherInnen dann auf die translatorische Strategie der Reduktion zurückgreifen (Kadrić 2019:98; Kadrić und Zanocco 2018:71). Sami Sauerwein (2006) führt darüber hinaus aus, dass DolmetscherInnen bei Gericht auch selbstständig Aussagen zusammenfassen, um die Kommunikation effizienter zu gestalten. Es zeigt sich also, dass Zusammenfassungen, seien es angeordnete oder selbstständige in der Praxis des Gerichtsdolmetschens stattfinden. Daraus lässt sich schließen, dass GerichtsdolmetscherInnen durchaus die Strategie der Reduktion zur Zeitersparnis bei Zusammenfassungen im Zuge des multiparteiischen Handelns bei Gericht anwenden.

Reduktionen, die nach Kadrić und Zanocco (2018:72) aufgrund von sehr schnellen oder dichten Redebeiträgen einzelner SprecherInnen notwendig werden, können grundsätzlich auch auf den Bereich des Gerichtsdolmetschens übertragen werden. Allerdings muss hier wiederum die Notwendigkeit und Bedeutung der vollständigen Wiedergabe mit allen Nuancen der Äußerungen von fremdsprachigen Prozessbeteiligten in Betracht gezogen werden (Kadrić 2019:112f). Es gilt also auch beim Dolmetschen vor Gericht, dass Reduktionen nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden sollten, um die Vollständigkeit der vermittelten Aussagen an das Gericht zu gewährleisten (Kadrić 2019:152; Kadrić und Zanocco 2018:71). Bei zu langen oder schnellen Beiträgen, die die Vollständigkeit der Dolmetschung gefährden, sollten DolmetscherInnen daher bevorzugt auf die Strategie der Intervention zurückgreifen, die im folgenden Abschnitt dargelegt wird (vgl. Kadrić und Zanocco 2018). Reduktionen aufgrund von zu schnellen oder zu dichten Beiträgen werden zu diesem Zeitpunkt unter Vorbehalt in die Kategorisierung der Multiparteilichkeit übernommen, auch wenn deren Anwendung nicht unproblematisch ist, um anhand der Interviews zu überprüfen welche der Strategien der Reduktion oder Intervention tatsächlich von den GerichtsdolmetscherInnen in der Praxis bei derartigen Beiträgen angewendet wird.

Laut Kadrić und Zanocco (2018:72) wird die Strategie der Reduktion von DolmetscherInnen im Bereich der Politik und Diplomatie auch angewendet, um potenziell gesichtsbedrohende und dem Ansehen von Personen und Institutionen schadende Inhalte in der Dolmetschung nicht wiederzugeben. Reduktionen aus diesen Gründen können nicht auf das Setting des Gerichtsdolmetschens angewendet werden, da ein solches Vorgehen ebenfalls in Widerspruch zur Wichtigkeit einer vollständigen und möglichst unveränderten Wiedergabe der Originaläußerungen an das Gericht steht, deren Ziel es ist ein möglichst zutreffendes Bild der Gesprächsparteien zu vermitteln (Kadrić 2019:113). Kadrić (2019) hält darüber hinaus fest, dass DolmetscherInnen im Sinne der Multiparteilichkeit den Kommunikationsbeteiligten ermöglichen sich eigenverantwortlich in die Kommunikation einzubringen, ohne sich inhaltlich einzumischen (Kadrić 2019:76f). Eine Reduktion, also Auslassung von Inhalten, die dem Ansehen von Personen schaden, würde eine solche inhaltliche Einmischung darstellen, die beim Gerichtsdolmetschen insofern unzulässig ist, als dass bereits mehrmals betont wurde, dass alle Aussagen der Personen vollständig und möglichst wörtlich an das Gericht übertragen werden sollen (Kadrić 2019:135). Diese Form der Reduktionen, die im Gegensatz zu diesem Grundsatz stehen, werden daher nicht in die Kategorisierung der Multiparteilichkeit bei Gericht übernommen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Anwendungsgründe für Reduktionen bei Gericht teilweise von denen im Bereich Politik und Diplomatie unterscheiden. Reduktionen, die aufgrund von sprach- und kulturspezifischen Unterschieden notwendig werden, können auch beim Gerichtsdolmetschen stattfinden, da es sich hierbei um eine vom Setting unabhängige translatorische Strategie handelt. In Hinblick auf Reduktionen, die durch Überlappungen aufgrund von schnellen und dynamischen Interaktionen notwendig werden, lässt sich annehmen, dass diese beim Gerichtsdolmetschen tendenziell keine Anwendung finden, da es sich hier um eine formale geregelte Interaktion handelt. Dieser Anwendungsgrund für Reduktionen wird aus diesem Grund hier nicht für die Kategorisierung der Reduktion als Teil der Multiparteilichkeit übernommen. Aufgrund dieser formalen, von InstitutionsvertreterInnen geregelten Interaktion, können Reduktionen von GerichtsdolmetscherInnen allerdings als Strategie verwendet werden, wenn VerhandlungsleiterInnen eine zusammenfassende Dolmetschung anordnen. Reduktionen, die aufgrund von zu schnellen oder dichten Redebeiträgen notwendig werden, können grundsätzlich auch auf das Gerichtsdolmetschen angewendet werden. Aufgrund der Notwendigkeit der vollständigen Wiedergabe der Äußerungen sollte in derartigen Situationen aber eher auf die Strategie der Interventionen zurückgegriffen werden und Reduktionen nur unter Vorbehalt angewendet werden. Reduktionen von Inhalten, um das Ansehen von Personen zu wahren, finden im Gerichtsdolmetschen keine Anwendung, da dadurch der Grundsatz der vollständigen Wiedergabe und Erzeugung eines wahrheitsgetreuen Bilds der Gesprächspartei nicht eingehalten werden kann. Abschließend zeigt sich somit, dass die Kategorisierung der

Reduktion, als Teil des multiparteiischen Handelns wie sie für Politik und Diplomatie erarbeitet wurde, nur teilweise für das Gerichtsdolmetschen übernommen werden kann.

3.4. Intervention

Bei der Intervention als Teil der Multiparteilichkeit der DolmetscherInnen handelt es sich nach Kadrić und Zanocco (2018) um Eingriffe in die Kommunikation, die zum Ziel haben die Kommunikation zu verbessern oder zu unterstützen. Im Unterschied zu den Strategien der Explikation, Modifikation und Reduktion, die von den Teilnehmenden unbemerkt im Zuge der Dolmetschung angewendet werden, treten bei der Strategie der Intervention die DolmetscherInnen durch Rückfragen, Fragen oder Ersuchen deutlicher als sonst in der Kommunikationssituation in Erscheinung (Kadrić und Zanocco 2018:73).

Kadrić und Zanocco (2018) halten fest, dass Missverständnisse und Fauxpas Teil des sprachlichen und kommunikativen Verhaltens sind. Sie entstehen durch sprachliche Ausrutscher, unbewusste Versprecher, unpassendes Sprechtempo, pragmatische Fehler oder auch durch unangebrachtes Verhalten, das aus Unwissen in die Situation eingebracht wird. DolmetscherInnen greifen hauptsächlich zur Beseitigung solcher Fehler und Missverständnisse, aufgrund von formalen und inhaltlichen Unklarheiten und zur Herstellung der notwendigen Arbeitsbedingungen, etwa wenn Redebeiträge so lang, schnell oder dicht sind, dass sie die Qualität der Dolmetschung beeinträchtigen würden, in die Kommunikation ein. Es gilt allerdings, dass DolmetscherInnen im Allgemeinen nur in äußersten Notfällen in die Kommunikation eingreifen. Interventionen bilden also die Ausnahme (Kadrić und Zanocco 2018:73ff).

Vor allem bei offensichtlichen Fehlern oder Missverständnissen lassen sich nach Kadrić und Zanocco (2018) Interventionen durch DolmetscherInnen öfter beobachten. Bei Missverständnissen handelt es sich um die fehlende Übereinstimmung zwischen dem Gesagten und dem eigentlich Gemeinten. Da DolmetscherInnen die einzigen Personen in der Kommunikationssituation sind, die Zugang zu allem Gesagten haben, können diese die Notwendigkeit sehen etwaige Missverständnisse aufzuklären und so zu beseitigen oder bereits im Vorhinein zu verhindern (Kadrić und Zanocco 2018:75f). Vor allem im Fall von politischen oder thematischen Faktoren wiegen Missverständnisse schwerer. Aus diesem Grund lässt sich in diesen Fällen tendenziell mehr Vorsicht von Seiten der DolmetscherInnen, sowohl beim politischen und diplomatischen Dolmetschen als auch in anderen Settings im Bereich des Dialogdolmetschens beobachten (Kadrić und Zanocco 2018:76). Zur Sicherung einer genauen und inhaltlich korrekten Dolmetschung wird es von DolmetscherInnen im Bereich der Politik und der Diplomatie daher als unerlässlich betrachtet unklare Inhalte oder Ausdrücke zu klären,

auch wenn in diesem translatorischen Setting ein aktives Auftreten der DolmetscherInnen in der Kommunikation kaum toleriert wird (Kadrić und Zanocco 2018:76).

Kadrić und Zanocco (2018) führen aus, dass die Tatsache, dass DolmetscherInnen im Falle von inhaltlichen Unebenheiten trotzdem in der Kommunikation intervenieren zeigt, dass DolmetscherInnen der gegenseitigen Verständigung und dem Gelingen der Kommunikation eine höhere Priorität einräumen als der Anpassung an die Erwartung unsichtbarer DolmetscherInnen. Das liegt vor allem auch an dem Risiko, ohne Intervention womöglich eine falsche Dolmetschung zu liefern. Das wird durch Erkenntnisse aus dem Bereich des Dialogdolmetschens, insbesondere auch für das Setting des behördlichen und gerichtlichen Dolmetschens, bestätigt (Kadrić und Zanocco 2018:77f).

Kadrić und Zanocco (2018) halten somit die Anwendung der Interventionen beim Gerichtsdolmetschen bereits fest. Diese Erkenntnis wird von Kadrić (2019) bestätigt, wenn sie beschreibt, dass Interventionen in der Praxis bei Gericht stattfinden, auch wenn diese Einmischungen durch DolmetscherInnen weder im Gesetz noch in der Erwartungshaltung der Institutionen vorgesehen sind (Kadrić 2019:139). Gerichte und Behörden in Österreich weisen den GerichtsdolmetscherInnen jedoch Aufgaben zu, die mehr als die reine Wiedergabe des ausgangssprachlichen Gesagten beinhalten. Dazu zählen auch einige Interventionen, die InstitutionsvertreterInnen von den DolmetscherInnen erwarten (Kadrić 2019:141).

Kadrić (2019) zeigt, dass Interventionen im Sinne des Hinweisens bei Missverständnissen und des selbstständigen Nachfragens zur Klärung von unbestimmten Aussagen von den RichterInnen im Sinne der Herstellung der reibungslosen Kommunikation durch die DolmetscherInnen nicht nur anerkannt sondern auch erwartet werden (Kadrić 2019:140f). Interveniert wird durch GerichtsdolmetscherInnen auch, wenn diese selbst etwas Gesagtes nicht verstanden haben. Dieses Nachfragen bei inhaltlichen Unebenheiten oder Unklarheiten steht in Bezug zu dem bereits angesprochenen Risiko einer etwaigen falschen Dolmetschung ohne vorherige Intervention zur Abklärung der Inhalte (Kadrić 2019:139). Es zeigt sich also, dass die Interventionen zur Klärung von Inhalten oder Missverständnissen als Teil der Multiparteilichkeit bei Gericht für die Kategorisierung dieser übernommen werden können.

Die Interventionen, die nach Kadrić und Zanocco (2018) zur Herstellung der notwendigen Arbeitsbedingungen, wie etwa bei den bereits im vorhergegangenen Abschnitt erwähnten zu langen oder dichten Redebeiträgen, können grundsätzlich auch auf den Bereich des Gerichtsdolmetschens übertragen werden. Denn anhand von Kadrić (2019:139) wurde bereits gezeigt, dass GerichtsdolmetscherInnen intervenieren, wenn etwas nicht verstanden wurde. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Nicht-Verstehen sowohl inhaltlich als auch durch äußere Faktoren wie akustische Probleme, zu hohes Sprechtempo, Überlappungen etc. bedingt sein kann. Die Interventionen, die der Herstellung der für eine qualitative, vollständige

Dolmetschung notwendigen Arbeitsbedingungen dienen, werden somit für die Kategorisierung der Intervention als Teil der Multiparteilichkeit bei Gericht übernommen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die von Kadrić und Zanocco (2018) für Politik und Diplomatie erarbeitete Kategorisierung der Strategie der Intervention für diese Arbeit vollständig für die Multiparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen übernommen werden kann, da sich sowohl die Interventionen zur Klärung von Inhalten und Missverständnissen, die bei Gericht anerkannt und erwartet werden, als auch die Interventionen, die im Falle von unzureichenden Arbeitsbedingungen notwendig werden und dazu dienen vollständige qualitative Dolmetschungen sicherzustellen, anhand von Kadrić (2019) bestätigt haben.

3.5. Expression

Innerhalb der Kategorie der Expression gibt es nach Kadrić und Zanocco (2018) verschiedene Kategorien in einer Sprache. Bei Sprachebenen handelt es sich um individuelle Abweichungen von der Standardsprache in Bezug auf bevorzugten Wortschatz, bevorzugte Grammatik oder Abwandlungen dieser. Im Gegensatz zu Dialekten wird der Begriff der Sprachebene nicht regional definiert und kann im weiten Sinne synonym für Sprachstil verwendet werden (Kadrić und Zanocco 2018:95). Unter Register werden die, für einen jeweiligen Kommunikationsbereich typischen Rede- und Schreibweisen verstanden. Dabei handelt es sich somit um die charakteristische Sprechweise einer Berufsgruppe oder Gesellschaftsschicht, die durch spezifische sprachliche Codes zum Beispiel in Phonetik, Syntax oder Wortschatz gekennzeichnet ist (Kadrić und Zanocco 2018:95). Der Begriff Jargon hingegen bezeichnet einen gruppen- bzw. fachspezifischen Wortschatz, der für Außenstehende oft nicht verständlich ist. Unter Dialekt versteht man, wie bereits erwähnt, regionale Arten der Sprachverwendung, diese können hochsprachlich oder niedersprachlich sein, Regionalismen und Fachausdrücke einbeziehen und verfügen, genauso wie die Standardsprache, auch über verschiedene Register (Kadrić und Zanocco 2018:95).

Kadrić und Zanocco (2018) führen aus, dass es sich bei der Sprachebene und dem kommunikativen Stil der SprecherInnen, als Kategorien der Expression, um wichtige pragmatische und dolmetschtechnische Aspekte handelt. Die jeweilige Verwendung der Sprachebene hängt sowohl von der Interaktionsform als auch von der Gesprächssituation ab. Beispiele für Äußerungen mit einer starken expressiven Note, die nach einer anpassenden Dolmetschung verlangen, sind Witze, Redewendungen, Sprichwörter, Metaphern oder Ironie. Es geht also vor allem um den Sprechstil und paraverbales Verhalten, wobei der expressive Charakter in der Sprachverwendung sowohl auf die Persönlichkeit der RednerInnen als auch auf die Kultur oder Sprache an sich zurückgeführt werden kann. Hinzu kommen überdies noch

persönliche oder kulturspezifische Verhaltensweisen, die möglicherweise eine Vermittlung durch die DolmetscherInnen benötigen (Kadrić und Zanooco 2018:96).

Kadrić und Zanooco (2018) halten fest, dass bei der Verwendung von Redensarten und Zitaten aus Literatur, Sport und Religion DolmetscherInnen nicht nur das notwendige spezifische Wissen, sondern auch eine schnelle Auffassungsgabe benötigen. Damit solche Zitate in der Zielkultur verstanden werden können, müssen sie in der Zielsprache oft modifiziert werden. Darüber hinaus bezeichnen DolmetscherInnen den persönlichen Stil der SprecherInnen auch insbesondere dann als herausfordernd, wenn intertextuelle Bezüge inkludiert werden, die nicht das primäre Gesprächsthema sind und in denen die DolmetscherInnen selbst wenig Wissen besitzen (Kadrić und Zanooco 2018:97).

Nach Kadrić und Zanooco (2018) steht die Expressivität, wie bereits erwähnt, nicht nur mit der Spezifik der jeweiligen Sprache und Kultur in Zusammenhang, sondern wird auch stark von sozialen und individuellen Faktoren geprägt. Bildsprachliche Ausdrücke sind oft ein Teilaspekt des individuellen Sprechstils und tragen eine eigene Bedeutung, die im besten Fall von den DolmetscherInnen korrekt verstanden und entsprechend in der Zielsprache wiedergegeben wird, denn nur so kann die von den SprecherInnen intendierte Wirkung bzw. das intendierte Bild bei den EmpfängerInnen der Dolmetschung erzielt werden. DolmetscherInnen im Bereich der Politik und Diplomatie geben an, dass Sprachbilder, Redewendungen und Sprichwörter immer eine Entsprechung in der Wiedergabe finden, auch wenn das oft keine leichte Aufgabe darstellt, da aufgrund von Sprachunterschieden eine kurze oder prägnante Dolmetschung von Redewendungen und Wortspielen häufig nicht möglich ist. Mangels direkter Entsprechungen in der Zielsprache greifen Dolmetscherinnen bei der Wiedergabe von Wortspielen und Redewendungen oft auf die Strategie der Explikation zurück (Kadrić und Zanooco 2018:97f).

Bei der Wiedergabe der Expressivität der SprecherInnen haben DolmetscherInnen laut Kadrić und Zanooco (2018) die Wahl zwischen den zwei bereits besprochenen grundlegenden möglichen Dolmetschtypen; abbildend und anpassend. Bei der abbildenden Wiedergabe wird die Expressivität der SprecherInnen inklusive der jeweiligen semantischen, syntaktischen, phonetischen und parasprachlichen kommunikativen Mittel wiedergegeben. Bei der anpassenden Wiedergabe wird ohne oder mit wenig Expressivität gedolmetscht, auch wenn die ausgangssprachliche Äußerung etwa lebhaft, leidenschaftlich, zögerlich oder ironisch ist (Kadrić und Zanooco 2018:98). Kadrić und Zanooco (2018) betonen allerdings, dass derartige Anpassungen bei der Wiedergabe die Wahrnehmung der Gesprächsparteien verändern können, wie bereits im Abschnitt über die Strategie der Modifikation ausgeführt wurde. Wiederholungen in ausgangssprachlichen Äußerungen etwa dürfen von DolmetscherInnen nicht ausgelassen, ausgebessert oder kohärenter wiedergegeben werden, denn so erhalten die EmpfängerInnen der gedolmetschten Aussage einen anderen Eindruck der RednerInnen und ihrer Intention. Nur durch die genaue Wiedergabe des Sprechstils im Zuge einer abbildenden

Dolmetschung wird auch ein authentisches Bild der RednerInnen übermittelt (Kadrić und Zanoocco 2018:98).

Die von Kadrić und Zanoocco (2018) geführten Interviews zeigen, dass beim politischen und diplomatischen Dolmetschen die Intention, die RednerInnen durch den persönlichen Stil zum Ausdruck bringen, von den DolmetscherInnen anerkannt wird und von diesen im Sinne des multiparteiischen Handelns in der zielsprachlichen Wiedergabe berücksichtigt wird. Es gibt den Anspruch sowohl die semantische als auch die pragmatische Bedeutung der Nachricht wiederzugeben, da eine reine Wiedergabe der semantischen Bedeutung zu Missverständnissen führen kann. Darüber hinaus spielen Worte und Wortwahl eine wichtige Rolle, weswegen diese von den DolmetscherInnen genau erfasst und richtig wiedergegeben werden müssen. Neben der Wortwahl ist aber auch die Ausdrucksweise der DolmetscherInnen entscheidend für die Wahrnehmung der Gesprächsparteien, je nachdem ob sich die Wiedergabe auf die reinen Inhalte beschränkt oder auch die Ausdrucksweise und die Emotionen der RednerInnen berücksichtigt werden, denn diese Emotionalität der Gesprächsparteien spielt eine wichtige Rolle beim Dolmetschen (Kadrić und Zanoocco 2018:99). Im Zuge der von Kadrić und Zanoocco (2018) durchgeführten Untersuchung im Bereich der Politik und Diplomatie zeigen sich bei DolmetscherInnen bei der Vermittlung von Emotionen zwei Tendenzen, insbesondere wird zwischen positiven und negativen Emotionen unterschieden. DolmetscherInnen gehen mit gezeigten negativen Emotionen anders um als mit Positiven: Während positive Emotionen durchaus in der Dolmetschung eine Entsprechung finden, lässt sich bei negativen Emotionen die Tendenz beobachten diese nicht wiederzugeben oder sie durch eine ruhige, neutrale Wiedergabe, die sich auf die Inhalte konzentriert, abzuschwächen (Kadrić und Zanoocco 2018:99f).

Kadrić und Zanoocco (2018) zeigen, dass die Kategorie der Expression reich an Facetten ist und die DolmetscherInnen einen weiten Spielraum zur Verfügung haben. Es gibt verschiedene Zugänge der DolmetscherInnen und unterschiedliche Strategien die in Abhängigkeit der Person bei der Dolmetschung eingesetzt werden (Kadrić und Zanoocco 2018:101).

Die Wiedergabe der Expressivität der jeweiligen SprecherInnen spielt auch beim Dolmetschen vor Gericht eine bedeutende Rolle. Denn wie bereits ausgeführt, ist es nach Kadrić (2019) in gewissen Verhandlungs- und Vernehmungssituationen wichtig, dass die Dolmetschung dem Original sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch auf die Form so nahe wie möglich ist, da in diesen Situationen der genaue Wortlaut und jede Bedeutungsnuance für die rechtliche Einordnung von Bedeutung sind. Das gilt grundsätzlich für die Äußerungen der fremdsprachigen Prozessbeteiligten, die so unverändert wie möglich, also abbildend, an die Institution des Gerichts übermittelt werden sollen, da diese Beiträge den Prozessstoff ausmachen (Kadrić 2019:91f).

Diese abbildende Wiedergabe der Aussagen bezieht sich nach Kadrić (2019:91f) nicht nur auf grammatikalische, sondern auch stilistische Mittel. Der persönliche Sprach- und Kommunikationsstil, inklusive dem paraverbalen Verhalten der SprecherInnen, die die expressiven Elemente bilden, muss demnach auch beim Gerichtsdolmetschen berücksichtigt werden, denn für die Aussagen der fremdsprachigen Parteien hält Kadrić (2019) fest, dass die Worte und Bedeutungsnuancen derart bedeutsam sind, dass sie der Originaläußerung sowohl auf sprachlicher als auch auf pragmatischer Ebene genau entsprechen sollen (Kadrić 2019:91f).

Die von Kadrić und Zanocco (2018) angeführten konkreten Beispiele für expressive Elemente in Äußerungen beinhalten Witze, Redewendungen, Sprichwörter, Metaphern oder Ironie. Auch wenn diese Elemente in der formalen Situation des Gerichtsdolmetschens vermutlich eher selten Verwendung finden, können sie bedeutsam sein, da sie nicht nur inhaltliche Informationen beinhalten, sondern auch Elemente sind, die wesentlich das Bild prägen, das eine Person von sich vermitteln will (Kadrić 2019:91f). Nur durch die Vermittlung auch dieser Element kann sich das Gericht also ein vollständiges Bild der Person machen und deren Aussagen, unter Berücksichtigung der Pragmatik, auch zutreffend würdigen (Kadrić 2019:113ff). In Kadrić (2019) wird die Verwendung von expressiven Elementen, wie etwa Redewendungen, persönlicher Sprechstil oder auch Emotionen, explizit genannt (Kadrić 2019:115). Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass diese expressiven Elemente, wenn auch selten, durchaus auch vor Gericht auftreten können (Kadrić 2019:101ff). Daher werden diese Elemente in dieser Arbeit für das translatorische Handeln der GerichtsdolmetscherInnen berücksichtigt. Die Wiedergabe dieser expressiven Elemente, sowie der Vermittlung der persönlichen oder kulturspezifischen Verhaltensweisen durch die DolmetscherInnen, kann, wie bereits dargelegt, wesentlich dazu beitragen, dass sich das Gericht ein zutreffendes Bild der Gesprächsbeteiligten machen kann. Die Vermittlung dieser Elemente spielen somit auch eine wesentliche Rolle in der Multiparteilichkeit vor Gericht und werden daher für die Kategorisierung dieser übernommen. Dieses Vorgehen lässt sich analog für Elemente wie Sprachbilder, Zitate, Wortspiele, Redewendungen und Sprichwörter übernehmen. Auch diese expressiven Elemente, sollten sie Verwendung finden, tragen eine Bedeutung: sie können für das Verfahren bedeutsame Informationen enthalten und, im Falle der fremdsprachigen Beteiligten, auch Teil des intendierten erzeugten Bilds einer Person sein.

Die expressiven Elemente wie Witze, Redewendungen, Sprichwörter, Metaphern, Sprachbilder, Zitate und Wortspiele können daher auch beim Gerichtsdolmetschen bedeutsam sein, weswegen erhoben werden soll, wie GerichtsdolmetscherInnen mit diesen in ihren Dolmetschungen umgehen. Die Wiedergabe dieser Elemente, mittels direkter Entsprechung oder in Ermangelung solcher mittels Explikationen oder Modifikationen, wird vorerst jedenfalls für die Kategorisierung der Multiparteilichkeit beim Gerichtsdolmetschen übernommen.

Die zwei in dieser Arbeit bereits dargestellten möglichen Dolmetschtypen der abbildenden und anpassenden Dolmetschung, stellen die nach Kadrić und Zanocco (2018) verfügbaren Dolmetschstrategien bei der Wiedergabe der Expressivität dar. Bei der abbildenden Wiedergabe wird die Expressivität mit allen ihr zugehörigen Mitteln wiedergegeben während bei einer anpassenden Dolmetschung die Expressivität nicht wiedergegeben wird oder in der Wiedergabe stark abgeschwächt wird. Wie bereits ausgeführt, können derartige Anpassungen zu einem veränderten Bild der Gesprächsparteien führen. Das kann insbesondere beim Gerichtsdolmetschen, wo nach Kadrić (2019:113) der Vermittlung eines wahrheitsgetreuen Bilds der Äußerungen und der SprecherInnen eine wichtige Bedeutung zukommt, problematisch sein, da die Aussagen und das dadurch erzeugte Bild der SprecherInnen die Basis der rechtlichen Beurteilungen des Gerichts bildet. Bezogen auf die Wahl der Dolmetschstrategie gilt beim Gerichtsdolmetschen, dass, wie auch beim Dolmetschen in Politik und Diplomatie, nur im Zuge einer abbildenden Dolmetschung, die den Sprechstil der RednerInnen genau wiedergibt, ein authentisches Bild der Gesprächsparteien übermittelt werden kann.

Zu dieser getreuen Wiedergabe der Expressivität zählt auch die Wiedergabe der Intention, die RednerInnen durch den persönlichen Stil zum Ausdruck bringen. Dazu gehören die verwendeten Worte, die Wortwahl, sowie die Emotionen der SprecherInnen, welche die semantische und pragmatische Bedeutung der Aussagen beeinflussen. Nach Kadrić (2019:92) werden im Zuge der abbildenden Dolmetschung die Äußerungen der fremdsprachigen Beteiligten sowohl auf sprachlicher als auch pragmatischer Ebene berücksichtigt. Dabei wird auch die abbildende Wiedergabe von Elementen wie Stil und Worten explizit genannt (Kadrić 2019:92). Darüber hinaus werden auch emotionale Äußerungen der fremdsprachigen Beteiligten angeführt, bei denen nach wie vor der Grundsatz der möglichst genauen Wiedergabe anzuwenden ist, weswegen hier davon ausgegangen wird, dass die Berücksichtigung von Emotionen auch Teil der Dolmetschungen vor Gericht ist (Kadrić 2019:100f). Die Wiedergabe der Wortwahl und der Emotionen im Zuge der Dolmetschung wird somit für die Kategorisierung der Multiparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen übernommen.

In Kontrast zu der bisher dargestellten abbildenden Wiedergabe der Expressivität und Emotionalität der SprecherInnen steht, dass die von Kadrić und Zanocco (2018) interviewten DolmetscherInnen im Bereich Politik und Diplomatie bei der Vermittlung von positiven und negativen Emotionen zwei Tendenzen zeigen: Positive Emotionen werden durchaus entsprechend in der Dolmetschung wiedergegeben, während negative Emotionen tendenziell nicht wiedergegeben oder durch eine neutrale Wiedergabe abgeschwächt werden. Diese Unterscheidung in der Wiedergabe der Emotionen ist im Bereich des Gerichtsdolmetschens nicht zulässig, da diese als Wertung der Inhalte betrachtet werden kann. Eine solche Wertung durch die DolmetscherInnen ist aufgrund der nach Kadrić (2019:134) von ihnen einzuhaltenden Unvoreingenommenheit jedoch nicht akzeptabel. DolmetscherInnen sind für die Herstellung

der Kommunikation, ohne Wertung der Inhalte und für eine vollständige Wiedergabe der Äußerungen verantwortlich (Kadrić 2019:134f). Eine Differenzierung zwischen positiven und negativen Emotionen in der Wiedergabe widerspricht diesem Grundsatz und kann deswegen nicht für die Multiparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen übernommen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Wiedergabe der Expression als Teil multiparteischen Handelns auf den Bereich des Gerichtsdolmetschens angewendet werden kann. Die von Kadrić und Zanocco (2018) präsentierten Teilbereiche der Expression können fast zur Gänze für das Setting des Gerichtsdolmetschens übernommen werden. Denn auch im translatorischen Setting vor Gericht ist, wie bereits ausgeführt, die genaue abbildende Wiedergabe des individuellen kommunikativen Stils der Gesprächsbeteiligten von essentieller Bedeutung, da nur so ein authentisches und adäquates Bild der SprecherInnen an das Gericht übermittelt werden kann. Dieses ist wiederum wichtig, damit die Institution des Gerichts die präsentierten Inhalte zutreffend würdigen und so ein faires Urteil treffen kann. Es zeigt sich also, dass die Wiedergabe der Expression nicht nur ein bedeutender Teil der Multiparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen ist, sondern, dass ihr darüber hinaus auch eine wichtige Rolle für die Sicherung eines fairen Verfahrens zukommt. Lediglich die unterschiedliche Handhabung der negativen und positiven Emotionen in der Wiedergabe, die bei DolmetscherInnen im Bereich der Politik und Diplomatie zu beobachten ist, kann für das Dolmetschen bei Gericht nicht übernommen werden, da hier die mit einer Wertung einhergehende Auslassung oder Abschwächung von negativen Emotionen gegen den Grundsatz einer vollständigen Vermittlung der Äußerungen, ohne Bewertung der Inhalte, verstößt.

3.6. Moderation

Laut Kadrić und Zanocco (2018) bezeichnet Moderation das Ordnen und Gliedern des Gespräches, um so die Kommunikation in Bahnen zu lenken. Die Moderation ist insofern ein zentrales Element der Kommunikation mit mehreren Gesprächsbeteiligten. DolmetscherInnen, die bei längeren politischen oder diplomatischen Verhandlungen tätig sind, üben typische Moderationstätigkeiten aus. Bei diesen geht es darum den Kommunikationsprozess zu steuern, ohne dabei jedoch eigene Meinungen einzubringen, falls nötig zusammenzufassen, Hauptbotschaften wieder aufzugreifen oder von einem Element des Programms zum nächsten überzuleiten. Diese Aufgaben ergeben sich für Dolmetscherinnen als externe Personen im Kommunikationsprozess automatisch, da sie keine eigenen inhaltlichen Interessen innerhalb der Kommunikation haben und sich aus diesem Grund als ModeratorInnen anbieten, die durch das Gespräch der TeilnehmerInnen führen können (Kadrić und Zanocco 2018:101).

Kadrić und Zanocco (2018) halten fest, dass die moderativen Beiträge von DolmetscherInnen keine Textquelle in den Originaläußerungen haben, sondern dazu dienen Verbindungen zwischen den einzelnen kommunikativen Einheiten herzustellen. Diese moderativen Beiträge werden aus der Situation generiert. Ein wichtiges Werkzeug dieser Moderation ist die Verwendung der direkten oder indirekten Rede. Obwohl DolmetscherInnen in der Regel in der direkten Rede und der ersten Person Singular dolmetschen, wechseln sie in Ausnahmefällen in die indirekte Rede, um Missverständnisse zu vermeiden. Dieser Wechsel in die indirekte Rede wird vor allem bei Äußerungen vorgenommen bei denen klar transportiert werden muss, ob die DolmetscherInnen als, für oder über eine der beteiligten Gesprächsparteien sprechen (Kadrić und Zanocco 2018:101f). Ein Beispiel für den Wechsel in die indirekte Rede, mit der DolmetscherInnen das Geschehen kommentieren und so über die Gesprächsparteien sprechen, ist das Ausarten eines Gesprächs in Streit und Beschimpfungen (Kadrić und Zanocco 2018:103).

Kadrić und Zanocco (2018) bezeichnen es als das Ziel der Moderation in der Kommunikation, die jeweils anderen Gesprächsbeteiligten oder andere potenziell beteiligte Personen an der Kommunikation in die Interaktion einzubeziehen, sie daraus auszuschließen oder die Inhalte der Kommunikation derartig zu organisieren, dass es für die ZuhörerInnen zu keinen Missverständnissen kommt. Beispiele hierfür sind einleitende Beiträge durch die DolmetscherInnen, die ZuhörerInnen miteinbeziehen und als an der Kommunikation beteiligte Parteien betrachten, denen dadurch ermöglicht wird sich besser in der Kommunikation zurechtzufinden. Diese Einleitungen können vor Explikationen gesetzt werden oder als Strukturierung verwendet werden, wenn etwa mehrere Beiträge auf einmal gedolmetscht werden. Einleitungen können auch vor moderative Redundanzen gesetzt werden, die zum Einsatz kommen, wenn im Original nur einmal enthaltene Äußerungen zum besseren Verständnis in der Dolmetschung wiederholt werden. In diesem Fall lässt sich die Funktion des Beitrags als moderativ und nicht mehr erläuternd charakterisieren. Das trifft auch auf Äußerungen der DolmetscherInnen zu, die zur Information der Gesprächsparteien und so der Transparenz der Dolmetschung dienen, wie etwa ein Hinweis auf eine durch Explikationen verursachte Verlängerung der Dolmetschung im Vergleich zur Ausgangsäußerung. Durch diese Mechanismen wird auch keine der Gesprächsparteien aus der Interaktion ausgeschlossen (Kadrić und Zanocco 2018:102).

Kadrić und Zanocco (2018) führen aus, dass DolmetscherInnen auch im eigenen Namen als SprecherInnen in der Kommunikation auftreten. Ein Beispiel hierfür ist etwa eine eigenständige Antwort auf eine Rückfrage zu einer von SprecherInnen getätigten Aussage. Dabei übernehmen DolmetscherInnen die Verantwortung für die Aussage und beantworten die Frage selbst ohne sie an die SprecherInnen weiterzuleiten (Kadrić und Zanocco 2018:102).

Nach Kadrić und Zanocco (2018) können DolmetscherInnen in der Kommunikation implizit oder auch explizit mit Moderationsaufgaben beauftragt werden. Derartige Aufgaben können aus der Verbesserung von *false starts*, Korrekturen oder Zögern bestehen oder auch aus der Ergänzung von Inhalten, die Gesprächsparteien nicht selbst ausdrücken können. Weiters werden zweideutige Worte erklärt, damit es zur richtigen Interpretation durch die Kommunikationsbeteiligten kommt, Elemente der Dolmetschung verschoben, zusammengefasst oder es wird in der Dolmetschung aus zeitlichen Gründen schneller gesprochen. Durch diese moderative Interaktion kommt es zu einem besonderen Beteiligungsrahmen der DolmetscherInnen (Kadrić und Zanocco 2018:103).

Die Kategorisierung der Moderation als Teil der Multiparteilichkeit, die von Kadrić und Zanocco (2018) für den Bereich der Politik und Diplomatie erarbeitet wurde, lässt sich zum überwiegenden Teil auch auf das translatorische Setting des Gerichtsdolmetschens anwenden.

Bei der moderativen Tätigkeit des Zusammenfassens handelt es sich um eine translatorische Strategie, die unabhängig vom jeweiligen Setting von DolmetscherInnen eingesetzt wird. Diese lässt sich daher auch beim Gerichtsdolmetschen beobachten, wo zusammenfassende Dolmetschungen in manchen Fällen von RichterInnen angeordnet werden oder auch selbstständig von den GerichtsdolmetscherInnen vorgenommen werden. Die Spezifik der bei Gericht durch VerhandlungsleiterInnen angeordneten Zusammenfassungen, wurde bereits nach Kadrić (2019) im Abschnitt der Reduktion dargelegt (Kadrić 2019:98). Gleiches gilt für die von GerichtsdolmetscherInnen selbstständig vorgenommenen Zusammenfassungen, die von Sami Sauerwein (2006) als Teil des translatorischen Handelns bei Gericht charakterisiert werden. Beispiele für von einer Dolmetscherin selbstständig vorgenommene Zusammenfassungen zeigen sich darüber hinaus in der von Kadrić (2009) untersuchten gedolmetschten Gerichtsverhandlung (Kadrić 2009:160). Auch das erneute Aufgreifen von Botschaften lässt sich anhand dieser von Kadrić (2009) beschriebenen Gerichtsverhandlung beobachten (Kadrić 2009:176f). Zusammenfassungen, selbstständige und angeordnete, sowie das erneute Aufgreifen von Botschaften als Formen der Moderation können also in der Praxis des Gerichtsdolmetschens beobachtet werden und können daher für das multiparteiische Handeln von bei Gericht tätigen DolmetscherInnen übernommen werden.

Fraglich bleibt jedoch, ob und inwieweit GerichtsdolmetscherInnen die Aufgabe zukommt die Überleitung von einem Programmelement zum Nächsten vorzunehmen. Kadrić (2019:99) hält für die formale und geregelte Interaktionssituation vor Gericht fest, dass das Gespräch und der Informationsaustausch von den InstitutionsvertreterInnen gesteuert werden. Daraus lässt sich ableiten, dass derartige Programmüberleitungen nicht zu den Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen zu zählen sind, sondern von den InstitutionsvertreterInnen übernommen werden, weshalb diese Überleitungen von einem Programmelement zum nächsten

in dieser Arbeit nicht für die Multiparteilichkeit der bei Gericht tätigen DolmetscherInnen übernommen wird.

Der Wechsel in die indirekte Rede als moderatives Werkzeug zur Vermeidung von Missverständnissen kann auch auf das Setting des Gerichtsdolmetschens übertragen werden. Denn auch in diesem translatorischen Bereich wird, wie im folgenden Abschnitt der Koordination dargelegt wird, die indirekte Rede etwa verwendet, um den SprecherInnenwechsel zu verdeutlichen und so Missverständnisse zu vermeiden. Darüber hinaus wird, wie im späteren Abschnitt der Mediation dargelegt, in dieser Arbeit angenommen, dass sich GerichtsdolmetscherInnen auch der indirekten Rede bedienen, um Missverständnisse aufzuklären bzw. fehlerhafte Dolmetschungen zu modifizieren und so etwaige Fehler zu korrigieren. Aus diesen Verwendungsbeispielen der indirekten Rede aus den Bereichen der Koordination und Mediation als weitere Teilbereiche des multiparteiischen Handelns zeigt sich, dass GerichtsdolmetscherInnen die indirekte Rede durchaus zum Zweck der Klärung von Missverständnissen anwenden. Daraus lässt sich ableiten, dass auch im Bereich der Moderation die indirekte Rede zur Vermeidung von Missverständnissen von den DolmetscherInnen bei Gericht als translatorische Strategie verwendet wird. Sie lässt sich also auch für die Kategorisierung der Moderation als Teil der Multiparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen übernehmen.

Die von Kadrić und Zanocco (2018) zur Moderation gezählten Tätigkeiten der Einbeziehung oder Ausschließung von Gesprächsbeteiligten in die Interaktion oder die Organisation von Inhalten zur Vermeidung von Missverständnissen lassen sich vom Setting des politischen und diplomatischen Dolmetschens grundsätzlich auch auf den Bereich des Gerichtsdolmetschens übertragen.

Die einleitenden Beiträge, die vor Explikationen und moderative Redundanzen gesetzt werden oder die zur Strukturierung bei der gleichzeitigen Dolmetschung mehrerer Beiträge verwendet werden, und die nach Kadrić und Zanocco (2018) Beispiele für moderative Tätigkeiten im Zuge der Multiparteilichkeit sind, können auch auf das Setting des Gerichtsdolmetschens übertragen werden. Es wird davon ausgegangen, dass Beiträge dieser Art im Sinne der Transparenz in der Dolmetschung und zur Information der Gesprächsparteien grundsätzlich universelle, vom Setting unabhängig anwendbare, Dolmetschstrategien sind. Beim Gerichtsdolmetschen sind diese einleitenden Beiträge vor Explikationen, moderativen Redundanzen oder Gesprächsstrukturierungen zur Herstellung der Transparenz durch DolmetscherInnen insofern noch bedeutsamer, da es in diesem spezifischen Setting von essentieller Bedeutung ist, dass die jeweiligen Aussagen den richtigen Gesprächsparteien zugeordnet werden. Auch Kadrić (2019:118) hält fest, dass es wichtig ist, dass die translatorischen Handlungen, etwa das Einfügen von Explikationen, beim Gerichtsdolmetschen den anderen ProzessteilnehmerInnen transparent gemacht werden. Daraus lässt sich schließen,

dass diese moderativen Beiträge zur Einleitung von GerichtsdolmetscherInnen angewendet werden, um so sicherzustellen, dass sich im Sinne der Chancengleichheit alle Beteiligten in der Kommunikation zurechtfinden und die für die Wahrheitsfindung durch das Gericht essentielle korrekte Zuordnung der Äußerungen zu den jeweiligen Gesprächsparteien gegeben ist. Diese Einleitungen werden daher für die Kategorisierung der Multiparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen übernommen.

Das eigenständige Antworten auf Rückfragen zu von SprecherInnen getätigten Aussagen und somit das Auftreten von DolmetscherInnen als SprecherInnen im eigenen Namen, findet auch beim Gerichtsdolmetschen Anwendung. Hierfür lassen sich Beispiele in der von Kadrić (2009) untersuchten Gerichtsverhandlung finden. In dieser beispielhaften Verhandlung gibt es eine Situation, in der die Dolmetscherin komplett eigenständig auf die gestellte Frage antwortet und somit auch die Verantwortung für die getätigte Aussage übernimmt (Kadrić 2009:180). An einer anderen Stelle antwortet die Dolmetscherin zunächst eigenständig, versichert sich aber dann durch eine Rückfrage, ob die selbstständig gegebene Antwort korrekt war (Kadrić 2009:165). In beiden Fällen zeigt sich jedoch, dass die eigenständigen Antworten auf Rückfragen durchaus in der translatorischen Praxis bei Gericht Anwendung finden, weshalb dieses für die Kategorisierung des multiparteiischen Handelns bei Gericht übernommen werden.

Die Verbesserungen von *false starts*, Korrekturen oder Zögern, sind sowohl in den Wiedergabearten der Modifikation als auch der Moderation anzusiedeln. Die Praxis und die Problematik dieser wurde bereits im Abschnitt der Modifikation anhand von Sami Sauerwein (2006) und Kadrić (2019) dargelegt. Analog zu dem Vorgehen im Abschnitt der Modifikation werden die genannten Verbesserungen für die Kategorisierung multiparteiischen Handelns bei Gericht übernommen.

Erklärungen von zweideutigen Worten, um die richtige Interpretation durch die Kommunikationsbeteiligten sicherzustellen, werden von Kadrić und Zanocco (2018) auch zur Moderation als Teil der Multiparteilichkeit gezählt. Diese Form der moderativen Tätigkeit, die auch einen Bezug zum Teilbereich Explikation der Multiparteilichkeit aufweist, findet auch beim Gerichtsdolmetschen Anwendung. Denn, wie im Abschnitt der Explikation bereits dargelegt, ist es beim translatorischen Setting vor Gericht essentiell, dass alle Parteien umfassend verstanden werden, die Kommunikation gelingt und das Gericht alle relevanten Informationen erhält. Derartige Erklärungen zur Verständnissicherung und Vermeidung von Missverständnissen werden, wie anhand von Kadrić (2019) dargelegt wurde, auch seitens der InstitutionsvertreterInnen von den GerichtsdolmetscherInnen erwartet. Explikationen, von zweideutigen Worten sind also jedenfalls für die Kategorisierung der Multiparteilichkeit beim Gerichtsdolmetschen zu übernehmen.

In Bezug auf das Verschieben von Elementen oder auch das schnellere Sprechen in der Dolmetschung aus zeitlichen Gründen als moderative Tätigkeiten, die Teil der Multiparteilichkeit nach Kadrić und Zanocco (2018) sind, kann angenommen werden, dass es sich hierbei um allgemeine translatorische Strategien handelt, die in allen Dolmetschsettings Anwendung finden. Gegen das Verschieben von Elementen in der Dolmetschung im Zuge des Gerichtsdolmetschens spricht allerdings, dass Kadrić (2019:92) festhält, dass im Zuge der geforderten abbildenden Wiedergabe der Äußerungen der fremdsprachigen Beteiligten auch die Wortfolge der Äußerung beachtet und beibehalten werden sollte. In der bisherigen Anwendung der Multiparteilichkeit auf das Gerichtsdolmetschen wurden bereits einige Strategien und Vorgehensweisen der DolmetscherInnen dargelegt, welche die inhaltlichen Elemente der Äußerungen beeinflussen. Beispiel hierfür sind etwa das Hinzufügen von Explikationen, Zusammenfassungen oder auch Interventionen in die Kommunikation durch die DolmetscherInnen. Es erscheint unwahrscheinlich, dass derartige Anpassungen und Eingriffe der DolmetscherInnen durchwegs eingefügt und vorgenommen werden können, ohne dass zumindest zeitweise die Reihenfolge der Elemente in der Dolmetschung angepasst und verändert wird. Zu diesem Zeitpunkt wird somit davon ausgegangen, dass das Verschieben von Elementen in der Dolmetschung Teil des translatorischen Handelns der GerichtsdolmetscherInnen ist und für deren multiparteiisches Handeln übernommen werden kann. Diese Annahme soll anhand der durchgeführten Interviews zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden.

Gleiches gilt für das schnellere Sprechen in der Dolmetschung aus zeitlichen Gründen. Kadrić (2019) führt aus, dass der beim Gerichtsdolmetschen üblicherweise eingesetzte Dolmetschmodus des Konsekutivdolmetschens eine Verlängerung der Verhandlungsdauer bedeuten kann (Kadrić 2019:98). Aufgrund dieser Verlängerung der Verhandlungsdauer kann davon ausgegangen werden, dass in Dolmetschsituationen bei Gericht durchaus zeitweise auch Zeitdruck eine Rolle spielt. Daraus kann geschlossen werden, dass das schnellere Sprechen in der Dolmetschung aus zeitlichen Gründen eine mögliche von GerichtsdolmetscherInnen angewendete Strategie bei Zeitdruck darstellt. Auch dieses Vorgehen wird daher vorerst für die Multiparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen übernommen.

Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf die moderativen translatorischen Tätigkeiten als Teil der Multiparteilichkeit festhalten, dass die Kategorisierung von Kadrić und Zanocco (2018) in dieser Arbeit fast zur Gänze für das Setting des Gerichtsdolmetschens übernommen werden kann. Die Verwendung der indirekten Rede zur Vermeidung von Missverständnissen wird an dieser Stelle für die Multiparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen übernommen. Gleiches gilt für das Zusammenfassen, das Wiederaufgreifen von Botschaften und das selbstständige Antworten auf Fragen, die von Kadrić (2009) in der Praxis einer Gerichtsverhandlung gezeigt wurden. Auch die selbstständigen einleitenden Beiträge zur Transparenz und Strukturierung, sowie die Verbesserung von *false starts*, Korrekturen oder

Zögern und die Erklärung von zweideutigen Worten werden in dieser Arbeit, wie das Verschieben von Elementen oder das schnellere Sprechen in der Dolmetschung, als Teil des multiparteiischen Handelns der GerichtsdolmetscherInnen betrachtet.

Im Gegensatz dazu wird die Überleitung von einem Element des Gesprächs zu einem anderen nicht als Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen, sondern die der InstitutionsvertreterInnen verstanden, weswegen diese nicht als Teil der Multiparteilichkeit von DolmetscherInnen für das Setting des Gerichtsdolmetschens übernommen werden können.

3.7. Koordination

Unter Koordination wird, ähnlich wie unter Moderation, nach Kadrić und Zanocco (2018) das Eingreifen von DolmetscherInnen in die Kommunikation zur Gesprächssteuerung verstanden. Beide Strategien sind auf die Lenkung und Steuerung des Gesprächs ausgerichtet, weshalb die Grenzen zwischen Koordination und Moderation fließend sind. Hier werden im Zuge der Charakterisierung der Koordination vor allem der SprecherInnenwechsel und der Kommunikationsfluss betrachtet. Die Frage ist hierbei, wie mit einem möglichen unregelmäßigen SprecherInnenwechsel, überlappenden oder zu langen bzw. schnellen Redebeiträgen umgegangen wird. Fälle von überlappenden Redebeiträgen können dazu führen, dass sich DolmetscherInnen für eine der beteiligten Parteien entscheiden müssen. Dabei wird in der Dolmetschung meistens in die indirekte Rede gewechselt und die Pronomen werden an die Kommunikationssituation und den Status der jeweiligen Teilnehmenden an der Kommunikation angepasst (Kadrić und Zanocco 2018:103f).

Laut Kadrić und Zanocco (2018) trägt dieser Wechsel von der ersten Person Singular in die indirekte Rede zur Vermeidung von Missverständnissen bei, die entstehen können, wenn mehrere am Gespräch beteiligte Personen gleichzeitig sprechen. Dabei könnten sich Parteien angesprochen fühlen und auf die Dolmetschung reagieren, obwohl sie gar nicht angesprochen wurden und eigentlich nur ZuhörerInnenstatus haben. Vor allem bei schnellen und dynamischen Interaktionen müssen sich DolmetscherInnen öfter entscheiden, welche Person gedolmetscht wird, um Missverständnissen vorzubeugen. So wird den ZuhörerInnen ermöglicht die jeweiligen Aussagen den richtigen Personen zuzuordnen und entsprechend zu reagieren. Wird bei Interaktionen mit mehreren SprecherInnen immer in der direkten Rede gedolmetscht besteht das Risiko, dass die Stimme der DolmetscherInnen nicht mehr von denjenigen der Gesprächsparteien unterschieden werden kann. Eine weitere Strategie, um zu signalisieren für wen man spricht und ob man sich von der ausgangssprachlichen Äußerung distanziert, ist die Verwendung parasprachlicher Kommunikationseinheiten (Kadrić und Zanocco 2018:104).

Kadrić und Zanocco (2018) halten fest, dass es im Bereich des politischen und diplomatischen Dolmetschens selten zu Überlappungen und Unterbrechungen im Zuge eines unregelmäßigen SprecherInnenwechsels kommt, da die Interaktionen in diesem Bereich fix und geregelt ablaufen (Kadrić und Zanocco 2018:104f). Trotz der Seltenheit von unregelmäßigen SprecherInnenwechseln wird der Frage nachgegangen, wie DolmetscherInnen auf eine unregelmäßige Kommunikation oder eine Verunmöglichung einer vollständigen und verständlichen Dolmetschung, etwa aufgrund von hohem Sprechtempo, reagieren. Solche Situationen treten laut den interviewten DolmetscherInnen dann auf, wenn die Gesprächsparteien nicht der gleichen Meinung sind und die Stimmung emotional wird oder wenn eine Gesprächspartei die Ausgangssprache versteht und gleich auf die Äußerung reagieren möchte, ohne die Dolmetschung abzuwarten (Kadrić und Zanocco 2018:105). Im Bereich der Politik und Diplomatie ist es unter optimalen Bedingungen die Aufgabe der zuständigen MitarbeiterInnen die Dolmetschung zu ermöglichen und den geregelten Redefluss wiederherzustellen. DolmetscherInnen dürfen in der Regel in formellen Settings nicht bestimmen wer das Wort erhält, da dies die Aufgabe der SprecherInnen selbst oder einer dritten Partei ist (Kadrić und Zanocco 2018:105).

Kadrić und Zanocco (2018) führen aus, dass in der Praxis die Parteien in der Interaktion allerdings nicht immer abwechselnd das Wort ergreifen und es zu überlappenden Redebeiträgen, Unterbrechungen oder zu langen oder schnellen Redebeiträgen kommt. Dabei wird keine Rücksicht auf DolmetscherInnen genommen oder es werden zu hohe Erwartungen, hinsichtlich ihrer Belastbarkeit, in sie gesetzt. In den formellen Kommunikationssituationen der Politik und Diplomatie ist, wie bereits erwähnt, ein aktives Eingreifen der DolmetscherInnen in die Kommunikation und eine solche Wiederherstellung des geregelten SprecherInnenwechsels durch diese nicht vorgesehen. Allerdings können sich DolmetscherInnen gezwungen sehen einzugreifen, um so eine geregelte Interaktion wiederherzustellen, wenn die Beteiligten den SprecherInnenwechsel nicht einhalten oder die Zeit, die für die Dolmetschung notwendig ist, nicht abwarten und es so zu Überlappungen der Beiträge kommt. Ein solches Eingreifen dient auch dazu eine Arbeitsüberlastung der DolmetscherInnen zu vermeiden (Kadrić und Zanocco 2018:105f).

Nach Kadrić und Zanocco (2018) können derartige Unterbrechungen der Kommunikation zur Vermeidung von Überlappungen entweder implizit, durch die Dolmetschung, oder explizit durch ausdrückliches Hinweisen durch die DolmetscherInnen vorgenommen werden. Andere Strategien bei Überlappungen beinhalten den überlappenden Beitrag vorerst zu ignorieren und ihn im Kopf zu behalten, um ihn am Ende wiederzugeben oder die Überlappungen werden zur Gänze ignoriert oder zunächst ignoriert, um nach der Dolmetschung des aktuellen Beitrags der anderen Partei zu ermöglichen zu Wort zu kommen (Kadrić und Zanocco 2018:106). Für Unterbrechungen bieten sich paraverbale Zeichen an, aber manchmal kommt es auch zur Notwendigkeit die Unterbrechung sprachlich auszudrücken. In manchen Fällen kann es so weit

gehen, dass DolmetscherInnen eine Partei dazu einladen das Wort zu ergreifen, wenn die Gewissheit besteht, dass diese Partei auf eine bestimmte Aussage reagieren sollte. So wird der SprecherInnenwechsel auf aktive Weise geregelt und organisiert, offen bleibt dabei allerdings die Frage, inwiefern durch ein solches Eingreifen die Richtung oder der Ausgang des Gesprächs beeinflusst wird (Kadrić und Zanocco 2018:106).

Diese eben beschriebenen Bestandteile der Koordination als Teil des multiparteiischen Handelns von DolmetscherInnen im Bereich der Politik und Diplomatie finden auch beim Gerichtsdolmetschen Anwendung und können somit auf diesen Bereich übertragen werden.

Auch beim Gerichtsdolmetschen wird die Strategie der indirekten Rede angewendet, um so mithilfe des Dolmetschens in der dritten Person den SprecherInnenwechsel deutlich zu machen. Wenn es sich bei den gedolmetschten Beträgen etwa um Kommunikation von JuristInnen untereinander, monologische juristische Äußerungen oder eine ZeugInnenvernehmung von der Verfahrenssprache kundigen ZeugInnen handelt, wird laut Kadrić (2019) von GerichtsdolmetscherInnen häufig auf den Dolmetschmodus des Flüsterdolmetschens zurückgegriffen (Kadrić 2019:97ff). Offen bleibt, inwieweit es bei diesen Situationen zu den für das politische und diplomatische Dolmetschen beschriebenen tatsächlichen Überlappungen der Redebeiträge kommt. Unabhängig davon hält Kadrić (2019) jedoch explizit fest, dass im Zuge des Flüsterdolmetschens die indirekte Rede angewendet wird, um der fremdsprachigen Person den SprecherInnenwechsel zu verdeutlichen (Kadrić 2019:97f). Anhand dieses Verwendungsbeispiels zeigt sich, dass die Strategie des Wechsels in die indirekte Rede zur Verdeutlichung des SprecherInnenwechsels durchaus bei Bedarf von GerichtsdolmetscherInnen verwendet wird, um den ZuhörerInnen die für das Verständnis der gerichtlichen Abläufe essentielle korrekte Zuordnung der Aussagen zu den jeweiligen SprecherInnen zu ermöglichen. In diesem Fall geschieht die Verwendung der indirekten Rede in Verbindung mit einem Wechsel des Dolmetschmodus in das Flüsterdolmetschen. Es kann jedoch angenommen werden, dass der Wechsel in die indirekte Rede auch im bei Gericht üblichen Konsekutivmodus angewendet wird, um zu verdeutlichen welche Aussagen welchen Gesprächsparteien zuzuordnen sind. Die Verwendung der indirekten Rede zur Verdeutlichung des SprecherInnenwechsels kann somit für das multiparteiische Handeln der GerichtsdolmetscherInnen im Zuge der koordinativen Tätigkeiten übernommen werden.

Analog zu den von Kadrić und Zanocco (2018) beschriebenen Interaktionen in Politik und Diplomatie, betont Kadrić (2019), für die Kommunikationssituation bei Gericht, dass sich diese durch einen hohen Grad an Formalisierung und Ritualisierung auszeichnet: Die Interaktion ist durch Vorschriften geregelt, die den einzelnen Beteiligten ihre jeweiligen Dialog- und Interaktionsrollen zuweisen und das sprachliche Handeln folgt bestimmten festgelegten Mustern (Kadrić 2019:79f). Daraus lässt sich schließen, dass es selten zu unregelmäßigen SprecherInnenwechseln kommt und die Kommunikation in der Regel geordnet nach den

vorgegebenen Mustern erfolgt. Darüber hinaus liegt die Gesprächsorganisation nicht im Verantwortungsbereich der DolmetscherInnen sondern in jenem der InstitutionsvertreterInnen, die das Gespräch und den Austausch der Informationen lenken und zielorientiert den Verhandlungsverlauf unterbrechen, um diesen zu steuern (Kadrić 2019:99).

Sollte es in der Interaktion vor Gericht trotz der formalen geregelten Interaktion und der Gesprächssteuerung durch die RichterInnen zu Überlappungen oder auch zu langen oder zu schnellen Redebeiträgen kommen, können sich auch GerichtsdolmetscherInnen gezwungen sehen in die Interaktion einzugreifen. Bei etwaigen Überlappungen, die durch unregelmäßigen SprecherInnenwechsel entstehen können, kann aufgrund der von Sami Sauerwein (2006:43) festgehaltenen Praxis des Gesprächsmanagements durch DolmetscherInnen, davon ausgegangen werden, dass diese in solchen Fällen intervenieren, um den SprecherInnenwechsel wiederherzustellen. Das Gesprächsmanagement nach Sami Sauerwein (2006) beinhaltet auch ein Management der Äußerungen an sich indem fremdsprachigen Beteiligten das Wort erteilt wird oder diese zum Schweigen aufgefordert werden (Sami Sauerwein 2006:43). Daraus lässt sich schließen, dass DolmetscherInnen vor Gericht im Bedarfsfall, wie etwa bei Überlappungen, in die Kommunikation eingreifen, um so auch die bereits mehrmals erwähnte auch von Kadrić (2019:152) festgehaltene Notwendigkeit einer vollständigen Wiedergabe der Aussagen sicherzustellen. Diese Interventionen im Falle eines unregelmäßigen SprecherInnenwechsel können somit in dieser Arbeit für die Multiparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen übernommen werden. Gleiches gilt für die Interventionen bei zu langen oder zu schnellen Redebeiträgen. Nach Kadrić (2019) intervenieren DolmetscherInnen, wenn sie etwas nicht verstanden haben (Kadrić 2019:139f). Wie bereits im Abschnitt Intervention dargelegt, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Nicht-Verstehen sowohl durch unbekannte Inhalte als auch durch andere Faktoren wie akustische Probleme, zu schnelles Sprechen oder auch zu lange Beiträge bedingt sein kann. Daraus kann geschlossen werden, dass GerichtsdolmetscherInnen sich auch bei zu langen oder zu schnellen Redebeiträgen gezwungen sehen können in die Kommunikation einzugreifen, um eine vollständige und qualitative Dolmetschung sicherzustellen.

Damit zeigt sich, dass GerichtsdolmetscherInnen durchaus in die Interaktion eingreifen, um im Falle eines unregelmäßigen SprecherInnenwechsels oder zu langen oder zu schnellen Redebeiträgen, die notwendigen Arbeitsbedingungen wiederherzustellen. Dieses Vorgehen ist somit nicht nur in der Wiedergabeart der Intervention zu verorten, im Zuge derer diese Interventionen zum Teil bereits dargelegt wurden, sondern auch zu den koordinativen Handlungen der GerichtsdolmetscherInnen zu zählen. In Übereinstimmung mit dem Vorgehen im Abschnitt der Intervention wird auch für den Teilaspekt der Koordination in dieser Arbeit das Eingreifen in die Kommunikation zum Zweck der Vermeidung von Überlappungen, zu schnellen oder zu langen Redebeiträgen und so der Herstellung der notwendigen

Arbeitsbedingungen als Teil der Multiparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen übernommen.

Dieses Eingreifen und damit ein Unterbrechen der Kommunikation durch die DolmetscherInnen kann nach Kadrić und Zanooco (2018) auf implizite oder explizite Weise passieren. Als implizite Form des Eingreifens wird das Unterbrechen der Kommunikation durch die Dolmetschung bezeichnet. In Bezug dazu führt Kadrić (2019) im Zuge der Beschreibung einer idealen Praxis des Gerichtsdolmetschen aus, dass es Teil der berufsethischen Pflicht der DolmetscherInnen ist an die Notwendigkeit der Dolmetschung von Aussagen und Verhandlungsteilen zu erinnern. Sie hält fest, dass DolmetscherInnen, auch wenn sie nicht explizit zur Dolmetschung aufgefordert wurden, in der Praxis auch nicht daran gehindert werden (Kadrić 2019:174). Daraus lässt sich schließen, dass diese implizite Form der Unterbrechung durchaus in der gerichtlichen Praxis stattfindet und auch von den InstitutionsvertreterInnen akzeptiert wird. Daher wird in dieser Arbeit das implizite Unterbrechen der Kommunikation durch die Dolmetschung für die Kategorisierung des multiparteiischen Handelns der GerichtsdolmetscherInnen übernommen.

Unter der expliziten Form der Unterbrechung der Kommunikation wird das ausdrückliche Hinweisen durch die DolmetscherInnen verstanden. Für derartige Unterbrechungen können paraverbale Zeichen verwendet werden oder die Unterbrechung wird sprachlich ausgedrückt, das geht nach Kadrić und Zanooco (2018) manchmal so weit, dass Parteien eingeladen werden das Wort zu ergreifen. Wenn Kadrić (2019) es als die berufsethische Pflicht der GerichtsdolmetscherInnen versteht an die Dolmetschung zu erinnern, kann daraus gefolgert werden, dass derartige explizite paraverbale oder sprachliche Unterbrechungen der Kommunikation zur Sicherstellung der Dolmetschung durchaus als wünschenswert und als Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen im Rahmen einer ethischen Berufsausübung verstanden werden. In Bezug auf das Einladen von Gesprächsparteien das Wort zu ergreifen, führt Sami Sauerwein (2006) aus, dass GerichtsdolmetscherInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch die Äußerungen an sich managen, indem Fremdsprachigen das Wort erteilt wird oder diese zum Schweigen aufgefordert werden (Sami Sauerwein 2006:43). Aufgrund der Ausführungen von Kadrić (2019) und Sami Sauerwein (2006) werden die expliziten Formen der Gesprächsunterbrechung sowie das Erteilen des Wortes an Parteien durch die DolmetscherInnen ebenfalls in die Kategorisierung der Multiparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen übernommen. Inwiefern diese tatsächlich in der translatorischen Praxis bei Gericht Anwendung finden, wird im praktischen Forschungsteil dieser Arbeit untersucht.

Gleiches gilt für die von Kadrić und Zanooco (2018) genannten Strategien bei Überlappungen. Diese bestehen daraus den überlappenden Beitrag entweder vorerst zu ignorieren und im Kopf zu behalten und am Ende wiederzugeben oder die Überlappung zur

Gänze zu ignorieren oder die Überlappung vorerst zu ignorieren, um nach der Dolmetschung des aktuellen Redebeitrags der anderen Gesprächspartei zu ermöglichen zu Wort zu kommen. Auch wenn aufgrund der von Kadrić (2019:87) festgehaltenen formalen und geregelten Gesprächssituationen bei Gericht davon auszugehen ist, dass es im Regelfall nicht zu Überlappungen der Redebeiträge kommt, werden diese Strategien zur Bewältigung von Überlappungen in die Kategorisierung der Multiparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen übernommen, um zu überprüfen ob und inwiefern diese im Falle von eintretenden Überlappungen angewendet werden. Diese Überprüfung soll mittels der Interviews im praktischen Forschungsteil dieser Arbeit durchgeführt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Charakterisierung der Koordination als Teilbereich der Multiparteilichkeit, wie sie von Kadrić und Zanocco (2018) für den Bereich des politischen und diplomatischen Dolmetschens vorgenommen wurde, in dieser Arbeit zur Gänze für das translatorische Setting des Gerichtsdolmetschens übernommen werden kann. Die Teilbereiche, deren Anwendung durch GerichtsdolmetscherInnen anhand der rezipierten Literatur über das Gerichtsdolmetschen von Kadrić (2019, 2009) nicht zweifelsfrei gezeigt werden konnte, wurden dennoch in die Kategorisierung übernommen, um mittels der Interviews im Forschungsteil der Arbeit zu überprüfen, ob und inwieweit diese in der tatsächlichen Praxis des Gerichtsdolmetschens Verwendung finden.

3.8. Mediation

Die Mediation, nach Kadrić und Zanocco (2018) auch Teil des multiparteiischen Handelns von DolmetscherInnen in Politik und Diplomatie, als Vermittlung, wird in der Regel zur Beilegung von bereits vorhandenen oder sich anbahnenden Konflikten eingesetzt. Die Aufgabe von MediatorInnen, die eine unabhängige multiparteiische dritte Partei sind, ist, das Gespräch so zu steuern, dass eine Gleichheit in der Kommunikation eingehalten wird. Dabei bleibt die Eigenverantwortung der Gesprächsparteien aber unberührt, denn nur sie allein sind für die Inhalte und das Handeln in der Kommunikation verantwortlich (Kadrić und Zanocco 2018:106).

Nach Kadrić und Zanocco (2018) wird die Kommunikation in einer konkreten Gesprächssituation vom Grad der Formalität und der Beziehung der Gesprächsparteien zueinander beeinflusst. Die interviewten DolmetscherInnen im Bereich der Politik und Diplomatie geben an in der Regel nicht auf die Gesprächsparteien einzuwirken oder auch nicht zu versuchen sie zu versöhnen, wenn es einen Konflikt gibt. Es werden auch keine Inhalte, Kommentare oder Erklärungen hinzugefügt, da sich die DolmetscherInnen laut eigener Aussagen nicht zu VermittlerInnen zwischen unterschiedlichen Standpunkten machen und auch nicht versuchen die jeweiligen Weltanschauungen der Gesprächsparteien zusammenzuführen.

Selbst wenn es zu Missverständnissen kommt, die durch unterschiedliche Meinungen, Perspektiven oder Erwartungen entstehen können, geben die DolmetscherInnen an sich streng an den Text zu halten und nur die Aussagen der Gesprächsparteien zu dolmetschen. Die Annahme dahinter ist, dass wenn etwas von einer Gesprächspartei nicht verstanden oder erwartet wird, diese selbst darauf reagieren wird und die DolmetscherInnen arbeiten, ohne den Konflikt auf eigene Initiative zu beseitigen oder zu thematisieren. In der Kommunikation übernehmen die DolmetscherInnen nur für die Formulierung von Sachverhalten die Verantwortung, aber nicht für die Inhalte an sich. So wird den primären Kommunikationsbeteiligten ermöglicht ihre eigenen, womöglich unterschiedlichen, Diskursrichtungen zu entwickeln (Kadrić und Zanocco 2018:106f).

Kadrić und Zanocco (2018) betonen allerdings, dass DolmetscherInnen manchmal explizit die Bereitschaft zur Parteilichkeit mit einer oder allen beteiligten Kommunikationsparteien zeigen und als ihre FürsprecherInnen oder MediatorInnen auftreten. Dabei gleichen sie ein eventuelles Machtgefälle in der Kommunikation aus, indem sie vorübergehend etwa als FürsprecherInnen der kommunikationsunterlegenen Partei handeln oder sich mit einer der Parteien identifizieren. Im Zuge des multiparteiischen Handelns wirken DolmetscherInnen mediativ, wenn sie zur Parteilichkeit mit jeder der beteiligten Gesprächsparteien beteiligt sind. Im Zuge der Dolmetschungen lassen sich auch Modifikationen beobachten, die die Grundzüge einer Mediation tragen (Kadrić und Zanocco 2018:107).

Ein von Kadrić und Zanocco (2018) angeführtes Beispiel für eine Vorgangsweise, die als Vermittlung zwischen den Gesprächsparteien bezeichnet werden kann und somit zur Mediation gezählt werden kann, ist das Abschwächen oder Abwandeln von bestimmten Aussagen, um sie der jeweiligen fremden Kultur der anderen Gesprächspartei anzupassen. Im Allgemeinen lässt sich schließen, dass DolmetscherInnen die kommunikativen Intentionen der Gesprächsparteien erkennen, deuten und diese in der richtigen Auslegung mit den entsprechenden Mitteln der Zielsprache ausdrücken, um so mit der zielsprachlichen Äußerung die gleiche Wirkung zu erzielen die die Originaläußerung erzeugt hätte (Kadrić und Zanocco 2018:107).

Die Verwendung der dritten Person Singular ist laut Kadrić und Zanocco (2018) ein weiteres Beispiel für vermittelnde Handlungen der DolmetscherInnen. Wenn die Stimmung in der Kommunikation zu emotional oder zu angespannt werden scheint, kann durch den Wechsel in die dritte Person Singular in der Dolmetschung ein Abstand zwischen den Gesprächsbeteiligten geschaffen und so die Spannung gesenkt werden. So haben die Parteien den Eindruck nicht mehr direkt miteinander sondern über eine dritte Partei, die sich zwischen sie stellt und als VermittlerIn agiert, zu kommunizieren (Kadrić und Zanocco 2018:107f). Die dritte Person bzw. Pronomen werden von DolmetscherInnen gerne bei Vermittlungsversuchen eingesetzt. Durch die Verwendung der dritten Person können DolmetscherInnen gleichzeitig sowohl die eigene Intention als auch die der SprecherInnen ausdrücken, da so zum einen die Originaläußerung

präsentiert wird und zum anderen auch der persönliche Abstand zum Gesagten ausgedrückt werden kann (Kadrić und Zanoocco 2018:108).

Kadrić und Zanoocco (2018) halten fest, dass das Auftreten von DolmetscherInnen als aktive Gesprächsparteien generell häufig mit der dritten Person Singular verbunden ist. Durch die indirekte Rede kann auf Fehler, seien es eigene oder fremde, aufmerksam gemacht werden, und so können Missverständnisse oder durch die DolmetscherInnen verursachte Fehler korrigiert werden. So können eventuell fehlerhafte Dolmetschungen modifiziert und korrigiert werden indem gleichzeitig klar wird, dass der Fehler nicht durch die SprecherInnen begangen wurde. Dieses Vorgehen als Teil der Problemlösungsstrategien kann im weitesten Sinne zur Mediation gezählt werden, da DolmetscherInnen aktiv werden und die Verantwortung für den Fehler übernehmen und so sicherstellen, dass die SprecherInnen richtig verstanden werden (Kadrić und Zanoocco 2018:108).

Nach Kadrić und Zanoocco (2018) verwenden DolmetscherInnen in der Dolmetschpraxis zum Teil nicht die direkte oder indirekte Rede, sondern die Passivform. Die Wahl der Verbform zeigt die Einstellung der DolmetscherInnen zu den Gesprächsbeteiligten. Durch die Verwendung der Aktivform wird etwa die Verantwortung einer Partei betont, während durch die Passivform die Verantwortung einer Partei verringert wird oder die Verantwortung anderen Umständen übergeben wird. Gleichzeitig dient die Verwendung der Passivform den DolmetscherInnen dazu sich der Verantwortung für die Äußerungen zu entziehen (Kadrić und Zanoocco 2018:108).

Kadrić und Zanoocco (2018) führen aus, dass sich die DolmetscherInnen in der Regel in räumlicher Nähe zu den Gesprächsbeteiligten befinden und die Aufgabe haben die Interaktion zwischen den primär kommunizierenden Parteien herzustellen und zu steuern. Die mediativen Beiträge der interviewten DolmetscherInnen zeigen, dass diese die Kommunikation fördern und auch den sozialen Raum, in dem die Kommunikation stattfindet, bewusst oder unbewusst mitgestalten, sowohl im negativen als auch im positiven Sinn. DolmetscherInnen besitzen in der Kommunikationssituation ein gewisses Machtpotenzial, das sich im Auslegungspouvoir im Zuge des sprachlichen, kulturellen und sozialen Handlungsspielraums manifestiert. Das führt dazu, dass DolmetscherInnen automatisch aktiv an der Interaktion beteiligt sind. Die Art, wie DolmetscherInnen Äußerungen auslegen und wiedergeben, enthält Informationen über ihren Beteiligungsstatus und ihre Haltung zu den Kommunikationsparteien, sowie dem Inhalt der Äußerungen (Kadrić und Zanoocco 2018:109).

Die Kategorisierung der Mediation als Bestandteil des multiparteiischen Handelns, die von Kadrić und Zanoocco (2018) für den Bereich des politischen und diplomatischen Dolmetschens vorgenommen wurde, lässt sich nur zum Teil für das multiparteiische Handeln der GerichtsdolmetscherInnen übernehmen.

Die Angaben der interviewten DolmetscherInnen in Politik und Diplomatie weder Inhalte, Kommentare und Erklärungen hinzuzufügen und nur die Aussagen der Gesprächsparteien zu dolmetschen, decken sich grundsätzlich mit der von Kadrić (2019:135) für das Dolmetschen bei Gericht festgehaltenen und bereits mehrmals dargelegten Notwendigkeit, dass Aussagen der Gesprächsparteien möglichst unverändert übertragen werden sollten. Das bedeutet, dass auch GerichtsdolmetscherInnen der Dolmetschung grundsätzlich keine Inhalte hinzufügen oder Änderungen vornehmen. Die von DolmetscherInnen im Bereich der Politik und Diplomatie getroffenen Aussagen, dass jedoch selbst bei Missverständnissen nicht in die Kommunikation eingegriffen wird, sondern der Lauf des Gesprächs ungestört weitergeführt wird, sind für das Gerichtsdolmetschen jedoch zu hinterfragen. Denn in diesem Setting wird laut Kadrić (2019) die selbstständige Aufklärung von Missverständnissen durch Nachfragen von den InstitutionsvertreterInnen erwartet und als Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen gesehen, da sie von großer Bedeutung für die Sicherstellung einer korrekten Darstellung der Aussagen und somit auch der Übermittlung der Informationen an das Gericht ist (Kadrić 2019:39f). Diese Interventionen zur Abklärung von Inhalten und Vermeidung von Missverständnissen sind somit, wie bereits in vorhergehenden Abschnitten ausgeführt, fixer Bestandteil des Dolmetschens bei Gericht. Daraus folgt, dass GerichtsdolmetscherInnen im Gegensatz zu DolmetscherInnen in Politik und Diplomatie durchaus in das Gespräch eingreifen oder Inhalte und Erklärungen hinzufügen, wenn dies zur Verständnissicherung im Falle von Missverständnissen oder zur Klärung von Inhalten notwendig ist. Die reine Beschränkung auf das Dolmetschen der Redebeiträge, wie von manchen DolmetscherInnen in Politik und Diplomatie beschrieben, wird hier demnach nicht für das Gerichtsdolmetschen übernommen.

Kadrić und Zanocco (2018) halten jedoch fest, dass DolmetscherInnen durchaus die Bereitschaft zur Parteilichkeit mit Parteien im Zuge der Kommunikation zeigen und als deren FürsprecherInnen oder MediatorInnen auftreten. Ein Teil dieser mediativen Tätigkeiten sind die für das Dolmetschen in Politik und Diplomatie beschriebenen Modifikationen. Diese sind ebenfalls Teil des multiparteiischen Handelns bei Gericht und wurden bereits im Abschnitt Modifikation beschrieben.

Modifikationen, die aus der Abschwächung oder Abwandlung von Aussagen bestehen, um sie der jeweiligen fremden Kultur der anderen Gesprächsparteien anzupassen, können als mediative Tätigkeiten der DolmetscherInnen charakterisiert werden, da hierbei die Intention der SprecherInnen erkannt wird und mit den entsprechenden Mitteln in der Zielsprache ausgedrückt wird, um die gleiche Wirkung wie das Original zu erzielen. Diese Art der Modifikationen sind laut Kadrić (2019) auch beim Gerichtsdolmetschen zu beobachten: aus der Originaläußerung wird eine zweckmäßige verständnisorientierte Handlung gebildet, mit der die Ausführungen der Gesprächspartei verständlich gemacht werden (Kadrić 2019:92). Kadrić (2019) führt auch konkrete Beispiele für diese Form der Modifikation an. Ein Beispiel für das Abwandeln von Aussagen zur Anpassung an die jeweilige andere Kultur beim

Gerichtsdolmetschen, das hier stellvertretend für diese Art translatorischer Handlungen genannt werden soll, ist die Anpassung der Frage nach dem Beruf. Hier wird die Frage nach dem Beruf in der Originalsprache in der Dolmetschung zur Frage nach Beruf und nachgegangener Arbeit. Durch diese Anpassung wird sichergestellt, dass das Gericht alle notwendigen Informationen erhält, die ohne diese Modifikation, die das hinter der Aussage befindliche Ziel berücksichtigt, womöglich nicht zu Tage gefördert worden wären (vgl. Kadrić 2019:110f). Andere von Kadrić (2019) genannte Beispiele von derartigen mediativen Modifikationen sind die Anpassung von kulturspezifischen Ausdrücken, die mit den entsprechenden zielsprachlichen Mitteln ausgedrückt werden, damit das Verständnis gesichert wird und die Aussage die gleiche kommunikative Wirkung erzielt wie das Original. So wird etwa „Roßauer Länder“ in der Dolmetschung zu „Polizeigefangenenhaus“ und „Rinterzelt“ in der Dolmetschung zu „Müll“ (vgl. Kadrić 2019:115f).

Das Ziel dieser Modifikationen, mit der Dolmetschung die gleiche Wirkung zu erzeugen wie mit dem Original, ist deckungsgleich mit der Verfolgung eines funktionalen Ansatzes, die, wie bereits in dem dazugehörigen Abschnitt dieser Arbeit ausgeführt wurde, einen wichtigen Bestandteil des multiparteiischen Handelns bei Gericht darstellt. Ergänzt um die von Kadrić (2019) angeführten konkreten Beispiele aus der Praxis der Gerichtsdolmetschens zeigt sich, dass diese zur Mediation zu zählenden Modifikationen die Aussagen abschwächen oder abwandeln, um diese der fremden Kultur anzupassen, auch beim Gerichtsdolmetschen Anwendung finden und daher für die Kategorisierung des multiparteiischen Handelns bei Gericht übernommen werden können.

Die Verwendung der indirekten Rede im Zuge der vermittelnden Handlungen im Rahmen der Mediation, wie sie von Kadrić und Zanocco (2018) für den Bereich des politischen und diplomatischen Dolmetschens charakterisiert werden, lässt sich nur teilweise auf das Gerichtsdolmetschen übertragen. Die Verwendung der dritten Person Singular, um bei Spannungen Abstand zwischen den Gesprächsparteien zu schaffen und diesen den Eindruck zu geben, dass über eine dritte Person kommuniziert wird, die sich als VermittlerIn zwischen die Parteien stellt, wird in dieser Arbeit nicht für das Gerichtsdolmetschen übernommen. Für die nach Kadrić (2019:87) formalen Interaktion bei Gericht, wird davon ausgegangen, dass Emotionalität und Spannung nicht derartige Ausmaße annehmen, die kommunikationsbehindernd sind. Kadrić (2019:81) führt überdies eine Bestimmung der Strafprozessordnung an, die besagt, dass es die Aufgabe der RichterInnen ist die Ruhe und Ordnung, sowie den Anstand im Gerichtssaal aufrecht zu erhalten (Kadrić 2019:81; Rechtsinformationssystem des Bundes 2020c). Damit zeigt sich, dass es bei derart hoher Emotionalität oder Spannung, die eine funktionierende Kommunikation verunmöglicht, die Aufgabe der InstitutionsvertreterInnen, denen nach Kadrić (2019:99) auch die Aufgabe der Gesprächssteuerung zukommt, ist die Gesprächsparteien zur Ordnung zu rufen und so die Bedingungen für eine funktionierende Kommunikation wiederherzustellen. Es ist daher nicht

die Aufgabe der DolmetscherInnen in diesen Situationen als VermittlerInnen zu agieren, die sich zwischen die Gesprächsparteien stellen und so Abstand zwischen ihnen schaffen. Somit wird das Verwenden der indirekten Rede zum Zwecke der Vermittlung bei etwaiger Emotionalität und Spannung nicht für die Kategorisierung der Multiparteilichkeit bei Gericht übernommen.

Kadrić und Zanocco (2018) führen jedoch auch andere Verwendungsgründe der indirekten Rede an, für die angenommen werden kann, dass sie durchaus auf das Setting des Gerichtsdolmetschens übertragen werden können. Wird die indirekte Rede verwendet, um einerseits zwar die Originaläußerung zu präsentieren aber andererseits auch den persönlichen Abstand zur Aussage auszudrücken und so gleichzeitig sowohl die eigene Intention als auch die der SprecherInnen auszudrücken, wird davon ausgegangen, dass diese Form der Verwendung der indirekten Rede auch für das Gerichtsdolmetschen übernommen werden kann. Denn auch GerichtsdolmetscherInnen können im Zuge ihrer Tätigkeit mit Äußerungen der Gesprächsparteien konfrontiert werden, von denen sie sich in aller Deutlichkeit distanzieren wollen, auch wenn sie diese Gesprächsbeiträge dennoch vollständig in die Zielsprache übertragen, wie es nach Kadrić (2019:135) ihre Aufgabe und Verantwortung bei Gericht ist. Denkbare Beispiele für derartige Aussagen reichen von beleidigenden Äußerungen bis hin zu ethisch bedenklichen oder rechtlich problematischen Aussagen. DolmetscherInnen können grundsätzlich in allen translatorischen Settings mit Aussagen konfrontiert werden, von denen sie sich distanzieren wollen. Beim Gerichtsdolmetschen ist es, wie bereits öfters ausgeführt, nach Kadrić (2019:91f) die Aufgabe der DolmetscherInnen die Aussagen so genau wie möglich in allen Nuancen an das Gericht zu übertragen, weswegen die Verwendung der indirekten Rede ein probates Mittel sein kann dieser Aufgabe nachzukommen und sich dennoch gleichzeitig von den Aussagen zu distanzieren. Es wird also angenommen, dass die Verwendung der indirekten Rede zur Distanzierung der DolmetscherInnen von getätigten Aussagen daher für diese Arbeit für die Kategorisierung der Multiparteilichkeit bei Gericht übernommen werden kann. Diese Annahme bzw. die tatsächliche Verwendung dieser Strategie wird mittels der Interviews im praktischen Forschungsteil dieser Arbeit überprüft.

Ein weiterer Verwendungsgrund der indirekten Rede als Teil der Mediation nach Kadrić und Zanocco (2018) ist der Wechsel in die dritte Person Singular, um auf eigene oder fremde Fehler aufmerksam zu machen. So können Missverständnisse aufgeklärt und Fehler bzw. fehlerhafte Dolmetschungen modifiziert und korrigiert werden. Hierbei werden DolmetscherInnen in der Kommunikation aktiv und übernehmen für eventuelle Fehler ihrerseits die Verantwortung und stellen sicher, dass SprecherInnen richtig verstanden werden. Kadrić (2019:140) führt aus, dass InstitutionsvertreterInnen von DolmetscherInnen bei Gericht erwarten, dass diese auf Missverständnisse aufmerksam machen. Diese können durch eigene, also Fehler der DolmetscherInnen, oder fremde Fehler der anderen Beteiligten entstehen. Aufgrund der von Kadrić (2019) festgehaltenen Erwartungen der InstitutionsvertreterInnen wird daher davon

ausgegangen, dass GerichtsdolmetscherInnen in der Praxis auf Fehler und Missverständnisse hinweisen. Die Korrektur der von DolmetscherInnen begangenen Fehler ist beim Gerichtsdolmetschen essentiell, da ansonsten folgenschwere Missverständnisse entstehen können, für die GerichtsdolmetscherInnen auch haftbar gemacht werden können (Kadrić 2019:74). Unklar ist jedoch, wie dieses Aufmerksam-machen vorgenommen wird und inwiefern DolmetscherInnen hierfür auf die indirekte Rede zurückgreifen. Die Verwendung der indirekten Rede, um auf Fehler oder Missverständnisse aufmerksam zu machen, wird dennoch für die Kategorisierung der Multiparteilichkeit übernommen, um anhand der Interviews zu erheben, inwiefern diese Strategie von den interviewten DolmetscherInnen in der Praxis angewendet wird.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Mediation als Teil des multiparteiischen Handelns von DolmetscherInnen wie sie von Kadrić und Zanocco (2018) für den Bereich der Politik und Diplomatie kategorisiert wurde, nur zum Teil auf das Setting des Gerichtsdolmetschens angewendet werden kann. Im Gegensatz zu DolmetscherInnen in Politik und Diplomatie halten sich GerichtsdolmetscherInnen nicht immer strikt an den Text, sie fügen bei Bedarf auch Erklärungen hinzu oder greifen bei Missverständnissen oder zur Verständnissicherung klärend in die Kommunikation ein. Die Modifikationen, die durchgeführt werden, um die Äußerungen der jeweiligen fremden Kultur der Gesprächsbeteiligten anzupassen und so die Funktion der Äußerung zu übertragen, finden auch beim Gerichtsdolmetschen statt und werden daher für die Multiparteilichkeit in diesem Bereich übernommen. In Bezug auf die Verwendung der indirekten Rede muss differenziert nach dem Verwendungsgrund vorgegangen werden. Die Verwendung der indirekten Rede, um sich bei Spannung und Emotionalität vermittelnd zwischen die Beteiligten zu stellen und so einen Abstand zwischen diesen zu schaffen, wird nicht für das Gerichtsdolmetschen übernommen, da eine derartige Form des vermittelnden Gesprächsmanagements nicht als Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen angesehen wird. Die anderen Gründe für das Einsetzen der indirekten Rede lassen sich jedoch auf das Setting des Gerichtsdolmetschens übertragen. So wird angenommen, dass GerichtsdolmetscherInnen auch die indirekte Rede verwenden, wenn sie sich von getätigten Äußerungen distanzieren wollen, sie aber dennoch wiedergeben, um die vollständige Informationsvermittlung sicherzustellen. Auch die Verwendung der indirekten Rede zur Fehlerkorrektur kann für die Multiparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen übernommen werden.

In diesem Kapitel, das sich mit den Aspekten der Multiparteilichkeit auseinandersetzt, wurde eine theoretische Anwendung der Kategorisierung der Multiparteilichkeit nach Kadrić und Zanocco (2018) auf das translatorische Setting des Gerichtsdolmetschens vorgenommen. Im Rahmen dieser erfolgte eine Analyse der jeweiligen, für den Bereich der Politik und Diplomatie dargelegten Wiedergabearten der Multiparteilichkeit mittels der rezipierten dolmetschwissenschaftlichen Literatur über das Gerichtsdolmetschen. Anhand dieser

theoretischen Auseinandersetzung mit dem Thema und der durch diese ermöglichte Verbindung des politischen und diplomatischen Dolmetschens mit dem Gerichtsdolmetschen konnten Schlüsse gezogen werden, ob sich die jeweiligen, für den Bereich des politischen und diplomatischen Dolmetschens charakterisierten Strategien der Multiparteilichkeit für jene des Gerichtsdolmetschens übernehmen lassen oder nicht.

Im Ergebnis liegt somit eine vorläufige Kategorisierung der (mutmaßlichen) multiparteiischen Handlungen von bei Gericht tätigen DolmetscherInnen vor. Da es sich bei dieser jedoch rein um anhand von Literatur getroffene Annahmen handelt, ergibt sich die Notwendigkeit, diese Kategorisierung mittels praktischer Forschungstätigkeit auf ihre tatsächliche Anwendung in der translatorischen Praxis vor Gericht zu überprüfen. In dieser Arbeit wurde im Zuge des im folgenden Abschnitt dargelegten Forschungsdesigns entschieden, diese Überprüfung mittels exemplarisch durchgeführter Interviews von als bei Gericht tätigen DolmetscherInnen vorzunehmen.

4. Aspekte der Multiparteilichkeit in den Dolmetschstrategien bei Gericht: Forschungsdesign und Auswertung

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist zu untersuchen ob und in welchem Ausmaß ausgewählte AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ das Konzept der Multiparteilichkeit nach der Kategorisierung von Kadrić und Zanocco (2018) in ihrer praktischen Dolmetschtätigkeit vor Gericht anwenden.

Hierfür wurden exemplarisch vier AbsolventInnen des ULG interviewt. Die Zielgruppe der interviewten Personen für die Durchführung der qualitativen Interviews setzt sich hierbei aus als GerichtsdolmetscherInnen tätigen AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ zusammen. Die zusätzliche Einschränkung der untersuchten Gruppe, sowohl in der Forschungsfrage als auch in den Interviews, auf AbsolventInnen des Lehrgangs ist auf die ausgeprägte Heterogenität der in Österreich als GerichtsdolmetscherInnen tätigen Personen zurückzuführen. Diese Diversität der GerichtsdolmetscherInnen, insbesondere in Bezug auf etwaige absolvierte Ausbildungen, ist bedingt durch mangelnde Vorgaben der für eine Dolmetschtätigkeit bei Gericht notwendigen Qualifikation (Kadrić 2019:133).

Die einzige Vorgabe für eine translatorische Tätigkeit bei Gericht und damit auch das einzige Mittel zur Qualitätssicherung beim Gerichtsdolmetschen ist die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher und Dolmetscherinnen*. Die Gerichte sollen bei der Bestellung von GerichtsdolmetscherInnen vor allem auf in dieser Liste eingetragene DolmetscherInnen zurückgreifen (Kadrić 2019:36). Um in diese Liste aufgenommen zu werden, müssen DolmetscherInnen eine Prüfung über die notwendige Sachkunde, Kenntnisse

und wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts bestehen, Erfahrung im Übersetzen und Dolmetschen nachweisen, sowie vor der Eintragung einen Eid leisten (Kadrić 2019:142f). Der Bedarf an qualifizierten GerichtsdolmetscherInnen kann jedoch in Österreich bisher nicht gedeckt werden, weswegen auch auf nicht in die Liste eingetragene DolmetscherInnen zurückgegriffen wird, die jeweils vor dem Dolmetscheinsatz vor Gericht zu beeiden sind (Kadrić 2019:66). Die *Liste* stellt nach Kadrić (2019:144) zwar ein Mittel zur Qualitätssicherung dar, das Zulassungsvoraussetzungen, Befristung und auch eine allfällige Entziehung der Eigenschaft beinhaltet, das Problem der Heterogenität der GerichtsdolmetscherInnen hinsichtlich der (wenn überhaupt) absolvierten Ausbildungen besteht allerdings weiterhin (Kadrić 2019:150).

Aufgrund dieser Heterogenität der absolvierten Ausbildungen hätte eine willkürliche Auswahl von GerichtsdolmetscherInnen für die Interviews aufgrund der zu erwartbaren verschiedenen Ausbildungshintergründe der Personen keine vergleichbaren Ergebnisse zu Tage gefördert. Da eine vergleichende Erhebung aller unter den bei GerichtsdolmetscherInnen vorhandenen Ausbildungen und Berufswege den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, konzentriert sich die Forschungstätigkeit hier auf die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs.

Um eine optimale Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Interviews zu erzielen, wurde darüber hinaus die Entscheidung getroffen, die Zielgruppe durch Beschränkung auf AbsolventInnen mit der Arbeitssprache Arabisch weiter einzuschränken. Die Entscheidung für Arabisch wurde getroffen, da es sich bei dieser Sprache aufgrund der Migrations- und Fluchtbewegungen der letzten Jahre um eine aktuelle Bedarfssprache handelt, für die aktuell auch nicht immer allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen zur Verfügung stehen.

Da in dieser Arbeit davon ausgegangen wird, dass die Absolvierung des Lehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“, als translationswissenschaftlich fundierte Ausbildung, einen maßgeblichen Einfluss auf die praktische Dolmetschtätigkeit bei Gericht und somit auch die etwaige Anwendung des Konzeptes der Multiparteilichkeit hat, ergibt sich aus diesem Grund die Notwendigkeit, den Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“, den alle InterviewteilnehmerInnen absolviert haben, überblicksmäßig darzustellen und vor allem auf die AbsolventInnen des ULG einzugehen.

4.1. Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ am Postgraduate Center der Universität Wien

Seit 2016 wird an der Universität Wien ein postgradualer Lehrgang für den Bereich Gerichts- und Behördendolmetschen angeboten, um dem Mangel an Ausbildungen und DolmetscherInnen im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens zu begegnen (Kadrić 2019:159). Dieser Lehrgang kann derzeit in den Sprachen Albanisch, Arabisch, Dari/Farsi, Türkisch oder Chinesisch, in Kombination mit Deutsch absolviert werden (vgl. Curriculum ULG 2019).

Der Grundlehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ umfasst einen Arbeitsaufwand von 60 ECTS. Nach Absolvierung des Lehrgangs wird den AbsolventInnen die akademische Bezeichnung „akademischeR Behörden- und GerichtsdolmetscherIn“ verliehen⁷. Nach Abschluss dieses Grundlehrgangs besteht die Möglichkeit einen Master of Arts Aufbaulehrgang im Umfang von 30 ECTS zu besuchen, nachdem man den akademischen Titel Master of Arts (MA) verliehen bekommt (vgl. Curriculum ULG 2019).

Mit Stand 2019 gab es 51 Personen, denen die Bezeichnung „akademischeR Behörden- und GerichtsdolmetscherIn“ verliehen wurde, die also den Universitätslehrgang abgeschlossen haben. Davon haben sich 13 Personen entschieden den Aufbaulehrgang für den Masterabschluss zu besuchen, von denen drei Personen, Stand April 2020, diesen bereits abgeschlossen haben (Bodo 2021:209).

Bodo (2021) hält fest, dass die AbsolventInnen des ULG, aufgrund ihrer verschiedenen beruflichen und akademischen Hintergründe, Unterschieden im Alter und Herkunftsort eine sehr heterogene Gruppe bilden. Von 61 TeilnehmerInnen des Lehrgangs hatten 39 bereits eine hochschulische Vorbildung absolviert, die anderen 22 konnten keinen Hochschulabschluss vorweisen und wurden aufgrund ihrer vierjährigen (oder mehr) translatorischen Berufserfahrung zu dem Lehrgang zugelassen. Manche der TeilnehmerInnen, die noch kein abgeschlossenes Studium vorweisen konnten, hatten bereits ein paar Semester eines Studiums absolviert oder ihr Studium, bis auf ein paar wenige Leistungen, fast abgeschlossen. Wieder andere hatten vor der Zulassung zu dem Lehrgang universitäre oder andere Weiterbildungsprogramme im Bereich Dolmetschen besucht. Es gab aber auch Personen, die entweder noch nie an einer universitären Einrichtung zugelassen waren oder andere, die bereits mehrere Hochschulabschlüsse vorweisen konnten (Bodo 2021:209f).

⁷ Eine ausführlichere Darlegung des Lehrgangs und der zu absolvierenden Module sind im Curriculum des ULG zu finden (vgl. Universität Wien 2019), für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dessen Inhalten siehe Kadrić (2019).

Die Studienrichtungen, die von TeilnehmerInnen mit akademischem Abschluss besucht wurden, sind ebenfalls sehr divers. Sie reichen von einschlägigen Studien der Translationswissenschaft, wie Transkulturelle Kommunikation oder Übersetzen und Dolmetschen, über Studien der Philologie wie Turkologie und Arabistik, bis hin zu Studien der Philosophie, Volks- und Betriebswissenschaft, Rechtswissenschaft, Medizin, Agraringenieurwesen oder Maschinenbau (Bodo 2021:210). Viele der TeilnehmerInnen mit akademischen Abschluss haben schon vor der Zulassung zu dem Lehrgang Erfahrung in translatorischen Settings oder anderen relevanten Bereichen, wie Rechtswissenschaft oder Sprachlehre, gesammelt. Hinsichtlich der Vorkenntnisse und der Erfahrung der TeilnehmerInnen mit universitärer Vorbildung und Translation bestehen also markante Unterschiede. Hier zeigt sich also die angesprochene Heterogenität der TeilnehmerInnen in Bezug auf absolvierte Studien und Vorkenntnisse (Bodo 2021:210).

Auch hinsichtlich Sprachen und Herkunftsort der AbsolventInnen ist nach Bodo (2021) eine große Diversität zu beobachten. Die meisten Abschlüsse gab es in Arabisch (23) und Dari/Farsi (20), während mit acht die Zahl der AbsolventInnen mit Türkisch im Sprachenpaar relativ gering war. In der arabischen Sprache gab es mehr männliche (14) als weibliche (9) AbsolventInnen, während in Dari/Farsi die Geschlechterverteilung exakt ausgewogen war und es für Türkisch mehr weibliche (6) als männliche (2) AbsolventInnen gab. Insgesamt ist das Geschlechterverhältnis mit 52,5% weiblichen Teilnehmerinnen und 47,5% männlichen Teilnehmern im Lehrgang relativ ausgeglichen. Auch anhand der verschiedenen Geburtsorte der TeilnehmerInnen zeigen sich die heterogenen kulturellen Hintergründe der TeilnehmerInnen besonders anschaulich: Die verschiedenen Geburtsorte sind Afghanistan (5), Ägypten (5), Deutschland (3), Iran (17), Kuwait (1), Libyen (1), Marokko (1), Österreich (9), Palästinensische Gebiete (2), Syrien (9), Tunesien (2) und Türkei (6) (Bodo 2021:209f).

Die Heterogenität der TeilnehmerInnen hinsichtlich Kultur, Ausbildung und Vorkenntnisse ist eine Herausforderung für die Gestaltung der Lehre stellt aber gleichzeitig auch eine Bereicherung für alle dar, da die individuelle Expertise der TeilnehmerInnen in ihren jeweiligen Bereichen im Zuge des kollaborativen Lernens Vorteile für alle TeilnehmerInnen darstellen können (Bodo 2021:210).

4.1.1. Die vier interviewten AbsolventInnen

Aus dieser beschriebenen Gruppe an AbsolventInnen wurden Interviews⁸ mit vier ausgewählten Personen durchgeführt. Grundvoraussetzung für die Auswahl der Personen war, dass es sich um DolmetscherInnen für die arabische Sprache handelt. Arabisch wurde, wie bereits dargelegt, ausgewählt, da es sich bei dieser Sprache um eine aktuelle Bedarfssprache handelt. Die vier DolmetscherInnen wurden darüber hinaus als InterviewpartnerInnen ausgewählt, da es sich bei ihnen um DolmetscherInnen handelt, die regelmäßig bei Gericht tätig sind und die in der Gruppenzusammensetzung, abgesehen von der arabischen Sprache als Gemeinsamkeit, die Heterogenität der TeilnehmerInnen bzw. AbsolventInnen des ULG abbilden.

Die Hintergründe der einzelnen InterviewpartnerInnen werden hinsichtlich Sprache, absolvierten Ausbildungen und Dolmetscherfahrung vorgestellt. Aus Gründen des Datenschutzes erfolgt die Darstellung der Personen sowie die Transkription und Auswertung der Interviews anonymisiert, weshalb in dieser Arbeit die Abkürzungen B1-B4 verwendet werden.

Die Dolmetscherin B1 ist 33 Jahre alt und ist mit den Sprachen Deutsch und der ägyptischen Varietät des Arabischen aufgewachsen. Vor der Ausbildung zur Dolmetscherin wurden ein Soziologiestudium und ein Studium der Musikwissenschaft, sowie eine Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin absolviert. Nach langer Tätigkeit im Sozialbereich erfolgte 2018 der Wechsel zum Dolmetschlehrgang, der 2019 abgeschlossen wurde und an den das Masterupgrade angehängt wurde, in dem sich die Dolmetscherin aktuell befindet. Mit dem Lehrgang besuchte die Dolmetscherin erstmals eine Ausbildung im Bereich Dolmetschen, auch wenn sie vorher im Zuge ihrer Tätigkeit im Sozialbereich bereits zweitweise gedolmetscht hat. Da B1 erst seit Mitte Jänner 2021 in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher und Dolmetscherinnen eingetragen ist, ist die Menge ihrer Dolmetscheinsätze bei Gericht dementsprechend, obwohl bereits passive Erfahrung im Gerichtsdolmetschen im Zuge der Tätigkeit im Sozialbereich gesammelt wurde und auch einige wenige Einsätze bei Gericht noch während der Absolvierung des ULG erfolgten. Seit der Zertifizierung hat B1 nun schon erste Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeiten bei Gericht durchgeführt. Abgesehen vom Gerichtsdolmetschen dolmetscht B1 noch bei der Videodolmetschagentur SAVD, wo sie regelmäßig für deutsche und österreichische Behörden dolmetscht, bei NGOs, medizinischen Einrichtungen, für den Verein Limes und die Diakonie (B1 01h11'37'').

⁸ Aufgrund der Coronapandemie konnten für die Interviews lediglich vier Personen gewonnen und die Interviews mittels Videotelefonie durchgeführt werden. Das Forschungsdesign (Einzelinterviews mittels Interviewleitfaden) musste jedoch nicht angepasst werden, da sich abgesehen davon, dass persönliche Interviews „vor Ort“ nicht möglich waren, glücklicherweise keine weiteren Einschränkungen für die Forschungstätigkeit ergeben haben.

B2 ist 40 Jahre alt. Er gibt Kurdisch als Muttersprache an und ergänzt, dass Arabisch als Erstsprache bezeichnet werden kann. Die Varietäten des Arabischen, die der Dolmetscher spricht sind syrisches Arabisch und Hocharabisch, er gibt allerdings an, auch Kenntnisse anderer Dialekte zu besitzen. Die von B2 vor dem Lehrgang absolvierte Ausbildung ist ein pädagogischer Abschluss in Arabistik. Vor dem Grundlehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“, der 2017 abgeschlossen wurde und an den das 2020 abgeschlossene Masterupgrade angehängt wurde, hat der Dolmetscher noch keine Ausbildung im Bereich Dolmetschen besucht. Obwohl B2 noch nicht in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher und Dolmetscherinnen eingetragen ist, hat er bereits viel Erfahrung im Gerichtsdolmetschen gesammelt: In den Jahren 2017, 2018 gibt er an in etwa einen Dolmetscheinsatz im Monat bei Gericht gehabt zu haben, seit 2019 sei es aber mehr geworden und seit 2020 hat er fünf Termine in der Woche für Dolmetscheinsätze bei Gericht. Abgesehen von Dolmetschungen bei Gericht ist B2 auch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden, bei der Jugendhilfe oder auch manchmal bei der Asylbehörde tätig, gibt aber gleichzeitig an, dass die Mehrheit seiner Einsätze bei Gericht stattfinden (B2 01h33‘42“).

Der Dolmetscher B3 ist 27 Jahre alt und bezeichnet Arabisch, genauer den libyschen Dialekt als seine Muttersprache. Er hat an der libyschen Schule in Wien maturiert und vor dem Lehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ bereits den Quada Lehrgang für DolmetscherInnen im Asylverfahren besucht. Eine erste Dolmetschausbildung wurde somit bereits vor dem Lehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ absolviert. Vor dem Quada Lehrgang hat B3 bereits ohne spezifische Dolmetschausbildung bei der Caritas gedolmetscht und sich durch die Tätigkeit und Auseinandersetzung mit dieser bzw. Recherche über das Dolmetschen, Dolmetschfertigkeiten angeeignet. Diese wurden dann durch den Quada Lehrgang vertieft. Dann folgte der Lehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“, der 2018 abgeschlossen wurde. Zurzeit besucht B3 den Kurs Dolmetschen mit neuen Medien am Zentrum für Translationswissenschaft in Graz. Er ist seit Ende Jänner 2020 in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher und Dolmetscherinnen eingetragen und hat schon sehr viele Dolmetscheinsätze bei Gericht (im Jahr 2019 640 und im Jahr 2020 605) absolviert. Abgesehen vom Dolmetschen bei Gericht, ist B3 auch beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, beim Innenministerium, also für die Polizei, für die Landespolizeidirektion und für die Staatsanwaltschaft tätig (B3 01h10‘34“).

B4 ist 41 Jahre alt. Arabisch, die syrische Mundart und Hocharabisch, ist ihre Muttersprache. Ihre absolvierten Ausbildungen vor dem Lehrgang sind ein abgeschlossenes Studium und somit ein Diplom in bildender Kunst in Syrien und das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation in Graz. Somit hat sie bereits vor dem Lehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ eine erste Ausbildung im Dolmetschbereich im Zuge des Bachelorstudiums besucht. Durch den Grundlehrgang, den sie im Jahr 2017 abgeschlossen hat, hat sie dann eine spezifische Ausbildung für das Gerichtsdolmetschen absolviert, an die sie noch das

Masterupgrade angehängt hat, das sie 2018 abgeschlossen hat. Sie ist seit 2018 in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher und Dolmetscherinnen eingetragen und gibt daher an bereits viel Erfahrung im Gerichtsdolmetschen zu haben. Sie ist hauptsächlich als Amtsdolmetscherin bei Gericht und auch als selbstständige Gerichtsdolmetscherin tätig und bekommt selten Aufträge außerhalb der Gerichte bzw. nimmt diese auch selten an (B4 01h09‘38‘‘).

4.1.2. Durchführung und Transkription der Interviews

Die Interviews mit den beschriebenen DolmetscherInnen wurden durchgeführt, um eine exemplarische Veranschaulichung des multiparteiischen Handelns der GerichtsdolmetscherInnen zu erhalten. Anhand dieser Interviews lässt sich auch die gestellte Forschungsfrage nach der Anwendung der Multiparteilichkeit nach Kadrić und Zanicco (2018) von als GerichtsdolmetscherInnen tätigen AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ beantworten.

Für die Durchführung der Interviews wurde ein Interviewleitfaden erarbeitet, der sich an der theoretischen Anwendung der Kategorisierung der Multiparteilichkeit von Kadrić und Zanicco (2018) auf das Gerichtsdolmetschen orientiert. Aus den Strategien der einzelnen Wiedergabearten, die im Zuge dieser Anwendung übernommen wurden, wurde ein Raster gebildet, das die Basis der Interviewfragen dargestellt hat. Zu Beginn des Interviewleitfadens befinden sich Fragen über die Person, anhand derer Geschlecht, Alter, Muttersprache, gesprochene Varietät des Arabischen, absolvierte Ausbildung, Erlernung des Dolmetschens, Jahrgang des ULG, Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Erfahrung im Gerichtsdolmetschen und Dolmetscheinsätze für andere Behörden, abgefragt werden.

Nach Abfrage dieser biographischen Details wird im Interviewleitfaden auf die jeweiligen Wiedergabearten und deren Strategien eingegangen. Bei den Fragen über die spezifischen Dolmetschstrategien wurden wissenschaftliche Fachbegriffe bewusst vermieden und die Fragen in einfacher alltagssprachlicher Formulierung gestellt. In den Fragen werden die Situationen, in denen die jeweiligen Strategien nach Kadrić und Zanicco (2018) angewendet werden, beschrieben und ausgehend davon die Vorgehensweise der DolmetscherInnen abgefragt. Dabei wird versucht die DolmetscherInnen zu ermutigen Beispiele und Situationen aus ihrer Dolmetschpraxis bei Gericht zu beschreiben, um authentische Situationen aus der Praxis zur Veranschaulichung des (etwaigen) Einsatzes der Strategien zu erlangen.

Die Interviews wurden, mit Einverständnis der InterviewpartnerInnen, aufgenommen und anschließend transkribiert. Für die Transkription der Interviews wurde ein einfaches semantisch-inhaltliches Transkriptionssystem ausgewählt. Diese Wahl wurde getroffen, da der

Fokus der Interviews auf deren semantischen Inhalt liegt und andere Faktoren, wie etwa Tonhöhe oder Sprechgeschwindigkeit für die Auswertung der Interviews keine Rolle spielen und daher auch nicht in das Transkriptionssystem aufgenommen werden müssen. Weitere Vorteile dieser einfachen Transkription sind die gute Lesbarkeit und die nicht zu umfangreiche Umsetzung (Dresing und Pehl 2018:17f).

Für die Auswertung der Interviews, wie auch für die Erstellung des Interviewleitfadens, wurde das Raster herangezogen, das sich aus den jeweiligen Strategien der einzelnen Wiedergabearten, die im Zuge der Anwendung der Kategorisierung von Kadrić und Zanocco (2018) übernommen wurden, zusammensetzt. Zu diesem Raster wurden nun die jeweiligen Transkriptionsteile der Interviews der DolmetscherInnen zugeteilt, welche die Anwendung bzw. Nicht-Anwendung der Strategien zeigen. Anhand dieser Zuordnung hat sich im Zuge der Auswertung der Interviews dargelegt, welche Strategien von den interviewten DolmetscherInnen angewendet werden und welche nicht. Im Ergebnis kann so eine erste exemplarische Kategorisierung der Multiparteilichkeit nach Kadrić und Zanocco (2018) für das translatorische Setting des Gerichtsdolmetschens erstellt werden.

4.2. Auswertung

Die Unterscheidung der Wiedergabearten in Wiedergabe der Information und Wiedergabe der Expressivität kommt auch bei der Auswertung der Interviews zum Tragen. Bei der Wiedergabe der Information, welche die Wiedergabearten der Explikation, Modifikation, Reduktion und Intervention, enthält, geht es darum zu erheben ob und wie die DolmetscherInnen vorgehen und eingreifen, um die metratranslatorische Unterstützung der Gesprächsparteien umzusetzen. Es geht hierbei also darum, anhand der Interviews zu untersuchen, welche Anpassungen der Inhalte, die von Kadrić und Zanocco (2018) zur Multiparteilichkeit gezählt werden, von den interviewten DolmetscherInnen durchgeführt werden und welche nicht.

Bei der Wiedergabe der Expressivität, zu der die Wiedergabearten der Expression, Moderation, Koordination und Mediation zu zählen sind, geht es wiederum darum, ob die expressiven Elemente Eingang in die Dolmetschung der interviewten DolmetscherInnen finden oder nicht, ob sie sich also für eine abbildende oder anpassende Wiedergabe der Expressivität entscheiden und wie sich die Beteiligung der DolmetscherInnen an der Interaktion anhand der direkten und indirekten Rede zeigt.

Die Auswertung der Interviews wird hier, wie bereits in der theoretischen Anwendung der Kategorisierung der Multiparteilichkeit von Kadrić und Zanocco (2018) auf das Gerichtsdolmetschen, wiederum zum Zweck der besseren Übersichtlichkeit unterteilt nach den verschiedenen Wiedergabearten der Kategorisierung vorgenommen. Dabei wird für die

Auswertung jeder Wiedergabeart ein eigenes Unterkapitel veranschlagt, in dem anhand der Ergebnisse der Interviews erhoben wird, ob und inwieweit die interviewten AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ den jeweiligen Teilaspekt der Multiparteilichkeit tatsächlich im Rahmen ihrer praktischen Dolmetschtätigkeit vor Gericht umsetzen.

4.2.1. Explikation

Alle der interviewten DolmetscherInnen haben im Zuge der Interviews angegeben, während ihrer Dolmetschtätigkeit bei Gericht auf die Strategie der Explikation zurückzugreifen, damit die Inhalte den Parteien verständlich gemacht werden können und so sicherzustellen, dass die Kommunikation gelingt.

Die von den DolmetscherInnen in den Interviews angeführten Beispiele lassen sich Explikationen verschiedener Sachverhalte zuordnen. Bei diesen handelt es sich sowohl um Explikationen von kulturellen Referenzen oder Unterschieden im kulturellen, politischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen System, als auch Erklärungen von kulturspezifischen Ausdrücken und Verhaltensweisen oder von in den Äußerungen implizit enthaltenen Bedeutungen.

In den Beschreibungen der DolmetscherInnen wird deutlich, dass diese Explikationen dabei gleichermaßen sowohl zum Zweck der Erläuterung von Aussagen der fremdsprachigen Prozessbeteiligten als auch für jene der InstitutionsvertreterInnen und JuristInnen eingesetzt werden. Mit Kadrić (2019:84) können diese wechselseitig notwendigen Explikationen durch die bei Gericht aufeinandertreffenden Fremdsprachen mit deren Kultur einerseits als auch die Fachsprache mit deren zugehöriger Institutions- und Fachkultur andererseits erklärt werden.

Das zeigt sich besonders anschaulich bei Erklärungen, die dazu dienen auf Unterschiede im kulturellen, politischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen System hinzuweisen und diese den anderen GesprächspartnerInnen verständlich zu machen. Denn gerade in diesem Bereich können aufgrund von Unterschieden in der Rechtsstruktur Explikationen der in den Äußerungen der JuristInnen vorkommenden Begriffe, die sich auf die Gerichtsstruktur oder rechtliche Inhalte beziehen, vonnöten sein, damit sich die fremdsprachigen Prozessbeteiligten in der Situation zurechtfinden und der Verhandlung auf gleichberechtigte Art und Weise folgen können (Kadrić 2019:114).

Eine der interviewten DolmetscherInnen nennt „Familiengerichtshilfe“ als stellvertretendes Beispiel für den großen Bereich von Rechtsbegriffen, die im Rechtssystem der arabischsprachigen Länder nicht existieren und die „[...] man dann natürlich nicht zum einen versuchen [kann] 1:1 zu übersetzen und (...) förderlich ist es dann eben auch noch eine Art

kurzer Erklärung hinzuzufügen, um es dem jeweiligen Gesprächspartner verständlich zu machen“ (B1 56‘48‘‘). Ein Beispiel für kulturelle Unterschiede, die im Gegenzug in den Äußerungen der fremdsprachigen Beteiligten vorkommen und die wiederum eine Explikation für die InstitutionsvertreterInnen bedürfen, ist etwa die unterschiedliche Auffassung des Konzepts der Ehe. Dabei dürfte es sich um eine im islamischen Kulturkreis besonders häufige Quelle für kulturell bedingte Missverständnisse handeln, da im Zuge der Interviews zwei der interviewten Dolmetscherinnen angegeben haben, dass in diesem Bereich häufig Explikationen zur Aufklärung notwendig sind (B4 01h02‘56‘‘, B1 01h05‘19‘‘). Diese Annahme wird dadurch bestätigt, dass auch Kadrić (2019) „Ehe“ als Beispiel für Begriffe anführt in die Angehörige verschiedener Kulturen unterschiedliche Bedeutungen hineinlegen (Kadrić 2019:85).

Im Zuge der Interviews haben die DolmetscherInnen verschiedene Bereiche genannt, für die Explikationen notwendig werden können. Die Explikationen von Sitten und kulturspezifischen Verhaltensweisen und in den Äußerungen implizit enthaltene Bedeutungen sollen hier hervorgehoben werden, da diese für eine zutreffende Beurteilung der Aussagen der fremdsprachigen Prozessbeteiligten und somit auch einer richtigen Einschätzung der Person und in Konsequenz der Fällung eines richtigen und fairen Urteils bedeutsam sind.

Ein, auch in Kadrić (2019) angeführtes, Beispiel für die Erläuterung von Sitten und kulturspezifischen Verhaltensweisen ist etwa die von B2 im Interview geschilderte Situation, in der vom Opfer die Bitte geäußert wird, man möge dem Angeklagten sagen, er solle nicht mehr Leute zu ihm nach Hause schicken, da er das nicht will. Der Richter beurteilt das so, dass diese Besuche dazu dienen sollen, das Opfer unter Druck zu setzen die Anklage zurückzuziehen. Diese Besuche sind jedoch ein kulturelles Spezifikum des syrischen Kulturraums und sollen durch Bitte um Versöhnung dazu dienen, gerichtliche Auseinandersetzungen und Racheakte zu vermeiden. An diesem Beispiel zeigt sich deutlich, dass der Richter ohne die erklärenden Zusätze des Dolmetschers in dieser Situation die falschen Schlüsse gezogen und dadurch unter Umständen womöglich auch ein falsches Urteil gefällt hätte, was die Bedeutung von Explikationen im gerichtlichen Kontext veranschaulicht (B2 01h26‘39‘‘).

Ebenso bedeutsam für die richtige Beurteilung der Aussagen und der SprecherInnen selbst sind Explikationen zur Erklärung von in den Äußerungen implizit enthaltenen Bedeutungen. Dies wird veranschaulicht durch das von B4 genannte Beispiel, bei dem der wortwörtlichen Aussage „wehe du das und das machst, ich werde dich sonst töten, ich werde dir [...] wenn du nicht folgst, dann werde ich deine Beine zerschlagen“ eine Anmerkung der Dolmetscherin hinzugefügt wird, dass es sich bei der arabischen Sprache um eine Sprache handelt, bei der mitunter gewalttätige Formulierungen verwendet werden, die aber nicht immer tatsächlich so gemeint sind (B4 54‘47‘‘). Auch in diesem Fall könnte ohne die Anmerkung der Dolmetscherin diese Aussage wortwörtlich als Gewaltandrohung verstanden werden, auch wenn sie unter

Umständen nicht so gemeint ist. Durch die Explikation des kulturellen Hintergrunds kann so die Beurteilung der Aussage und der Person differenzierter erfolgen.

Nicht außer Acht gelassen werden darf die Bedeutung, welche die interviewten DolmetscherInnen der Transparenz im Zuge der hinzugefügten Explikationen beimessen. Zwei der interviewten DolmetscherInnen (B2 und B4) geben an, dass sie eigenständig keine Erklärungen einfügen, sondern eine Anmerkung einfügen, dass es „[...] mögliche kulturelle Probleme [gibt]. Und wenn die Erläuterung gewünscht wird, dann kann [...] das erläutere[t] [werden] [...]“. (B4 59‘44‘‘) Das bedeutet es werden Erklärungen nur „[i]n Absprache mit dem Richter [durchgeführt]“. (B2 01h28‘19‘‘) Beide DolmetscherInnen betonen außerdem noch die Wichtigkeit der Transparenz, die sie als essentiell ansehen, damit deutlich wird, dass die Erklärungen von ihnen kommen (B4 59‘44‘‘, B2 01h28‘19‘‘). Auch die beiden anderen interviewten DolmetscherInnen geben an, auch wenn sie nicht um vorherige „Erlaubnis“ für die Explikation fragen, eine Anmerkung oder einen Hinweis hinzuzufügen, damit die Explikation als solche gekennzeichnet wird (B1 01h06‘15‘‘, B3 01h00‘20‘‘). Es kann davon ausgegangen werden, dass die deutliche Kennzeichnung der Explikationen im Sinne der Transparenz durch die interviewten DolmetscherInnen darauf zurückzuführen ist, dass im gerichtlichen Setting die Aussagen der Prozessbeteiligten auch Teil des Prozessstoffes sind und daher bei der Urteilsfällung in Betracht gezogen werden. Daher ist es umso bedeutender, dass etwaige Zusatzanmerkungen der DolmetscherInnen auch eben diesen und nicht anderen Prozessbeteiligten zugeordnet werden. In den Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen bestätigt sich somit die von Kadrić (2019:118) festgehaltene Bedeutung der transparenten Kennzeichnung in der Dolmetschung hinzugefügten Erklärungen.

Aus den Aussagen der interviewten DolmetscherInnen lässt sich ableiten, dass als Beweggrund für das Einfügen von Explikationen insbesondere auch der Aspekt der Kulturmittlung im Vordergrund steht: Zwei der interviewten DolmetscherInnen (B1 und B2) bezeichnen sich auch explizit als KulturmittlerIn. Die Aussagen der interviewten DolmetscherInnen bestätigen somit die von Sami Sauerwein (2006) und Kadrić (2019:117) festgehaltene Praxis der Kulturmittlung im Zuge derer DolmetscherInnen kulturspezifische Unterschiede erläutern. Diese Kulturmittlung, die auch essentieller Bestandteil der Multiparteilichkeit nach Kadrić und Zanoocco (2018) ist, wird von den DolmetscherInnen als wesentlich für das Gelingen der Kommunikation und somit ein funktionierendes und dadurch faires Gerichtsverfahren betrachtet.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Strategie der Explikation, wie sie von Kadrić und Zanoocco (2018) als Teil der Multiparteilichkeit für den Bereich der Politik und Diplomatie kategorisiert wurde, auch im Setting des Gerichtsdolmetschens von den interviewten DolmetscherInnen praktisch angewendet wird und sich daher uneingeschränkt auf diesen Bereich übertragen lässt. Spezifisch für das Gerichtsdolmetschen, im Vergleich zu dem

politischen und diplomatischen Dolmetschen, ist die von den interviewten GerichtsdolmetscherInnen transparente Kennzeichnung der eingefügten Explikationen mittels Anmerkungen. Es kann angenommen werden, dass diese eingefügt werden, um die korrekte Zuordnung der Aussagen zu gewährleisten. Beim politischen und diplomatischen Dolmetschen, wo die Aussagen nicht „Wort-für-Wort“ protokolliert werden und auch nicht als Prozessstoff die Basis einer Urteilsfällung bilden, kann angenommen werden, dass die Notwendigkeit einer solchen Kennzeichnung der eingefügten Erläuterungen entfällt und diese daher auch nicht von den in diesem Bereich tätigen DolmetscherInnen im Rahmen der von Kadrić und Zanocco (2018) durchgeführten Interviews beschrieben wurden.

4.2.2. Modifikation

Die eventuelle Problematik, welche Anpassungen von Äußerungen in Gerichtsverfahren mit sich bringen wurde im Zuge der Anwendung der Strategie der Modifikation für die Multiparteilichkeit beim Gerichtsdolmetschen bereits dargelegt: Modifikationen der Aussagen stehen in Widerspruch zu dem von Kadrić (2019:92) festgehaltenem Grundsatz, dass die Äußerungen der fremdsprachigen Beteiligten so getreu wie möglich in Inhalt und Form übertragen werden sollten, damit ein möglichst zutreffendes Bild der Person an das Gericht vermittelt werden kann. Auch Sami Sauerwein (2006:43) hält fest, dass Modifikationen der Äußerungen problematisch sein können. Dennoch beschreibt sie in der Praxis des Dolmetschens bei Gericht vorkommende Modifikationen von *false starts* und Versprechern. Aufgrund dieser Beobachtungen von Sami Sauerwein (2006) wurden diese Formen der Modifikation auch im Zuge der theoretischen Anwendung der Multiparteilichkeit auf das Gerichtsdolmetschen, wenn auch unter Vorbehalt, übernommen.

Die interviewten DolmetscherInnen scheinen jedoch in Widerspruch zu der von Sami Sauerwein (2006) festgestellten Praxis zu handeln: In den Interviews hat sich gezeigt, dass die DolmetscherInnen Modifikationen und Anpassungen von Äußerungen durchwegs als problematisch sehen und diese im Zuge ihrer Dolmetschtätigkeit bei Gericht daher nicht anwenden.

In Bezug auf *false starts*, Zögern, Versprechern oder Korrekturen geben alle der interviewten DolmetscherInnen an, keine Modifikationen zur Verbesserung dieser Fehler in den Äußerungen vorzunehmen. Das ist eben darauf zurückzuführen, dass die DolmetscherInnen der Ansicht sind, dass „[...] überall da wo tatsächlich jedes einzelne Wort auch so protokolliert wird, muss auch jedes einzelne Wort so übertragen werden und nicht ausgeglichen oder zusammengefasst werden.“ (B1 01h02'11“). Auch in den Aussagen der anderen DolmetscherInnen zeigt sich, dass, auch wenn etwa Zögern der SprecherInnen nicht in die Dolmetschung einfließt, da davon ausgegangen wird, dass dieses ohnehin bemerkt wird, der möglichst getreuen Wiedergabe der

Aussagen sowohl in Inhalt und Form eine große Bedeutung beigemessen wird, weswegen keine Modifikationen zur Verbesserung von *false starts*, Zögern, Versprechern, Korrekturen oder ähnlichen Fehlern in den Aussagen vorgenommen werden (B2 01h15'06'', B3 0h57'55'', B4 0h57'53'').

Gleiches gilt für Modifikationen zur Korrektur von inhaltlichen Fehlern in den Ausgangsäußerungen: Diese werden von den interviewten GerichtsdolmetscherInnen keinesfalls ausgebessert. Derartige Fehlerkorrekturen bezeichnen die DolmetscherInnen explizit nicht als ihre Aufgabe, sondern die der gesprächsführenden Person, und ziehen auch den Vergleich zu der Verfahrenssprache mächtigen SprecherInnen, bei denen etwaige inhaltliche Fehler auch nicht ausgebessert werden (können). Eine der interviewten DolmetscherInnen (B4) gibt an, bei Fehlern der am Verfahren beteiligten Parteien eine Anmerkung hinzuzufügen, dass es sich hierbei vielleicht um einen Fehler handeln könnte, um so Raum für Rückfragen zu lassen. Eine derartige Anmerkung stellt jedoch keine Modifikation der Aussagen an sich, sondern einen Eingriff in die Kommunikation dar, weswegen derartige Anmerkungen dem Bereich der Intervention zuzuordnen sind und nicht zu den Modifikationen zu zählen sind. Anhand der Aussagen der interviewten DolmetscherInnen zeigt sich, dass diese keine Modifikationen zur inhaltlichen Fehlerkorrektur vornehmen, weswegen diese auch nicht zu deren translatorischen Handeln gezählt werden (B1 01h00'01'', B2 01h11'46'', B3 0h56'21'', B4 0h57'12'').

B4, bei der es sich unter den interviewten DolmetscherInnen vermutlich um die Dolmetscherin mit der meisten Erfahrung im Gerichtsdolmetschen handelt, beschreibt in ihren Ausführungen jedoch, bei Versprechern oder Fehlern von RichterInnen eine explizite Rückfrage zu stellen: „[...] dann frage ich ihn, meinen Sie das?“ (B4 0h02'26''). Diese Form der Fehlerkorrektur, bei der Fehler nicht selbstständig verbessert werden, sondern eine Rückfrage gestellt wird, wurde bereits in der Kategorisierung der Modifikation dargelegt. Durch das Nachfragen ist dieses Vorgehen, ebenso wie die beschriebenen Anmerkungen von B4 bei Fehlern, allerdings nicht zu den Modifikationen zur Fehlerkorrektur zu zählen, sondern der Wiedergabeart der Intervention zuzuordnen. Da B4 die einzige der interviewten DolmetscherInnen ist, die ein derartiges Vorgehen beschreibt, wird dieses Vorgehen nicht für die Dolmetschtätigkeit der interviewten DolmetscherInnen berücksichtigt. In diesem Fall wäre eine weiterführende und repräsentativere Durchführung von Interviews mit routinierten GerichtsdolmetscherInnen interessant, um zu erheben, inwiefern andere DolmetscherInnen bei Versprechern oder Fehlern von RichterInnen vorgehen.

Bemerkenswert ist, dass alle interviewten DolmetscherInnen angegeben haben, auch keine Modifikationen zur Anpassung von Inhalten an die kommunikativen und kulturellen Unterschiede der Gesprächsparteien vorzunehmen. Das verdeutlicht noch einmal den Stellenwert, den die bei Gericht tätigen interviewten DolmetscherInnen offenbar der möglichst

getreuen und somit abbildenden Dolmetschung im translatorischen Setting bei Gericht zuweisen. Im Falle von kommunikativen und kulturellen Unterschieden haben alle interviewten DolmetscherInnen beschrieben, nicht auf die Strategie der Modifikation zurückzugreifen und Anpassungen vorzunehmen, sondern stattdessen im Zuge der möglichst nahe am Original bleibenden Dolmetschung erklärende Einfügungen und Anmerkungen hinzuzufügen, die es ermöglichen die Inhalte in ihrer kulturellen Einbettung zu verstehen und so auch kommunikative Unterschiede auszugleichen bzw. Missverständnisse auszuräumen. Es zeigt sich also, dass die DolmetscherInnen in solchen Fällen die Strategie der Explikation vorziehen und auch in diesem Fall nicht auf Modifikationen der Aussagen zurückgreifen (B1 0h58'21'', B2 01h08'53'', B3 0h53'15'', B4 0h55'16'').

Zusammenfassend zeigt sich anhand der durchgeführten Interviews, dass die bei Gericht tätigen DolmetscherInnen einheitlich angeben im Rahmen ihrer Dolmetschtätigkeit nicht auf die Strategie der Modifikation zurückzugreifen. Anpassungen der Aussagen von Gesprächsparteien werden somit weder zur Fehlerkorrektur wo, wenn überhaupt, Rückfragen also Interventionen, als mögliche Reaktion beschrieben wurden, noch zur Anpassung an kulturelle oder kommunikative Unterschiede, bei denen auf Explikationen zur Verständnissicherung zurückgegriffen wird, verwendet. Diese Angaben der interviewten DolmetscherInnen sind insofern interessant, als dass sie in direktem Widerspruch zu den Erkenntnissen der Literatur über das Gerichtsdolmetschen stehen: Modifikationen zur Fehlerkorrektur wurden von Sami Sauerwein (2006:43) in Form von Modifikationen von *false starts* oder Versprechern in der Praxis des Gerichtsdolmetschens beobachtet, während Modifikationen zur Anpassung von kommunikativen und kulturellen Unterschieden nach Kadrić (2019:110f) bei Gericht etwa zur Anpassung von Fragen nach Beruf, Ausbildung oder Familienstand durchgeführt werden. In der kategorischen Nichtverwendung von Modifikationen durch die interviewten DolmetscherInnen zeigt sich wiederum der Stellenwert, den diese einer möglichst abbildenden Dolmetschung, sowohl in Inhalt und Form, zuweisen, da mit dieser sichergestellt werden kann, dass alle Aussagen, die Teil des Prozessstoffes sind, möglichst unverfälscht an das Gericht übermittelt werden, damit sich dieses ein zutreffendes Bild der Äußerungen und der Parteien machen kann. Es lässt sich also festhalten, dass die Modifikation, wie sie von Kadrić und Zanocco (2018) als Teil der Multiparteilichkeit für den Bereich des politischen und diplomatischen Dolmetschens kategorisiert wurde, in der Praxis nicht für das multiparteiische Handeln der interviewten bei Gericht tätigen DolmetscherInnen übernommen werden kann, auch wenn dies der in der Literatur festgestellten Praxis widerspricht.

4.2.3. Reduktion

Bei der eventuellen Anwendung der Strategie der Reduktion im Zuge des Gerichtsdolmetschens zeigt sich wiederum die bereits bekannte Problematik, dass allfällige Änderungen oder Auslassungen der Äußerungen gegen den bei Gericht geltenden Grundsatz verstoßen, dass Aussagen der Gesprächsparteien möglichst unverfälscht an die InstitutionsvertreterInnen übertragen werden sollten.

Die Bedeutung, die der Einhaltung dieses Grundsatzes zugewiesen wird, zeigt sich ebenfalls in den Antworten der interviewten DolmetscherInnen auf die Frage, ob sie bei Inhalten, deren Ausdruck in der Ausgangssprache eines ganzen Satzes bedürfen, die aber in der Zielsprache mit nur einem Wort ausgedrückt werden können, in der Dolmetschung die Ein-Wort-Variante verwenden oder diesen Begriff in der Zielsprache mit einem ganzen Satz umschreiben, um näher an der Ausgangsäußerung zu bleiben. In Übereinstimmung mit einer der Ausgangsäußerung in Inhalt und Form möglichst nahen Dolmetschung, haben drei der vier interviewten DolmetscherInnen beschrieben, lediglich B3 hat in Bezug dazu angegeben keine Präferenz zu haben, die Aussage mittels ganzem Satz, so wie sie in der Ausgangssprache geäußert wurde, wiederzugeben. B4 betont hierbei, dass „[w]enn die Aussage als Beweismittel verwendet wird, dann muss das Beweismittel so ausgedrückt [werden], wie es gesagt wurde.“ (B4 0h47‘40‘‘). Auch B1 und B2 geben an, dass sie die ganze Aussage, so wie sie gesagt wurde übertragen. B1 wiederum beschreibt, in der Dolmetschung beide Varianten wiederzugeben, also die ganze Aussage zu dolmetschen und dann mit einer expliziten Anmerkung als Dolmetscherin hinzuzufügen, dass es sich um diesen einen Begriff handeln dürfte. Sie hebt allerdings hervor, dass die Wiedergabe der ganzen Aussage notwendig ist, damit eine authentische Dolmetschung sichergestellt ist und sie daher lediglich in Situationen mit extremem Zeitdruck auf die kürzere Ein-Wort-Variante zurückzugreift. Dieser Fall ist aufgrund des Zeitdrucks allerdings eher den Reduktionen zur Zeitersparnis zuzuordnen. Aus diesem Grund kann für die Entscheidung der interviewten DolmetscherInnen zwischen einer möglichst abbildenden Wiedergabe der ganzen Ausgangsäußerung und der Reduktion auf eine Ein-Wort-Variante in der Zielsprache festgehalten werden, dass sich diese fast ausschließlich für eine Umschreibung des zielsprachlichen Begriffs und somit für die längere Wiedergabe der vollständigen Ausgangsäußerung entscheiden (B1 0h54‘15‘‘, B2 01h03‘21‘‘, B3 0h47‘34‘‘, B4 0h47‘40‘‘).

Reduktionen, die zum Zweck der Zeitersparnis vorgenommen werden, wurden bereits kurz angesprochen. Derartige Reduktionen können im translatorischen Setting vor Gericht insbesondere dann notwendig werden, wenn von den InstitutionsvertreterInnen eine zusammenfassende Dolmetschung angeordnet wird. In Bezug auf die Umsetzung dieser Zeitersparnis wurden die DolmetscherInnen dahingehend interviewt, inwieweit sie dafür auf Zusammenfassungen, teilweise Wiedergaben oder auch Auslassungen zurückgreifen. Bei dem

Vergleich der Antworten hat sich wiederum ein einheitliches Bild in Bezug auf das Vorgehen der DolmetscherInnen gezeigt: Es wurde betont, dass Zusammenfassungen ungenau und nur auf Anordnung vorgenommen werden und dass zu deren Umsetzung nicht auf Auslassungen zurückgegriffen wird, da eine vollständige Wiedergabe der Inhalte als essentiell betrachtet wird. Die beschriebenen Tätigkeiten zur Umsetzung der Zeitersparnis im Zuge von zusammenfassenden Dolmetschungen lassen sich Zusammenfassungen und teilweisen Wiedergaben zuordnen, da die Inhalte mittels reduzierter Wort- bzw. Satzanzahl wiedergegeben werden und Wiederholungen, Ausschweifungen, Füllwörter oder auch Häsitationslaute nicht wiedergegeben werden (B1 0h52'31'', B2 0h58'08'', B3 0h46'35'', B4 0h45'14''). Nach den Ausführungen von B2 dürften sich derartige angeordnete Zusammenfassungen insbesondere auf die Aussagen der juristischen Beteiligten am Verfahren beziehen, etwa bei Anträgen der Verteidigung oder Staatsanwaltschaft oder auch Gesprächen zwischen RichterIn und anderen JuristInnen. B2 betont außerdem, dass Zusammenfassungen nicht bei der Aussage der angeklagten Personen vorgenommen werden (B2 0h58'08''). B4 wiederum beschreibt ein Beispiel, in dem die Aussagen von Zeuginnen am Ende zusammenfassend dem Angeklagten gedolmetscht wurden (B4 0h45'14''). Auch Kadrić (2019:98) führt längere Aussagen von ZeugInnen und Plädoyers als Beispiele an, bei denen RichterInnen eine zusammenfassende Dolmetschung anordnen. Reduktionen bei angeordneten Zusammenfassungen scheinen sich demnach entweder auf die Aussagen der JuristInnen oder der Verfahrenssprache mächtigen ZeugInnen beziehen und nicht auf jene der fremdsprachigen Prozessbeteiligten.

Abschließend lässt sich festhalten, dass sich auch bei den etwaigen Anwendungen der Strategie der Reduktion durch die bei Gericht tätigen interviewten DolmetscherInnen die Bedeutung zeigt, welche diese einer möglichst vollständigen und getreuen Wiedergabe zuweisen. Die Wichtigkeit dieser getreuen Wiedergabe erklärt warum sich die interviewten DolmetscherInnen für die vollständige Wiedergabe der Ausgangsäußerung, sowohl bei Aussagen der JuristInnen als auch der fremdsprachigen Beteiligten entscheiden, anstatt diese auf die in der Zielsprache vorhandene Ein-Wort-Variante zu reduzieren und auch bei angeordneten Zusammenfassungen keinesfalls auf Auslassungen, sondern auf teilweise Wiedergaben und Zusammenfassungen zurückgreifen, um so sicherzustellen, dass alle Inhalte übertragen werden. Es zeigt sich somit also, dass die von Kadrić und Zanocco (2018) kategorisierte Strategie der Reduktion als Teil der Multiparteilichkeit in der translatorischen Praxis der interviewten GerichtsdolmetscherInnen nur teilweise Anwendung findet.

4.2.4. Intervention

Die interviewten GerichtsdolmetscherInnen haben im Zuge der Interviews verschiedene Situationen beschrieben, bei denen sie mittels Interventionen in die Kommunikation eingreifen. Diese Situationen lassen sich den beiden von Kadrić und Zanocco (2018) für die Strategie der Intervention charakterisierten Überbereichen der Interventionen zur Herstellung der notwendigen Arbeitsbedingungen und Interventionen im Falle von Rückfragen, Missverständnissen und Fehlern zuordnen.

4.2.4.1. Interventionen zur Herstellung der notwendigen Arbeitsbedingungen

Auch bei Gericht können DolmetscherInnen mit Situationen konfrontiert werden, in denen die für eine vollständige qualitative Dolmetschung notwendigen Arbeitsbedingungen nicht gegeben sind. In diesen Situationen können sich die DolmetscherInnen daher gezwungen sehen, mittels Interventionen in die Kommunikation einzugreifen und so die notwendigen Arbeitsbedingungen wiederherzustellen. Derartige Situationen wurden auch von den interviewten DolmetscherInnen in ihren Ausführungen beschrieben.

Ein mögliches Anwendungsbeispiel der Interventionen zur Herstellung der notwendigen Arbeitsbedingungen wurde bereits im Abschnitt der Reduktion angesprochen im Zuge dessen sich unter anderem die Frage gestellt hat, welche Strategie GerichtsdolmetscherInnen anwenden, wenn sie mit zu langen oder zu schnellen bzw. dichten Redebeiträgen konfrontiert werden. Die Kategorisierung von Kadrić und Zanocco (2018) legt für diesen Fall zwei mögliche Strategien dar: einerseits die Reduktion, deren Anwendung durch die interviewten DolmetscherInnen im vorherigen Abschnitt erläutert wurde, und die Intervention.

In der theoretischen Anwendung der Reduktion wurden die Auslassungen im Falle von zu schnellen oder zu langen bzw. dichten Redebeiträgen für das Gerichtsdolmetschen übernommen, da sich anhand des verwendeten Werkes von Kadrić (2019) nicht eindeutig gezeigt hat, dass diese keine Anwendung finden. Diese Übernahme erfolgte jedoch unter Vorbehalt, da derartige Reduktionen gegen den bereits mehrmals nach Kadrić (2019) dargelegten Grundsatz einer vollständigen Wiedergabe der Aussagen bei Gericht verstoßen, weswegen auch in dieser Arbeit die Ansicht vertreten wird, dass in diesen Fällen die Strategie der Intervention jener der Reduktion vorzuziehen wäre, um eine vollständige Wiedergabe der Äußerungen sicherzustellen. Inwiefern die DolmetscherInnen in der translatorischen Praxis bei Gericht tatsächlich welche Strategie bei zu langen oder zu schnellen bzw. dichten Redebeiträgen anwenden, sollte durch die Interviews erhoben werden.

Nach Durchführung der Interviews zeigt sich, dass die interviewten DolmetscherInnen auf die Strategie der Intervention zurückgreifen, um so die notwendigen Arbeitsbedingungen wiederherzustellen. Drei der vier DolmetscherInnen geben an, noch während des Redebeitrags zu intervenieren, während eine DolmetscherIn (B1) angibt, ungern den Redefluss zu unterbrechen und es vorzuziehen so viel wie möglich mitzunotieren und etwaige Lücken durch Rückfragen im Zuge der Dolmetschung zu füllen. Allerdings lassen sich derartige Rückfragen zur Strategie der Intervention zählen, da auch diese eine Unterbrechung und daher einen Eingriff in die Kommunikation darstellen. Es kann somit festgehalten werden, dass in der praktischen Dolmetschtätigkeit der interviewten GerichtsdolmetscherInnen bei zu langen oder zu schnellen bzw. dichten Redebeiträgen der SprecherInnen nicht auf Reduktionen zurückgegriffen wird, sondern mittels Anwendung der Strategie der Intervention in die Kommunikation eingegriffen wird, da alle interviewten DolmetscherInnen angegeben haben, zu lange oder zu schnelle Beiträge zu signalisieren. B4 sagt etwa: „Also entweder Gestik oder sagen, Entschuldigung, ich komme nicht mit oder es ist zu schnell, es ist zu lange. Zu lange ist es nie. [...] Aber wenn es zu schnell ist, dann greife ich ein.“ (B4 0h09‘24‘) Interessant an dem zitierten Beispiel und den Aussagen der anderen interviewten DolmetscherInnen ist, dass diese angeben, nie mit zu langen Redebeiträgen von Gesprächsbeteiligten konfrontiert zu sein, da sie im Zuge des ULG „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ dahingehend geschult wurden sehr lange⁹ Beiträge zu dolmetschen, weswegen Erschöpfung aufgrund einer zu langen Dauer der Beiträge in der Dolmetschpraxis der interviewten DolmetscherInnen bei Gericht nicht auftritt. Die Interventionen für zu lange Beiträge werden dennoch analog zu denen bei zu schnellen Beiträgen für das multiparteiische Handeln der interviewten DolmetscherInnen übernommen, da es sich hierbei um die in den Grundzügen gleiche Problematik handelt und somit davon ausgegangen werden kann, dass ebenfalls auf Interventionen zurückgegriffen wird, sollten die DolmetscherInnen dennoch einmal mit zu langen Beiträgen konfrontiert werden.

Es zeigt sich also deutlich, dass, wenn die Beiträge von an der Gerichtsverhandlung beteiligten Parteien, zu lange oder zu schnell sind, in die Kommunikation eingegriffen wird, um die Qualität der Dolmetschung zu sichern und „[w]eil sonst Inhalt verloren geht.“ (B3 0h06‘13‘). Diese Interventionen lassen sich somit den Interventionen zur Sicherstellung vollständiger Dolmetschungen und der Herstellung der notwendigen Arbeitsbedingungen zuordnen und werden in den Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen als Interventionen expliziter Natur beschrieben, die hauptsächlich verbal oder auch nonverbal durch Gestik, wie von B4 beschrieben, vorgenommen werden. Die DolmetscherInnen geben auf Nachfrage auch an alle Beteiligten an der Interaktion vor Gericht im Bedarfsfall gleichermaßen zu unterbrechen. Es wird somit also kein Unterschied je nach Hierarchie der Parteien gemacht, ob eine Unterbrechung stattfindet und die Interventionen im Falle von zu

⁹ B1 gibt an, im Zuge des ULG ausgebildet worden zu sein, Redebeiträge bis zu einer Länge von 20 Minuten dolmetschen zu können (B1 0h15‘25‘).

langen oder zu schnellen Redebeiträgen beziehen sich hierbei sowohl auf Beiträge von fremdsprachigen ProzessteilnehmerInnen als auch auf jene der JuristInnen (B1 0h15'25'', B2 0h11'56'', B3 0h07'44'', B4 0h09'24''). Die Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen bestätigen jedenfalls die getroffene Annahme, dass die von Kadrić (2019:139) beschriebenen Interventionen, wenn etwas nicht verstanden wurde, sich nicht nur auf inhaltliche Aspekte beziehen, sondern sich auch auf Situationen in denen das Verständnis durch äußere Faktoren, wie etwa Sprechtempo, behindert wird, übertragen lassen. Diese Interventionen, die zur Herstellung der notwendigen Arbeitsbedingungen bei zu schnellen oder zu langen bzw. dichten Redebeiträgen sind demnach Teil der praktischen Dolmetschtätigkeit der interviewten DolmetscherInnen und können für die Multiparteilichkeit dieser übernommen werden. Diese Form der Intervention bei zu langen oder zu schnellen bzw. dichten Redebeiträgen ist nach der Kategorisierung der Multiparteilichkeit von Kadrić und Zanocco (2018) sowohl im Teilbereich der Intervention als auch dem der Koordination, der in einem der später folgenden Abschnitte dargelegt wird, anzusiedeln.

Die interviewten DolmetscherInnen haben allerdings noch weitere Situationen beschrieben, bei denen sie eine Intervention zur Herstellung der notwendigen Arbeitsbedingungen als notwendig erachten: B4 etwa interveniert, wenn sie die SprecherInnen nicht hören kann oder auch die Aussprache oder den Dialekt gewisser Parteien nicht versteht. Dabei interveniert sie entweder nonverbal durch Handzeichen oder auch verbal, wenn sie nicht gesehen wird. Diese Form der Interventionen werden von der Dolmetscherin als wesentlich beschrieben, da sonst nicht sichergestellt werden kann, dass die Kommunikation gelingt (B4 0h41'36''). B3 beschreibt noch weitere Situationen, bei denen eine Intervention als notwendig erachtet wird und die sich den Interventionen zur Herstellung der notwendigen Arbeitsbedingungen zuordnen lassen. Dabei handelt es sich um Situationen, in denen ein Nachlassen der Auffassungsgabe ein konzentriertes Zuhören und Rezipieren der Informationen verunmöglicht und eine Pause gebraucht wird, damit eine vollständige Dolmetschung sichergestellt werden kann, oder wenn der Faden verloren wurde (B3 0h45'20'').

Als eine weitere Form der Intervention zur Herstellung der notwendigen Arbeitsbedingungen lassen sich die Interventionen bei einem eventuellen unregelmäßigen SprecherInnenwechsel charakterisieren. Die DolmetscherInnen geben an, in diesen Fällen zu intervenieren, um die „[...] Dolmetschsituation so weit zu gestalten [...], dass es verständlich bleibt.“ (B4 0h12'17''). Dabei werden von den DolmetscherInnen verschiedene Formen der Interventionen beschrieben: B1 gibt an entweder verbal oder nonverbal zu intervenieren, um Unterbrechungen und Überlappungen abzuwenden, während B2 beschreibt, in solchen Fällen dahingehend zu intervenieren den RichterInnen darzulegen, dass aufgrund von Überlappungen eine Dolmetschung nicht möglich ist, damit diese den geregelten SprecherInnenwechsel wiederherstellen. Diese Form der Intervention, wo in die Kommunikation eingegriffen wird, damit die gesprächsführende Person der SprecherInnenwechsel wiederherstellt, beschreibt auch

B4, die allerdings genauso wie B3, auch „eigenständige“ Interventionen beschreibt, mit denen der unregelmäßige SprecherInnenwechsel gestoppt wird, um die Dolmetschung zu ermöglichen, bevor der andere Redebeitrag stattfindet (B1 0h19'24'', B2 0h17'24'', B3 0h15'10'', B4 0h12'49''). Die Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen bestätigen somit die Annahme, dass Interventionen bei unregelmäßigen SprecherInnenwechseln Teil des von Sami Sauerwein (2006) festgestellten Gesprächsmanagements sind, bei dem DolmetscherInnen auch fallweise das Koordinieren des Gesprächsverlaufs übernehmen. Es zeigt sich also, dass die interviewten DolmetscherInnen im Zuge ihrer multiparteiischen Handlungen im Falle von unregelmäßigen SprecherInnenwechseln intervenieren, um so den SprecherInnenwechsel wiederherzustellen und Überlappungen zu verhindern.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die interviewten DolmetscherInnen im Falle von unzureichenden Arbeitsbedingungen in die Kommunikation intervenieren, um die notwendigen Arbeitsbedingungen wiederherzustellen. Derartige Situationen sind etwa wenn etwas aus akustischen Gründen nicht verstanden wurde, wenn die Auffassungsgabe der DolmetscherInnen nachlässt und wenn die SprecherInnen zu lange oder zu schnell reden oder den SprecherInnenwechsel nicht einhalten. Abgesehen von den beschriebenen Eingriffen zur Herstellung der notwendigen Arbeitsbedingungen, haben die interviewten DolmetscherInnen allerdings noch andere Situationen beschrieben, in denen sie Interventionen für notwendig erachten. Diese lassen sich dem Überbereich der Interventionen zuordnen, die im Falle von etwaigen Rückfragen zur Klärung von Inhalten oder auch bei Missverständnissen und Fehlern vorgenommen werden.

4.2.4.2. Interventionen im Falle von Rückfragen, Missverständnissen und Fehlern

Eine weitere Form der Intervention, welche die interviewten DolmetscherInnen in ihren Ausführungen beschrieben haben, sind Interventionen im Falle von Missverständnissen und Fehlern. Im Zuge der Analyse der Anwendung der Strategie der Modifikation wurde bereits dargelegt, dass die DolmetscherInnen keine Modifikationen zur Fehlerkorrektur vornehmen. Eine Dolmetscherin (B4) hat jedoch angegeben bei offensichtlichen Fehlern eine Anmerkung hinzuzufügen oder im Falle des Richters etwa nachzufragen, ob vielleicht etwas anderes gemeint ist, also, anstatt auf Modifikationen zurückzugreifen, zu intervenieren. Die anderen DolmetscherInnen beschreiben ein ähnliches Vorgehen bei Missverständnissen. B3 sagt dazu etwa: „Passiert ein Missverständnis und ich merke es kann kulturell bedingt sein, dann weise ich darauf hin.“ (B3 0h53'15''). Auch anhand der Aussagen der anderen DolmetscherInnen zeigt sich, dass auch wenn nicht selbstständig gehandelt wird, um die Missverständnisse zu vermeiden oder auszubessern, Anmerkungen hinzugefügt werden, um die Möglichkeit für

Rückfragen oder etwaige gewünschte Erklärungen durch die DolmetscherInnen zu schaffen. Diese Situation, die auch als eine Form der Intervention angesehen werden kann, wurde bereits im Zuge der Auswertung der Strategie der Explikation beschrieben. Diese genannten Beispiele zeigen, dass die interviewten DolmetscherInnen somit, in Übereinstimmung mit den von Kadrić (2019:140) festgehaltenen Erwartungen der InstitutionsvertreterInnen, durchaus mittels Interventionen bei vorkommenden Missverständnissen und Fehlern, im Sinne des Gelingens der Kommunikation und der Multiparteilichkeit, auf diese aufmerksam machen (B1 0h57'32'', B2 01h29'40'', B3 0h53'15'', B4 0h57'12'').

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei Interventionen in Bezug auf Rückfragen zur Klärung von nicht eindeutigen oder auch nicht verstandenen Inhalten, die nach Kadrić (2019:140) ebenfalls von den InstitutionsvertreterInnen erwartet werden. In Übereinstimmung mit diesen von Kadrić (2019) festgehaltenen Erwartungen, beschreiben die interviewten DolmetscherInnen das Vornehmen von Interventionen zur Klärung von Inhalten. B1 und B2 führen aus vor der Rückfrage die Erlaubnis der Gesprächsführung einzuholen und nicht selbstständig Rückfragen zu stellen. Dieses Einholen der Erlaubnis zur Stellung von Rückfragen an sich kann allerdings auch als Intervention in die Kommunikation charakterisiert werden. B3 und B4 geben an, im Fall von nicht nachvollziehbaren oder unverständlichen Inhalten darauf hinzuweisen, dass etwas nicht verstanden wurde und auch um Erklärung zu bitten. In den Ausführungen der DolmetscherInnen zeigt sich somit, dass durchaus Interventionen zur Klärung von unbestimmten oder unbekannten Inhalten stattfinden, auch wenn es sich hierbei nicht um selbstständige Rückfragen handelt. Das hebt wiederum die Bedeutung hervor, welche die interviewten DolmetscherInnen der Transparenz im Zuge ihrer Eingriffe in die Kommunikation zuweisen (B1 0h49'45'', B2 0h51'03'', B3 0h45'20'', B4 0h57'53''). Die beschriebenen Interventionen finden dabei sowohl verbal als auch nonverbal statt, die DolmetscherInnen B3 und B4 geben dabei an, sich situationsabhängig für verbale oder nonverbale Interventionen zu entscheiden, während B1 vorzugsweise verbale Interventionen bevorzugt, da sich diese auch verdolmetschen lassen und so im Sinne der Transparenz nachvollziehbarer für alle Beteiligten sind (B1 0h47'47'').

Auch wenn die Interviews gezeigt haben, dass die DolmetscherInnen keine unangekündigten Rückfragen (also ohne vorherige Erlaubnis der RichterInnen) stellen, zeigt sich, dass die DolmetscherInnen im Falle von Missverständnissen und Fehlern durchaus in die Kommunikation eingreifen, um so den Erfolg dieser sicherzustellen. Diese Interventionen finden durch die beschriebene Einholung der „Erlaubnis“ für Rückfragen bei nicht verstandenen bzw. unbekannten Inhalten oder Anmerkungen bei etwaigen Fehlern und Missverständnissen statt.

Abschließend lässt sich festhalten, dass sich sowohl bei den Interventionen zur Herstellung der notwendigen Arbeitsbedingungen als auch jenen zur Klärung von Inhalten mittels Rückfragen oder im Falle von Fehlern und Missverständnissen deutlich zeigt, dass die interviewten DolmetscherInnen dem Gelingen der Kommunikation einen höheren Stellenwert einräumen als der Erfüllung der Erwartung an „unsichtbare“ GerichtsdolmetscherInnen. Die theoretische Kategorisierung der Intervention nach Kadrić und Zanocco (2018) findet somit auch in der tatsächlichen Praxis der interviewten GerichtsdolmetscherInnen Anwendung und lässt sich daher für die Multiparteilichkeit dieser übernehmen.

4.2.5. Expression

Die Frage nach der Wiedergabe der Expression der Beteiligten steht in engem Bezug zu der Dichotomie des abbildenden und anpassenden Dolmetschens. In den Auswertungen der bisherigen Wiedergabearten hat sich bereits gezeigt, dass die DolmetscherInnen einer möglichst getreuen Wiedergabe der Aussagen, sowohl in Inhalt als auch in Form, einen wichtigen Stellenwert zuweisen. Im Abschnitt der Expression stellt sich die Frage, welchen Dolmetschtyp die interviewten DolmetscherInnen für die Wiedergabe der expressiven Elemente der SprecherInnen wählen.

4.2.5.1. Wiedergabe der verbalen expressiven Elemente

Die expressiven Elemente lassen sich unterteilen in verbale und nonverbale expressive Elemente. Zu den verbalen expressiven Elementen lassen sich Sprechstils, Wortwahl und Witze, Ironie, Wortspiele, Redewendungen, Sprichwörter, Sprachbilder, Metaphern oder Zitate zählen.

Bezogen auf die Wiedergabe des Sprechstils, geben alle interviewten DolmetscherInnen an, diesen so genau wie möglich wiederzugeben. B2 sagt dazu: „[...] Sprechstil zeigt auch viel und deshalb muss ich diesen Sprechstil auch [genau] übertragen [...]“. (B2 0h45‘48‘‘). Auch in den Aussagen der anderen DolmetscherInnen finden sich in Bezug zur Wiedergabe des Sprechstils Formulierungen wie „so nahe wie möglich“ oder „alles was gesagt wird zu übertragen“. Das zeigt, dass die interviewten DolmetscherInnen eine genaue, abbildende Wiedergabe des Sprechstils, in Übereinstimmung mit Kadrić (2019:92) für bedeutsam erachten (B4 0h39‘04‘‘, B1 0h45‘03‘‘). B2 und B4 beschreiben auch, weshalb diese genaue Wiedergabe des Sprechstils für sie von Bedeutung ist: Aus dem Sprechstil lassen sich etwa der Bildungsgrad oder auch die Glaubwürdigkeit einer Person ableiten und das sind Elemente deren Interpretation, Beurteilung und Auswertung dem Gericht obliegt (B2 0h45‘48‘‘, B4 0h37‘24‘‘). Anhand dieser

Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen ist davon auszugehen, dass sich die abbildende Wiedergabe des Sprechstils auf Äußerungen der fremdsprachigen Prozessbeteiligten bezieht. Es zeigt sich jedenfalls, dass die interviewten DolmetscherInnen übereinstimmend eine abbildende Wiedergabe des Sprechstils der Parteien als bedeutsam erachten, da dieser für das Gericht und den Prozess wichtige Informationen enthalten kann, und diese als Teil ihres multiparteiischen translatorischen Handelns vor Gericht anwenden (B1 0h45'03'', B2 0h49'39'', B3 0h41'41'', B4 0h39'04'').

Die Bedeutung einer abbildenden Dolmetschung zeigt sich auch in der Berücksichtigung der exakten Wortwahl der SprecherInnen in der Wiedergabe. Für diesen Bereich der verbalen expressiven Elemente geben alle interviewten DolmetscherInnen an, dass die Wortwahl „so weit es geht“ (B4 0h28'44'') und daher möglichst genau im Zuge der Dolmetschung wiedergegeben wird (B1 0h37'15'', B2 0h36'14'', B3 0h32'34'', B4 0h28'44''). Das zeigt wiederum, in Übereinstimmung mit Kadrić (2019:92) die Bedeutung, welche die interviewten GerichtsdolmetscherInnen einer möglichst nahe am Original bleibenden Dolmetschung der Wortwahl zuweisen, mit der eine möglichst getreue Übermittlung aller Aussagen der Parteien an das Gericht sichergestellt werden kann.

Ein weiterer Bestandteil der verbalen expressiven Elemente sind Witze, Ironie, Wortspiele, Redewendungen, Sprichwörter, Sprachbilder, Metaphern oder Zitate. Auch wenn davon auszugehen ist, dass derartige expressive Elemente im formalen Setting des Gerichtsdolmetschens eher selten verwendet werden, kann ein Vorkommen dieser Elemente dennoch nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Insbesondere in den von Kadrić (2019:103) genannten längeren Erzählungen von Angeklagten und ZeugInnen, die im eigenen Erzählstil stattfinden, ist die Verwendung solcher Elemente nicht auszuschließen, und auch bei InstitutionsvertreterInnen wird die Verwendung von expressiven Elementen, wie etwa Redewendungen gezeigt (Kadrić 2019:115). Die genannten expressiven Elemente wurden somit dennoch von der Kategorisierung nach Kadrić und Zanocco (2018) für das Gerichtsdolmetschen übernommen, um den Umgang der interviewten GerichtsdolmetscherInnen mit diesen Elementen im Rahmen der Interviews zu erheben. Auch wenn B2 und B3 angeben, dass an Gerichtsverfahren beteiligte Menschen selten ihren persönlichen Stil verwenden und sich in der Regel von ihrer formellen Seite zeigen und daher Elemente wie Witze und Ironie selten vorkommen, geben beide an diese Elemente, sollten sie vorkommen, zu berücksichtigen (B2 0h35'28'', B3 0h41'41''). Des Weiteren führen die interviewten DolmetscherInnen Beispiele für oben genannte expressive Elemente an und alle können ihr Vorgehen diesbezüglich charakterisieren. Es ist also davon auszugehen, dass, selbst wenn diese expressiven Elemente vor Gericht selten verwendet werden, diese dennoch vorkommen können und der Umgang mit diesen Elementen somit als Teil des translatorischen Handelns der interviewten DolmetscherInnen betrachtet werden kann (B1 0h45'03'', B2 0h49'39'', B3 0h41'41'', B4 0h28'30'').

In Bezug auf das Vorgehen der interviewten DolmetscherInnen bei der Wiedergabe von Elementen wie Witzen, Ironie oder Wortspielen zeigt sich, dass der Inhalt dieser Elemente von allen DolmetscherInnen im Zuge der Übertragung in die Zielsprache berücksichtigt wird. Die interviewten DolmetscherInnen beschreiben ihr Vorgehen so, dass, sollte es adäquate Äquivalente in der Zielsprache geben, diese verwendet werden und falls derartige zielsprachliche Äquivalente nicht vorhanden sind auf Verdolmetschungen des ausgangssprachlichen Inhalts mit Hinzufügung von Anmerkungen und Erklärungen zurückgegriffen wird, damit die Bedeutung dieser Inhalte an die ZuhörerInnen übertragen wird (B1 0h45'03'', B2 0h35'28'', B2 0h33'49'', B3 0h32'16'', B4 0h28'30'').

Die gleiche Strategie wenden die interviewten DolmetscherInnen auch bei Redewendungen, Sprichwörtern, Sprachbildern, Metaphern oder Zitaten an. B4 beschreibt den Umgang mit diesen Elementen folgendermaßen: „Wenn es jetzt da [...] im Arabischen eine Entsprechung gibt, dann versuche ich die Entsprechung [wiederzugeben], wenn es jetzt keine Entsprechung ist, dann versuche ich die Lehnübersetzung sozusagen und mit der Anmerkung, damit [ist] das und das [gemeint].“ (B4 0h26'41''). Die Angaben der übrigen DolmetscherInnen in Bezug auf die Wiedergabe von Redewendungen, Sprichwörtern, Sprachbildern, Metaphern und Zitaten können als übereinstimmend mit den Ausführungen von B4 betrachtet werden. Lediglich B2 gibt an, die ausgangssprachlichen Elemente nicht mit den etwaigen zielsprachlichen Äquivalenten zu dolmetschen, sondern in jedem Fall die Aussage wörtlich zu übertragen und dann mithilfe von Explikationen die Bedeutung der ausgangssprachlichen Inhalte zu übertragen (B1 0h36'12'', B2 0h32'04'', B3 0h31'32'').

Es zeigt sich also, dass expressive verbale Elemente wie Witze, Ironie, Wortspiele, Redewendungen, Sprichwörter, Sprachbilder, Metaphern oder Zitate von den interviewten DolmetscherInnen jedenfalls in der Übertragung der ausgangssprachlichen Äußerungen in die Zielsprache berücksichtigt werden. Zur Wiedergabe dieser expressiven Elemente, die sich anhand der Ausführungen der DolmetscherInnen sowohl in den Beiträgen der fremdsprachigen Beteiligten als auch in jenen der JuristInnen befinden können, greift die Mehrheit der DolmetscherInnen, abgesehen von B2, bevorzugt auf zielsprachliche Äquivalente zurück. Sollten derartige Äquivalente und somit direkte Entsprechungen nicht existieren, greifen die interviewten DolmetscherInnen auf wortgetreue Dolmetschungen mit der Einfügung von Explikationen zurück, damit der Inhalt dieser Elemente übertragen werden kann. Unabhängig von der gewählten oder zur Verfügung stehenden Art der Übertragung dieser Inhalte kann festgehalten werden, dass die Wiedergabe von expressiven Elemente wie Witzen, Ironie, Wortspielen, Redewendungen, Sprichwörtern, Sprachbildern, Metaphern oder Zitaten in der von den interviewten DolmetscherInnen beschriebenen translatorischen Praxis bei Gericht Anwendung findet, weswegen diese für das praktische multiparteiische Handeln der interviewten GerichtsdolmetscherInnen übernommen werden kann.

Für die Wiedergabe der verbalen expressiven Elemente des Sprechstils, der Wortwahl und Elementen wie Witzen, Ironie, Wortspielen, Redewendungen, Sprichwörtern, Sprachbilder, Metaphern oder Zitaten lässt sich abschließend also festhalten, dass alle interviewten DolmetscherInnen angeben, diese Elemente im Zuge ihrer Dolmetschung zu berücksichtigen. Für die verbalen expressiven Elemente, insbesondere im Falle des Sprechstils und der Wortwahl, entscheiden sich die interviewten DolmetscherInnen also für eine abbildende Wiedergabe der Expression der SprecherInnen.

4.2.5.2. Wiedergabe der nonverbalen expressiven Elemente

In den bisherigen Auswertungen des translatorischen Handelns war das von den DolmetscherInnen beschriebene Vorgehen in Bezug auf die jeweiligen Wiedergabearten von weitgehender Einheitlichkeit gekennzeichnet, kleinere Abweichungen in der Umsetzung der jeweiligen Strategien außer Acht gelassen. Das ändert sich jedoch bei der Frage nach der Wiedergabe der nonverbalen expressiven Elemente wie den persönlichen und kulturspezifischen Verhaltensweisen und den Emotionen der SprecherInnen.

Was das Verhalten und individuelle Eigenheiten¹⁰ der SprecherInnen, ob kulturell oder persönlichkeitsbedingt, betrifft, beschreiben die DolmetscherInnen verschiedene Vorgangsweisen. Während B1 und B2 angeben, das Verhalten der SprecherInnen nicht wiederzugeben, weil sie der Ansicht sind, dass „[...] das der Richter oder die Richterin [sieht] [...] und [es ist] nicht meine Aufgabe das auch nachzuspielen, nein.“ (B2 0h49'39“). Diese beiden DolmetscherInnen sind also der Ansicht, dass das Verhalten der SprecherInnen ohnehin von den anderen am Verfahren beteiligten Personen wahrgenommen wird, und sehen sich daher nur für die Wiedergabe der verbalen Elemente zuständig (B1 0h42'50“, B2 0h41'58“). In Kontrast dazu beschreibt B3 die Herangehensweise beim Dolmetschen folgenderweise: „Soweit ich das auch selber vertreten kann. [...] Nur das was ich selber bin, kann ich auch übertragen.“ Diese Einstellung ist interessant, weil hier offenbar eine Unterscheidung dahingehend getroffen wird, ob sich der Dolmetscher mit dem jeweiligen Verhalten identifizieren kann. Wenn es sich um Verhaltensweisen handelt, die der Dolmetscher selbst nicht aufweist, werden diese nicht wiedergegeben. Eine mögliche Erklärung dafür könnte ein vermuteter Mangel an Authentizität in der jeweiligen Wiedergabe des Verhaltens sein, wenn mit diesem keine Übereinstimmung besteht. Auch wenn mit dieser Unterscheidung in der Wiedergabe des Verhaltens eine nicht nachvollziehbare „Bewertung“ stattfindet, welches Verhalten Eingang in die Dolmetschung findet und welches nicht, zeigt sich nichtsdestotrotz eindeutig, dass die Wiedergabe des Verhaltens grundsätzlich im Zuge der Dolmetschung

¹⁰ Unter Verhalten und Eigenheiten werden hier Aspekte wie etwa lautes Sprechen, Gestik, Schüchternheit, Lachen etc. verstanden, vergleiche hierzu auch Kadrić und Zanocco (2018:88f).

stattfindet. Im Zwischenbereich der Herangehensweisen von B1 und B2 einerseits und B3 andererseits, ist das Vorgehen von B4 anzusiedeln. Obwohl diese Dolmetscherin angibt, das Verhalten nicht bewusst wiederzugeben, zeigt sich in ihren Ausführungen, dass das Verhalten der SprecherInnen zeitweise durchaus Eingang in die Dolmetschung findet: „Wenn es schneller und aufgebracht wird, ich glaube ich nehme das auch mit, ohne dass ich es will.“ (B4 0h35‘04‘‘). Die Dolmetscherin sagt auch, dass sie nicht angeben kann, nie ein Verhalten wiederzugeben, da sich das je nach Situation unterscheidet. Für diese Dolmetscherin lässt sich also kein eindeutiges Vorgehen in Bezug auf die Wiedergabe der Verhaltensweisen definieren.

Die Frage, ob das Verhalten der SprecherInnen in der Dolmetschung berücksichtigt wird, lässt sich anhand der durchgeführten Interviews somit nicht eindeutig beantworten. Auch wenn zwei der vier interviewten DolmetscherInnen eindeutig angeben, das Verhalten nicht wiederzugeben, stehen dem eine gegenteilige Antwort und ein Vorgehen, das im Zwischenbereich anzusiedeln ist, gegenüber. Aus diesem Grund kann für diese Arbeit nicht eindeutig beantwortet werden, ob die Wiedergabe des Verhaltens in der Praxis als Teil der Multiparteilichkeit der interviewten DolmetscherInnen betrachtet werden kann. Für die Herausarbeitung einer klaren Tendenz wäre die Durchführung einer repräsentativeren Anzahl von Interviews oder Befragungen notwendig.

Ein ähnliches Bild zeigt sich beim Vergleich der Aussagen der interviewten DolmetscherInnen in Bezug auf die Wiedergabe der Emotionen der SprecherInnen in der Dolmetschung. Während B1 angibt „[...] keinesfalls die [Emotionen] der Person, für die ich dolmetsche.“ (B1 0h39‘09‘‘) wiederzugeben, sagt B3, dass positive Emotionen in der Dolmetschung wiedergegeben werden, negative allerdings nicht und B2 und B4 beschreiben für ihre Dolmetschtätigkeit, dass die Emotionen der SprecherInnen durchaus Eingang in die Wiedergabe der Aussagen finden (B3 0h33‘02‘‘, B2 0h39‘44‘‘, B4 0h33‘03‘‘).

In den Ausführungen von B3 lassen sich Parallelen zu den Aussagen der von Kadrić und Zanooco (2018:99f) interviewten DolmetscherInnen finden: Auch die DolmetscherInnen im Bereich des politischen und diplomatischen Dolmetschens beschreiben, dass positive Emotionen wiedergegeben werden, während negative Emotionen abgeschwächt oder nicht wiedergegeben werden. Von den interviewten GerichtsdolmetscherInnen beschreibt nur B3 ein solches Vorgehen: B2 und B4 geben keine Unterscheidung in der Wiedergabe der Emotionen an. Im Bereich des politischen und diplomatischen Dolmetschens beschreiben hingegen mehrere DolmetscherInnen eine solche Unterscheidung zwischen positiven und negativen Emotionen. Eine mögliche Erklärung für die beim politischen und diplomatischen Dolmetschen verbreitetere Praxis der Unterscheidung zwischen den Emotionen könnte sein, dass in diesem Bereich einer guten Beziehung und dem Einverständnis der Parteien mehr Bedeutung zugemessen wird als beim Gerichtsdolmetschen, bei dem wiederum der Fokus nach Kadrić (2019:113) mehr auf einer getreuen Wiedergabe der Aussagen und der Vermittlung eines

akkuraten Bilds der Parteien liegt und das reine Nicht-Wiedergeben der negativen Emotionen auch als einseitige Parteilichkeit der DolmetscherInnen missverstanden werden könnte. Kadrić und Zanocco (2018) betonen jedoch, dass auch das Vorgehen der DolmetscherInnen in Politik und Diplomatie nicht einheitlich ist und hierbei verschiedene Zugänge und Strategien bestehen.

Auch in den Aussagen der interviewten GerichtsdolmetscherInnen lässt sich kein eindeutiges Vorgehen bezüglich der Wiedergabe der Emotionen feststellen. Da jedoch drei der vier interviewten GerichtsdolmetscherInnen angeben, dass die Emotionen im Zuge der Dolmetschung wiedergegeben werden, lässt sich zumindest die Tendenz erkennen, dass die Wiedergabe der Emotionen als bedeutsam erachtet wird. Die Wiedergabe der Emotionen bezieht sich anhand der Ausführungen der DolmetscherInnen auf jene der fremdsprachigen Prozessbeteiligten. Das zeigt sich etwa explizit in den Aussagen von B2 und B4, die Emotionen der Beteiligten beschreiben, die an den Richter oder die Richterin übertragen werden müssen (B2 0h39'44'', B4 0h30'30''). B4 hält in Bezug auf die Bedeutung der Wiedergabe der Emotionen fest: „[...] das sind zwei Ebenen, [...]. Eine sachliche Ebene [...] und [...] eine emotionale Ebene [...], wo auch viel mitrennt [...]“. (B4 0h29'27'') Das bestätigt die Annahme, dass die bei Gericht auch von Kadrić (2019:101) festgehaltene emotionale Färbung der Aussagen von fremdsprachigen Beteiligten übertragen werden sollte, da diese auch Teil der Vermittlung eines getreuen Bildes der Person sind. Aufgrund der Distinktion zwischen positiven und negativen Emotionen unterscheidet sich das Vorgehen in Bezug auf die Wiedergabe der Emotionen von B3 allerdings von jenem von B2 und B4, die in ihren Ausführungen keine Unterscheidung dieser Art beschreiben, weswegen sich keine einheitliche Umsetzung in Bezug auf die Wiedergabe der Emotionen erkennen lässt. Für diese Arbeit wird die Wiedergabe der Emotionen trotz dieser unterschiedlichen Umsetzung der interviewten DolmetscherInnen in diesem Bereich für die praktische Anwendung der Expression als Teil der Multiparteilichkeit der interviewten DolmetscherInnen übernommen, da drei der vier DolmetscherInnen beschrieben haben, die Emotionen im Zuge ihrer Dolmetschung wiederzugeben. Auch für diesen Teilbereich wäre die Durchführung einer größeren Anzahl von Interviews oder Befragungen allerdings bedeutsam, um ein klareres Bild davon zu bekommen, ob und vor allem wie GerichtsdolmetscherInnen die Emotionen der SprecherInnen in ihrer Dolmetschung berücksichtigen und inwieweit die von B3 vorgenommene Unterscheidung zwischen positiven und negativen Emotionen auch von anderen bei Gericht tätigen DolmetscherInnen vorgenommen wird.

Zusammenfassend zeigt sich anhand der durchgeführten Interviews, dass bei der Wiedergabeart der Expression Unterschiede in der Einheitlichkeit des Vorgehens der interviewten DolmetscherInnen in Bezug auf verbale und nonverbale expressive Elemente zu beobachten sind. Während das Vorgehen der interviewten DolmetscherInnen in Bezug auf die verbalen expressiven Elemente wie Sprechstil, Wortwahl, Witze, Ironie, Wortspiele,

Redewendungen, Sprichwörter, Sprachbilder, Metaphern und Zitaten weitgehend einheitlich ist und Übereinstimmung dahingehend besteht, dass diese Elemente im Rahmen der Dolmetschung wiedergegeben werden sollen, unterscheidet sich die Herangehensweise der interviewten DolmetscherInnen, was die nonverbalen expressiven Elemente des Verhaltens und der Emotionen betrifft. Aufgrund der einheitlichen Bedeutung, die der Wiedergabe der verbalen expressiven Elemente zugewiesen wird, können diese eindeutig als Teil der praktischen Umsetzung der Multiparteilichkeit der interviewten GerichtsdolmetscherInnen im Zuge der Wiedergabeart der Expression betrachtet werden. Gleiches gilt für die Wiedergabe der Emotionen, die, trotz unterschiedlicher Vorgehensweisen aufgrund der allgemeinen Tendenz der Mehrheit der interviewten DolmetscherInnen, welche die Emotionen der SprecherInnen in der Wiedergabe berücksichtigen, in dieser Arbeit auch zur Multiparteilichkeit gezählt werden, auch wenn für diesen Teilaspekt Interviews mit weiteren DolmetscherInnen für ein klareres Bild des Vorgehens wünschenswert wäre. Die Wiedergabe des Verhaltens kann aufgrund der stark divergierenden Aussagen der interviewten DolmetscherInnen, aus denen sich weder ein eindeutiges Vorgehen noch eine generelle Tendenz ablesen lässt, in dieser Arbeit nicht zum multiparteiischen Handeln der interviewten DolmetscherInnen gezählt werden. Auch für diesen Aspekt wäre jedenfalls weitere Forschungstätigkeit vonnöten, um eine klarere Tendenz des Handelns der GerichtsdolmetscherInnen herausarbeiten zu können.

4.2.6. Moderation

Zwischen den einzelnen Wiedergabearten der Kategorisierung der Multiparteilichkeit nach Kadrić und Zanocco (2018) gibt es teils auch Überschneidungen in dem Sinn, dass einzelne Handlungen und Vorgehensweisen, die Teil der Multiparteilichkeit sind, mehreren Wiedergabearten zugeordnet werden können. Zu diesen gehören die Verbesserungen von *false starts*, Korrekturen und Zögern, die sowohl zu dem Bereich der Modifikation als auch den moderativen Tätigkeiten zu zählen sind, und die Erklärungen von zweideutigen Wörtern, die, neben der Zugehörigkeit zur Moderation auch im Bereich der Explikationen anzusiedeln sind. Wie bereits dargelegt, hat sich für die Modifikationen zur Verbesserung von *false starts*, Korrekturen und Zögern gezeigt, dass diese im Rahmen der translatorischen Tätigkeit der interviewten DolmetscherInnen nicht vorgenommen werden, während Explikationen zur Erklärung von zweideutigen Wörtern im Gegenzug dazu durchaus von den interviewten GerichtsdolmetscherInnen zur Verständnissicherung eingefügt werden.

Eine weitere Strategie, die in mehr als einer Wiedergabeart der Multiparteilichkeit von Kadrić und Zanocco (2018:101f) verortet werden kann ist die Verwendung der indirekten Rede zur Vermeidung von Missverständnissen. Diese wird zur Moderation als Teil der Multiparteilichkeit gezählt, in der theoretischen Kategorisierung und Anwendung der Multiparteilichkeit vom politischen und diplomatischen Dolmetschen auf das

Gerichtsdolmetschen zeigt sich die Verwendung der indirekten Rede zur Vermeidung von Missverständnissen anhand der rezipierten Literatur über das Gerichtsdolmetschen von Kadrić (2019) insbesondere bei der Verdeutlichung des SprecherInnenwechsels und der Aufklärung von Fehlern bzw. Vermeidung von Missverständnissen. Die Beweggründe zur Verwendung der indirekten Rede sind hier in beiden Fällen eindeutig der Vermeidung von Missverständnissen zuzuordnen. Diese beiden spezifischen Bereiche werden in der Kategorisierung der Multiparteilichkeit nach Kadrić und Zanocco (2018) allerdings im Zuge der Wiedergabearten der Koordination und der Mediation behandelt, womit die Verwendung der indirekten Rede ebenfalls in diesen Bereichen der Multiparteilichkeit anzusiedeln ist. In diesem Abschnitt wird daher lediglich festgehalten, dass die indirekte Rede zur Vermeidung von Missverständnissen durchaus von den interviewten GerichtsdolmetscherInnen als moderatives Werkzeug verwendet wird und daher für deren multiparteiisches Handeln in der translatorischen Praxis bei Gericht übernommen werden kann. Eine genauere Darlegung der Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen zur Verwendung der indirekten Rede zur Verdeutlichung des SprecherInnenwechsels und zur Aufklärung von Fehlern bzw. der Vermeidung von Missverständnissen erfolgt in den jeweiligen Abschnitten zu den Wiedergabearten der Koordination und Mediation.

Eine der Strategien, die nach Kadrić und Zanocco (2018) eindeutig der Wiedergabeart der Moderation zuzuordnen ist, ist das eigenständige Antworten auf Rückfragen durch die DolmetscherInnen. In Bezug auf dieses Vorgehen geben drei der vier interviewten DolmetscherInnen an „[...] auf keinen Fall“ (B2 0h25‘08“) selbstständig auf Fragen zu antworten (B1 0h24‘46“, B4 0h15‘23“). Einzig B3 gibt an, in Ausnahmefällen eigenständig auf Fragen zu antworten, präzisiert aber, dass es sich hierbei nur um Fragen handelt, die bereits beantwortet wurden. Die Situation, die hierbei beispielhaft für eine eigenständige Beantwortung einer Frage angeführt wird, bezieht sich zudem auf das Ende der Verhandlung, wenn mehrmals die Frage gestellt wird „[...] ist die Verhandlung zu Ende [?]“ (B3 0h20‘55“). Die zu diesem Zeitpunkt getätigten Aussagen finden nach dem Ende der Verhandlung statt und sind somit nicht mehr Teil des Prozessstoffes und können daher auch keinesfalls die Urteilsfällung beeinflussen. Die Mehrheit der DolmetscherInnen gibt klar an, keinesfalls eigenständig auf Fragen zu antworten und auch anhand der Ausführungen von B3 ist ebenso fraglich, inwiefern die eigenständige Beantwortung von Fragen tatsächlich auch während den Gerichtsverhandlungen stattfindet. Die Ablehnung eigenständig auf Fragen zu antworten scheint sich anhand der Ausführungen der DolmetscherInnen hierbei sowohl auf die Fragen der am Prozess beteiligten Personen als auch die der JuristInnen zu beziehen. Die Aussagen der interviewten DolmetscherInnen stehen somit im Gegensatz zu dem Vorgehen der Dolmetscherin in der von Kadrić (2009:165) untersuchten Gerichtsverhandlung, bei der durchaus selbstständige Antworten der Dolmetscherin auf Rückfragen zu beobachten waren. Im Ergebnis zeigt sich in den durchgeführten Interviews jedenfalls eindeutig, dass das

selbstständige Antworten auf Fragen von den interviewten DolmetscherInnen im Rahmen ihrer Dolmetschtätigkeit vor Gericht keine Verwendung findet und sich daher auch nicht für das multiparteiische Handeln der interviewten GerichtsdolmetscherInnen übernehmen lässt.

Abgesehen von den bereits dargelegten Strategien sind in der Wiedergabeart der Moderation noch weitere Strategien der DolmetscherInnen angesiedelt, die sich grob unterteilen lassen in die selbstständige Organisation der Inhalte durch die DolmetscherInnen einerseits und mögliche Strategien bei Zeitdruck andererseits.

4.2.6.1. Moderative Strategien zur selbstständigen Organisation der Inhalte

Unter den von Kadrić und Zanocco (2018) beschriebenen moderativen Tätigkeiten sind Strategien zu finden, die sich als eben diese selbstständige Organisation der Inhalte durch die DolmetscherInnen charakterisieren lassen. Zu diesen ist das Wiederaufgreifen von Botschaften, das Hinzufügen von eigenständigen Beiträgen und das Verschieben von Elementen in der Wiedergabe der ausgangssprachlichen Äußerung zu zählen.

Ein Bereich der Moderation, der als selbstständige Organisation der Inhalte durch die DolmetscherInnen charakterisiert werden kann ist das Wiederaufgreifen von vorausgegangenen Botschaften durch die DolmetscherInnen, wenn es für die Kommunikation als hilfreich erachtet wird. In Bezug auf diese moderative Strategie lässt sich aus den Antworten der DolmetscherInnen keine klare Vorgehensweise herausarbeiten, da zwei der vier DolmetscherInnen angeben, vorherige Botschaften nicht wieder aufzugreifen und die anderen zwei DolmetscherInnen beschreiben, situationsbedingt Botschaften wieder aufzugreifen, wenn ansonsten das Gespräch negativ beeinflusst wird oder es zu Missverständnissen kommen könnte (B1 0h29'48'', B2 0h27'54'', B3 0h25'47'', B4 0h22'21''). Da die beschriebenen Haltungen der DolmetscherInnen als genau gegenteilig zu charakterisieren sind und von jeweils der Hälfte der interviewten DolmetscherInnen vertreten werden, lässt sich somit in dieser Frage für diese Arbeit keine eindeutige Antwort geben, weshalb das Wiederaufgreifen von Botschaften nicht für die Multiparteilichkeit der interviewten DolmetscherInnen übernommen werden kann. Auch in diesem Fall wäre die Durchführung einer repräsentativeren Anzahl von Interviews vonnöten, um eine klare Tendenz der GerichtsdolmetscherInnen herausarbeiten zu können.

Anders verhält es sich mit der eigenständigen Hinzufügung von eigenständigen einleitenden Beiträgen als moderative Werkzeuge, die der Strukturierung, Orientierung und Information der Parteien dienen und so auch zur Transparenz in der Dolmetschung beitragen. Dieses moderative Werkzeug wird durchaus in der Praxis der bei Gericht tätigen interviewten AbsolventInnen des ULG eingesetzt. Die Bedeutung der Transparenz durch Kennzeichnung der translatorischen

Handlungen der DolmetscherInnen wird auch von Kadrić (2019:118) festgehalten. Ein anschauliches Beispiel für einen derartigen einleitenden eigenständigen Beitrag, im Sinne der Information und Transparenz in der Dolmetschung beschreibt B1: „Ich sage dann [...], die Person hat jetzt gerade länger versucht zu erklären [...], um das und das zu sagen, damit [...] man sich auch nicht wundert, warum die Person X so lange für die Aussage gebraucht hat und ich bei der Dolmetschung nur so kurz.“ (B1 0h33'07'') Ein weiteres Beispiel für Beiträge, die den Parteien ermöglichen sich besser in der Kommunikation zurechtzufinden ist in den Ausführungen von B3 zu finden: „[...] wenn ich [...] die Personalien bekomme, [um] diese vom Blatt zu dolmetschen, dann schieße ich nicht sofort los, sondern ich sage, ok, ich wurde gebeten Ihre Personalien abzufragen, anhand dieses Blattes.“ (B3 0h23'53'') Diese beiden Beispiele zeigen deutlich, dass die DolmetscherInnen eigenständig Beiträge hinzufügen, um die Dolmetschung transparent zu gestalten und den Parteien auch zu ermöglichen sich besser in den Abläufen vor Gericht und somit auch der Kommunikation zurechtzufinden. Die anderen beiden DolmetscherInnen (B2 und B4) beschreiben in ihren Ausführungen, dass sie, in Absprache mit der gesprächsführenden Person, Beiträge hinzufügen, um den GesprächsteilnehmerInnen etwa die Situation zu erklären oder um die Kommunikation zu ermöglichen (B2 0h26'18'', B4 0h17'39''). Trotz dieser Absprache mit den InstitutionsvertreterInnen zeigt sich, dass auch B2 und B4 Beiträge einfügen, die der Orientierung und Information der Parteien dienen. Die beiden angeführten Beispiele von B1 und B3 zeigen, dass diese Beiträge, die zur Orientierung und Information der jeweiligen anderen Parteien dienen, sowohl bei Beiträgen der fremdsprachigen Beteiligten als auch jenen der juristischen Beteiligten eingesetzt werden. Es zeigt sich in der translatorischen Praxis der interviewten DolmetscherInnen jedenfalls, dass das eigenständige Einfügen von Beiträgen als Teil der moderativen Tätigkeiten der interviewten DolmetscherInnen und somit des multiparteiischen Handelns dieser betrachtet werden kann.

Eine der Strategien, die im Rahmen der Dolmetschung angewendet werden und die nach Kadrić und Zanocco (2018:103) ebenfalls zur selbstständigen Inhaltsorganisation durch die DolmetscherInnen im Rahmen der Moderation zu zählen sind, ist das Verschieben von Elementen, also eine Veränderung der Reihenfolge der Elemente, in der Dolmetschung. In den durchgeführten Interviews zeigt sich, dass dieses Verschieben von allen interviewten DolmetscherInnen bei Bedarf vorgenommen wird, um das Verständnis und somit die Kommunikation zu ermöglichen (B1 0h24'34'', B4 0h15'05''). Ein hierfür genanntes Beispiel, das von zwei Dolmetschern beschrieben wird und daher ein typischer Anwendungsbereich für derartige Umstrukturierungen sein dürfte, ist das Umstrukturieren einer nicht-chronologisch wiedergegebenen Aussage dahingehend, dass die Elemente in der Dolmetschung chronologisch angeordnet werden, da so die Aussage leichter verständlich ist (B2 0h23'09'', B3 0h18'41''). B1 nennt als weitere Gründe für Umstrukturierungen auch Unterbrechungen, die eventuell nicht gleich gedolmetscht werden, sondern erst nachdem die Dolmetschung der vorherigen Elemente

„vorgezogen“ wurde, und Zeitdruck, bei dem bei ausschweifenden Ausführungen, die einer präzisen Antwort vorausgehen, die Elemente in der Dolmetschung dahingehend umstrukturiert werden, dass die präzise Antwort zuerst gedolmetscht wird, bevor die weiteren Ausführungen folgen (B1 0h24'34''). Anhand der Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen zeigt sich abschließend jedenfalls eindeutig, dass das Verschieben von Elementen in der Dolmetschung durchaus im Rahmen der praktischen Dolmetschtätigkeit bei Gericht Verwendung findet, um so das Verständnis zu erleichtern und das Gespräch zu unterstützen. Aus diesem Grund kann dieser Teilaspekt der Moderation auf das multiparteiische Handeln der interviewten GerichtsdolmetscherInnen angewendet werden.

In der bisherigen Auswertung der Interviews hat sich an mehreren Stellen in den Ausführungen der DolmetscherInnen gezeigt, dass sich diese bevorzugt für den abbildenden Dolmetschtyp und daher einer in Inhalt und Form der Originaläußerung möglichst nahen Dolmetschung entscheiden und dieser den Vorzug gegenüber Anpassungen der Elemente geben. Mit dem Verschieben von Elementen in der Dolmetschung zeigen die interviewten DolmetscherInnen dennoch die Bereitschaft zur Anpassung der Äußerungen, zumindest was die Form der Aussagen betrifft. Bezogen auf den Inhalt werden allerdings weiterhin, auch im Fall von Verschiebungen der Elemente, keine Änderungen der Aussagen von den interviewten DolmetscherInnen beschrieben. Vor allem B2 betont, dass nicht der Inhalt, sondern lediglich die Reihenfolge der Informationen zur besseren Verständlichkeit und Protokollfähigkeit verändert wird (B2 0h23'53'', B1 0h24'34'', B3 0h17'41'', B4 0h15'05''). Das Verschieben von Elementen in der Dolmetschung dürfte sich dabei hauptsächlich auf Aussagen der fremdsprachigen Prozessbeteiligten beziehen: das zeigt sich insbesondere in den Ausführungen von B3 der beschreibt, dass Änderungen der Reihenfolge nur durchgeführt werden, wenn es weder das Verfahren noch die Einschätzung der Person beeinflusst. Noch deutlicher wird B2 der beschreibt, Elemente in eine chronologische Reihenfolge zu bringen, damit die Antwort den Protokollanforderungen des Richters oder der Richterin entspricht (B2 0h23'09'', B3 0h17'41''). Es lässt sich jedenfalls festhalten, dass die interviewten DolmetscherInnen, in Kontrast zu den bisherigen Erkenntnissen und in Widerspruch zu der von Kadrić (2019:92) festgehaltenen Notwendigkeit, nach der bei abbildenden Dolmetschungen der Aussagen der fremdsprachigen Beteiligten auch die Wortfolge so direkt wie möglich übertragen werden soll, durchaus bereit sind geringfügige Anpassungen in Bezug auf die Form der Äußerungen vorzunehmen, wenn es für das (bessere) Verständnis der Aussagen und so dem Gelingen der Kommunikation dienlich ist. Die interviewten DolmetscherInnen scheinen somit der erfolgreichen Kommunikationsherstellung einen höheren Stellenwert einzuräumen als einer dem Original nicht nur in Inhalt, sondern auch in Form, bis ins kleinste Detail entsprechenden Dolmetschung.

4.2.6.2. Moderative Strategien bei Zeitdruck

Neben den bereits dargelegten moderativen Strategien im Sinne der Multiparteilichkeit, die sich unter dem Überbegriff der selbstständigen Inhaltsorganisation subsumieren lassen, gibt es im Zuge der Moderation auch Strategien, deren Anwendungsbereich sich auf Situationen mit Zeitdruck bezieht. Diese Strategien sind die bereits im Zuge der Reduktion dargelegte Strategie des Zusammenfassens und das schnellere Sprechen in der Dolmetschung.

Im Abschnitt der Reduktion wurde das Zusammenfassen beim Gerichtsdolmetschen mit dem Fokus auf die Umsetzung der Zeitersparnis bei angeordneten zusammenfassenden Dolmetschungen, die auch in der Literatur zum Gerichtsdolmetschen diskutiert werden, behandelt (Kadrić 2019:98). In diesem Abschnitt hat sich also gezeigt, dass die moderative Tätigkeit des Zusammenfassens durchaus als mögliche Strategie zur Bewältigung von Zeitdruck betrachtet werden kann. Anhand der Fragestellung nach der Umsetzung der Zusammenfassungen und der von Kadrić (2019:98) festgehaltenen Praxis des Gerichtsdolmetschen hat sich jedenfalls bereits eindeutig gezeigt, dass Zusammenfassungen auf Anordnung der InstitutionsvertreterInnen als Teil des translatorischen Handelns bei Gericht betrachtet werden können. Dies wurde weiters durch die Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen bestätigt, weswegen die Durchführung von angeordneten Zusammenfassungen für die moderativen Tätigkeiten der interviewten DolmetscherInnen als Teil deren Multiparteilichkeit übernommen werden können.

Selbstständige Zusammenfassungen von Redebeiträgen hingegen nehmen die interviewten DolmetscherInnen laut eigener Aussage in ihren Dolmetschungen nicht vor. Das zeigt sich vor allem in den Ausführungen von B2, der sagt: „[...] ich entscheide nicht für Zusammenfassungen, nie. Außer das kommt vom Richter [...]. Also manchmal der Angeklagte erzählt eine lange Geschichte und daraus will der Richter nur einen Satz hören [...], aber trotzdem übersetze ich alles.“ (B2 0h55'01'') Auch die anderen DolmetscherInnen geben an, auch bei etwaigen langwierigen, unpräzisen Äußerungen keine selbstständigen Zusammenfassungen vorzunehmen (B1 0h33'07'', B2 0h28'47'', B3 0h27'57'', B4 0h24'19''). B4 führt aus, bei ausschweifenden Antworten gleich mit der Dolmetschung anzufangen, damit der oder die RichterIn entscheiden kann, ob die Dolmetschung der ganzen Aussage gewünscht ist oder unterbrochen werden soll. Dieses Vorgehen ist allerdings dem Bereich der impliziten Intervention¹¹ zuzuordnen, da es sich durch die Unterbrechung mittels der Dolmetschung um einen Eingriff in die Kommunikation handelt (B4 0h24'19''). B1 gibt an, allenfalls bei Zeitdruck zusammenzufassen, aber in solchen Fällen eine Anmerkung

¹¹ Mit impliziter Intervention werden hier die Unterbrechungen der Kommunikation durch die Dolmetschung selbst bezeichnet, auf die bereits in Kapitel 3.7. eingegangen wurde. Vergleiche dazu Kadrić und Zanocco (2018:106).

hinzuzufügen, um transparent zu kennzeichnen, dass eine langwierige, ausgangssprachliche Aussage, in der sich der Sprecher oder die Sprecherin mehrmals unterbrochen und neu angesetzt hat, in der Dolmetschung auf den wiedergegebenen Inhalt zusammengefasst wurde. Die DolmetscherIn betont aber auch, in Settings, in denen die Aussagen protokolliert werden, wie etwa bei Gericht, die Äußerungen „1:1 [zu] verdolmetschen“ (B1 0h31‘05“). Anhand der Aussagen der interviewten DolmetscherInnen zeigt sich, dass diese keine selbstständigen Zusammenfassungen der Äußerungen der SprecherInnen vornehmen. Das widerspricht der von Sami Sauerwein (2006:43) festgestellten translatorischen Praxis, im Zuge derer Aussagen durch die DolmetscherInnen zusammengefasst werden, um die Kommunikation effizienter zu gestalten. Das Vorgehen der DolmetscherInnen zeigt jedoch wiederum die Bedeutung, welche die interviewten GerichtsdolmetscherInnen einer möglichst nahe am Original bleibenden Dolmetschung beimessen, bei der die Aussagen der fremdsprachigen Beteiligten, auf die sich die Ausführungen der DolmetscherInnen beziehen, nach Kadrić (2019:135) möglichst vollständig und wörtlich übertragen werden sollen.

Auch wenn somit nur die angeordneten Zusammenfassungen, und nicht die selbstständig vorgenommenen, zu den moderativen Tätigkeiten im Sinne der Zeitersparnis der bei Gericht tätigen interviewten DolmetscherInnen zu zählen sind, zeigt sich dennoch, dass Zusammenfassungen als Teil der Moderation für deren praktisches multiparteiisches Handeln übernommen werden können.

Die Anwendung der Strategie des schnelleren Sprechens in der Dolmetschung aus zeitlichen Gründen, die auch zu den moderativen Tätigkeiten der DolmetscherInnen bei Zeitdruck im Rahmen der Multiparteilichkeit zu zählen ist, zeigt sich ebenfalls in den Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen. B1 sagt hier in Bezug auf Dolmetschungen unter großem Zeitdruck: „[...] dann werde ich natürlich schon schauen, dass ich das schneller transportiere.“ (B1 0h22‘18“) Auch B3 und B4 beschreiben in ihren Aussagen bei allgemeinem Zeitdruck durchaus auch in der Dolmetschung schneller zu sprechen (B3 0h16‘06“, B4 0h14‘41“). In den Ausführungen der DolmetscherInnen zeigt sich, dass das schnellere Sprechen in der Dolmetschung sowohl bei Beiträgen der JuristInnen als auch der fremdsprachigen Beteiligten eingesetzt wird. Lediglich B2 gibt an auch bei Zeitdruck nicht schneller in der Dolmetschung zu sprechen (B2 0h21‘49“). Da die Mehrheit der interviewten DolmetscherInnen allerdings angibt, das schnellere Sprechen im Zuge der Dolmetschung bei Zeitdruck durchaus anzuwenden, wird dieses in dieser Arbeit für die praktische Umsetzung des multiparteiischen Handelns der bei Gericht tätigen interviewten DolmetscherInnen übernommen.

Zusammenfassend kann für die Strategie der Moderation allgemein festgehalten werden, dass diese, so wie sie für das politische und diplomatische Dolmetschen kategorisiert wurde, nur zum Teil in der translatorischen Praxis der interviewten GerichtsdolmetscherInnen Anwendung findet. Teilbereiche der moderativen Tätigkeiten, die von den interviewten

GerichtsdolmetscherInnen in der Praxis angewendet werden und daher auch als Teil deren multiparteiischen Handelns betrachtet werden können, sind das Einfügen von eigenständigen Beiträgen zur Strukturierung und Information, sowie das Umstrukturieren von Elementen in der Dolmetschung und das schnellere Sprechen in der Dolmetschung aus zeitlichen Gründen.

Während bereits gezeigt wurde, dass von JuristInnen angeordnete Zusammenfassungen von den DolmetscherInnen in ihrer Wiedergabe umgesetzt werden, geben alle interviewten DolmetscherInnen an, keine selbstständigen Zusammenfassungen der Äußerungen vorzunehmen, weshalb diese Form der Zusammenfassungen nicht für das multiparteiische Handeln der interviewten GerichtsdolmetscherInnen übernommen werden kann. Auch in diesem Fall steht das festgestellte Vorgehen der interviewten GerichtsdolmetscherInnen im Gegensatz zu der in der Literatur festgehaltenen Praxis: Die interviewten DolmetscherInnen beschreiben in ihren Ausführungen selbstständig keine Zusammenfassungen von Äußerungen vorzunehmen, während Sami Sauerwein (2006) beobachtet, dass DolmetscherInnen bei Gericht durchaus selbstständig Aussagen zusammenfassen, um die Kommunikation effizienter zu gestalten, und Beispiele für derartige selbstständige Zusammenfassungen auch in der von Kadrić (2009:160) untersuchten gedolmetschten Gerichtsverhandlung zu finden sind. Auch wenn die Ausführungen der interviewten GerichtsdolmetscherInnen den Erkenntnissen der Literatur widersprechen, zeigt sich in den Interviews jedoch deutlich, dass selbstständige Zusammenfassungen nicht Teil ihres multiparteiischen Handelns sind. Gleiches gilt für das eigenständige Antworten der DolmetscherInnen auf Rückfragen.

In Bezug auf das Wiederaufgreifen von Botschaften kann in dieser Arbeit keine eindeutige Antwort gegeben werden, da die Aussagen der interviewten DolmetscherInnen genau gegenteilig sind. Aus diesem Grund kann dieser Teil der Moderation ebenfalls nicht für deren Multiparteilichkeit übernommen werden. Die zwei Teilbereiche der Moderation der Erklärung von zweideutigen Wörtern und der Verbesserung von *false starts*, Korrekturen oder Zögern wurden bereits in den Abschnitten der Explikation und Modifikation behandelt. Dabei hat sich gezeigt, dass die Explikationen von zweideutigen Wörtern durchaus auch von den interviewten DolmetscherInnen bei Gericht vorgenommen werden, während Verbesserungen von *false starts*, Korrekturen oder Zögern nicht durchgeführt werden. Analog zu den Erkenntnissen aus den Abschnitten der Explikation und der Modifikation werden daher die Explikationen von zweideutigen Wörtern auch in der Moderation für das multiparteiische Handeln der interviewten DolmetscherInnen übernommen und die Verbesserung von Elementen nicht.

4.2.7. Koordination

Die Übergänge zwischen dem Teilbereich der Moderation und jenem der Koordination sind teilweise fließend, da sich nach Kadrić und Zanoocco (2018) beide Bereiche auf das Eingreifen in die Kommunikation zur Gesprächssteuerung beziehen. Das zeigt sich insbesondere in der Verwendung der indirekten Rede zur Verdeutlichung des SprecherInnenwechsels, die sowohl in der Koordination als auch der Moderation verortet werden kann, da dieser Einsatz der indirekten Rede auch zu den in der Moderation angesiedelten multiparteiischen Handlungen des Wechsels in die indirekte Rede zur Vermeidung von Missverständnissen zu zählen ist.

4.2.7.1. Verwendung der indirekten Rede zur Verdeutlichung des SprecherInnenwechsels

In den durchgeführten Interviews hat sich gezeigt, dass die interviewten DolmetscherInnen durchaus auf die indirekte Rede zurückgreifen, um den fremdsprachigen ZuhörerInnen den SprecherInnenwechsel zu verdeutlichen. Die Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen bestätigen somit die auch von Kadrić (2019:97f) festgehaltene Praxis. Im Falle der Dolmetschung von mehreren Redebeiträgen verschiedener Personen geben drei der DolmetscherInnen (B1, B3 und B4) an, auch nonverbal, wenn es die Räumlichkeit zulässt, auf die Personen zu zeigen oder sich in deren Richtung zu drehen, denen der Redebeitrag zuzuordnen ist (B1 0h21'40'', B3 0h12'18'', B4 0h13'18'). Darüber hinaus geben alle DolmetscherInnen an, in solchen Fällen die indirekte Rede zu verwenden. B1 beschreibt das Vorgehen zur Verdeutlichung des SprecherInnenwechsels folgendermaßen: „Den mache ich insofern klar, als dass ich entweder ganz kurz aus der ersten Person aussteige und sage, jetzt kommt die Aussage von Person X [...], manchmal reicht auch nonverbale Kommunikation [...], aber unmissverständlicher ist wahrscheinlich kurz aus der ersten Person herauszutreten und verbal zu sagen um wen es geht.“ (B1 0h21'40''). Alle interviewten DolmetscherInnen beschreiben ihre Beweggründe zur Verwendung der indirekten Rede für diesen Fall übereinstimmend als Mittel „[d]amit sich derjenige, den ich bedolmetsche [...] auskennt.“ (B3 0h12'18''). In den Aussagen aller interviewten DolmetscherInnen zeigt sich somit klar, dass die indirekte Rede zur Verdeutlichung des SprecherInnenwechsels in der Dolmetschung Anwendung findet, damit für die ZuhörerInnen klar und verständlich gemacht wird, welche Aussagen welchen Parteien zuzuordnen sind (B1 0h21'40'', B2 0h19'17'', B3 0h12'18'', B4 0h13'18''). Daraus lässt sich nicht nur ableiten, dass die indirekte Rede zur Verdeutlichung des SprecherInnenwechsels Teil der Multiparteilichkeit der interviewten DolmetscherInnen ist, sondern somit in Konsequenz auch allgemein die Verwendung der indirekten Rede zur Vermeidung von Missverständnissen, wie sie im Zuge der Moderation beschrieben wurde, da sich anhand der Beschreibungen der interviewten DolmetscherInnen deutlich zeigt, dass deren

Beweggrund zur Verwendung der indirekten Rede zur Verdeutlichung des SprecherInnenwechsels eben jene Vermeidung von Missverständnissen ist.

4.2.7.2. Koordinative Strategien im Sinne des Gesprächsmanagements

Im Rahmen der Wiedergabearte der Koordination sind nach Kadrić und Zanocco (2018) auch Strategien angesiedelt, die den von Sami Sauerwein (2006) für das Gerichtsdolmetschen festgehaltenen Tätigkeiten des Gesprächsmanagements zugeordnet werden können. Zu diesen ist das bereits dargelegte Vorgehen der DolmetscherInnen zur Koordination des Gesprächsverlaufs im Falle von unregelmäßigen SprecherInnenwechseln, sowie das Management der Äußerungen an sich, im Zuge dessen Gesprächsparteien etwa das Wort erteilt wird, zu zählen.

Im Abschnitt der Intervention wurde bereits gezeigt, dass die interviewten DolmetscherInnen im Falle von unregelmäßigen SprecherInnenwechseln auf die Strategie der Intervention zurückgreifen und so in die Interaktion eingreifen, um das Gelingen der Kommunikation sicherzustellen. Sollte es trotz der im Allgemeinen nach Kadrić (2019:87) bei Gericht geregelt ablaufenden Interaktion und den bereits im Abschnitt der Intervention beschriebenen Interventionen der DolmetscherInnen im Fall von unregelmäßigen SprecherInnenwechseln zu Überlappungen der Beiträge kommen, stellt sich die Frage, wie die DolmetscherInnen mit derartigen Überlappungen umgehen. Die von Kadrić und Zanocco (2018) angeführten möglichen koordinativen Strategien sind hierbei den überlappenden Beitrag vorerst zu ignorieren, im Kopf zu behalten und ihn am Ende wiederzugeben, die Überlappung zur Gänze zu ignorieren oder den überlappenden Beitrag zunächst zu ignorieren, um nach der Dolmetschung der anderen Partei ermöglichen zu Wort zu kommen. In den Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen sind nur bedingt Aussagen dazu zu finden, inwiefern diese Strategien bei Überlappungen angewendet werden. Da alle interviewten DolmetscherInnen hinsichtlich der Reduktion angegeben haben, dass Inhalte in der Dolmetschung keinesfalls ausgelassen werden dürfen, kann daraus geschlossen werden, dass das Ignorieren der Überlappung zur Gänze keine der für die interviewten DolmetscherInnen anwendbaren Strategien bei Überlappungen darstellt und somit nicht Teil deren multiparteiischen Handelns ist. B1 hält das auch explizit fest und sagt: „[...] die andere Möglichkeit [...] die Unterbrechung zu ignorieren oder auszulassen [...] wäre ja nicht im Sinne der Dolmetschung [...].“ (B1 0h17‘10“) Das Vorgehen, die Überlappung vorerst zu ignorieren und nach der Dolmetschung des aktuellen Beitrags der anderen Partei ermöglichen zu Wort zu kommen, scheint ebenfalls keine der Strategien zu sein, welche von den interviewten DolmetscherInnen im Falle von Überlappungen Anwendung findet. Zum einen wird diese von keinen der DolmetscherInnen als mögliche Reaktion auf einen unregelmäßigen SprecherInnenwechsel beschrieben und zum

anderen besteht ein Teil dieser Strategie darin einer Partei das Wort zu erteilen. In den Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen hat sich jedoch gezeigt, dass diese den einzelnen Parteien nicht das Wort erteilen, weswegen dieses Vorgehen bei Überlappungen ebenfalls nicht zu den Strategien im Zuge der Multiparteilichkeit der DolmetscherInnen zu zählen ist. Im Fall des Vorgehens, dass die Überlappung vorerst ignoriert wird und im Kopf behalten wird, um diese am Ende wiederzugeben, lässt sich lediglich in den Ausführungen von B1 eine eindeutige Anwendung dieser Strategie finden: „[...] ich nehme sie [Anm.: die Unterbrechung] entweder sofort auf oder ich stelle sie meiner Dolmetschung hinten an.“ (B1 0h17'10'') Da sich abgesehen davon allerdings keine Belege der Anwendung dieser Strategie in den Ausführungen der anderen DolmetscherInnen finden lassen, wird auch dieses Vorgehen in dieser Arbeit nicht in das multiparteiische Handeln der interviewten DolmetscherInnen übernommen.

Es zeigt sich also, dass die Strategie, auf welche die interviewten DolmetscherInnen im Falle von unregelmäßigen SprecherInnenwechseln und Überlappungen zurückgreifen, die bereits im Abschnitt der Intervention beschriebene, Strategie des Eingreifens in die Kommunikation ist, mit welcher der Verlauf des Gesprächs im Sinne eines Managements der Äußerungen koordiniert wird. Das zeigt sich in den Ausführungen aller DolmetscherInnen, die somit, wie im Abschnitt der Intervention bereits beschrieben, der Sicherstellung der notwendigen Arbeitsbedingungen und so auch einer qualitativen Dolmetschung den Vorzug gegenüber der Entsprechung der Erwartung an unsichtbare DolmetscherInnen geben. Gleiches gilt für die Interventionen bei zu langen oder zu schnellen Redebeiträgen, die nach Kadric und Zanocco (2018) sowohl in der Wiedergabeart der Intervention als auch der Koordination anzusiedeln sind und deren Anwendung durch die interviewten DolmetscherInnen bereits im Abschnitt der Intervention dargelegt wurde.

In der Darlegung der Koordination und deren Anwendung vom politischen und diplomatischen Dolmetschen auf das Gerichtsdolmetschen wurde das Erteilen des Wortes an Gesprächsparteien durch die DolmetscherInnen aufgrund der rezipierten Literatur vorerst für die Multiparteilichkeit bei Gericht übernommen, da nach Sami Sauerwein, vor Gericht auch ein Management der Äußerungen erfolgt im Zuge dessen auch Fremdsprachigen das Wort erteilt wird (Sami Sauerwein 2006:43). Diese Annahme wurde dann mittels der durchgeführten Interviews überprüft. In den Interviews hat sich jedoch gezeigt, dass die interviewten DolmetscherInnen im Zuge ihrer Dolmetschtätigkeit bei Gericht, in Kontrast zu der von Sami Sauerwein (2006) festgehaltenen Praxis nicht selbstständig das Wort an Gesprächsbeteiligte erteilen, sondern diese Aufgabe, in Übereinstimmung mit der nach Kadrić (2019) dargelegten Bestimmung der Strafprozessordnung, den RichterInnen zukommt (Kadrić 2019:81; Rechtsinformationssystem des Bundes 2020c). Auch wenn zwei der DolmetscherInnen in ihren Ausführungen Situationen beschreiben, in denen sie SprecherInnen das Wort erteilen, zeigt sich, dass es sich hierbei nicht um eine tatsächliche selbstständige Erteilung des Wortes handelt.

B1 beschreibt eine Situation, in der eine Zeugenaussage in mehreren Abschnitten gedolmetscht wurde. Dabei hat sie nach der Dolmetschung der einzelnen Abschnitte dem Zeugen wieder „das Wort erteilt“. Da der Zeuge jedoch bereits die Person ist, die das Wort innehat, kann dieser Fall nicht als selbstständige Organisation und Management der Äußerungen mittels Worterteilung betrachtet werden (B1 0h09‘02‘‘). Auch B3, der angibt SprecherInnen dazu einzuladen zu sprechen, beschreibt diese Situationen so, dass SprecherInnen dann aufgefordert werden zu sprechen, wenn sie trotz mehrerer Aufforderungen oder Fragestellungen nicht reagieren. Auch in diesen Ausführungen zeigt sich, dass die SprecherInnen bereits aufgefordert wurden zu sprechen oder zu reagieren und somit nur eine Weiterleitung des Wort-erteilens erfolgt und keine selbstständige Handlung durch den Dolmetscher (B3 0h06‘03‘‘). Die anderen beiden DolmetscherInnen (B2 und B4) geben in ihren Antworten klar an, Gesprächsparteien nicht selbstständig das Wort zu erteilen (B2 0h09‘24‘‘, B4 0h06‘48‘‘). Anhand der Interviews zeigt sich somit, dass das selbstständige Erteilen des Wortes an SprecherInnen durch die DolmetscherInnen nicht Teil deren translatorischen Handelns bei Gericht ist und daher nicht für die praktische Anwendung der Multiparteilichkeit der interviewten GerichtsdolmetscherInnen übernommen werden kann.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die getroffene Annahme, dass die Strategie der Koordination zur Gänze vom politischen und diplomatischen Dolmetschen auf das Gerichtsdolmetschen übertragen werden kann, nach Durchführung der Interviews revidiert, werden muss. In einigen Teilbereichen der Koordination hat sich anhand der Äußerungen der interviewten DolmetscherInnen eindeutig bestätigt, dass diese tatsächlich in deren praktischen Dolmetschtätigkeit bei Gericht Anwendung finden und daher in dieser Arbeit auch für die Multiparteilichkeit der interviewten GerichtsdolmetscherInnen übernommen werden können. Bei diesen Teilbereichen handelt es sich um die Verwendung der indirekten Rede zur Verdeutlichung des SprecherInnenwechsels und die Interventionen bei unregelmäßigen SprecherInnenwechseln und zu langen oder zu schnellen Redebeiträgen, die bereits im Abschnitt der Intervention dargelegt wurden. In Kontrast dazu, haben die Interviews auch gezeigt, dass einige der Teilbereiche der Koordination in der Praxis der interviewten DolmetscherInnen nicht angewendet werden. Diese sind die verschiedenen von Kadrić und Zanocco (2018) angeführten Strategien im Falle von doch vorkommenden Überlappungen: das Ignorieren der Überlappung zur Gänze, das vorerst Ignorieren der Überlappung, um dann der Partei zu ermöglichen zu Wort zu kommen und das vorerst Ignorieren der Überlappung, um diese am Ende wiederzugeben. Diese Strategien wurden von drei der vier DolmetscherInnen gar nicht als etwaiges Vorgehen im Falle von unregelmäßigen SprecherInnenwechseln und Überlappungen beschrieben und nur eine Dolmetscherin (B1) hat das vorerst Ignorieren der Überlappung und deren Wiedergabe am Ende als Strategie beschrieben. Daher können diese Strategien in dieser Arbeit nicht für die Multiparteilichkeit der interviewten DolmetscherInnen übernommen werden, die angegeben haben in diesen Fällen auf Interventionen

zurückzugreifen. Anhand der Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen zeigt sich darüber hinaus auch, dass das selbstständige Erteilen des Wortes an die SprecherInnen durch die interviewten DolmetscherInnen ebenfalls nicht in die Anwendung der Koordination im Zuge der Multiparteilichkeit übernommen werden kann. Die Koordination als Teil multiparteischen Handelns kann anhand der durchgeführten Interviews daher nur teilweise vom politischen und diplomatischen Dolmetschen auf das translatorische Handeln der interviewten GerichtsdolmetscherInnen übertragen werden.

4.2.8. Mediation

Anhand der durchgeführten Interviews hat sich gezeigt, dass das Abschwächen oder Abwandeln von Äußerungen zur Anpassung an die fremde Kultur der anderen Gesprächsparteien, in Übereinstimmung mit den Ausführungen von Kadrić (2019:92), als Teil des multiparteischen Handelns der interviewten DolmetscherInnen übernommen werden kann, da drei der vier DolmetscherInnen (B1, B2 und B3) angeben, kulturspezifische Anpassungen der Äußerungen vorzunehmen. Die Beweggründe für diese Anpassungen sind hierbei die Sicherstellung des Verständnisses, die Vermeidung von Missverständnissen und die Kulturmittlung. B2 und B3 bezeichnen sich in diesem Zusammenhang wiederum explizit als Kulturmittler (B1 0h08'02'', B2 0h07'45'', B3 0h05'02''). B1 beschreibt in ihren Antworten auch ein anschauliches Beispiel für eine derartige Abwandlung von Aussagen zur Anpassung an die andere Kultur der Gesprächsparteien: „[...] [D]a kommen mir [...] religionsgeprägte Floskeln [...] in den Sinn, die es in der arabischen Sprache sehr häufig gibt [...]. Und da kann es dann zum Beispiel schon einmal passieren, dass wenn eine Person sagt, [...] und möge Gott Sie und Ihre Familie segnen und möge Gott Ihnen ein langes Leben bescheren und ich danke Ihnen so sehr, dass ich dann [...] zusammenfasse in, ich danke Ihnen wirklich sehr herzlich, ja, weil es einfach sehr kulturspezifisch ist.“ (B1 0h08'02'') Auch wenn B4 angibt, derartige Anpassungen nicht vorzunehmen, werden diese dennoch für die Multiparteilichkeit der interviewten GerichtsdolmetscherInnen übernommen, da alle anderen der interviewten DolmetscherInnen in ihren Antworten klar angeben, dass diese kulturellen Anpassungen Teil ihrer Dolmetschungen sind (B4 0h05'36'').

Die Verwendung der indirekten Rede in der Dolmetschung, um gleichzeitig die Originaläußerung und den persönlichen Abstand zum Gesagten auszudrücken wurde im Zuge der theoretischen Anwendung der Multiparteilichkeit nach Kadrić und Zanocco (2018) auf das Gerichtsdolmetschen ebenfalls übernommen. Für diesen Wechsel in die indirekte Rede lassen sich auch Beispiele in den Ausführungen der DolmetscherInnen finden, die sich auf Äußerungen der fremdsprachigen Beteiligten am Gerichtsverfahren beziehen. B1 etwa beschreibt folgende Situation: „[...] dann würde ich hier vielleicht erst einmal vorsichtig vorgehen und sagen die Person X hat gerade massive Beschimpfungen verwendet [...].“ (B1

0h37'08'') Die Dolmetscherin gibt darüber hinaus an in solchen Fällen auch auf das Passiv zurückzugreifen, das nach Kadrić und Zanocco (2018) auch dazu dienen kann, sich der Verantwortung für die Äußerungen zu entziehen (B1 0h05'03''). B2 beschreibt ebenfalls die Verwendung der indirekten Rede als Mittel der Distanzierung von Äußerungen mit deren Hilfe klar gemacht werden kann, dass die Aussagen nicht von ihm als Dolmetscher kommen. Darüber hinaus ist die indirekte Rede für B2 auch ein Mittel, um Respekt zu zeigen (B2 0h05'29''). In den Ausführungen von B4 zeigt sich ebenfalls die Verwendung der indirekten Rede zur Distanzierung, allerdings gibt die Dolmetscherin an diese einzusetzen, um sich zu ihrem eigenen Schutz emotional zu distanzieren und diese nicht etwa regelmäßig bei vorkommenden Beschimpfungen in den Aussagen einzusetzen (B4 0h04'22''). B3 wiederum gibt an die Aussagen, so wie sie geäußert wurden zu dolmetschen, ohne einen Wechsel in die indirekte Rede vorzunehmen (B3 0h04'01''). Die Verwendung der indirekten Rede als Mittel zur Distanzierung von Äußerungen wird in dieser Arbeit als Teil des praktischen multiparteiischen Handelns der interviewten DolmetscherInnen übernommen, da sich in den Aussagen von drei der vier interviewten DolmetscherInnen Belege für deren Einsatz in der Praxis finden lassen.

Weniger eindeutig ist, inwiefern die indirekte Rede von den DolmetscherInnen eingesetzt wird, um auf eigene oder fremde Fehler aufmerksam zu machen. Auch wenn sich in den Aussagen der DolmetscherInnen insbesondere im Abschnitt Modifikation gezeigt hat, dass diese bei fremden Fehlern tendenziell nicht eingreifen, nennen B2 und B3 Fehler in der Protokollierung der Aussagen¹² als Beispiel, wo auf fremde Fehler im Zuge der Rückübersetzung des Protokolls hingewiesen wird (B2 0h03'19'', B3 0h02'50''). Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ausbesserung von Fehlern im Protokoll durch DolmetscherInnen allgemeine Praxis des Gerichtsdolmetschens ist, auch wenn etwa B1 (0h03'00'') und B4 die Ausbesserung von Fehlern in den Protokollen nicht in ihren Ausführungen beschreiben, da eine fehlerhafte Protokollierung der (gedolmetschten) Aussagen auch negative Auswirkungen für die DolmetscherInnen haben könnten, wenn Fehler im Protokoll einer fehlerhaften Dolmetschung zugeschrieben werden.

Im Gegensatz zu den Ausführungen der anderen interviewten DolmetscherInnen, die bei fremden Fehlern in den Aussagen der beteiligten Personen, angeben, nicht auf diese aufmerksam zu machen, beschreibt B4, bei Fehlern der RichterInnen Rückfragen zu stellen: „Wenn der Richter sich verspricht oder einen Sprachfehler macht [...], dann frage ich ihn, meinen Sie das?“ (B4 0h02'26'') Sie ist jedoch die einzige Dolmetscherin, die ein derartiges Vorgehen beschreibt, weswegen dieses Hinweisen auf Fehler der RichterInnen hier nicht für die Handlungen der interviewten DolmetscherInnen berücksichtigt wird.

¹² B2 betont hierbei, dass es sich bei der Ausbesserung von Fehlern nur um Fehler in der Protokollierung der Aussagen handelt und keine Ausbesserungen der Fehler in den Aussagen selbst vorgenommen werden (B2 0h03'19'').

Was eigene Fehler betrifft, geben jedoch alle DolmetscherInnen einstimmig an, auf eigene Fehler hinzuweisen und diese zu korrigieren, da es sonst zu Missverständnissen kommt. Dabei betonen die DolmetscherInnen, dass es ihre berufsethische Pflicht ist, auf eigene Fehler hinzuweisen, für die sie auch haften (B1 0h03'00'', B2 0h04'21'', B3 0h02'50'', B4 0h02'26''). Es zeigt sich somit eindeutig, dass sich die DolmetscherInnen der Bedeutung der Korrektur ihrer eigenen Fehler bewusst sind und dieses Offenlegen und Korrigieren der Fehler auch selbstverständlich im Zuge ihrer translatorischen Tätigkeit vornehmen. Die Ausführungen der DolmetscherInnen bestätigen somit die auch von Kadrić (2019:136) festgehaltene Praxis und Bedeutung der Fehlerkorrektur beim Gerichtsdolmetschen. In den Aussagen der DolmetscherInnen bleibt jedoch offen, inwieweit die interviewten DolmetscherInnen im Zuge dieses Hinweisens auf Fehler auf die indirekte Rede zurückgreifen. Lediglich in den Ausführungen von B4 lässt sich ein Beispiel für die Verwendung der indirekten Rede finden: „[...] dann sage ich, Entschuldigung, die Dolmetscherin hat einen Fehler gemacht [...]“. (B4 0h02'26'') Allerdings beschreibt die Dolmetscherin in ihren Ausführungen auch einen Hinweis auf einen gemachten Fehler, den sie in der direkten Rede¹³ vornimmt (B4 0h01'20''). In den Aussagen der anderen DolmetscherInnen werden die beschriebenen Hinweise auf Fehler durchwegs in der direkten Rede bzw. in der ersten Person vorgenommen (B1 0h03'00'', B2 0h04'21'', B3 0h02'50''). Da sich in den Aussagen von drei der vier interviewten DolmetscherInnen keine Verwendung der indirekten Rede, um auf Fehler hinzuweisen, zeigt, und lediglich B4, neben einem Beispiel in der direkten Rede, ein Beispiel der indirekten Rede beschreibt, wird daraus geschlossen, dass die interviewten DolmetscherInnen, auch wenn sie selbstredend auf ihre eigenen Fehler aufmerksam machen, hierfür im Allgemeinen nicht auf die indirekte Rede zurückgreifen.

Für die Mediation lässt sich abschließend festhalten, dass sich die theoretische Anwendung der Kategorisierung für das politische und diplomatische Dolmetschen auf das Gerichtsdolmetschen nur zum Teil anhand der durchgeführten Interviews bestätigt hat. Während das Abschwächen oder Abwandeln von Aussagen, zur Anpassung an die fremde Kultur der Gesprächsparteien, und die Verwendung der indirekten Rede, um den persönlichen Abstand zu Aussagen auszudrücken, anhand der Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen als Teil des multiparteiischen Handelns dieser bestätigt werden konnte, hat sich gezeigt, dass die indirekte Rede als Mittel um auf Fehler hinzuweisen von den interviewten DolmetscherInnen in der Praxis nicht angewendet wird und daher auch nicht zu deren Multiparteilichkeit gezählt werden kann.

¹³ „[...] dann [habe ich gesagt], Entschuldigung, am Anfang habe ich falsch verstanden [...]“. (B4 0h01'20'')

5. Fazit

In dieser Arbeit wird das ethische Konzept der Multiparteilichkeit als Richtschnur für eine ethische Berufsausübung der GerichtsdolmetscherInnen und somit als Alternativbegriff zu dem in der Praxis nicht einhaltbaren, aber dennoch weiterhin von präskriptiven Berufskodizes verlangten Postulat der Unparteilichkeit, verstanden. Für das translatorische Setting des Gerichtsdolmetschens liegt derzeit jedoch weder eine Aufarbeitung des Begriffs noch eine Kategorisierung der konkreten Dolmetschstrategien, welche die Multiparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen ausmachen, vor. Das Ziel dieser Arbeit ist es daher diese bestehende Forschungslücke zu schließen.

Im Rahmen der Beantwortung der Forschungsfrage konnte so eine erste exemplarische Kategorisierung des praktischen multiparteiischen Handelns von interviewten als GerichtsdolmetscherInnen tätigen AbsolventInnen des ULG „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ erstellt werden. Diese Kategorisierung ist das Ergebnis der Anwendung der Multiparteilichkeit nach Kadrić und Zanocco (2018) auf das Gerichtsdolmetschen und ihrer anschließenden Überprüfung mittels durchgeführter Interviews.

Anhand dieser Interviews hat sich gezeigt, welche der für das Gerichtsdolmetschen übernommenen Strategien der Kategorisierung nach Kadrić und Zanocco (2018) tatsächlich in der translatorischen Praxis für die Multiparteilichkeit der interviewten GerichtsdolmetscherInnen übernommen werden können und welche nicht: Aus den Interviews resultiert also eine Kategorisierung jener Aspekte der Multiparteilichkeit, die sich in den verwendeten Strategien und Vorgehensweisen der interviewten GerichtsdolmetscherInnen zeigen. Diese angewendeten Strategien, die nach Kadrić und Zanocco (2018) jeweils Bestandteile des multiparteiischen Handelns der DolmetscherInnen sind, charakterisieren so im Ergebnis die Multiparteilichkeit der interviewten DolmetscherInnen in ihrer Gesamtheit.

Diese erste exemplarische Kategorisierung der Multiparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen erhebt nicht den Anspruch allgemeiner Gültigkeit, sondern soll vielmehr eine erste Veranschaulichung des praktischen multiparteiischen Handelns beim Gerichtsdolmetschen anhand des Beispiels der vier interviewten GerichtsdolmetscherInnen darstellen.

Die Aspekte der Multiparteilichkeit in den jeweiligen Wiedergabearten können nach Kadrić und Zanocco (2018), wie bereits dargelegt, in die Wiedergabe der Information und die Wiedergabe der Expressivität untergliedert werden.

Interessant in Bezug auf die Wiedergabe der Information ist, dass, obwohl mit diesem Sammelbegriff nach Kadrić und Zanocco (2018) Anpassungen im Rahmen der Dolmetschung bezeichnet werden, sich in den Interviews bei den einzelnen Wiedergabearten der Information

dennoch die Bedeutung gezeigt hat, welche die interviewten DolmetscherInnen einer abbildenden Wiedergabe der Äußerungen zuweisen. Aber auch wenn in den Aussagen der interviewten DolmetscherInnen deutlich wird, dass diese bevorzugt den abbildenden Dolmetschtyp für ihre Dolmetschtätigkeit bei Gericht wählen, und etwa Modifikationen der Äußerungen gänzlich ablehnen, zeigen sie dennoch zeitweise die Bereitschaft zu Anpassungen bzw. Eingriffen im Sinne der Multiparteilichkeit, wenn das Gelingen der Kommunikation ansonsten nicht sichergestellt werden kann oder sie dazu angehalten werden. Das zeigt sich etwa im Zuge der Wiedergabeart der Explikation, wo im Sinne der Kulturmittlung Erklärungen hinzugefügt werden, bei der Wiedergabeart der Intervention, bei der eingegriffen wird, wenn eine funktionierende Kommunikation ansonsten eventuell nicht garantiert werden kann, und bei Reduktionen, die auf richterliche Anordnung vorgenommen werden.

Es lässt sich also festhalten, dass auch wenn die interviewten DolmetscherInnen im Zuge der Wiedergabe der Information weniger Anpassungen vornehmen als die von Kadrić und Zanocco (2018) interviewten DolmetscherInnen in Politik und Diplomatie, die im Rahmen dieser Arbeit interviewten GerichtsdolmetscherInnen dennoch fallweise die Verwendung des anpassenden Dolmetschtyps beschreiben. Diese Anpassungen werden von den interviewten DolmetscherInnen vorgenommen, um qualitative funktionale Dolmetschungen bereitzustellen, welche im Sinne der Kulturmittlung und der Multiparteilichkeit ein umfassendes Verstehen und Verstandenwerden und so eine funktionierende Kommunikation sicherstellen.

Bei der Wiedergabe der Expressivität, im Gegenzug zur Wiedergabe der Information ist wiederum die Wahl des abbildenden Dolmetschtyps bedeutsam, da nur mittels getreuer Wiedergabe der expressiven Elemente sichergestellt werden kann, dass ein zutreffendes Bild der SprecherInnen vermittelt wird. Diese Bedeutung, welche auch die interviewten DolmetscherInnen einer abbildenden Wiedergabe der Äußerungen zuschreiben, lässt sich bei der Wiedergabe der verbalen expressiven Elemente beobachten: diese werden von allen interviewten DolmetscherInnen so genau wie möglich wiedergegeben. Bei den nonverbalen expressiven Elementen besteht zwar überwiegende Einigkeit dahingehend, dass Emotionen wiedergegeben werden, das Vorgehen der DolmetscherInnen im Rahmen der Wiedergabe kann jedoch nicht als einheitlich betrachtet werden. Insbesondere im Bereich der Wiedergabe der nonverbalen expressiven Elemente wäre die Durchführung weiterer Forschungstätigkeit bedeutsam, um ein klareres Bild des Vorgehens der bei Gericht tätigen DolmetscherInnen zu erhalten.

Die bereits im Zuge der Wiedergabe der Information angesprochene Bereitschaft mittels Anpassungen das Gelingen der Kommunikation zu unterstützen, zeigt sich ebenso in den moderativen Tätigkeiten der interviewten DolmetscherInnen, die als multiparteiisch charakterisiert werden können. Zu diesen ist das Einfügen von Beiträgen zur Strukturierung und Information sowie das Umstrukturieren von Elementen in der Dolmetschung zu zählen.

Hierbei hat sich in den Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen allerdings gezeigt, dass keine Veränderungen des Inhalts, sondern lediglich der Form vorgenommen werden. Die Bereitschaft zu geringfügigen Anpassungen der Aussagen in Bezug auf die Form im Sinne einer (besser) funktionierenden Kommunikation scheint dennoch vorhanden zu sein.

Das lässt sich ebenso in den Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen im Rahmen der Wiedergabeart der Koordination beobachten. Hierbei vollziehen die interviewten DolmetscherInnen einen Wechsel in die indirekte Rede oder intervenieren in die Kommunikation, um im Sinne der Multiparteilichkeit eine vollständige qualitative Dolmetschung zu garantieren, die es den ZuhörerInnen ermöglicht, sich in der Interaktion zurechtzufinden.

Im Rahmen der Wiedergabeart der Mediation zeigen sich Aspekte der Multiparteilichkeit der interviewten DolmetscherInnen wiederum in Anpassungen, die im Sinne der Kulturmittlung für eine adäquate Informationsvermittlung im Rahmen einer funktionierenden Kommunikation vorgenommen werden und auch in der Verwendung der indirekten Rede, mit welcher die interviewten DolmetscherInnen ihren Beteiligungsstatus in Bezug zu gewissen Äußerungen verdeutlichen.

Für die Wiedergabe der Expressivität lässt sich wiederum, wie bereits bei der Wiedergabe der Information, festhalten, dass die interviewten GerichtsdolmetscherInnen die Bedeutung einer abbildenden Wiedergabe der Äußerungen anerkennen und diese auch grundsätzlich in ihren Dolmetschungen anwenden. Auch in den Wiedergabearten der Expressivität zeigt sich allerdings, dass die interviewten DolmetscherInnen dennoch Anpassungen vornehmen, wenn es im Sinne der Multiparteilichkeit für das Gelingen der Kommunikation als notwendig erachtet wird.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Beantwortung der Forschungsfrage nach der Anwendung der Multiparteilichkeit nach Kadrić von als GerichtsdolmetscherInnen tätigen AbsolventInnen des ULG „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“, wie zu erwarten war, komplex ausfällt. Während sich einige der im Zuge der theoretischen Anwendung der Multiparteilichkeit auf das Gerichtsdolmetschen getroffenen Annahmen anhand der durchgeführten Interviews bestätigt haben, mussten andere revidiert werden.

Für die Anwendung der von Kadrić und Zanocco (2018) erstellten Kategorisierung der Multiparteilichkeit auf das translatorische Handeln der GerichtsdolmetscherInnen zeigt sich im Ergebnis also, dass einige Aspekte der Multiparteilichkeit durchaus auch im Handeln der interviewten GerichtsdolmetscherInnen zu beobachten sind, während andere wiederum, auch teils in direktem Widerspruch zu der rezipierten Literatur über das Gerichtsdolmetschen von Kadrić (2009, 2019) und Sami Sauerwein (2006), von den interviewten DolmetscherInnen nicht für deren Dolmetschtätigkeit beschrieben wurden. Die beispielhafte Kategorisierung der Multiparteilichkeit der interviewten DolmetscherInnen, hat also gezeigt, dass diese die

Multiparteilichkeit, wie sie nach Kadrić dargelegt wird, teilweise im Rahmen ihrer Dolmetschungen umsetzen.

Auch wenn die konkreten Aspekte des multiparteiischen Handelns der interviewten GerichtsdolmetscherInnen sich zum Teil von jenen Strategien und Vorgehensweisen unterscheiden, die nach Kadrić und Zanocco (2018) die Multiparteilichkeit ausmachen, kann festgehalten werden, dass sich im Zuge der Interviews gezeigt hat, dass das translatorische Handeln der interviewten GerichtsdolmetscherInnen als multiparteiisch charakterisiert werden kann: Denn in den Ausführungen der interviewten DolmetscherInnen zeigt sich, dass sich diese im Sinne der Multiparteilichkeit gleichermaßen für alle an der Interaktion beteiligten Parteien zum Zweck der Herstellung der funktionierenden Kommunikation einsetzen und sich für eben dieses Gelingen der Kommunikation verantwortlich fühlen.

Die in dieser Arbeit vorgenommene Einführung des Themas der Multiparteilichkeit für das Setting des Gerichtsdolmetschens und einer damit in Verbindung stehenden ersten beispielhaften Charakterisierung der multiparteiischen Handlungen der interviewten als GerichtsdolmetscherInnen tätigen AbsolventInnen des ULG versteht sich als erste Aufarbeitung der Multiparteilichkeit beim Gerichtsdolmetschen. Diese soll als Anknüpfungspunkt und Anstoß für weitere Forschungstätigkeiten im Bereich der Multiparteilichkeit als alternatives ethisches Konzept zu dem Postulat der Unparteilichkeit, dienen.

6. Bibliografie

- Andreasson, Marcus. 2017. „Mediationstheorie. Der Begriff der Allparteilichkeit“. *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 20:99–102.
- Baker, Mona. 2019. *Translation and conflict: a narrative account*. London ; New York: Routledge, Taylor & Francis Group.
- Bodo, Ana-Maria. 2021. „Translatorische Aus-und Weiterbildung am Beispiel des Universitätslehrgangs ‚Dolmetschen für Gerichte und Behörden‘ an der Universität Wien“ in *Dolmetschen als Dienst am Menschen - Texte für Mira Kadrić*, herausgegeben von K. Kaindl, S. Pöllabauer, und D. Mikić. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag, 201 – 213.
- Dahlberg, Leif, und Gunilla Carstensen. 2017. „Court Interpreting as Emotional Work: A Pilot Study in Swedish Law Courts“. *No Foundations: An Interdisciplinary Journal of Law and Justice* (14):45–64.
- Dresing, Thorsten, und Thorsten Pehl. 2018. *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende*. 8. Aufl. Marburg: Eigenverlag.
- Duden. 2021. Abrufbar unter: <https://www.duden.de/woerterbuch>. Zuletzt abgerufen am 25.05.2021.
- Dulabaum, Nina L. 2009. *Mediation: Das ABC: die Kunst, in Konflikten erfolgreich zu vermitteln*. 5. Auflage. Weinheim: Beltz.
- Holz-Mänttari, Justa. 1984. *Translatorisches Handeln: Theorie und Methode*. Helsinki: Suomalainen Tiedekatemia : Distributor, Akateeminen Kirjakauppa (The Academic Bookstore).
- DIN ISO 20228. 2019. Interpreting services – Legal interpreting – Requirements (ISO 20228), 2019-04.
- Kadrić, Mira. 2009. *Dolmetschen bei Gericht: Erwartungen - Anforderungen - Kompetenzen*. 3., überarb. Aufl. Wien: Facultas.
- Kadrić, Mira. 2019. *Gerichts- und Behördendolmetschen: Prozessrechtliche und translatorische Perspektiven*. Wien: Facultas.
- Kadrić, Mira. 2020. „Legal Interpreting and Social Discourse“. in *The Oxford Handbook of Translation and Social Practices*, herausgegeben von M. Ji und S. Laviosa. Oxford University Press, 500-520.
- Kadrić, Mira, und Giulia Zanocco. 2018. *Dolmetschen in Politik und Diplomatie*. Wien: Facultas.
- Kranjčić, Christian. 2010. „... dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.“: zum Dolmetschen im Strafverfahren. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Lankisch, Birgit. 2004. *Der Dolmetscher in der Hauptverhandlung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- ÖVGD. o. J. Berufs- und Ehrenkodex.
- Pöchhacker, Franz, Nadja Grbić, Peter Mead, und Robin Setton, Hrsg. 2015. *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. London: Routledge.
- Prunč, Erich. 2012. *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft: von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht*. 3., erweiterte und verbesserte Auflage. Berlin: Frank & Timme.
- Rabe, Christine Susanne, und Martin Wode. 2014. *Mediation: Grundlagen, Methoden, rechtlicher Rahmen*. Berlin Heidelberg: Springer.
- Rechtsinformationssystem des Bundes. 2020a. Jurisdiktionsnorm.
- Rechtsinformationssystem des Bundes. 2020b. Sachverständigen- und Dolmetschergesetz.
- Rechtsinformationssystem des Bundes. 2020c. Strafprozeßordnung.
- Rechtsinformationssystem des Bundes. 2020d. Zivilprozessordnung.
- Rechtsinformationssystem des Bundes. 2020e. Zivilrechts-Mediations-Gesetz.
- Reiß, Katharina, und Hans J. Vermeer. 1984. *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: M. Niemeyer.
- Sami Sauerwein, Fadia. 2006. *Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen: eine explorative translationswissenschaftliche Untersuchung zum Community Interpreting*. Frankfurt am Main; New York: Lang.
- Smith, Dan. 1997. „Language and Discourse in Conflict and Conflict Resolution“. *Current Issues in Language & Society* 4:190–214.
- Trenczek, Thomas. 2016. „Allparteilichkeit - Anspruch und Wirklichkeit“. *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 19:230–31.
- Universität Wien. 2019. „Curriculum für den Universitätslehrgang "Behörden- und Gerichtsdolmetschen“.

7. Abstract

7.1. Abstract Deutsch

Der Ausgangspunkt dieser Arbeit ist die Widersprüchlichkeit des ethischen Begriffs der Unparteilichkeit: GerichtsdolmetscherInnen werden zur Einhaltung dieser verpflichtet, obwohl Erkenntnisse der Dolmetschwissenschaft belegen, dass eine Umsetzung dieses Postulats in der translatorischen Praxis nicht umsetzbar ist. Ausgehend von dieser Problematik soll in dieser Arbeit das ethische Konzept der Multiparteilichkeit als Alternativkonzept zur Unparteilichkeit für das Gerichtsdolmetschen präsentiert werden.

Voraussetzung für die Etablierung der Multiparteilichkeit im Gerichtsdolmetschen ist jedoch eine Aufarbeitung des Begriffs und davon ausgehend eine Kategorisierung konkreter Strategien und Vorgehensweisen, in denen sich die Umsetzung multiparteiischen Handelns niederschlägt. Da für das Gerichtsdolmetschen zum jetzigen Zeitpunkt weder eine Aufarbeitung des Begriffs noch eine Kategorisierung der multiparteiischen Handlungen vorgenommen wurde, ist das Ziel dieser Arbeit diese Forschungslücke zu schließen.

Hierfür erfolgt zum einen eine theoretische Aufarbeitung der Multiparteilichkeit für das Gerichtsdolmetschen, bevor zur Beantwortung der Forschungsfrage nach der Anwendung der Multiparteilichkeit nach Kadrić von als GerichtsdolmetscherInnen tätigen AbsolventInnen des Universitätslehrganges „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“, die theoretische und praktische Forschungstätigkeit durchgeführt wird.

Im Rahmen dieser wird die Kategorisierung der Multiparteilichkeit für das politische und diplomatische Dolmetschen nach Kadrić und Zanocco (2018) herangezogen und auf das Gerichtsdolmetschen angewendet. Die daraus resultierende vorläufige Kategorisierung der multiparteiischen Handlungen bei Gericht wurde anschließend mittels Durchführung von Interviews mit AbsolventInnen des ULG auf deren tatsächliche Anwendung in der Praxis überprüft. Im Ergebnis kann so eine erste exemplarische Kategorisierung der Multiparteilichkeit für das Gerichtsdolmetschen anhand des Beispiels der interviewten DolmetscherInnen erstellt werden.

7.2. Abstract English

The starting point of this thesis is the inconsistency within the ethical notion of impartiality. Court interpreters must comply to this concept while research in the field of interpreting studies has shown that interpreters can never be truly impartial: Thus, the concept of impartiality has proven to be inadequate to describe the ethical conduct of court interpreters. Therefore, this thesis aims to present the ethical concept of multipartiality as an alternative concept to the notion of impartiality in the field of court interpreting.

A prerequisite for establishing the concept of multipartiality in court interpreting, however, is a characterisation of the notion itself and a categorisation of the applied strategies and approaches resulting from an implementation of multipartiality by interpreters. For the field of court interpreting, neither a characterisation of multipartiality nor a categorisation of the interpreting strategies comprised within this notion have been elaborated. Therefore, this thesis aims to close this research gap.

In order to do so, a theoretical characterisation of the notion of multipartiality in court interpreting is elaborated before the theoretical and practical research is carried out in order to examine how court interpreters that graduated from the postgraduate curriculum “Dolmetschen für Gerichte und Behörden” (interpreting for court and authorities) apply the ethical notion of multipartiality by Kadrić.

The research entails an application of the categorisation of multipartiality for political and diplomatic interpreting by Kadrić und Zanocco (2018) to court interpreting. The resulting provisional categorisation of multipartial strategies and approaches for court interpreting will then be re-examined by interviews carried out with graduates of the mentioned curriculum, to find out whether it is applied in the practice of court interpreting. As a result, a first exemplary categorisation of the multipartiality of court interpreters, based on the example of the interviewed interpreters, can be generated.

8. Anhang

8.1. Transkript B1

I: Perfekt. Gut, dann geht es gleich los. Also zuerst einmal ein paar Fragen zur Person. Also ist die Frage welchem Geschlecht ordnest du dich zu?

01:11:37

B: weiblich

01:11:36

I: Und wie alt bist du?

01:11:34

B: Ich bin 33 Jahre alt.

01:11:32

I: Und was ist deine Muttersprache?

01:11:30

B: Meine Muttersprache ist Deutsch. Ich bin allerdings parallel dazu auch noch mit einer zweiten Muttersprache, also in dem Sinne meiner Vatersprache aufgewachsen Arabisch. Beide Sprachen waren gleichwertig und wurden gleichwertig Zuhause gesprochen.

01:11:11

I: Ok sehr gut. Und welche Varietät vom Arabischen ist das dann?

01:11:08

B: Das ist das Ägyptische in dem Fall.

01:11:05

I: Ok. Sehr gut. Und welche Ausbildung hast du absolviert?

01:11:02

B: Ich bin von der ursprünglichen Ausbildung her Soziologin, habe dann parallel zum Soziologiestudium auch noch Musikwissenschaft studiert und die Diplombildung zur Lebens- und Sozialberaterin gemacht. Ich war dann lange im Sozialbereich tätig und bin dann erst 2018 zum Dolmetschlehrgang gewechselt.

01:10:36

I: Ok. Und das heißt Dolmetschen hast du dann im Lehrgang gelernt oder sonst noch woanders?

01:10:30

B: Richtig. Also eine Ausbildung habe ich erstmals über den Universitätslehrgang gemacht. Zuvor habe ich auch schon in meiner Tätigkeit als Sozialarbeiterin immer wieder gedolmetscht für unterschiedlichste Einrichtungen, aber wie gesagt die Ausbildung kam dann erst mit dem Lehrgang.

01:10:11

I: Ok. Sehr gut. Und wann hast du den Lehrgang abgeschlossen?

01:10:09

B: Den Grundlehrgang habe ich 2019 abgeschlossen und befinde mich eben aktuell im Masterupgrade.

01:09:58

I: Sehr gut. Und du hast gesagt du bist in die Liste der allgemein beeideten Dolmetscher eingetragen?

B: Richtig.

01:09:51

I: Und seit wann?

01:09:50

B: (Lachen) Seit sehr kurzem tatsächlich erst. Die Prüfung war im Dezember und am 12. Januar oder am 13. Januar bin ich dann offiziell aufgenommen worden.

01:09:38

I: Ok. Sehr gut. Aber hast du vorher auch schon Erfahrung im Gerichtsdolmetschen gesammelt?

01:09:33

B: Ich habe passiv Erfahrung gesammelt vor allem in meiner Tätigkeit beim Frauenhaus, da bin ich sehr oft bei Gerichtsverhandlungen dabei gewesen, wo eben auch Dolmetscher und Dolmetscherinnen anwesend und tätig waren. Und im Zuge des Dolmetschlehrgangs habe ich auch schon, ein, zweimal freiberuflich beim Bezirksgericht Hernals gedolmetscht, das war einmal eine Scheidungsverhandlung und einmal eine Unterhaltsverhandlung. Und jetzt in letzter Zeit vor allem seit der Vereidigung kam es dann auch schon zu ersten Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeiten.

01:08:53

I: Ok sehr gut. Und dolmetschst du auch noch für andere Behörden abgesehen vom Gericht?

01:08:48

B: Behörden jetzt als beeidigte oder als vereidigte Dolmetscherin nicht also ich war zum Beispiel noch nicht bei der Polizei tätig. Bei der Staatsanwaltschaft habe ich schon gedolmetscht, aber ich bin für andere Institutionen beziehungsweise auch bei einer Videodolmetschagentur zum Beispiel freiberuflich tätig. Ich weiß nicht ob das jetzt auch in deine Frage mitreinspielt?

01:08:21

I: Ja schon, das passt schon (Lachen)

01:08:19

B: Genau also ich bin zum Beispiel bei der Videodolmetschagentur SAVD als freiberufliche Dolmetscherin tätig dann dolmetsche ich regelmäßig für Behörden in Deutschland und Österreich eben über Medien- und Telefondolmetschen, aber auch für NGOs für medizinische Einrichtungen also das ist da sehr breit gefächert und ich habe bis vor einigen Monaten zum Beispiel auch freiberuflich für den Verein Limes in Wien gedolmetscht, das ist ein Verein der Psychotherapie für minderjährige Sexualstraftäter anbietet.

I: Sehr spannend

01:07:35

B: Genau. Das habe ich zuerst eben vor Ort gemacht und jetzt seit einiger Zeit eben auch corona-bedingt auch über Videodolmetschen, für den Verein Diakonie in Wien habe ich vor allem auch während des ersten Lockdowns Telefondolmetschen gemacht. Genau also es ist recht breit gefächert.

01:07:13

I: Sehr gut. Perfekt. Gut, dann kommen wir schon gleich zu der Dolmetschtätigkeit an sich.

B: Mhm (bejahend)

01:07:06

I: Also die erste Frage ist, wenn die Aussagen von GesprächsteilnehmerInnen nicht eindeutig verständlich sind weil zum Beispiel kulturspezifische Begriffe verwendet werden, wie dolmetscht du dann in solchen Situationen?

01:06:54

B: Ich versuche sofern möglich, was bislang eigentlich auch immer möglich war den Gesprächsführer oder die Gesprächsführerin zu bitten, dass ich Rückfragen stellen darf, weil alles andere eine Vermutung oder eine Interpretation wäre meiner Auffassung nach und deswegen bitte ich wie gesagt darum, Herr Rat oder Frau Rat oder wer auch immer, ich müsste bitte kurz eine Rückfrage stellen weil es hier um einen kulturspezifischen Begriff ging oder weil hier ein anderer Dialekt als der meinige verwendet wurde etc. und das war eigentlich bis jetzt nie ein Problem.

01:06:15

I: Ok. Aber das heißt in der Übertragung, also in der Wiedergabe fügst du dabei dann Erklärungen ein um eben diese kulturspezifischen Begriffe zu erklären? Oder wie machst du das?

01:06:04

B: Also wenn es sich tatsächlich um einen Begriff handelt der so in der deutschen Sprache nicht existiert dann füge ich eine kurze Erklärung ein, trete dann auch aktiv kurz aus meiner Rolle heraus und sage Anmerkung der Dolmetscherin, das ist so und so zu verstehen oder das hat den und den kulturellen Hintergrund. Wenn es sich lediglich für mich als Ägypterin zum Beispiel um einen arabischen Dialekt gehandelt hat den ich so nicht verstanden habe und erklärt bekommen habe, dann dolmetsche ich das lediglich in das Deutsche ohne Erklärung.

01:05:26

I: Ok. Und was erklärst du also was für Begriffe oder gibt es Dinge die du besonders oft erklärst?

01:05:19

B: (...) Besonders oft fiel mir jetzt ehrlich gesagt nichts spontan ein, ich meine natürlich gibt es immer wieder auch ganz einfache Begriffe, die näher erläutert werden müssen. Zum Beispiel allein schon dann wenn die Personalien aufgenommen werden und gefragt wird ob die Person verheiratet ist oder nicht. Da gibt es da oftmals schon gerade im arabischen, islamischen Kulturkreis erste Missverständnisse. Verheiratet kann bedeuten offiziell und standesamtlich verheiratet es kann aber auch bedeuten nach der Scharia rein islamisch verheiratet. Und zum Beispiel auch da ist a) oft näheres Nachfragen erforderlich und b) dann zum Beispiel auch eine Erklärung der Zeuge hat angegeben verheiratet zu sein, nach einem weiteren Nachfragen hat sich ergeben er meint dies doch lediglich in Bezug auf das islamische Recht zum Beispiel.

01:04:11

I: Ok.

B: Also so etwas ergibt sich immer wieder einmal.

01:04:09

I: Sehr gut. Fallen dir noch andere konkrete Beispiele oder Situationen ein wo du etwas erklärt hast?

01:04:03

B: Da müsste ich jetzt überlegen. (...) Da fällt mir jetzt ehrlich gesagt spontan nichts ad hoc ein, da müsste ich ein bisschen länger überlegen.

I: Das macht nichts.

B: Vielleicht fällt mir noch etwas ein im Laufe des Gesprächs.

I: Ok

01:03:45

I: Und warum fügst du diese Erklärungen ein, also was sind da deine Beweggründe, dass du Erklärungen hinzufügst?

01:03:37

B: Wie gesagt es ist eben oftmals so, dass gewisse Worte, gewisse Begriffe aus dem Arabischen kein 1:1 Pendant im Deutschen haben. Natürlich könnte man jetzt sozusagen das Nächstgelegene nehmen, aber um tatsächlich eine 1:1 Dolmetschung möglich zu machen ist das oftmals tatsächlich besser zumindest aus meiner Sicht heraus das eine Erklärung gegeben wird und die Betroffene Gesprächsführerin oder der Gesprächsführer entscheidet sich dann oftmals selbst für einen Begriff und wenn ich an dem Nichts aussetzen habe, dann wird der zum Beispiel auch übernommen, aber wichtig ist mir zu wissen, dass die Bedeutung angekommen ist.

01:02:42

I: Ok passt. Gut dann die nächste Frage ist, wenn die Äußerungen von GesprächsteilnehmerInnen, die manchmal fehlerhaft sein können versuchst du dann diese Äußerungen in der Dolmetschung zu verbessern?

01:02:27

B: Fehlerhaft, darf ich da kurz eine Rückfrage stellen in Bezug auf den Inhalt oder in Bezug auf was konkret?

I: Wenn sie zum Beispiel wieder ansetzen oder wenn sie zögern solche Dinge.

01:02:11

B: Also ich denke mir dass ist bestimmt auch situationsabhängig, also ich denke mal bei einer Zeugenaussage wo wirklich jedes einzelne Wort wichtig ist beziehungsweise auch einen Unterschied machen kann ist es wirklich wichtig, dass so 1:1 zu übertragen. Wenn ich jetzt beispielsweise in einem Gespräch für eine Arbeitsvermittlungagentur dolmetsche dann werde ich vielleicht das Zögern tatsächlich so stehen lassen und dann die schlussendliche Aussage übertragen. Also ich denke mir da (...) gibt es unterschiedliche Kontexte aber ich würde tatsächlich dabei bleiben und sagen überall da wo tatsächlich jedes einzelne Wort auch so protokolliert wird muss auch jedes einzelne Wort so übertragen werden und nicht ausgeglichen oder zusammengefasst werden.

01:01:11

I: Ok. Das heißt fallen dir vielleicht auch noch andere Beispiele ein wo du eventuell doch etwas ausgebessert hast?

01:01:03

B: (...) Also was fällt mir jetzt zum Beispiel ein. (...) Tatsächlich war es zum Beispiel erst kürzlich so bei der Vernehmung eines Zeugen bei der Staatsanwaltschaft da hatte ich aber die explizite Erlaubnis des Staatsanwalts gehabt den Zeugen zu bremsen beziehungsweise ihn zu unterbrechen wenn er abschweifen sollte von der Thematik. Also es war tatsächlich der explizite Wunsch da es soll auf die Frage geantwortet werden so wie sie gestellt wird und wenn ich merken sollte es wird jetzt tatsächlich von einem anderen Thema gesprochen werden, was auch einmal der Fall war, da ging es wirklich um etwas komplett anderes, da habe ich dann schon den Zeugen gebeten er möge wieder auf den Inhalt der Frage zurückkommen.

01:00:14

I: Ok. Und was ist, wenn sich die GesprächsteilnehmerInnen offensichtlich versprechen, das heißt wenn sie etwa eine falsche Zahl sagen oder ein falsches Land, also wenn es wirklich offensichtlich ist, besserst du das dann aus?

01:00:01

B: Nein, das übertrage ich tatsächlich so und lasse es dann durch den Gesprächsführer oder die Gesprächsführerin ausbessern, wenn davon ausgegangen wird, dass ich den Fehler gemacht habe bei der Dolmetschung dann weise ich explizit noch einmal darauf hin, dass das tatsächlich so von der Person gekommen ist und nicht ein Fehler meinerseits war.

00:59:36

I: Ok. Also das heißt du sagst du besserst quasi nie aus. Oder gibt es auch / wenn du Fehler ausbesserst wie machst du das dann, falls du welche ausbesserst?

00:59:25

B: (...) Also wie gesagt mir würde jetzt nicht spontan etwas einfallen wo ich Fehler ausbessere. Wie gesagt was ab und zu vorkommen kann, eben wie gesagt, wenn wir jetzt nicht von Gericht oder Staatsanwalt oder Ähnlichem sprechen oder Polizei, dann kann es schon einmal sein, dass vielleicht nicht wirklich jedes einzelne Wort übertragen wird sondern zum Beispiel auch vielleicht auch einmal eine Aussage zusammengefasst wird, wenn dies erwünscht wird etc. aber Fehler ausbessern das sehe ich nicht als Aufgabe einer dolmetschenden Person das obliegt der Person die das Gespräch führt.

00:58:38

I: Ok. Und wenn Äußerungen von GesprächsteilnehmerInnen, also wenn da Inhalte vorkommen, die aufgrund von kommunikativen oder kulturellen Unterschieden, wenn die nicht eindeutig sind, passt du diese Inhalte dann an, damit sie eindeutig verständlich werden?

00:58:21

B: Ich denke das führt wahrscheinlich auch wieder auf eine der ersten Fragen zurück. Wenn es sich um Begriffe oder Aussagen handelt, die nicht 1:1 übersetzt werden können, dann füge ich da tatsächlich etwas an, aber so, dass es auch erkenntlich ist als meine eigene Aussage, die Aussage der DolmetscherIn, damit das verständlich gemacht wird, alles andere übertrage ich so wie es gesagt wird und schaue dann ob von der gesprächsführenden Person Rückfragen kommen.

00:57:38

I: Ok. Durch Einfügungen passt du dann die Inhalte an oder gibt es da noch eine andere Strategie, die du verfolgst?

00:57:32

B: (...) Eigentlich hauptsächlich durch Einfügungen, wenn es jetzt zum Beispiel ein Begriff ist der mir so noch nicht klar ist und wo ich noch einmal eine Rückfrage stellen muss dann markiere ich das auch explizit in der Dolmetschung und sage hier wurde ein Begriff verwendet den ich als Dolmetscherin noch einmal näher erfragen muss und dann bitte ich um Erlaubnis diese Frage noch einmal stellen zu dürfen.

00:57:02

I: Ok. Und welche Inhalte passt du dann an sozusagen?

00:56:56

B: Das verstehe ich jetzt nicht genau

I: Also kannst du irgendwie Beispiele nennen für Inhalte oder Situationen wo du eben auf diese Art etwas angepasst hast

00:56:46

B: (...) Naja was zum Beispiel vorkommen kann sind gerade im rechtlichen Bereich einfach unterschiedliche Begriffe in der Struktur des Gerichts zum Beispiel im Gerichtsaufbau. Worte die im Deutschen existieren und im Arabischen nicht oder umgekehrt. Beispielsweise Begriffe wie Familiengerichtshilfe oder auch andere Begriffe, die einfach so in dem jeweiligen Rechtssystem nicht existieren, die kann man dann natürlich nicht zum Einen versuchen 1:1 zu übersetzen und (...) förderlich ist es dann eben auch noch eine Art kurzer Erklärung hinzuzufügen um es dem jeweiligen Gesprächspartner verständlich zu machen.

00:55:48

I: Ok

B: Also Rechtsbegriffe sind ein großer Bereich.

00:55:41

I: Ok und warum machst du das dann?

B: Warum ich das erkläre?

I: Ja, warum genau du diese Inhalte dann anpasst durch die Erklärungen?

00:55:31

B: Um sicherzugehen, dass tatsächlich auch das vermittelt wurde was ausgesagt wurde. Es hilft leider oftmals nicht einen Begriff nur unter Anführungsstrichen 1:1 zu übersetzen weil wenn das dann einen Begriff darstellt mit dem die andere Person so Nichts anfangen kann weil das Konzept dieses Begriffs überhaupt nicht existiert in der Zielsprache dann hilft das nichts dann muss man auch in einem gewissen Sinne als Kulturmittler oder Kulturmittlerin agieren und auch erklären woher dieser Begriff kommt beziehungsweise was der jetzt zum Beispiel im rechtlichen Kontext für eine Bedeutung hat und was damit gemeint ist.

00:54:46

I: Ok. Passt, perfekt. Gut, dann geht es auch schon weiter. Wenn Inhalte, die in der Ausgangssprache mit einem ganzen Satz ausgedrückt werden in der Zielsprache mit nur einem Wort wiedergegeben werden können /

B: Mhm (bejahend)

I: verwendest du dann in diesen Fällen die kürzere ein-Wort-Variante und reduzierst also quasi so die Ausgangsäußerung in der Zielsprache oder umschreibst du dann diesen ein-Wort zielsprachlichen Ausdruck, um näher an der Ausgangsäußerung zu bleiben?

00:54:15

B: Ich würde einmal sagen ich würde beides tun. Ich würde sowohl die Aussage übertragen und dann wieder mit Betonung darauf, dass ich das als Dolmetscherin dann als eigene Aussage wiedergeben würde, das als den ein-Wort-Begriff wiedergeben. Also gesagt wurde das und das und das, Anmerkung als Dolmetscherin es dürfte dieser Begriff damit gemeint sein.

00:53:44

I: Ok. Gibt es auch Situationen oder Beispiele wo du dich für eines entscheidest oder verwendest du immer beides?

00:53:37

B: (...) Spontan würde mir keine Situation einfallen wo ich mich nur für eines entscheiden würde, ich würde tatsächlich immer beides tun, um eine möglichst authentische Dolmetschung zu gewährleisten. Sollte es jetzt also beispielsweise im Videodolmetschen ist es oftmals so, dass das Gespräch unter Zeitdruck geführt wird oder beispielsweise der Termin zu dem der Kunde zum Beispiel erscheint schon bald endet und wo es wichtig ist die Dolmetschung in möglichst kurzer Zeit zu vollenden, das wäre zum Beispiel so eine Situation wo ich mich aus Zeitgründen tatsächlich für das eine Wort entscheiden würde, aber ansonsten eigentlich immer die längere Variante und das Wort, was es bedeutet.

00:52:52

I: Ok. Wenn wir schon gleich beim Zeitdruck sind: Manchmal ordnen RichterInnen ja aus Gründen der Zeitersparnis eben zusammenfassende Dolmetschungen an und inwieweit verwendest du oder greifst du dabei auf Zusammenfassungen oder nur eine teilweise Wiedergabe oder auch Auslassungen zurück, damit du diese Zeitersparnis umsetzen kannst?

00:52:31

B: Also ich bin grundsätzlich eine Befürworterin dessen, dass möglichst alles übertragen wird, natürlich ist das nicht immer möglich. Ich versuche dann möglichst wenig auszulassen oder eigentlich gar nichts auszulassen, sondern die Inhalte nach Möglichkeit alle zu transportieren und lediglich sozusagen die Wörter oder die Anzahl der Sätze zu reduzieren. Das ist natürlich leider nicht immer zu 100% möglich aber da gilt es tatsächlich auch so ein bisschen selber die Abwägung zu machen, ok, wo waren die essentiellen Aussagen und wie kann ich die in möglichst kurzer Form tatsächlich übertragen. Ist leider nicht sehr einfach.

00:51:41

I: (Lachen) Ja. Gut. Gibt es Unterschiede je nach Situation, wo du dich dann spezifisch entscheiden würdest, ob du jetzt zusammenfasst oder nur teilweise wiedergibst oder eben auch Dinge auslässt?

00:51:25

B: (...) Ich würde wie gesagt vor allem bei Gericht, Polizei, Staatsanwaltschaft würde ich, oder auch in der Psychotherapie, das ist eigentlich auch einer der Bereiche wo ich sagen würde, dass da eigentlich nichts ausgelassen werden sollte und nicht zusammengefasst werden sollte, es sei denn es kommt tatsächlich die explizite Aufforderung von der gesprächsführenden Person. (...) Und wie gesagt ansonsten entscheide ich mich wenn dann beim Argument des Zeitdrucks für eine Zusammenfassung, aber ansonsten versuche ich wirklich alles so wiederzugeben, wie es gesagt wurde.

00:50:42

I: Ok. Und warum machst du das so, also was ist der Grund dafür?

00:50:37

B: Weil (...) ich mich als zuständig dafür erachte alles was gesagt wurde zu übersetzen ich bin nicht in einer Position, in der mir eine interpretierende Rolle zukommen sollte und ab dem Moment wo darüber entschieden wird was qualitativ relevant oder irrelevant ist begeben sich schon auf so eine interpretierende Ebene und die gilt es eigentlich nicht einzunehmen als Dolmetscher oder als Dolmetscherin.

00:49:59

I: Und wenn du es für notwendig hältst, dass du zum Beispiel mit Fragen oder auch verbalen oder non-verbalen Unterbrechungen aktiv in die Kommunikation eingreifst, machst du das dann?

00:49:45

B: (...) Wenn mich zum Beispiel / also wenn ich zum Beispiel das OK der gesprächsführenden Person habe bei bestimmten Äußerungen einzugreifen dann tue ich das meist verbal in dem Fall, indem ich sage ich muss hier leider unterbrechen weil oder ich muss sie hier leider unterbrechen und bitten, dass sie wieder verstärkt auf das und das zurück zu sprechen kommen. Es gibt zum Beispiel auch Situationen, wenn Besuche in Haftanstalten zum Beispiel gehört und gedolmetscht werden sollen wo es dann explizit heißt ok ab dem Moment wo über das Delikt gesprochen wird zwischen der inhaftierten Person und der besuchenden Person sofort eingreifen, sofort unterbrechen also da ist man dann tatsächlich dazu gezwungen das auch zu tun.

00:48:38

I: Ok. Und mit Fragen, das hast du vorher auch schon angesprochen, wenn du etwas nicht verstehst oder wenn es Fragen gibt, dann fragst du auch, also dann greifst du auch ein quasi oder?

00:48:27

B: Richtig. Ich hole mir aber vorher kurz das OK von der gesprächsführenden Person. Meistens spielt sich nach einer gewissen Zeit so eine Art Dynamik und Rhythmus ein und man merkt dann sehr schnell ob die gesprächsführende Person damit grundsätzlich ein Problem hat oder nicht und wenn man merkt, dass es grundsätzlich kein Problem ist, kann man auch einmal eine Rückfrage stellen ohne sich vorher die Erlaubnis oder das Einverständnis zu holen.

00:47:54

I: Ok. Du hast jetzt schon ein paar Situationen beschrieben, wo du eingegriffen hast, fallen dir noch andere Situationen ein?

00:47:47

B: (...) Also wie gesagt wenn ich etwas nicht verstehe, wenn man vom Thema abschweift und ich explizit darauf hinweisen soll (...) oftmals ist es auch so, dass (..) zum Beispiel während eine der

beiden Gesprächsparteien spricht die andere Gesprächspartei dann zum Beispiel versucht zu unterbrechen oder auch etwas zu sagen und da ist es dann zum Beispiel so also wenn ich jetzt zum Beispiel bei einer Zeugenvernehmung bin und der Richter spricht gerade und der Dolmetscher möchte mir in der Zwischenzeit sagen ich soll noch das und das und das dolmetschen dann wäre das zum Beispiel so eine Situation wo ich zumindest nonverbal kurz versuchen würde zu deuten, dass jetzt gerade nicht die Zeit dafür ist.

00:46:37

I: Ok.

B: Kommt auch sehr häufig vor.

00:46:33

I: (Lachen) Das heißt du hast glaube ich auch schon gesagt, du greifst in die Kommunikation ein meistens verbal oder gibt es da auch noch andere Arten wie du eingreifst?

00:46:22

B: Also wie gesagt das letzte Beispiel das wäre zum Beispiel etwas wo ich, um die Kommunikation nicht noch weiter zu stören kurz ein nonverbales Zeichen geben würde, im Sinne von bitte kurz warten oder bitte jetzt gerade nicht. Oftmals wird das dann auch von dem Richter oder dem Staatsanwalt oder wer auch immer gerade spricht dann auch selbst übernommen dieser Eingriff. Aber in erster Linie würde ich sagen, wenn dann verbal sodass es auch für die andere Person, für die gesprächsführende Person nachvollziehbar ist, weil alles was ich sage kann ich auch verdolmetschen wenn das gewünscht ist.

00:45:39

I: Ok. Und was sind die Gründe dafür, dass du eingreifst in die Kommunikation?

00:45:33

I: ich glaube du hast schon ein bisschen was erzählt davon.

B: Genau also das war eigentlich das, was ich zuletzt aufgezählt habe.

I: Passt.

00:45:25

I: Gut. Dann hat ja auch noch jede Person einen eigenen Sprechstil das drückt sich zum Beispiel aus durch die individuelle Verwendung von zum Beispiel Ironie oder Witze oder Referenzen, Metaphern, Sprichwörtern. Berücksichtigst du diesen Sprechstil von den SprecherInnen in deiner Dolmetschung?

00:45:03

B: (...) Ich versuche natürlich auch hier wieder alles was gesagt wird zu übertragen, auch hier ist es leider so, dass nicht jede Metapher und nicht jeder Witz sich 1:1 in die jeweilige Sprache übertragen lässt und hier reicht es dann zum Beispiel auch zu sagen die Person hat gerade einen Witz gemacht der sich jetzt zum Beispiel leider schwer in das Arabische oder in das Deutsche übertragen lässt aber zumindest wird die Stimmung erklärt, gerade wenn jetzt die andere Person lacht daraufhin, dann wird erklärt warum das jetzt gerade so ist. Und wenn das dann noch gewünscht wird, dass das näher ausgeführt wird, dann führe ich es auch näher aus oder dolmetsche es tatsächlich auch 1:1 aber es (...) sollte schon versucht werden möglichst alles zu übernehmen, ja. Auf der wörtlichen Ebene natürlich also wenn jetzt die Person in ihrer ironischen Haltung zum Beispiel die ganze Zeit lächelt oder auch eine gewisse Körperhaltung vermittelt dann wird die natürlich von der anderen Person sowieso

wahrgenommen also es ist dann nicht etwas was ich dann auch noch übernehme, ich übernehme das was sie sagt.

00:43:40

I: Ok. Und was zählt für dich zum Sprechstil, also was würdest du darunter verstehen?

00:43:35

B: (...) Sehr vieles. Von der Lautstärke des Sprechens über die Geschwindigkeit über die Körperhaltung, den Augenkontakt bis hin zu gewissen individuellen Merkmalen wie du sie auch gerade genannt hast, eher ironisch, eher bedacht, eher emotionsbedingt und spontan also zählt für mich eigentlich alles dazu.

00:42:55

I: Ok. Und was davon gibst du wieder in deinen Dolmetschungen?

00:42:50

B: Ich gebe das verbale wieder und überlasse den Rest der Wahrnehmung der Person die angesprochen wird, weil im Idealfall natürlich, bei Telefondolmetschungen ist es wieder etwas anderes da sind die gesamten Zustände ein bisschen eingeschränkter aber im Idealfall nimmt die Person der die Aussage gilt ja auch die andere Person wahr und deswegen muss ich da von mir aus nicht dazu beitragen.

00:42:17

I: Ok, das heißt du gibst nur das verbale wieder und wie machst du das? Du hast vorher gemeint möglichst Wort-für-Wort oder wie machst du das dann?

00:42:05

B: Richtig, nach Möglichkeit versuche ich alles Wort-für-Wort wiederzugeben es sei denn gewisse Umstände verlangen es ab, dass zusammengefasst wird dann fasse ich zusammen aber ansonsten gebe ich Wort-für-Wort alles wieder.

00:41:49

I: Ok. Und warum machst du das so?

00:41:47

B: Wie schon gesagt, weil ich der Meinung bin, dass das die Aufgabe der Dolmetschenden ist es gilt das was gesagt wurde 1:1 zu übertragen und ab dem Moment wo wir von uns aus anfangen zu bewerten was wichtig ist oder was nicht, was irrelevant, was redundant ist, was sich nicht gesagt gehört oder wie auch immer das gibt es ja leider auch, dass Dolmetschende sich schämen gewisse Ausdrücke zu verwenden, die gesagt wurden oder ihnen das Thema zu heikel ist also das alles sind Situationen, die eigentlich in einer professionellen Dolmetschung nicht vorkommen sollten meines Erachtens.

00:40:58

I: Ok. Kannst du auch konkrete Beispiele vielleicht nennen wo du diese ganzen Aspekte vom Sprechstil, die wir jetzt angesprochen haben gedolmetscht hast?

00:40:49

B: Also in meinem Fall habe ich ja gemeint ich gebe lediglich das Verbale wieder

I: Ok.

B: Das heißt ich wüsste jetzt nicht / also wie gesagt alles andere sowohl was die Lautstärke betrifft, was die emotionale Haltung dahinter betrifft etc. das wird ja von der anderen Person wahrgenommen und deswegen übertrage ich das nicht sondern ich übertrage das Gesagte auch wenn jetzt die Person für die ich dolmetsche gerade sehr wütend ist und vielleicht auch lauter wird ich übernehme das nicht sondern ich bleibe bei meinem regulären Stil, bei meiner regulären Stimme und übertrage lediglich das was gesagt wird.

00:39:56

I: Ok. Das ist interessant, weil das wäre jetzt die nächste Frage. Das heißt wenn so individuelle Verhaltensweise die die SprecherInnen dann zum Beispiel zeigen, die entweder auf die Persönlichkeit oder auch die Kultur zurückgehen können, zum Beispiel eben lautes Sprechen oder Gestikulieren oder Schüchternheit oder Lachen etc. versuchst du das dann in der Dolmetschung wiederzugeben oder eben nicht, wie du gerade schon angesprochen hast?

00:39:22

B: Nein das tue ich nicht, weil ich davon ausgehe, dass das ohnehin wahrgenommen wird.

I: Ok.

00:39:26

I: Und die Emotionen hast du auch schon angesprochen gibst du die wieder in deiner Wiedergabe?

00:39:19

B: Nein auch nicht.

00:39:16

I: Das heißt gibt es Emotionen, die du doch wiedergibst oder gibst du Emotionen gar nicht wieder in deiner Dolmetschung?

00:39:09

B: Also ich würde jetzt einmal sagen wenn tatsächlich gerade beispielsweise ein Witz gefallen ist und alle Gesprächsteilnehmer in einer lockeren Atmosphäre darüber lachen dann werde ich natürlich als Dolmetscherin mir nicht das Lachen verkneifen sondern werde vielleicht auch mitlachen aber das ist dann wieder meine eigene Emotion das ist nicht eine Emotion von der Person die ich mitübertrage sondern das ist in dem Fall meine eigene Emotion als Dolmetscherin deswegen würde ich sagen, dass ich tatsächlich wenn dann in absoluten Ausnahmefällen wie zum Beispiel diesem meine eigene Emotion darstelle aber ansonsten also keinesfalls die der Person für die ich dolmetsche.

00:38:18

I: Ok und warum?

00:38:17

B: Weil das nicht / weil ich auch das nicht als meine Aufgabe sehe, ich übertrage das Gesagte und alles andere kann ich nicht authentisch wiedergeben und sollte ich auch nicht wiedergeben, das ist etwas was zu der Person gehört und was keiner Dolmetschung bedarf also ich denke wenn eine Person wütend ist oder schüchtern ist oder welche Emotion auch immer sich hinter dem Gesagten verbirgt, das obliegt der anderen Person das wahrzunehmen und zu verstehen.

00:37:33

I: Ok. Und berücksichtigst du die Wortwahl an sich der SprecherInnen?

00:37:24

B: (...) Grundsätzlich ja, ich bin mir jetzt aber nicht ganz sicher was du konkret mit Wortwahl meinst?

00:37:15

I: Also welche Worte verwendet werden einfach

B: Ja.

I: ganz konkret

B: Ja, ja, ja, absolut.

00:37:08

B: Wobei, weil wir ja vorher zum Beispiel das Thema Beschimpfungen oder so hatten also wenn jetzt zum Beispiel tatsächlich ganz derbe Schimpfworte verwendet werden wenn eine Person extrem wütend ist und die andere Person den anderen Gesprächsteilnehmer zum Beispiel ganz massiv beschimpft dann würde ich hier vielleicht erst einmal vorsichtig vorgehen und sagen die Person x hat gerade massive Beschimpfungen verwendet und dann warte ich darauf ob es gewünscht ist, dass die tatsächlich näher verdolmetscht werden oder nicht, das liegt dann so ein bisschen in der Hand der Person, die beschimpft wurde, ob sie es wissen möchte oder nicht. (Lachen)

00:36:21

I: (Lachen) Verstehe, ok. Und wie gehst du mit Witzen und Ironie oder Wortspielen um?

00:36:14

B: Mhm (Bejahend)

I: Wir haben vorher schon kurz darüber geredet.

00:36:12

B: Genau, genau, wie gesagt sofern sich diese gut verdolmetschen lassen oder ein Pendant in der jeweiligen Sprache haben tue ich das sollte das nicht gehen weil es tatsächlich beispielsweise ein Sprichwort ist, was sich überhaupt nicht übersetzen lässt, dann würde ich tatsächlich einfach nur sagen, die Person hat gerade ein kulturspezifisches Sprichwort verwendet, was hier für die Situation gerade sehr passend ist.

00:35:44

I: Ok. Das ist gleichbedeutend auch, ich nehme an, gleiches gilt dann auch für Redewendungen, Metaphern und so weiter?

00:35:36

B: Genau, richtig.

00:35:35

I: Ok. Fallen dir da Beispiele ein?

00:35:32

B: Mhm (bejahend) (...)

I: Du hast jetzt sowieso schon einiges genannt.

00:35:26

B: Naja also es gibt so die Klassiker, die immer wieder kommen, zum Beispiel auch im Bildungsbereich oder im Arbeitsvermittlungsbereich wie Übung macht den Meister oder was Hänchen nicht lernt, lernt Hans nicht mehr

I: (Lachen)

B: (Lachen) oder diese ganzen Sachen ich denke mir, das lässt sich noch einigermaßen, da lässt sich der Sinn übertragen und manchmal gibt es auch Sprichworte oder Redewendungen die fast 1:1 in der anderen Sprache existent sind und wie gesagt bei allen anderen würde es wahrscheinlich mehr zur Verwirrung führen, wenn das 1:1 übersetzt würde, da begnüge ich mich dann damit zu sagen hier wurde gerade eine kulturspezifische Metapher verwendet.

00:34:38

I: Ok. Das heißt du sagst wenn es eine 1:1 Entsprechung gibt, dann verwendest du die und ansonsten umschreibst du das einfach?

00:34:31

B: Ansonsten umschreibe ich es oder wenn es tatsächlich ganz schwer ist oder wenn es zu lange dauern würde das jetzt wirklich zu verdolmetschen dann begnüge ich mich damit das darauf zu reduzieren, dass ich sage es war jetzt ein Witz, eine Redewendung eine Metapher.

00:34:10

I: Ok. Und warum machst du das dann so? Also gibt es da irgendwelche Beweggründe dafür?

00:34:04

B: Den Zeitfaktor, weil es tatsächlich manchmal sehr viel Zeit wegnehmen würde (Lachen) und (...) ja ich meine wenn wir ganz ehrlich sind dann ist das natürlich hier auch wieder eine Art von Bewertung. (...) Also zumindest die Situationen, in denen ich bis jetzt erlebt habe, dass Witze oder Redewendungen verwendet wurden das waren Situationen wo das eher als Ergänzung hinzugenommen wurde. Also das war kein essentieller Bestandteil der Aussage sondern meistens so etwas wie eine Ergänzung, aber natürlich streng genommen ist das auch eine Interpretation meinerseits, könnte man jetzt natürlich so sagen.

00:33:21

I: (Lachen) Ok. Gut. Wenn sich die SprecherInnen in ihren Äußerungen manchmal langwierig und umständlich und dadurch auch unpräzise ausdrücken, fasst du diese Äußerungen dann in deiner Dolmetschung zusammen?

00:33:07

Mhm. (...) Wenn dann in Situationen wo die Zeit knapp ist, dann würde ich mich aber / dann würde ich aber zumindest auch dazu sagen oder ich tue es auch tatsächlich ich sage dann aktiv dazu, die Person hat jetzt gerade länger versucht zu erklären oder hat immer wieder gestockt oder hat immer wieder sich selbst unterbrochen und neu angefangen, um das und das zu sagen, damit die Stimmung hinüberkommt und damit man sich auch nicht wundert warum die Person x so lange für die Aussage gebraucht hat und ich bei der Dolmetschung nur so kurz.

00:32:16

I: Ok. Fallen dir Beispiele ein wo du so zusammengefasst hast?

00:32:07

B: Was fällt mir denn da an Beispielen ein, das gibt es natürlich oft, aber konkrete Beispiele ist immer so ein bisschen meine Sache (Lachen).

I: Mhm (bejahend)

00:31:56

B: (...) Wenn beispielsweise eine Person gebeten wird eine Situation oder eine Person einzuschätzen zum Beispiel sei es jetzt im psychotherapeutischen Setting oder im sozialarbeiterischen Setting oder auch im Behördendolmetschen, dann würde ich das tatsächlich so machen, dass ich sage, die Person hat gerade mehrmals angesetzt oder hat ja etwas länger gebraucht und die Aussage lässt sich im Prinzip so und so zusammenfassen.

00:31:09

I: Ok. Und was ist dann der Grund dafür, dass du zusammenfasst?

00:31:05

B: Also wie gesagt wenn das Ganze jetzt protokolliert wird beziehungsweise wenn eine Entscheidung davon abhängig gemacht wird, bei Gericht oder bei der Polizei etc. dann würde ich tatsächlich das 1:1 verdolmetschen, aber wenn ich jetzt weiß, ok es hängt schlussendlich nur vom Inhalt der Aussage ab, oder von der Quintessenz der Aussage, dann erlaube ich mir da tatsächlich zu sagen, die Person hat jetzt etwas länger dafür gebraucht das so zu formulieren, aber das und das war ihre Aussage. Also ich versuche mir dann schon auch so ein bisschen zu denken, ok, was hängt davon ab, welche Konsequenzen sind damit verbunden, macht jetzt hier tatsächlich dieses Stottern oder dieses Zögern macht das tatsächlich einen Unterschied für das was gesagt wird.

00:30:05

I: Ok. Manchmal kann es ja für das Verständnis von einer Äußerung auch hilfreich sein, wenn das, was vorher gesagt wurde, das heißt vorherige Äußerungen oder Botschaften wieder in Erinnerung gerufen werden, greifst du dann in solchen Fällen Botschaften auch noch einmal auf?

00:29:48

B: (...) Müsste ich jetzt überlegen. (...). Nein fiel mir jetzt eigentlich keine Situation dazu ein. (...) Meistens also zumindest von dem was ich bis jetzt an Erfahrung habe, meistens wird das wenn dann von der gesprächsführenden Person selber gemacht, dass das noch einmal in Erinnerung gerufen wird, aber ich habe es bis jetzt nie erlebt, dass ich das hätte machen müssen oder dass es nötig gewesen wäre, nein.

00:29:10

I: Ok. Verwendest du manchmal auch die indirekte Rede in deiner Dolmetschung also das heißt, dass du von der Ich-Person dann in die indirekte Rede wechselst?

00:29:00

B: Das ist ein großes Thema gerade bei der arabischen Sprache, weil die Verdolmetschung in der Ich-Person kulturell einfach nicht gängig ist. Also wenn wir in der arabischen Sprache dolmetschen, dann sagen wir der Richter hat gesagt, dass er so und so. War ein großes Thema auch in der Ausbildung und ich kenne eigentlich niemanden auch von sämtlichen vereideten und langjährig tätigen

Gerichtsdolmetschern und -dolmetscherinnen, die das anders machen würden, weil es eben in der arabischen Sprache, in der arabischen Kultur so nicht bekannt ist.

00:28:15

B: Deswegen dolmetsche ich da ausschließlich in der dritten Person.

00:28:10

I: Ok. Also immer, ok. (Lachen)

B: Ja

I: Das kommt jetzt überraschend (Lachen)

00:28:05

B: Wie gesagt, ein sehr sehr großes Thema, was langwierig und ausgiebig diskutiert wurde in der Ausbildung (Lachen)

00:27:58

I: Verstehe. Ok. Das heißt die Frage nach den Beispielen erübrigt sich eigentlich auch

B: (Lachen)

I: wenn du das immer so machst (Lachen)

B: (Lachen) Immer.

00:27:51

I: (Lachen) Gut. Und fügst du manchmal eigenständig Beiträge ein, das heißt zum Beispiel zur Einleitung oder auch zur Strukturierung von Äußerungen?

00:27:40

B: (...) Ja, also gerade wenn zum Beispiel (...) in einem Halbsatz ich als Dolmetscherin angesprochen wurde und dann der Rest der Aussage der Person gewidmet ist für die ich dolmetsche. Zum Beispiel, fragen Sie ihn jetzt bitte noch einmal ob das und das, ja. Dann sage ich tatsächlich der Richter stellt Ihnen jetzt noch einmal die Frage, ob das und das und das. Also (...) ja weil ich denke mir, dass was an mich gerichtet ist oder auch wenn zum Beispiel der Richter oder ich sage jetzt einmal der Richter aber das gilt jetzt natürlich, das ist jetzt nur stellvertretend (Lachen) für alle Gesprächsführer und -führerinnen, wenn die gesprächsführende Person zu mir sagt (...) zum Beispiel das und das wüsste ich gerne noch und dann machen wir kurz eine Pause. Und das ist dann eigentlich zwar an mich gerichtet als Dolmetscherin aber ich gebe das schon auch der Person so weiter. Also alles wo nicht explizit (...) / eigentlich gebe ich alles weiter auch wenn es an mich als Dolmetscherin gerichtet ist, vermittele ich es auch der Person für die ich dolmetsche.

00:26:17

I: Ok. Fallen dir auch noch andere Beispiele ein, wo du eben solche Beiträge eingefügt hast, vor Äußerungen?

00:26:07

B: Muss ich jetzt kurz überlegen. (...) Also wenn dann sind es hauptsächlich so Beiträge oder Äußerungen wie (...) also wenn ich jetzt in das Arabische dolmetsche, das ich sage der Richter bittet noch einmal darauf einzugehen oder die Sozialarbeiterin möchte jetzt folgendes noch einmal wissen,

oder so. Also das ist dann nicht inhaltlich sondern mehr eine Art von Einleitung, aber keine inhaltlichen Zusätze.

00:25:22

I: Ok. Verstehe. Und warum fügst du diese Einleitungen dann ein?

00:25:18

B: Wie gesagt meistens aus dem Grund heraus, dass sie in irgendeiner Form sowieso schon verbalisiert wurden und dann zum Beispiel irgendwie an mich gerichtet wurden. Fragen Sie ihn das noch einmal, weil jetzt möchte ich das noch einmal wissen, jetzt müssen wir uns das und das noch einmal anschauen. Also meistens sind es wie gesagt Sachen, die in gewisser Weise verbalisiert wurden und ich sie so noch einmal an die Person übertrage.

00:24:51

I: Ok. Antwortest du auch eigenständig auf Fragen?

00:24:46

B: Nein.

I: Ok. Also nie.

B: Nein.

00:24:42

I: Ok. Strukturierst du in deinen Dolmetschungen Elemente auch um?

00:24:34

B: (...) Das tue ich zum Beispiel wenn (...) unterbrochen wurde, dann wäge ich da tatsächlich auch so ein bisschen für mich ab, ok diese Unterbrechung ist das jetzt eine, die ich jetzt sofort einfügen muss oder stelle ich die hinten an und ergänze erst einmal die Dolmetschung von vorher. Das ist situationsabhängig da könnte ich jetzt nicht sagen, das mache ich nach dem Schema f, sondern das ist situationsabhängig.

00:23:53

I: Ok. Das heißt die Frage wann und warum du umstrukturierst das hängt immer von der Situation ab für dich?

00:23:42

B: Ja, würde ich schon sagen.

00:23:37

I: Und in welchen Situationen, also du hast gerade Unterbrechungen angesprochen, oder gibt es da auch noch andere Situationen, wo du eventuell was umstrukturieren würdest?

00:23:25

B: (...) Auch hier würde ich sagen beispielsweise unter Zeitdruck wenn jetzt zum Beispiel eine sehr konkrete Frage gestellt wurde und die Person x antwortet mit Ausschweifungen und redet so ein bisschen um die Frage herum und kommt dann aber zu einer sehr präzisen Antwort dann würde ich wahrscheinlich dem Zeitdruck geschuldet zuerst die präzise Antwort geben und dann noch das andere hintendran hängen.

00:22:46

I: Ok. Gut. Dann wenn wir auch schon wieder beim Zeitdruck sind, sprichst du manchmal aus zeitlichen Gründen schneller in deiner Dolmetschung?

00:22:36

B: (...) Wenn dann nicht bewusst.

I: (Lachen) Ok.

00:22:29

B: (Lachen). Also nicht so, dass ich es steuere, kann schon sein, dass ich vielleicht auch schneller rede.

00:22:24

I: Ok. Und in welchen Situationen kannst du dir vorstellen, dass das dann eventuell passiert?

00:22:18

B: (...) Auch hier (Lachen) wieder Zeitdruck, wenn ich weiß wir haben nur noch fünf Minuten Zeit und es sind aber noch fünf Seiten an notierter Aussage zu verdolmetschen, dann werde ich natürlich schon schauen, dass ich das schneller transportiere.

00:21:58

I: Ok. Verstehe. Gut. Wenn es vorkommt, dass du im Zuge von einer Dolmetschung mehrere Redebeiträge von verschiedenen SprecherInnen dolmetschen musst, sollst. Wie machst du dann den ZuhörerInnen in so einem Fall den Sprecherwechsel in der Dolmetschung klar?

00:21:40

B: Den mache ich insofern klar, als dass ich entweder ganz kurz aus der ersten Person aussteige und sage, jetzt kommt die Aussage von Person x, jetzt die von Person y, manchmal ist auch eine nonverbale / manchmal reicht auch nonverbale Kommunikation aus, beispielsweise indem man sich zum Beispiel wenn man die Aussage einer bestimmten Person dolmetscht sich zum Beispiel kurz in die Richtung der Person dreht und kurz Blickkontakt mit dieser Person aufnimmt, dann wird verstanden ok es geht jetzt um diese Person und dann wieder zur anderen Person wendet, aber unmissverständlicher ist wahrscheinlich kurz aus der ersten Person herauszutreten und verbal zu sagen um wen es geht.

00:20:48

I: Ok. Und kannst du konkrete Beispiele nennen, fällt dir da etwas ein?

00:20:43

B: (...) Also ich hatte jetzt vor kurzem zum Beispiel eine Gerichtsverhandlung da waren irrsinnig viele Personen anwesend, da ging es um eine Pflegschaftssache, es waren die Eltern des Kindes anwesend und neben der Richterin war noch jemand von der Familiengerichtshilfe, ich glaube drei Personen vom Jugendamt, eine sachverständige Gutachterin, genau und ich als Dolmetscherin anwesend und da habe ich dann tatsächlich oftmals erst nach zehnminütigen (Lachen) diversen Redebeiträgen erst für die Eltern dolmetschen können und habe dann natürlich dazu gesagt, und die Dame vom Jugendamt sagt, und der Mitarbeiter von der Familiengerichtshilfe sagt und so weiter.

00:19:51

I: Ok. Und warum machst du das so?

00:19:48

B: Damit es nachvollziehbar ist, von wem welche Aussage kommt.

00:19:44

I: Und wie gehst du mit einem eventuellen unregelmäßigen Sprecherwechsel um?

00:19:37

B: Da muss ich kurz fragen was damit gemeint ist?

00:19:34

I: Zum Beispiel Unterbrechungen eben, also wenn eine Person spricht und dann wird unterbrochen und die andere Person sagt etwas, eben nicht geregelt ein Sprecher und dann der andere Sprecher.

00:19:24

B: Wenn ich die Möglichkeit habe die Unterbrechung abzuwenden, also wenn ich zum Beispiel weiß es ist jetzt ganz klar gewünscht, dass ich die Dolmetschung bis zum Ende durchziehe dann versuche ich das auch nach Möglichkeit durchzuführen und versuche dann die Unterbrechung abzuwenden sei es verbal oder nonverbal. Wenn es jetzt sage ich einmal eine / obwohl ich muss kurz überlegen eigentlich würde ich tatsächlich nach Möglichkeit immer versuchen die Dolmetschung durchzuführen manchmal ist es so, dass die Person, die das Gespräch leitet sich dann natürlich irgendwie das Recht herausnimmt zu unterbrechen und dann notiere ich mir das und lasse es dann wieder in meine Dolmetschung einfließen. (...) Also es gibt da leider oftmals auch eine Hierarchie wer unterbrechen darf und wer nicht und daran versucht man sich eben als dolmetschende Person auch zu orientieren.

00:18:10

I: Fallen dir da noch Beispiele ein, wo du auf eben so einen unregelmäßigen Sprecherwechsel reagiert hast?

00:18:02

B: Wie gesagt (...) ich / es gibt Situationen, in denen ich die Unterbrechung geschehen lasse und sie mir notiert habe und wo ich dann teilweise auch die Beiträge, die zu dolmetschen waren umstrukturieren musste, was zuletzt gesagt wird zuerst und das zuerst gesagte zum Schluss und es gibt Situationen in denen ich dann die Möglichkeit hatte die Unterbrechung zum Beispiel einzubremsen und zu bitten, dass dieser Beitrag erst später kommt und dann zu Ende gedolmetscht habe.

00:17:23

I: Ok. Das heißt deine Möglichkeiten quasi sind entweder du wendest es ab oder du kommst eben später darauf zurück oder gibt es noch Situationen oder Beispiele, wo du vielleicht anders gehandelt hast?

00:17:10

B: (...) Nein, weil ich denke alles andere wäre ja, also die andere Möglichkeit, die noch bleibt ist sozusagen die Unterbrechung zu ignorieren oder auszulassen und das wäre ja nicht im Sinne der Dolmetschung, also ich nehme sie entweder sofort auf oder ich stelle sie in meiner Dolmetschung hinten an.

00:16:47

I: Ok. Und warum machst du das dann jeweils so? Also wieso entscheidest du dich für die jeweilige Option?

00:16:40

B: Es hängt (...) in dem meisten Fällen von der Hierarchie der Gesprächsführung ab. Wenn die Person unterbrechen darf, dann ergibt sich das entweder schon aus der Ausgangssituation des Gesprächs oder es ergibt sich direkt aus der Situation, dass man sagt ja ok, der darf jetzt da kurz etwas dazwischen fügen, oder es ist eben nicht möglich. Also da gehört auch sehr viel / da gehört schon auch ein Wissen dazu, wer ist die gesprächsleitende Person, oder sind womöglich mehrere Personen auf Augenhöhe was das betrifft, dürfen alle durcheinander reden oder gibt es jemanden der tatsächlich das Gespräch moderiert. Da ist dann vielleicht auch der Punkt, wo die nonverbale Kommunikation ins Spiel kommt. Man schaut bei einer Unterbrechung kurz ok, ist das jetzt sozusagen, ist das jetzt möglich oder nicht, also da spielen viele Faktoren mit.

00:15:35

I: Ok. Kommt es auch manchmal vor, dass Gesprächsteilnehmer zu schnell oder auch zu lange reden? Und wie gehst du dann in solchen Situationen vor?

00:15:25

B: (...) Zu lange habe ich bis jetzt eigentlich nicht erlebt, weil in unserer Ausbildung werden wir darauf geschult sehr lange (Lachen) Redebeiträge zu dolmetschen, also bis zu 20 Minuten lange, sollten wir

I: Wow. Ok.

00:14:58

B: Ist so zum Glück noch nicht bei mir vorgekommen aber wie gesagt bis zu zehn Minuten ist schon gut einmal möglich, entweder weil es mehrere Personen sind, die hintereinander sprechen und man erst zum Schluss dazu kommt zu dolmetschen oder weil tatsächlich ein Redebeitrag einfach ein sehr langer und ausführlicher ist. (...) Also von daher wäre das noch kein Problem gewesen, was natürlich ein Problem sein kann ist, wenn es zu schnell ist. Da ist natürlich auch so ein bisschen die Frage was für eine Situation ist es, gibt es die Möglichkeit da zu unterbrechen, sich als Dolmetscherin einzuschalten oder ist es vielleicht hilfreicher einmal die Person reden zu lassen, das mitzuschreiben was geht und dann vielleicht im Rahmen der Dolmetschung dann noch einmal einzeln nachzufragen. Da ist so ein bisschen Abwägung nötig, ja.

00:13:55

I: Ok. Du hast gerade schon das Unterbrechen angesprochen, würdest du da dann alle am Gerichtsverfahren beteiligten Personen gleichermaßen unterbrechen? Also eben Richter, Angeklagte, Staatsanwälte etc.?

00:13:43

B: Also ich würde bei allen (...) wahrscheinlich vorrangig nach dem Schema gehen, dass ich das mitnotiere was ich schaffe und hinterher noch einmal nachfrage. Weil ich denke unterbrechen ist immer das unangenehmste Mittel für alle Gesprächsbeteiligten, ist meine Auffassung der Dinge und deswegen, also ich denke es macht auch einfach einen professionelleren Eindruck, wenn vereinzelt zum Schluss vielleicht noch einmal Nachfragen gestellt werden und nicht nach jedem dritten Satz gestoppt wird, weil die Person zu schnell ist.

00:13:03

I: Ok. Aber das heißt du würdest du dann keinen Unterschied nach der Hierarchie machen beim Unterbrechen?

00:12:57

B: (...) Nein, wüsste ich auch nicht, dass ich das bis jetzt gemacht hätte.

00:12:50

I: Ok. Gut, das heißt wir haben gerade schon über die zwei Möglichkeiten geredet, eben Unterbrechen oder mitnotieren was geht, oder gibt es auch Situationen, wo du vielleicht anders reagierst, wenn es zu schnell oder vielleicht doch einmal zu lange wird?

00:12:34

B: (...) Also mir fällt jetzt aktuell (Lachen) eine Situation ein, die wirklich eine sehr extreme Situation war, da war ich bei einer Zeugeneinvernahme bei der Staatsanwaltschaft und die ging zehn Stunden lang. Natürlich immer mal wieder mit kurzen Pausen zwischendurch, aber es war wirklich die längste Einvernahme, die ich je hatte (Lachen) und die längste Dolmetschung, die ich je hatte also die ging wirklich von morgens um neun bis abends um halb 9. Und da war also nicht nur ich, sondern wir alle waren am Ende eigentlich nicht mehr aufnahmefähig. Es musste leider aus organisatorischen Gründen die Vernehmung an dem Tag noch abgeschlossen werden, deswegen konnte das nicht vertagt werden und da war es tatsächlich so, dass ich in den letzten ein, zwei Stunden, also dass meine Aufnahmefähigkeit eigentlich dermaßen eingeschränkt war, dass ich teilweise es nicht mehr geschafft habe längere Redebeiträge mitzunotieren sondern teilweise den Zeugen gebeten habe wirklich noch einmal gesamte Beiträge zu wiederholen oder die letzten kompletten fünf Sätze noch einmal zu wiederholen. Aber das war wirklich eine Ausnahmesituation, in der einfach das Hirn nicht mehr funktioniert hat. Und da hat der Staatsanwalt auch vollstes Verständnis dafür gehabt.

00:11:15

I: Ja. Gut. Fallen dir vielleicht noch andere Beispiele ein, oder?

00:11:08

B: (...) Nein, wie gesagt, sonst ist es meistens so, dass ich das notiere was geht und dann noch einmal nachfrage.

00:10:51

I: Ok. Und warum machst du das so?

00:10:48

B: Wie gesagt, weil das Unterbrechen glaube ich unangenehmste Situation ist einen Redefluss zu stoppen oder eine Person in ihrer Kommunikation zu behindern. Es kann auch blödesten Fall dazu führen, dass ganze Aussagen, die eigentlich geplant waren vergessen werden, vernachlässigt werden, verfälscht werden, wie auch immer und deswegen denke ich mir es ist einmal gut sozusagen der Person die Möglichkeit zu geben alles zu sagen, was sie sagen wollte im besten Fall, wenn es nicht gerade nach zehn Stunden ist, hat man sowieso das meiste mitgeschrieben und kann später gewisse Lücken noch einmal füllen.

00:10:06

I: Ok. Hast du schon einmal Sprecher dazu eingeladen zu sprechen also hast du ihnen quasi das Wort erteilt?

00:09:59

B: (...) Jetzt muss ich gerade überlegen. (...) Ja, also zum Beispiel beim Audio- und Videodolmetschen kommt das öfters vor, gerade wenn das Gespräch beginnt, dann wird oft gesagt, ok,

bitte stellen Sie sich bei dem Kunden oder bei der Kundin vor oder bei der Gesprächsteilnehmerin, sagen Sie ihr bitte, dass sie von da und da anrufen und für diese Einrichtung dolmetschen und dann bitten Sie ihn bitte zu sagen, was er für Themen heute mitbringt. Also dann übertrage ich das und dann sage ich dem Kunden oder sage ich der Person, so und bitte jetzt dürfen Sie sagen, was Sie sagen möchten.

00:09:11

I: Ok. Das heißt du machst das dann, wenn du dazu angehalten wirst oder gibt es noch andere Gründe wieso jemanden einlädst zu sprechen?

00:09:02

B: Manchmal ergibt es sich auch so ein bisschen aus der Gesprächsdynamik heraus. Wenn ich jetzt zum Beispiel wieder auf diese zehnstündige Einvernahme zurückkomme, da war es zum Beispiel, da hat es sich dann nach einer Weile so eingespielt, dass der Zeuge einen Teil der Aussage gemacht hat, ich das notiert habe, verdolmetscht habe und sobald ich mit dem Dolmetschen fertig war, sozusagen schon wusste ok, der Staatsanwalt wird jetzt wollen, dass ich dem Zeugen wieder das Wort erteile und das habe ich dann nach einer Zeit auch schon eigenständig gemacht.

00:08:27

I: Ok. Verstehe. Gut. Unterschiede in den Kulturen, zum Beispiel wenn es um verschiedene Höflichkeitssysteme geht, können es ja manchmal notwendig machen, dass die Aussagen an die jeweilige Kultur der GesprächspartnerInnen angepasst wird.

00:08:09

B: Mhm (bejahend)

00:08:09

I: Wandelst du da oder schwächst du manchmal Äußerungen ab, um sie so der Kultur der GesprächspartnerInnen anzupassen?

00:08:02

B: (...) Ja, also da kommen mir als erstes so ich sag jetzt einmal so religionsgeprägte Redefloskeln zum Beispiel in den Sinn, die es in der arabischen Sprache sehr häufig gibt und sehr häufig verwendet werden. (...) Und da kann es dann zum Beispiel schon einmal passieren, dass wenn eine Person sagt, ja / also wenn eine Person auf Arabisch zum Beispiel wörtlich sagen würde, und möge Gott Sie und Ihre Familie segnen und möge Gott Ihnen ein langes Leben bescheren und ich danke Ihnen so sehr, dass ich das dann zum Beispiel zusammenfasse in, ich danke Ihnen wirklich sehr herzlich, ja, weil es einfach sehr kulturspezifisch ist.

00:07:10

I: Ok. Fallen dir noch andere Beispiele ein?

00:07:06

B: (...) Ja, zum Beispiel (...) das Thema hatten wir ja auch schon vorher gewissen kulturelle Redewendungen oder gilt das jetzt / ist das jetzt hauptsächlich in Bezug auf so Höflichkeits / Redewendungen

00:06:42

B: Allgemein

I: Allgemein, genau

B: Ok.

00:06:40

B: Also wie gesagt es gibt immer einmal wieder Redewendungen, die sich so nicht 1:1 übertragen lassen und wenn ich dann das Pendant dazu finde, also zum Beispiel es gibt im Arabischen die Redewendung mein Haus wurde zerstört und das bedeutet nicht, dass mein Haus physisch zerstört wurde, sondern dass ich in große Probleme geraten bin. Da würde ich dann natürlich auch sagen und ich habe zum Teil große Probleme und nicht mein Haus wurde zerstört.

00:06:12

I: (Lachen)

B: Zum Beispiel.

00:06:11

I: Und was ist der Grund weswegen du dann diese Aussagen eben abwandelst oder abschwächst?

00:06:03

B: Also abwandeln würde ich sagen, weil die Intensität, die Bedeutung der Aussage wird ja trotzdem vermittelt und nicht abgeschwächt, aber sozusagen kulturell adaptiert so, dass es für die andere Person verständlich ist, weil alles andere würde zu Missverständnissen führen, wenn da jetzt plötzlich sagt mein Haus wurde zerstört, aber das Haus ist noch in Ordnung und steht.

00:05:37

I: Also zum Verständnis machst du das?

00:05:34

B: Genau, richtig.

00:05:34

I: Gut. Wir haben / du hast es schon kurz angesprochen vorher, wenn manchmal in den Äußerungen von GesprächsteilnehmerInnen Inhalte vorkommen, die gedolmetscht werden müssen eigentlich, damit die Intention der SprecherInnen wiedergegeben wird, von denen man sich aber gleichzeitig distanzieren möchte, weil es eben zum Beispiel Beschimpfungen oder rassistische, sexistische Beleidigungen sind, wie handelst du dann wenn du quasi gleichzeitig deinen persönlichen Abstand zu der von dir gedolmetschten Aussage ausdrücken willst?

00:05:03

B: (...) Also wie gesagt, alles was eine gewisse Distanz ist jetzt schwer das irgendwie zu sagen, eine gewisse (...), es ist jetzt nicht das Wort was ich suche, aber eine gewisse Sittlichkeitsgrenze sozusagen sprengt, da würde ich tatsächlich versuchen, das sozusagen zu generalisieren und zu sagen es wird gerade geschimpft oder es wurde gerade ein sehr obszöner Ausdruck verwendet oder so etwas in die Richtung. Und dann würde ich tatsächlich darauf warten, ob das näher ausgeführt werden soll oder nicht. Nicht weil ich vermute, dass man das so auslegen könnte als hätte ich das gesagt, ich dolmetsche ja nur das was gesagt wird, aber (...) weil es denke ich sich so eingebürgert hat, dass man einfach gewisse sehr schwerwiegende Ausdrücke, dass man da erst einmal um Erlaubnis fragt, ob die auch so getätigt werden sollen oder nicht.

00:03:47

I: Ok. Und fallen dir da vielleicht konkrete Beispiele ein? Wo du das gemacht hast?

00:03:42

B: (...) Also ich persönlich war jetzt noch nicht in so einer Situation (...). Ich überlege gerade (...). Nein, also tatsächlich hatte ich so eine Situation jetzt noch nicht, aber ich könnte es mir eben vor allem bei Beschimpfungen vorstellen so zu agieren.

00:03:08

I: Ok. Und wie machst du auf eigene oder fremde Fehler aufmerksam?

00:03:00

B: Auf eigene Fehler, indem ich wieder kurz aus der Dolmetschung heraustrete und sage, Verzeihung kurze Anmerkung als Dolmetscherin, hier habe ich versehentlich das und das gesagt, viel eher ist das und das gemeint. Oder Verzeihung, es gab hier ein kurzes Missverständnis, dialektgeschuldet oder wie auch immer. (...) Und die Fehler anderer, da hatten wir ja auch schon darüber gesprochen, wenn sie mir als solche auffallen, dann übertrage ich sie in der Regel so wie sie gesagt werden und es erfolgt dann meistens sehr schnell die Korrektur durch die andere Person.

00:02:15

I: Ok. Fallen dir da Beispiele ein, für Fehlerkorrektur?

00:02:10

B: (...) Ich denke mir Jahreszahlen ist zum Beispiel so ein Klassiker, dass eine Person vorher schon fünfmal erwähnt hatte, dass sie zum Beispiel 2013 nach Österreich gekommen ist und dann sagt sie aber irgendwann im Laufe der Erzählung 2015 und dann werde ich nicht sagen in der Dolmetschung 2015, Entschuldigung, 2013, sondern ich sage 2015 und dann wird wahrscheinlich die Korrektur kommen, aber vorher haben Sie doch gesagt 2013. Also Jahreszahlen ist immer wieder so ein Klassiker (...). Ja, aber es kann / im Prinzip kann es auf jedem Themengebiet passieren.

00:01:21

I: Ok. Das heißt du hast gesagt, bei fremden Fehlern überträgst du so wie es ist und deine eigenen Fehler, da fügst du /

B: Die mache ich transparent

00:01:12

I: Und wieso machst du das so? Oder wieso die Unterscheidung?

00:01:07

B: Wie gesagt, weil ich keine interpretative oder korrigierende Funktion habe als Dolmetscherin sondern das übertrage was gesagt wird, es kann ja beispielsweise auch sein, dass dieser Fehler gar kein Versehen ist sondern die Person für die ich dolmetsche tatsächlich irgendetwas falsch verstanden hat und wenn ich das jetzt von mir aus korrigieren würde, dann wäre der Person für die gedolmetscht ist gar nicht klar, dass da irgendetwas falsch verstanden wurde, ja. Und indem ich den Fehler übertrage zeigt sich dann vielleicht auch, aha ok, war das jetzt ein Versehen oder muss da tatsächlich noch etwas erklärt oder nachgeholt werden. Wohingegen wenn ich einen Fehler mache, dann kann den in der Regel niemand anders als ich ausbügeln, weil ich die Person bin, die beide Sprachen spricht und mir das wahrscheinlich am ehesten auffällt und das auch meine Verantwortung ist, weil ich ja für das hafte, was ich sage.

00:00:08

I: Ok. Sehr gut. Das war es, vielen vielen Dank!

B: Das war es?

I: Ja.

B: Ok, sehr gerne!

I: Dankeschön!

00:00:00

8.2. Transkript B2

I: Gut. Dann zuerst ein paar Fragen zu Ihrer Person. Welchem Geschlecht ordnen Sie sich zu?

01:33:42

B: Männlich.

01:33:39

I: Passt. Wie alt sind Sie?

01:33:37

B: 40.

01:33:34

I: Und was ist Ihre Muttersprache?

01:33:31

B: Kurdisch und Arabisch auch kann man sagen. Also Muttersprache Kurdisch, Erstsprache Arabisch.

01:33:23

I: Ok. Und welche Varietät des Arabischen sprechen Sie?

01:33:18

B: Noch einmal bitte.

01:33:17

I: Welche Varietät also welchen Dialekt sprechen Sie?

01:33:14

B: Ja, ja, ja. Habe ich verstanden, ok. Also syrischer Arabisch, Hocharabisch, Syrisch-Arabisch also alles. Also Hocharabisch natürlich und auch Syrisch.

01:33:03

I: Ok.

01:33:01

B: Aber andere Dialekte auch. Sind in Ordnung

01:32:57

I: Gut. Und welche Ausbildung haben Sie absolviert?

01:32:54

B: Also Lehramt für Arabistik (...) das nennt man auch pädagogische Akademie für Arabistik eher eigentlich, pädagogische Akademie für Arabistik und hier in Wien auch Dolmetschen für Behörde und Gerichte also Grundlehrgang und Masterupgrade, beide.

01:32:26

I: Ok. Und Sie haben dann Dolmetschen im Lehrgang gelernt oder haben Sie es noch woanders gelernt?

01:32:20

B: Im Lehrgang.

01:32:18

I: Ok. Und wann haben Sie den Lehrgang abgeschlossen?

01:32:14

B: Also Grundlehrgang im 2017 und Masterupgrade im 2020.

01:32:01

I: Ok.

B: Mai, April 2020

01:31:58

I: Gut. Sind Sie in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen eingetragen?

01:31:52

B: Nein, noch nicht. Nicht in die Liste, nein.

01:31:47

I: Ok. Und wie viel Erfahrung haben Sie im Gerichtsdolmetschen?

01:31:43

B: Also seit 2017 (...) fast also unterschiedlich zweimal in der Woche.

01:31:30

I: Ok.

B: Manchmal, also mal mehr mal weniger es ist unterschiedlich aber seit einem Jahr ist viel mehr geworden. Am Anfang war weniger 2017 war es so einmal im Monat, 17, 18 war so, 19 ist mehr geworden, seit 2020 eigentlich mindestens habe ich also fünf Termine in der Woche, vier Termine in der Woche bei Bundesverwaltungsgericht, Bezirksgerichte oder auch Bezirkshauptmannschaft Baden also in Behörden. Also unterschiedlich aber eher bei Gericht, Bundesverwaltungsgericht und Bezirksgerichte.

01:30:42

I: Ok. Das heißt das wäre sowieso meine nächste Frage gewesen, ob Sie noch für andere Behörden dolmetschen außer dem Gericht?

01:30:36

B: Ich höre Sie manchmal bisschen schlecht aber bei anderen Behörden meinen Sie?

I: Mhm (bejahend)

01:30:29

B: Ja, also andere Behörden weniger eigentlich würde ich sagen, aber zum Beispiel in der Jugendhilfe schon (...). Asylbehörde auch ab und zu, aber eher bei Gericht.

01:30:06

I: Ok. Gut. Dann die Fragen zur Dolmetschtätigkeit.

B: Mhm (bejahend)

01:29:59

I: Wenn die Aussagen von den Gesprächsteilnehmern nicht eindeutig verständlich sind weil zum Beispiel /

01:29:52

B: Bitte? Wenn die Aussagen von?

01:29:50

I: Von den SprecherInnen

B: Ja.

01:29:48

I: Nicht eindeutig verständlich sind, weil zum Beispiel kulturspezifische Begriffe verwendet werden, wie dolmetschen Sie dann in solchen Situationen?

01:29:40

B: Also. Das ist unterschiedlich ich versuche zuerst ich tue das so ich übertrage alles was die Person gesagt hat. Genau wie er gesagt hat übertrage ich das und dann sehe ich wie der Richter darauf reagiert. Hat er wirklich richtig verstanden oder weil er nicht verstanden hat oder weil kulturspezifisch ist gab es Missverständnisse dann versuche ich diese Missverständnisse aufzuklären. Dann sage ich dem Richter, Herr Rat dürfte ich jetzt als Sprachsachverständiger vielleicht Ihnen etwas erklären dann wenn er mir das erlaubt, dann sage ich ihm, das ist bei uns nämlich in Syrien so, das bedeutet, also das wird so gesagt aber eigentlich nicht genau gemeint wie gesagt sondern anders. Und das passiert schon ab und zu.

01:28:26

I: Ok. Das heißt Sie fügen dann Erklärungen ein?

01:28:19

B: Auf jeden Fall, Erklärung. In Absprache mit dem Richter. Nicht von mir, damit das nicht so interpretiert wird. Also ich frage den Richter zuerst ob ich das ihm erklären soll, also kulturell was das bedeutet in Syrien, dürfte ich das erklären und wenn er mir erlaubt, dann tue ich das.

01:27:50

I: Ok. Und was erklären Sie da oder gibt es Dinge, die Sie besonders oft erklären?

01:27:44

B: Was erkläre ich da? Ja also, die Bedeutung. Wie das genau gemeint ist bei uns. Wie wird das zum Beispiel verwendet ist es genau gemeint Wort-für Wort, ist das so gemeint oder hat andere Bedeutungen. Und dann erkläre ich ihm eher die Bedeutung eigentlich. Ich sage Herr Rat dürfte ich Ihnen etwas erklären als Sprachsachverständiger und er erlaubt mir das, dann Erklärung, bei uns in Syrien oder im kurdischen Raum oder arabischen Raum wird das so und so gesagt, aber gemeint ist eigentlich nicht genau wie Sie verstanden haben, sondern so gemeint ist es.

01:26:46

I: Ok. Und haben Sie auch konkrete Beispiele, wo Sie etwas erklärt haben?

01:26:39

B: Also mir fallen jetzt nicht so viel auf, aber es gibt ein Beispiel, vielleicht haben Sie im Buch von Professor Kadrić auch gelesen. Also das Beispiel zum Beispiel als der Dolmetscher, zum Schluss der Verhandlung also nach zwei Stunden Verhandlung es gab ein Opfer als Zeuge auch dabei, als Zeuge wurde befragt und der Angeklagte, Anwalt also Rechtsverteidiger und ich war als Dolmetscher für beide da, für den Angeklagten aber auch für das Opfer. Und nach zwei Stunden Verhandlung, der Richter sagt zu mir, können Sie bitte dem Opfer fragen, ob er noch etwas ergänzen als Zeuge oder etwas ändern, etwas ergänzen zu seiner Aussage hat oder nicht. Dann habe ich ihn gefragt und er sagt, ja bitte, können Sie, genau hat er zu mir gesagt, können Sie bitte dem Richter sagen, vielleicht er sagt zum Angeklagten, dass er nicht mehr die Leute zu mir nach Hause schicken soll. Er schickt Leute zu mir nach Hause und das will ich nicht. Der Richter hat so verstanden, dass der Angeklagte schickt Leute zum Opfer, um ihn zu zwingen die Anklage zurückzuziehen oder zwingen also wie gesagt, die Anklage zurückzuziehen. Aber das ist nicht so bei uns, das ist kulturell, bei uns in Syrien wenn Streitigkeiten, Konflikte gibt zwischen zwei Personen, dann ist um die gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, Strafverfahren zu vermeiden, Racheakte zu vermeiden, Blutrache zu vermeiden, schickt die Familie des Angeklagten eine Person oder mehrere Personen zur Familie des Opfers und bittet um Verzeihung, Versöhnung und wie gesagt, damit sie auch die gerichtliche Auseinandersetzung vermeiden. Das war ein Beispiel oder ein zweites Beispiel, also den Beispiel finden Sie auch in Buch von Professor Kadrić eigentlich. Ich weiß nicht ob dieses Beispiel Sie auch verwenden auch für Ihre Masterarbeit oder nicht, aber im Buch finden Sie den Beispiel.

01:23:16

B: Ein zweites Beispiel zum Beispiel, das war vor ein paar Wochen. Der Richter sagt zum Beschwerdeführer, das war bei Bundesverwaltungsgericht, also zweite Partei ist eigentlich, Beschwerdeführer ist kein Angeklagter und er sagt zu ihm Sie haben bei der Erstbefragung bei Asylbehörde angegeben, dass Sie in Syrien als Sanitäter gearbeitet haben. Und jetzt hat der Dolmetscher mir gedolmetscht, was Sie gesagt haben und Sie sagen eigentlich, dass Sie als Installateur in Syrien arbeiten. Wie kann ich das glauben? Sie sind unglaubwürdig und das heißt Sie sagen die Wahrheit nicht. Und der Beschwerdeführer, dann habe ich das genau übertragen, nein ich habe das nicht gesagt. Ich habe bei der Erstbefragung schon gesagt, dass ich Installateur bin und ich bin kein Sanitäter und habe keine Ahnung was das überhaupt ist und der Dolmetscher hat falsch verstanden. Sagt der Richter, ja aber Sie haben schon das Protokoll oder Niederschrift zweimal, einmal bei Polizei

einmal bei Asylbehörde wurde ihnen rückübersetzt also vom Blatt rückübersetzt und Sie haben das unterschrieben, dass Sie alles verstanden haben. Wie kann das sein? Und dann ich habe das Gefühl gehabt ok das führt zu Missverständnis, es eskaliert und vielleicht muss ich etwas unternehmen als Dolmetscher. Da habe ich den Richter gefragt, Herr Rat dürfte ich auch hier als Sprachsachverständiger, nicht als Dolmetscher sondern als Sprachsachverständiger, der aus dem selben Kultur kommt aus dem selben Land kommt etwas erklären. Der sagt ja bitteschön. Ich habe gesagt vielleicht ist das auch im Deutschen so, das Wort auf Arabisch sagt man „Sahia“, das Wort Sahia, wenn das selbstständig gesagt wird also bedeutet im medizinischen Gesundheitsbereich. Medizinischen Bereich oder Gesundheitsbereich, aber wenn das mit Wort „Temdida Sahia“ kommt, aus zwei Wörtern, dann heißt das jetzt eigentlich Installateur oder Sanitär Installateur und in diesem Sinn also Installateur und nicht Sanitär oder. Und dann hat der Richter das kapiert ok, jetzt habe ich verstanden was Sie meinen, bestimmt gab es ein Missverständnis bei der Erstbefragung und dass der Dolmetscher nicht verstanden hat. Kommt aus einer anderen Kultur, nicht aus Syrien und als er „Temdida Sahia“ gesagt hat, hat er sofort im medizinischen Bereich verstanden oder im Gesundheitsbereich verstanden.

01:19:41

B: Also das war der zweite Beispiel. Jetzt gleich fallen mir keine Beispiele ein. Ich werde aber schauen, abrufen langsam, wenn mir etwas einfällt, dann werde ich Ihnen auf jeden Fall, wenn das ok ist für Sie gerne sagen.

01:19:19

I: Und warum fügen Sie diese Erklärungen ein, also was sind da die Gründe dafür?

01:19:13

B: Naja die Gründe weil ich bin da als Vermittler, Sprachvermittler, nicht nur als Sprachvermittler, aber auch als Kulturvermittler. Also als Dolmetscher, ich übertrage die Sprache nicht Wort-für-Wort sondern ich trage die Sprache herüber, also die Sprache und den Sinn. Was das bedeutet. Ich habe vor ein paar Tagen auch eine (...) Tonaufnahme oder Whatsapp Nachricht musste ich für Behörden übersetzen für Staatsanwaltschaft und Polizei, also musste ich für Behörden übersetzen, dann kam das Wort Melanzani. Und zum Beispiel, musste ich korrigieren nicht übersetzen sondern die Übersetzung musste ich revidieren eigentlich. Für eine Kollegin. Und Melanzani dann haben wir gesprochen, Melanzani heißt das Zeug oder irgendein Ding etwas aus der ägyptischen Kultur. Und dann musste ich das erklären oder das Wort zum Beispiel „Mahasch“, Mahasch bedeutet genau hocharabisch also bedeutet Pension oder Rente, heißt Mahasch, aber eigentlich in Syrien wird auch für Monatsgehalt auch verwendet. Da muss ich das erklären oder eine Anmerkung schreiben, dass kann sein, dass Monatsgehalt ist, nicht Pension ist. Und wie gesagt meine Rolle als Dolmetscher ist, ich bin hier als Vermittler ich muss einen Beitrag dazu leisten zu deeskalieren, also wenn ich das Gefühl habe, ok jetzt wird eskaliert, dann muss ich einen Beitrag leisten, ich bin auch zum einen wie gesagt Vermittler, ich übertrage alles was gesagt zwar Wort-für-Wort, aber auch wörtlich und auch die Bedeutung, was das gemeint. Wenn ich einen Satz sage und es keinen Sinn hat, oder wenn ich sehe dem Gegenteil wurde verstanden. Zu meiner Rolle als Dolmetscher, Sie wissen das, dass wir auch allparteiisch sein sollen und Loyalität zum Gericht, zum Angeklagten, zum Opfer, zu alle anwesenden Parteien und Allparteilichkeit zu allen anwesenden Personen und auch aus Berufsethik aus alle Gründe führen dazu diese Entscheidung zu treffen, die kulturelle Hintergründe zu erklären. Sonst kommt es zu Missverständnissen und wird entweder nicht genau verstanden oder den Satz hat keine Bedeutung oder wird es falsch verstanden und Gegenteil also herausgezogen wird oder daraus verstanden und meine Rolle ist, dass genau die Missverständnisse zu erklären und nicht, sonst warum bin ich da, oder?

01:15:34

I: (Lachen) Gut. Und die Äußerungen von SprecherInnen können manchmal fehlerhaft sein und versuchen Sie dann diese Äußerungen in der Dolmetschung zu verbessern?

01:15:22

B: (...) Zum Beispiel? Haben Sie ein konkretes Beispiel für mich?

01:15:13

I: Zum Beispiel wenn die Sprecher mehrmals ansetzen oder wenn sie zögern, solche Dinge.

01:15:06

B: Also Zögern und so, der Richter sieht das, das tue ich nicht, aber wenn er einen Satz dreimal, viermal wiederholt, dann wiederhole ich auch drei- viermal. Und ich habe auch vor ein paar Wochen in einer Verhandlung bewusst so gedolmetscht als der Beschwerdeführer sagt, also der Richter fragt die Beschwerdeführer, seit wann sind sie verheiratet? Und sie sagt seit Juni oder Oktober 2018, nein, nein, nein 2017, nein das war 2016. Dann sage ich seit Oktober oder Juni 2018, nein das war 2017, nein das war 2016. Also das übertrage ich genau wie gesagt, aber wenn Zögern oder Sätze nicht richtig formuliert sind, aber ich weiß was das bedeutet, muss ich auch nicht so richtig und falsch übertragen, weil manchmal es ist im arabischen Raum vor allem, sagt man einen Satz vielleicht aus drei, vier Wörtern, aber das wird so auf Arabisch gesagt, aber im Deutschen muss man richtig formulieren und außerdem (...) vor allem bei Bundesverwaltungsgericht ist eine Schreibkraft dabei und meine Übersetzung, meine Dolmetschung sollte eigentlich auch protokollfähig sein, also zum Protokollieren. Und deshalb achte ich auch darauf (...), dass die Schriftführerin oder die Schreibkraft keine Schwierigkeiten hat beim Protokollieren, aber natürlich füge ich nicht so etwas besonders hinzu oder ändere ich nicht, nein.

01:12:52

I: Ok. Das heißt Beispiele, wo Sie Ausbesserungen durchgeführt haben, gibt es demnach nicht?

01:12:43

B: Ausbesserungen durchgeführt habe? Beispiele. Also eigentlich fällt mir jetzt nicht ein. Also Ausbesserungen sprachlich, nicht inhaltlich. Wenn ich in das Deutsche übersetze, dann einen richtigen Satz, übertrage ich. Das passiert oft, fast in jeder Dolmetschsituation, wenn ich dolmetsche, dann versuche ich, wenn ich in das Deutsche übersetze, dann den Satz richtig zu übersetzen, zu dolmetschen, aber wie gesagt nicht ändern.

01:11:59

I: Ok. Das heißt wenn sich SprecherInnen versprechen und zum Beispiel eine falsche Zahl oder auch ein falsches Land sagen, oder eben auch mehrmals ansetzen und so weiter? Bessern Sie diese Fehler aus?

01:11:46

B: Auf keinen Fall.

I: Ok.

01:11:43

B: Nein, das mache ich auf keinen Fall. Also wie gesagt, wenn falsche Zahl, falsches Land, falsche Information, obwohl sie zum Beispiel, das passiert mir oft auch, obwohl sie Zahl 30 Minuten vorher, weil das ist bewusst, das kommt vom Richter bewusst. Die Frage wird zum Beispiel bewusst drei-, viermal gestellt. Der Richter fragt seit wann sind Sie verheiratet? Und was für ein Tag war das? Dann

sagt sie 17. Jänner. Nach 30 Minuten fragt der Richter die Frage anders und wann war das? Wann haben Sie geheiratet mit Ihrem Mann? Dann sagt Sie 13. Dezember. Dann sage ich 13. Dezember. Ich bessere nicht aus und auch mache ich keinen Hinweis darauf, nein.

01:10:51

I: Ok. Das heißt Sie bessern nie aus?

B: Nein.

01:10:46

I: Und warum nicht?

01:10:43

B: Weil meine Aufgabe ist die Aussage zu übertragen. Es gibt einen Unterschied wie gesagt zwischen kulturelle Hintergründe, dass ich aufklären muss, weil ich auch Kulturmittler bin und Unterschied zwischen die Aussage für ihn auszubessern und zu korrigieren, damit er zum Beispiel glaubhaft oder nein, das ist nicht meine Aufgabe. Und glauben Sie mir aus meiner Erfahrung, die Richter und Richterinnen vor allem beim Gericht, für Asylbehörde oder Polizei oder andere Behörde merken sie vielleicht das nicht, aber die Richter sind sehr gut eingeschult und sie merken alles. Und wenn (...) der Angeklagte oder die Angeklagte, Beschwerdeführer, Beschwerdeführerin sich verspricht, merken sie das. Und wie gesagt zur Loyalität, meine Aufgabe ist nicht auszubessern, meine Aufgabe ist Übertragen, Kultur gehört zu übertragen, kulturelle Hintergründe müssen übersetzt werden, nicht interpretiert sondern übersetzt, wie ist das und ein Hinweis darauf gemacht, Herr Rat das ist kulturell bei uns so. Aber die Aussage auszubessern, auf keinen Fall.

01:09:10

I: Ok. Und wenn Äußerungen von SprecherInnen aufgrund von kommunikativen oder kulturellen Unterschieden nicht eindeutig sind, passen Sie dann die Inhalte dann an, um sie verständlich zu machen?

01:08:53

B: Ich frage den Richter eigentlich oft. Ich frage den Richter Herr Rat, dürfte ich jetzt bevor Sie das protokollieren, was genau gesagt / ich würde das gerne übertragen und wenn Sie mir erlauben, dann würde ich eine Rückfrage stellen, weil ich habe auch nicht genau verstanden was er damit meint, ob ich Rückfrage stellen darf oder nicht oder ja, dann übertrage ich das, wenn das ok ist für den Richter, dann passt, wenn nicht dann sagt er, nein ich habe das nicht verstanden ich weiß nicht was er meint können Sie ihn dann noch einmal fragen was er hier meint. Ich selbst würde das nicht anpassen. Etwas dort so gemeint und hier etwas anderes gemeint, meinen Sie zum Beispiel / nehmen wir ein Beispiel. Melanzani dort bedeutet das Zeug oder Irgendetwas und Melanzani hier in Österreich bedeutet etwas anderes oder für das Zeug gibt es in Österreich / zum Beispiel Kartoffel dann bessere ich nicht aus ich sage nicht Kartoffel statt Melanzani sondern sage ich doch Melanzani nicht Kartoffel. Anpassungen mache ich nicht, genau wie gesagt würde ich übertragen. Falls ich das Gefühl habe, dass es unklar ist wird der Richter mich fragen oder wenn er denkt, dass es unklar ist, dann er sagt bitte fragen Sie ihn noch einmal, weil manchmal passiert, der Richter fragt und wie geht es Ihnen in Österreich? Ok.

01:07:00

B: Dann der Beschwerdeführer sagt, ja gut, danke und dir? Ok. Und der Richter, ich weiß aus Erfahrung, weil ich bin öfter oder zwei- dreimal in der Woche bei Bundesverwaltungsgericht, der Richter erwartet nicht diese Antwort, der Richter wartet auch nicht auf diese Antwort, ja gut geht es mir, gut, sondern ein genaue Aussage wie es ihm in Österreich geht. Seit wann ist er in Österreich, was

macht er, ist er verheiratet, geht er in die Schule, macht er Deutschkurse und das alles. Die Rückfrage stelle ich nicht. Ich frage auf Arabisch zum Beispiel dolmetsche ich das, ja und wie geht es Ihnen in Österreich? Dann sagt er ja gut, dann dolmetsche ich ja gut, obwohl ich weiß, dass der Richter von dieser Frage eigentlich andere Antwort hören will. Aber stelle ich nicht keine Rückfrage, weil der Richter soll auch sehen oder will wissen, wie er sich integriert hat in Österreich, wie seine Kapazitäten, wie versteht er und so. Und deshalb Rückfragen auch stelle ich nicht und Anpassungen mache ich nicht.

01:05:41

I: Ok. Und warum machen Sie das so?

01:05:39

B: Warum? Also weil nicht meine Aufgabe Fragen zu stellen. Es ist nicht meine Aufgabe Fragen zu stellen und wenn der Richter eine Frage gestellt hat, die Person anders antwortet, es ist nicht meine Aufgabe Vorschläge zu machen. Wenn der Richter sagt, zum Beispiel, wie viele Geschwister haben Sie? Und er sagt zwei. Obwohl er vorher gesagt hat, der Beschwerdeführer vorher gesagt hat, ich habe drei Schwestern, fünf Brüder und zwei sind in Österreich. Ok. Obwohl er vorher anders gesagt hat, aber ist nicht meine Aufgabe und die Richterin will wissen, wie viele Schwestern, wie viele Brüder hat er. Ist nicht meine Aufgabe sagen, nein, bitte, nicht die zwei die in Österreich sind sondern wie viele insgesamt Geschwister haben Sie? Wie viele Brüder, wie viele Schwestern? Und ja genau. Oder wie heißen deine Geschwister? Der Richter will wissen wie alt sie sind, wie sie heißen, wo sie leben und ist nicht meine Aufgabe. Meine Aufgabe ist genau die Frage die der Richter gestellt hat übertragen und die Antwort, was er sagt, muss ich auch übertragen. Also Anpassungen und Vorschläge machen ist nicht meine Aufgabe.

01:03:50

I: Gut. Und wenn Inhalte, die in der Ausgangssprache mit einem ganzen Satz ausgedrückt werden, in der Zielsprache mit nur einem Wort zum Beispiel wiedergegeben werden können, verwenden Sie dann die kürzere ein-Wort-Variante und reduzieren somit die Ausgangsäußerung in der Zielsprache oder umschreiben Sie dann den zielsprachlichen Ausdruck damit Sie näher an der Ausgangsäußerung bleiben?

01:03:21

B: (...) Warum soll ich beides machen? Warum übertrage ich nicht die Ausgangssprache, genau wie gesagt, wenn das lange ist, dann übertrage ich das wie gesagt und ob das in einem Satz oder in einem Wort protokolliert wird, das ist Aufgabe der Schreibkraft oder des Richters, aber ich übertrage was gesagt wird eigentlich. Ich mache keine Anpassungen, wie gesagt, ich sage was der Dolmetscher, Entschuldigung, die Person, der Angeklagte oder der Beschwerdeführer sagt und genau egal wie lang ist die Aussage, die Äußerung wie lange ist sie, ich habe meinen Notizenblock und notiere alles und wiedergebe alles, wie gesagt. Wissen Sie auch, weil es passiert oft, es sind manchmal Kleinigkeiten, wenn man diese Kleinigkeiten übersieht oder nicht, wenn man glaubt das es nicht wichtig ist für die Aussage, kann viel negative Auswirkungen haben oder auch zu Missverständnissen führen, zu Unglaubwürdigkeit führen. Deshalb ich muss alles übertragen, nicht auslassen, ist nicht meine Aufgabe auslassen, sondern ich muss alles übertragen wie gesagt.

01:01:28

I: Gut, das heißt Sie bleiben so nahe wie möglich an der Ausgangsäußerung dann?

01:01:24

B: Ja. Also doch ich bleibe, aber natürlich so, dass, wie vorher gesagt, dass auch verständlich ist. Nicht irgendeine Aussage übertragen ohne dass die Aussage einen Sinn hat, nein, das verständlich ist, aber genau wie gesagt auch.

01:00:56

I: Ok. Und warum?

01:00:55

B: Warum? Ja wie gesagt, also ich muss alles was gesagt wird übertragen, ich darf nicht auslassen, also ich bin öfter beim Gericht, bin zwar nicht beeidet, aber wird ad-hoc beeidet auch und muss nicht ändern, nicht auslassen, nicht hinzufügen. Und das gehören zu Kompetenzen oder die Prinzipien, die jeder Dolmetscher wissen soll. Also jeder Dolmetscher muss wissen, dass ist nicht seine Aufgabe hinzufügen, auszulassen, anzupassen, die andere Partei, also Rückfragen zu stellen oder Anschreien oder ich übertrage die Frage oder die Aussage der beiden Parteien und ich erwarte mir keine bestimmte Antwort. Der Richter erwartet eine bestimmte Antwort. Die andere Person erwartet eine bestimmte Übertragung, aber ich würde / meine Aufgabe ist nur Vermittlung und nicht was bestimmtes zu erwarten und nach meiner Erwartungen auch die Aussagen anzupassen oder ändern, nein. Ich bin hier nicht zu beurteilen und nicht zum korrigieren sondern alles zu übertragen falls Missverständnisse gibt, wenn ich weiß, dass das kulturell ist, dann leiste ich einen Beitrag in Absprache mit dem Richter, sonst nichts.

00:58:53

I: Gut. Und wenn Richter aus Gründen der Zeitersparnis zusammenfassende Dolmetschungen anordnen, greifen Sie dann auf Zusammenfassungen oder nur teilweise Wiedergaben oder auch Auslassungen zurück, damit Sie diese Zeitersparnis umsetzen können?

00:58:34

B: Ich habe nicht so ganz verstanden. Noch einmal vielleicht.

00:58:29

I: Also wenn Richter eine zusammenfassende Dolmetschung anordnen

B: Mhm (bejahend)

00:58:21

I: Damit eben Zeit gespart wird. Also inwieweit verwenden Sie dann Zusammenfassungen, oder teilweise Wiedergaben oder auch Auslassungen, damit Sie diese Zeitersparnis umsetzen können?

00:58:08

B: Also wenn der Richter sagt, bitte kurz zusammenfassen, dann tue ich das so, wirklich wie der Richter sagt, zusammenfassen. Aber ich lasse nicht aus, alle Inhaltspunkte werden übertragen, alles. Aber vielleicht auch gleichzeitig zusammengefasst und das passiert nicht bei der Aussage vom Angeklagten oder vom Beschwerdeführer, das passiert eher wenn der Rechtsverteidiger Anträge stellt oder etwas sagt, wenn Gespräche zwischen dem Rechtsverteidiger und dem Richter kommen, also dann sagt der Richter bitte kurz zusammenfassen und bevor er mir das sagt, wenn ich das merke, dass ok, das wird lange dauern, dieses Gespräch zwischen dem Richter und dem Strafverteidiger, dann sage ich, Herr Rat, vielleicht soll ich jetzt Flüsterdolmetschen? (...) Dann, wenn er mir erlaubt, dann würde ich Flüsterdolmetschen, weil ich will wie möglich, die Zusammenfassungen vermeiden, aber wenn er das will, trotzdem, übertrage ich alle Inhaltspunkte, aber genau nicht so wie ich sie aufgenommen habe und notiert habe, aber alle Inhaltspunkte werden auf jeden Fall übertragen. Ich (...) ja, das mache ich.

Manchmal vergisst auch manchmal der Richter ein Abschnitt. Wenn Gespräche zwischen dem Richter und Strafverteidiger sind oder dann aus Übersehen oder vielleicht Zeitdruck, wechselt oder geht der Richter zu anderer Frage und gibt mir keine Möglichkeit zum Beispiel diesen Abschnitt, Sequenz zu übersetzen. Dann sage ich Herr Rat, dürfte ich bitte das jetzt übersetzen, weil ich habe das noch nicht übersetzt und dann sagt er ja, bitte, vielleicht zusammengefasst. Das passiert manchmal, aber ich würde sagen ich dolmetsche alles.

00:55:30

I: Ok.

B: Egal ob das zusammengefasst oder nicht, ob er zusammengefasst will oder nicht, ich dolmetsche alles, aber vielleicht wenn eine Sache fünfmal dasselbe kommt würde ich nicht fünfmal dem Angeklagten sagen, weil ihm ist wichtig, was gesagt wurde.

00:55:13

I: Gut. Gibt es da Unterschiede je nach Situation wofür Sie sich entscheiden? Also für Zusammenfassungen oder teilweise Wiedergabe oder Auslassungen?

00:55:04

I: Oder ist das ganz unabhängig von der Situation?

00:55:01

B: Situation, ja also Auslassungen, eher wenig würde ich sagen. Zusammenfassung schon, wie gesagt beim Gespräch zwischen anderen anwesenden Parteien oder Personen. Dann tue ich, aber die Entscheidung kommt nicht von mir eigentlich. Ich sehe, dass der Richter oft will, dass ich da zusammenfasse, vor allem wenn das lange dauert, wenn ein Gespräch zwischen dem Richter und Strafverteidiger oder andere anwesende Person ein paar Minuten dauert und er will, dass ich das zusammenfasse. Ich trotzdem, wie gesagt, das kommt vor eigentlich öfter und nicht anders. Eher nicht würde ich sagen, ich entscheide nicht für Zusammenfassungen, nie. Außer das kommt vom Richter und wie gesagt, nicht bei der Aussage vom Angeklagten. Also manchmal der Angeklagte erzählt eine lange Geschichte und daraus will der Richter nur einen Satz hören, eigentlich, aber trotzdem übersetze ich alles.

00:53:41

I: Ok. Und wenn Sie es für notwendig halten, dass Sie zum Beispiel mit Fragen oder auch mit verbalen oder nonverbalen Unterbrechungen in die Kommunikation aktiv eingreifen, machen Sie das dann?

00:53:28

B: Unterbrechung nicht. Tue ich nicht, auf keinen Fall, aber wenn die Aussage fertig ist (...) ich tue das eigentlich (...) eher nicht, ich übertrage alles was gesagt wird und wenn der Richter sieht, dass die Person die Frage nicht verstanden hat, dann formuliert er die Frage anders. Und ich formuliere die Frage nicht anders. Nonverbal manchmal schon von mir aus, aus Erfahrung zum Beispiel, das passiert oft bei Bundesverwaltungsgericht wenn der Richter sagt wurde Ihnen die Niederschrift bei der Polizei oder Asylbehörde rückübersetzt und ich habe die Erfahrung gemacht, wenn ich das so genau übertrage, dann kommt immer die Antwort, nein, wurde nicht rückübersetzt und der Richter sagt, nein, doch, aber Sie haben schon unterschrieben, dass Ihnen rückübersetzt wurde. Und deshalb wenn ich / bei diesem Punkt, bei dieser Frage nehme ich ein Blatt, meinen Notizenblock oder ein Blatt und sage, Ihre Aussage wurde zum Schluss ausgedruckt in Papierform ausgedruckt und dieses Papier wurde / auf diesem Papier war Ihre Aussage, wurde Ihnen gedolmetscht wieder ins Arabische? Nicht

schriftlich sondern mündlich. Und so eigentlich mit Hand und Papier und so, doch mache ich aus Erfahrung, weil ich weiß, diese Frage wird immer nicht richtig verstanden, aber sonst wenig.

00:51:13

I: Ok auch nicht bei Fragen oder so?

00:51:11

B: Wie?

I: Wenn Sie Fragen haben zum Beispiel, Rückfragen oder so

00:51:03

B: Wenn ich Fragen habe. Ich frage den Richter zuerst. Herr Rat ich dolmetsche alles, übertrage alles, Herr Rat oder ein Punkt habe ich nicht verstanden, ich kann das nicht genauer übertragen oder dolmetschen, dürfte ich vielleicht fragen, was er hier meint, aber von mir, ist nicht meine Aufgabe Fragen, Rückfragen zu stellen. Weil meine Rückfrage kann eine Orientierung für die Person auch sein. Und das ist nicht meine Aufgabe ihm die Möglichkeit, den Raum zu bieten sich zu orientieren oder die Aussage anders zu formulieren. Meine Aufgabe ist genau alles zu übertragen, falls ich etwas nicht verstanden habe, frage ich den Richter, ob ich das noch einmal eine Frage stellen soll oder nicht.

00:50:10

I: Ok. Das heißt Sie greifen gar nicht in die Kommunikation ein, selbstständig?

00:50:05

B: Nein.

00:50:03

I: Ok.

B: Vor allem keine Unterbrechungen. Auf keinen Fall.

00:49:59

I: Und jede Person hat ja auch einen eigenen Sprechstil, das drückt sich zum Beispiel aus durch die individuelle Verwendung von zum Beispiel Witzen oder Ironie oder Zitaten, Referenzen, Metaphern und Sprichwörtern. Und berücksichtigen Sie diesen Sprechstil von den SprecherInnen dann in Ihrer Dolmetschung?

00:49:39

B: (...) Ich muss sagen mir ist so nicht so wirklich vorgekommen. Aber doch zum Beispiel eine Frage wird gestellt und die Antwort kommt und aber gleichzeitig kommt zum Schluss, ja, aber was soll ich machen oder so mit Lächeln und so. Also ich übertrage alles, ich übertrage wie gesagt alles auch (...) / ich habe einmal erlebt, die Beschwerdeführerin, es war auch bei Bundesverwaltungsgericht, die Beschwerdeführerin hat eine juristische Ausbildung in Syrien gemacht, ich glaube auch Jura studiert in Syrien und als Anwältin gearbeitet in Syrien hat sie und habe bemerkt, ihre Sprachstil war juristisch eigentlich, gehoben. Und hat sie auch öfter Rückfragen gestellt und das habe ich genau übertragen, ihre Rückfragen, ich habe gesehen, das hat den Richter verdammt gestört, weil er hat gesagt, ja Sie sind da um zu antworten und nicht keine Fragen zu stellen oder mir zu zeigen, wie Ihre juristischen Kenntnisse sind, mir das beweisen. Sie sind hier zu antworten. Aber ich habe trotzdem was sie gesagt habe ich übertragen, ob das die anwesenden Personen stört oder ob die andere Personen das hören wollen oder nicht, ist nicht meine Aufgabe. Ich kann nicht, ich übertrage alles, aber nicht mit dem

Ton, wie gesagt auch, weil die Ton, wie das gesagt, das sieht der Richter. Oder Handbewegungen, Kopf und so, das sieht der Richter oder die Richterin, die sehen das schon und nicht meine Aufgabe das auch nachzuspielen, nein.

00:47:15

I: Und was zählt für Sie zum Sprechstil?

00:47:11

B: Wie bitte?

I: Was zählt für Sie zum Sprechstil?

00:47:08

B: Also (...). Also wie gesagt jetzt in welcher Form wird das (...) die Aussage gesagt. (...) Manchmal wie Sie gesagt haben, manchmal ein Sprechstil ist mit immer jede Frage mit Rückfrage antworten oder mit Witze oder alles so persönlich auch nehmen und sehr empfindlich antworten und so, aber auch (...) ja, also mir fällt nicht so genau jetzt ein sozusagen, ja eigentlich die Sachen, die mir jetzt einfallen, also

00:45:48

I: Mhm (bejahend)

B: Also die Äußerungen die Aussagen und nicht die Ton und Gestik und Mimik, das sieht der Richter, nur die Art wie die Aussage geäußert wird, ja. Weil manchmal aus der Aussage kann man herausfinden ob die Person gut ausgebildet ist oder nicht oder ob er überhaupt in der Schule war oder nicht. Und diese Sprechstil zeigt auch viel und deshalb muss ich diese Sprechstil auch übertragen genau und die Interpretation oder Beurteilung, Auswertung macht der Richter eigentlich. Oder die Glaubwürdigkeit vom Sprechstil und so, kann man herausfinden.

00:44:42

I: Gut. Und das heißt was für Aspekte vom Sprechstil geben Sie dann wieder?

00:44:39

B: Noch einmal die Frage, Entschuldigung.

I: Was für Aspekte vom Sprechstil Sie dann wiedergeben in der Dolmetschung.

00:44:30

B: Gibt (...) Gibt es so Aufzählungen bei Ihnen, wenn Sie mir vielleicht fällt Ihnen etwas ein, bestimmt, fällt mir nicht was ein, das zu sagen, also. Haben Sie vielleicht etwas?

00:44:06

I: Sie haben ja vorher schon gesagt, dass was gesagt wird, also die Art wie sich die SprecherInnen ausdrücken geben Sie wieder und Ironie und Witze und so weiter geben Sie das wieder? Oder Gestik haben Sie gesagt geben Sie nicht wieder, also auf diese ganzen Dinge bezogen. Was Sie davon wiedergeben oder nicht.

00:43:42

B: Ja wie gesagt, also was gesagt wird, wird wiedergegeben und nicht anders eigentlich.

I: Ok. Und warum?

00:43:28

B: Warum was?

I: (Lachen) Warum Sie das so machen? Also warum Sie diese Aspekte dann zum Beispiel eben das was gesagt wird, warum Sie das dann so wiedergeben?

00:43:13

B: Ja weil ich sehe meine Rolle alles zu wiedergeben, was gesagt wird. Ich bin Vermittler und ich muss alles wiedergeben wie gesagt wird, das ist meine Aufgabe, als Dolmetscher, ist nicht meine Aufgabe auszulassen oder zu ändern oder umformulieren, damit das vielleicht höflicher wird oder nicht, das ist nicht meine Aufgabe, ich tue das nicht. Ich weiß nicht wie die anderen Kolleginnen und Kollegen machen, aber ich sehe meine Aufgabe, alles wiedergeben, was gesagt wird, alles übertragen was gesagt wird und nicht meine Aufgabe auszulassen oder umformulieren und so.

00:42:18

I: Und das individuelle Verhalten von SprecherInnen, wenn das zum Beispiel auf die Persönlichkeit oder auf die Kultur zurückgeht. Zum Beispiel wenn jemand laut spricht oder eben gestikuliert oder schüchtern ist oder auch viel lacht und so weiter. Geben Sie das dann in Ihrer Dolmetschung wieder?

00:41:58

B: Nein, weil das sieht der Richter selbst, kriegt das mit selbst. Das ist nicht / wie gesagt ich bin nicht da, um nachzuspielen. Also ich bin da, um was gesagt wird übertragen, aber alles andere nicht.

I: Gut.

00:41:36

B: Aber es gibt manchmal wenn der (...) Richter sagt zum Beispiel wo ist die Verletzung (...) und dann er zeigt mir in einer Bewegung, zeigt mir auf Ellbogen zum Beispiel und so, sage ich, das übersetze ich wie er gesagt hat und sage und auch wie Sie gesehen Herr Rat wie er das zum Beispiel geschildert hat mit der Hand auch gezeigt, das mache ich, also mache ich nicht nach, sondern (...) also übersetze ich also zum Beispiel es war einmal beim Gericht und was war das (...)

00:40:29

B: Ja also die Person, das Opfer wollte zeigen wo er die Schnittwunde hat und hat gesagt an der Hand und hat gezeigt auch, dann habe ich gesagt an der Hand und zeigt mit der rechten Hand, hat gezeigt, der Richter hat das gesehen. Aber ich nachmachen, habe ich das nicht gemacht. Eigentlich nicht.

00:39:59

I: Ok. Das heißt Gestikulieren und Lachen etc. das geben Sie nicht wieder, weil das der Richter sowieso selber sieht, haben Sie gesagt.

B: Genau.

00:39:49

I: Ok. Und geben Sie Emotionen wieder?

00:39:44

B: (...) Emotionen wieder. Ich finde das ist wichtig Emotionen übertragen schon wichtig, nicht wiedergeben sondern übertragen. Es ist wichtig, wenn zum Schluss die Person sagt Herr Rat ich ersuche Sie bitte, bitte, bitte für mich positiv zu entscheiden, sonst wenn ich kein positiven Bescheid

habe, dann kann ich meine Familie nicht sehen, die sind in der Türkei oder in Syrien im Krieg, schwierige Situationen, meine Tochter habe ich seit acht Jahren nicht gesehen und so. Genau übertrage ich das, aber wenn sie weint und so, nein. Aber Emotionen auf jeden Fall versuche ich genau alles zu übertragen würde ich sagen, obwohl die Richter und Richterinnen das auch kriegen das vielleicht zum Teil mit, aber wie das geäußert wurde, würde ich genauso auch äußern wie gesagt.

00:38:23

I: Und alle Emotionen oder gibt es einen Unterschied zwischen den verschiedenen Emotionen?

00:38:15

B: Also eigentlich (...) Was meinen Sie mit unterschiedlich, also wenn er aggressiv ist oder wie meinen Sie?

00:37:55

I: Genau, also ob Sie einen Unterschied machen, welche Emotionen Sie wiedergeben oder übertragen und welche nicht?

00:37:47

B: Naja ich (...) Emotionen also der Richter wenn er / schon er kriegt alles mit, muss ich sagen, aber wenn was gesagt wird, dann übertrage ich alles was gesagt wird. Manchmal (...) die Person ich habe das so erlebt, die anwesende Person redet zum Beispiel auf Arabisch mit dem Strafverteidiger, weil er auch Arabisch kann und (...) schimpft oder ich übertrage das nicht, der Richter hat das mitgekriegt, er hat nicht mit mir geredet, der Sprecher oder die Sprecherin hat nicht mit mir geredet, ich übertrage das nicht. Aber alles was gesagt zum Übertragen, doch übertrage ich. Alles was gesagt zum Dolmetscher würde ich dolmetschen, aber wenn er mit sich selbst redet oder mit dem Zeugen und so, Richter sieht das und wenn er mich fragt, was hat er gesagt, dann würde ich schon übertragen sonst nicht.

00:36:21

I: Ok. Und berücksichtigen Sie die Wortwahl? Der SprecherInnen.

00:36:14

B: Wortwahl. (...) In welcher Situation, oder allgemein meinen Sie?

I: Allgemein.

00:36:07

B: Ja schon.

I: Ok. Und wie machen Sie das?

00:36:03

B: Indem ich mir alles notiere, ich mache meine Notizen ich schreibe alles mir auf und gebe wieder alles, was gesagt und genau Wörter, die verwendet wurden, die gesagt wurden. Genau wie diese Wörter gesagt wurden oder übertrage ich in das Deutsche.

00:35:31

I: Und wie gehen Sie mit Witzen, Ironie oder Wortspielen um?

00:35:28

B: Ich muss sagen ist mir noch nie vorgekommen, also Witze und so oder Ironie. Ist nicht vorgekommen, aber nur einmal (...) war auch bei Bundesverwaltungsgericht, der Richter fragt den Angeklagten nach sechst Stunden Verhandlung, hat sechs Stunden gedauert, zum Schluss nach sechs Stunden fragt der Richter, wollen Sie Ihre Aussage, also wollen Sie eine mündliche Rückübersetzung, vom Blatt, dann hat er gesagt, ja. Und das waren so 30 Seiten, 40 Seiten. Und ich habe versucht das hat auch (Handy läutet), Entschuldigung, hat auch mit Zusammenfassen zu tun vielleicht, dann hat der Angeklagte immer zu mir gesagt auf Arabisch (Handy läutet), Sorry / Ja, Sie müssen nicht alles jetzt rückübersetzen, das war ein Fehler, nein Sie müssen das jetzt nicht alles übersetzen, einfach das reicht was Sie gesagt haben, einfach so blättern, tun Sie so als ob Sie mir das alles rückübersetzen, aber ich habe keinen Bock mehr zu hören und ich will nicht mehr hören.

00:33:49

B: Ich habe das ignoriert, was er gesagt hat, ich habe weiter rückübersetzt und dem Richter gesagt, Herr Rat, der Angeklagte oder der Beschwerdeführer meinte, dass es ihm jetzt zu viel ist, er kann nicht mehr konzentrieren, kann nicht mehr zuhören, soll ich doch weiter übersetzen also dolmetschen? Dann hat der Richter gesagt, nein, machen wir eine Pause, aber weil er das beantragt hat muss er das bekommen. Das können wir nicht, weil der Antrag gestellt wurde, alles protokolliert, und deshalb von mir aus, aber diesen Witz oder so witzig wie er gesagt hat, muss ich sagen, das habe ich nicht übertragen. Aber was er gesagt hat, habe ich übertragen. Zum Beispiel er sagt, also mit Witz, ja Sie müssen nur reinblättern und nicht übersetzen, tun Sie so als ob Sie das übersetzen, das habe ich nicht muss ich sagen nicht gemacht. Aber ich habe dem Richter gesagt, er meinte er hat keinen Bock mehr, kann nicht mehr konzentrieren und deshalb will nicht mehr. Ihm passt was ich bis jetzt übersetzt habe, ist richtig und er sagt ich muss nicht alles noch einmal hören, weil vom Anfang an scheint alles richtig übertragen wurde. Was dann der Richter entscheidet und ist oft, das wird ignoriert, aber mir ist nicht so vorgekommen, dass ich Witze auch so übertragen, ich habe das nicht erlebt muss ich sagen, noch nicht.

00:32:09

I: Ok. Und wie ist das mit Redewendungen, Sprichwörtern oder Metaphern?

00:32:04

B: Ich tue immer beide (...) also (...) ich meine mit beide also geht bei zwei Richtungen. Zum einen übersetze ich das wie gesagt und füge hinzu, was hier bedeutet. Zum Beispiel ich sage ein Beispiel, in Syrien wenn man in einen Geschäft reinkommt, kommt der Mitarbeiter sofort und sagt, wie kann ich Ihre Schnurrbart bedienen? Das sagt er zu Frauen und zu Männern auch eigentlich. Eher zu Männern, aber zu Frauen auch wird das verwendet manchmal. Und der Mitarbeiter sagt, wie kann ich Ihre Schnurrbart bedienen? Und das heißt, wie kann ich Ihnen behilflich sein? Und ich muss nicht Wort-für-Wort übersetzen, trotzdem tue ich wie möglich wörtlich übersetzen und hinzufügen was das hier in Österreich, wenn ich das weiß, es gibt viele Redewendungen, die ich nicht kenne. Metaphern auch, weil Deutsch ist leider nicht meine Erstsprache, die ich nicht kann. Deshalb übertrage ich sie, wie sie gesagt wurde, mit einer Erklärung aus kulturelle Hintergründe, eine Erklärung dazu, wenn ich nicht weiß, was das ins Deutsche entspricht oder in Österreich dann füge ich hinzu auch. Aber die ganze Aussage auszulassen und nur die deutsche Metapher oder Redewendung zu übertragen, nein mache ich das nicht. Ich übertrage die Aussage, plus Aufklärung.

00:29:53

I: Und warum?

00:29:51

B: Ja wie gesagt, weil meine Aufgabe ist alles übertragen was gesagt wird und gleichzeitig meine Aufgabe, dass die Aussage auch verständlich ist. Also kulturelle Hintergründe auch zu übertragen. Und aus diesem Grund ich übertrage die kulturelle Hintergründe, aber auch die sprachliche, die Aussage wie gesagt. Und deshalb eigentlich, was gesagt und wie gesagt und auch die kulturelle Hintergründe, was dahinter gemeint ist.

00:29:17

I: Ok. Und wenn sich SprecherInnen manchmal langwierig und umständlich und unpräzise ausdrücken, fassen Sie diese Äußerungen dann in der Dolmetschung zusammen?

00:29:07

B: Ein Beispiel vielleicht? Für mich.

I: Mhm. Ich weiß nicht, wenn man nicht recht zum Punkt kommt und um den heißen Brei herumredet sozusagen und halt unpräzise ist.

00:28:47

B: Mache ich das genau wie gesagt.

I: Ok. Und wenn es für das Verständnis einer Äußerung hilfreich sein kann, wenn etwas was vorher schon gesagt wurde in Erinnerung gerufen wird, greifen Sie dann diese Botschaften wieder auf?

00:28:30

B: (...) Meinen Sie, was zum Beispiel der Angeklagte gesagt hat vorher?

I: Genau, wenn schon früher etwas gesagt wurde und dann später in der Gerichtsverhandlung oder so kommt etwas das damit eventuell in Bezug steht und das könnte für das Verständnis helfen, das vorher Gesagte noch einmal quasi zu sagen, ob Sie das dann machen?

00:28:01

B: (...) Wenn das vorher auch im Gerichtssaal gesagt wurde?

I: Ja.

00:27:54

B: Mache ich nicht. Also der Richter weiß das, was gesagt wurde vorher, mache ich eigentlich nicht, nein.

00:27:43

I: Gut und verwenden Sie manchmal die indirekte Rede? Also nicht das Dolmetschen in der ersten Person, sondern in der indirekten Rede.

00:27:35

B: Jetzt fällt mir nicht welche Situationen, aber doch schon manchmal bei Zusammenfassungen manchmal. Wenn ich sage, der Anwalt hat so und so gesagt und der Richter hat so und so gesagt. Passiert manchmal. Oder ja, also manchmal schon, selten, wenn ich also konsekutiv dolmetsche, dann bleibe ich bei Ich-Form eigentlich.

00:27:01

I: Ok. Und fügen Sie eigenständige Beiträge zur Einleitung zum Beispiel oder zur Strukturierung von Äußerungen ein?

00:26:52

B: Nicht. Gibt es ein Beispiel vielleicht für mich oder nicht?

00:26:47

I: Wenn Sie zum Beispiel, wenn es eine Wiederholung gibt oder so, oder wenn Sie dann sagen, wie zum Beispiel schon gesagt wurde oder wenn Sie einfach Äußerungen / wenn Sie eben vor Äußerungen, damit die irgendwie besser verständlich sind oder so und dann Sie dann eben einen Beitrag dazu hinzufügen, damit das besser strukturiert ist.

00:26:18

B: Also ein Beitrag, wenn das keinen Einfluss auf die Glaubwürdigkeit und das hat, um die Kommunikation zu ermöglichen, manchmal schon, um die Kommunikation zu ermöglichen. Aber ohne, dass das Einfluss auf die Aussage hat. Also würde ich sagen nur um die Kommunikation zu ermöglichen. Vielleicht, aber eigentlich nicht so wirklich, nicht. Weil ich sehe meine Aufgabe auch Kommunikation zu ermöglichen und aber es ist bei mir so, wenn ich etwas hinzufüge, dann frage ich den Richter, so selbstständig mache ich das nicht eigentlich, eher nicht. Ich frage den Richter, bevor ich etwas selbst hinzufüge oder nicht. Ich tue das gern, um Kommunikation zu ermöglichen, aber in Absprache mit dem Richter.

00:25:12

I: Gut. Und antworten Sie eigenständig auf Fragen?

00:25:08

B: Nein, auf keinen Fall. Manchmal (...) Nein, auf keinen Fall. Also obwohl ich die Antwort oder die Antwort vorher gesagt wurde, drei- viermal, aber wenn wieder die Frage gestellt wird, die Frage ist nicht an mich. Die Frage ist an die anwesende Person und ich übertrage einfach und wie er antwortet, eigenständig, nein das tue ich nicht.

00:24:36

I: Und strukturieren Sie Elemente manchmal um in Ihren Dolmetschungen?

00:24:30

B: Doch. Also (...) um die Kommunikation zu ermöglichen, ja. Sonst nicht. Also nur wenn das, ich weiß nicht, welche Elemente meinen Sie genau jetzt?

I: Mhm. Wenn das was eben in der Ausgangsäußerung zum Beispiel gesagt wurde, eben verschiedene Elemente, ob Sie da dann manchmal eben die Reihenfolge ändern und das dann so umstrukturieren, damit es eben zum Beispiel vielleicht besser verständlich ist oder mehr Sinn macht.

00:23:53

B: Manchmal schon, manchmal doch. Also obwohl ich mache trotzdem einen Hinweis, eine Anmerkung, dass das so ist. Ich mache das immer. Also von mir aus tue ich nicht. Aber manchmal muss man (...) ohne die Aussage zu ändern, muss man also strukturieren, manchmal schon. Ja doch, würde ich sagen, schon. Aber nicht immer.

00:23:11

I: Und wann oder warum machen Sie das dann?

00:23:09

B: Um die Kommunikation wie gesagt zu ermöglichen, wenn der Richter / es passiert oft bei Bundesverwaltungsgericht eher, sind Fragen, die nicht so relevant sind, nur Informationen sind. Und nicht die Aussage. Zum Beispiel wie viele Schwestern haben Sie? Wie alt sind Sie? Geschwister und wo sie leben. Der Richter will alles so protokollieren, zum Beispiel Anna, 15 Jahre alt, in Syrien. Nadja, 17 Jahre alt, in Afghanistan und die Antwort kommt, also der Richter will in Reihenfolge haben. Und so von A bis Z oder die ältere bis die jüngere und dann manchmal tue ich das, aber Inhalt ist alles wieder da. Ich habe nicht geändert, nicht hinzugefügt, nicht ausgelassen, nur protokollfähig und für verständlich und auch Protokollfähigkeit.

00:21:54

I: Ok. Und sprechen Sie in Ihrer Dolmetschung manchmal aus zeitlichen Gründen schneller?

00:21:49

B: (...) Ich aus zeitlichen Gründen schneller sprechen, tue ich das nicht. Aber ich passe mich dem Richter an. Ich habe einen Richter, mit ihm ich Panik kriege, wenn ich dolmetsche (Lachen), wenn ich weiß, dass ich bei ihm bin, kriege ich Panik, weil nach der Dolmetschung muss ich mindestens drei, vier Stunden schlafen, weil er so schnell redet und ich muss mich also ihm auch anpassen, alles notieren, alles aufnehmen, aber so dass ich schnell dolmetsche eher nicht. Der Situation anpassen schon, aber aus Zeitdruck nicht, außer der Richter sagt, jetzt reicht, das ist andere Sache, aber so schnell, ich mache das nicht. Ich bleibe wie ganz normal.

00:20:43

I: Gut. Und wenn es vorkommt, dass Sie in einer Dolmetschung mehrere Beiträge von verschiedenen SprecherInnen dolmetschen, wie machen Sie dann den ZuhörerInnen den Sprecherwechsel klar?

00:20:27

B: (...) Also (...) nicht, dass ich flüsterdolmetsche meinen Sie?

I: Genau. Also wenn jetzt zum Beispiel der Richter etwas sagt und der Anwalt etwas sagt und sie dolmetschen das dann in einer Dolmetschung, wie machen Sie das dann klar?

00:20:04

B: Also ich rede da wie gesagt nicht in Ich-Form, sondern indirekte Rede. Also der Richter hat das und das und das gesagt, der Anwalt hat das gesagt, der Zeuge hat das gesagt. Also ich nennen die Personen, die Funktion, ich sage nicht er und sie, nein, aber die Funktion. Oder die Rolle, welche Rolle spielen diese Personen hier im Gerichtssaal, Richter, Strafverteidiger, Zeuge, Privatangeklagter oder so. Je nachdem, ja genau.

00:19:19

I: Ok. Und warum machen Sie das so?

00:19:17

B: Ja weil es geht / in Verbindung zu anderer Frage, zur Strukturierung und dass das klar ist. Sonst er weiß nicht, wer was gesagt hat, wer hat die Frage gestellt, wer hat die Antwort gegeben, wer was gesagt hat. Und meine Aufgabe alles zu übertragen, was gesagt und nicht nur was gesagt, sondern wer sagt was. Wenn ich konsekutiv dolmetsche 1:1 in Ich-Form kriegt er mit, also dass er weiß, dass es vom Richter kommt. Aber wenn Richter, Strafverteidiger und Zeuge alles, jeder hat etwas gesagt und ich muss das zusammenfassen oder wiedergeben, nicht zusammenfassen, wiedergeben, dann sage ich genau welche Rolle hat diese Person, diese Funktion hat das gesagt, die andere hat das gesagt. Weil meine Aufgabe ist, wie gesagt, alles zu übertragen, wiedergeben, aber auch von wem kommt das, vor

allem da muss er wissen von wem das kommt. Weil kommt auch oft die zweite Frage vom Richter, was sagen Sie zu dieser Aussage, wollen Sie Rückfrage stellen oder nicht? Und wenn er nicht weiß von wem das kommt.

00:17:54

I: Ok. Und wie gehen Sie mit einem ungeregelten Sprecherwechsel um?

00:17:48

B: Ungeregelter Sprecherwechsel, also im Gerichtssaal, wenn das vom Richter kommt, oder wenn einfach zwei, drei Personen reden oder wie meinen Sie hier?

00:17:32

I: Ja also, wenn sich zum Beispiel Beiträge überlappen oder unterbrochen wird, solche Dinge

00:17:24

B: Also ich da greife ich zu, dann sage ich, bitte Herr Rat, vielleicht / ich mache keine / ich sage den Personen nicht, dass sie jetzt aufhören zu sprechen, aber ich sage dem Richter, Herr Rat, es tut mir leid, es sind zwei, drei Personen gleichzeitig haben gesprochen und ich bin nicht dazu gekommen und ich weiß nicht wer was sagt, bitte vielleicht. Also ich selbst, ich greife schon zu, aber nicht, dass ich die Rolle habe die Personen sagen jetzt bist du dran zu reden, jetzt bist du dran, das ist nicht meine Aufgabe. Ich leite das an Richter weiter und sage, dass ich so nicht dolmetschen kann und er soll etwas unternehmen.

00:16:32

I: Gut. Und fallen Ihnen auch Beispiele ein, wo Sie vielleicht anders reagiert haben?

00:16:27

B: Anders reagiert habe, in solchen Situationen oder?

I: Ja.

00:16:20

B: Eigentlich nicht, aber beim Flüsterdolmetschen, weil der Richter zum Beispiel und Strafverteidiger oder Richter und Angeklagter, es gibt ein Gespräch, Sprecherwechsel und ein Gespräch und ich flüstere und dann kommt vor allem die im arabischen Raum diese Kultur oder Technik Flüsterdolmetschen haben Sie nie erlebt, auch Dolmetscherleistungen haben Sie vielleicht nicht gebraucht. Nie im Leben. Und jetzt auf einmal Dolmetscher da und die Person, für die ich flüstere, sagt bei jeder Satz wenn ich sage, dann sagt, nein, das stimmt nicht, ich habe das nicht gemacht oder ich habe das nicht getan. Da greife ich sofort, bitte lassen Sie mich die Aussage übertragen, dolmetschen, zum Schluss können Sie alles sagen, was Sie wollen. Das passiert manchmal oder ein- zweimal ist mir passiert, beim Flüsterdolmetschen, habe ich der Person gesagt, bitte, hör auf jetzt, lass mich dolmetschen, zum Schluss können Sie alles was Sie sagen wollen schon sagen.

00:14:47

I: Und warum handeln Sie so?

00:14:45

B: Weil ist nicht seine Rolle / er ist nicht dran, der Richter sieht das. Gespräch läuft zwischen dem Richter und dem Strafverteidiger oder Zeuge und meine Aufgabe ist diesen Gespräch zu übertragen. Und wenn bei jeder Kleinigkeit, dass ich die sprechenden Personen unterbreche und übertrage was er

sagt, dass wäre Katastrophe, dann funktioniert nicht Flüsterdolmetschen funktioniert nicht, während ich flüstere, soll er nur zuhören und das erwartet der Richter auch, sonst Kommunikation ist nicht mehr möglich und sonst eskaliert auch. Dann leiste ich einen Beitrag zu Eskalation im Gerichtssaal und das ist nicht meine Aufgabe, meine Aufgabe eigentlich das zu regeln, also wie möglich die Kommunikation ermöglichen, nicht zu regeln, sondern die Kommunikation zu ermöglichen und ich weiß beim Flüsterdolmetschen gehört dazu, dass der Zuhörer nur zuhört. Wenn er Anmerkungen hat, zum Schluss sagen soll. Und deshalb mit der Erfahrung mache ich das jetzt, wenn ich sage ich flüstere jetzt für Sie, bitte wenn dann lassen Sie mich zuerst dolmetschen und dann zum Schluss kommen Sie dran. Also ich werde alles was Sie sagen dann doch übertragen, gerne, aber ich muss dolmetschen können, sonst kann ich nicht dolmetschen.

00:12:55

I: Ok. Und kommt es manchmal vor, dass Gesprächsteilnehmer zu schnell oder zu lange reden? Und wie gehen Sie dann in solchen Situationen vor?

00:12:46

B: Ja kommt öfter vor. Ich mache nicht, ich mache meine Notizen. Ich passe mich dem Tempo an und dann sieht der Richter, manchmal sagt er, hallo, jetzt zehn Minuten reden Sie, machen Sie bitte Pause, sagt der Richter eigentlich. Ich mache das nicht.

00:12:25

I: Gut.

B: Ich bin so geschult, eingeschult, dass ich egal wie lange ist aufnehmen kann mit meine Notizen, Gedächtniskapazitäten, wie schnell und wie lange ist. Also ob das lange ist oder schnell ist, das regelt der Richter. Ich kann, wenn ich dolmetsche, dann langsamer dolmetschen, mir Zeit nehmen und nicht genauso schnell dolmetschen, aber das macht der Richter, mache ich nicht, greife ich nicht zu hier.

00:11:56

I: Ok.

B: Außer, Entschuldigung, außer ich kann nicht verstehen was er sagt. Ich komme nicht klar mit, dann frage ich den Richter, Herr Rat, bitte, vielleicht soll er anders formulieren oder soll er langsamer, klarer, deutlicher, weil ich komme nicht klar, ich kann nicht verstehen was da gesagt wird. Weil wenn ich nicht verstehe, dann kann ich nicht wiedergeben auch, da schon frage ich, ob das möglich ist, sonst versuche ich mich der Situation anzupassen.

00:11:21

I: Ok. Und warum machen Sie das so?

00:11:18

B: Anpassen oder Rückfragen, oder den Richter fragen

I: Beides.

00:11:13

B: Wenn ich mitkomme, weil meine Aufgabe wie gesagt alles zu übertragen. Und meine Aufgabe ist nicht also Befehle zu geben und Anweisungen zu geben. Ist nicht meine Aufgabe, Anweisungen zu geben. Meine Aufgabe ist Kommunikation ermöglichen und alles wiedergeben. Und wenn ich dazu komme, ich bin ausgebildet und ich kann mindestens bis sieben Minuten aufnehmen und das kommt selten vor, bis sieben Minuten lange, dass sie reden. Kommt selten vor. Wenn ich so lange Aussagen

aufnehmen kann, dann mache ich. Wenn sie schnell reden und ich komme klar mit trotzdem, ist bisschen stressig, aber ich komme klar mit, dann ist in Ordnung für mich, weil der Richter sieht das, er soll das kontrollieren, er soll das regeln. Aber wenn ich nicht klar damit komme, wenn ich nicht aus dieser Aussage etwas wiedergeben kann, da, weil meine Aufgabe wie gesagt wiedergeben und Kommunikation ermöglichen. Und wenn ich das nicht verstehe, dann frage ich den Richter, Herr Rat, tut mir leid, aber der Angeklagte redet sehr schnell, undeutlich, und ich habe nicht verstanden was er meint. Vielleicht können Sie ihm sagen, bitte das anders formulieren, ja tue ich so.

00:09:37

I: Ok. Haben Sie schon einmal Sprecher dazu eingeladen zu sprechen, also quasi das Wort erteilt?

00:09:30

B: (...) Ich?

I: Ja.

00:09:24

B: Wieso soll ich?

I: (Lachen) Weiß ich nicht, also haben Sie es noch nicht gemacht?

00:09:21

B: Nein.

I: Ok.

00:09:17

I: Und wenn es Unterschiede in Kulturen gibt zum Beispiel verschiedene Höflichkeitssysteme, dann kann es ja manchmal notwendig sein, dass Sie die Aussage an die jeweilige Kultur der GesprächspartnerInnen anpassen, das heißt wandeln Sie oder schwächen Sie dann manchmal Äußerungen ab, um Sie der Kultur der GesprächspartnerInnen anzupassen?

00:08:54

B: (...) Ich weiß nicht ob das mir (...) Ich weiß nicht wie ist das / welche Äußerungen oder welche Situationen. Es ist manchmal unterschiedlich. Ich weiß nicht, gibt es ein Beispiel, vielleicht, ich weiß nicht, welche Situation oder welche

00:08:19

I: Es gibt ein Beispiel, das ist auch im Buch von der Frau Professor Kadrić, wo Sie glaube ich sagt, dass zum Beispiel im Arabischen eine Ablehnung oder so, dass das unhöflich ist, wenn man direkt nein sagt und deswegen wird das dann blumig und so weiter, eben durch die Blume ausgedrückt und umständlich, während man im Deutschen einfach nur nein sagen würde. Also solche Beispiele, wenn es eben solche kulturellen Unterschiede gibt, wo man dann etwas anpassen oder abwandeln müsste oder könnte.

00:07:45

B: (...) Also mir ist nicht so vorgekommen, habe ich so das genau / Also kulturelle Anpassungen würde ich schon machen, ich würde sagen schon, würde ich das Anpassungen kulturell würde ich machen, aber so konkrete Beispiele fällt mir nicht jetzt ein.

00:07:16

I: Gut, aber können Sie quasi sagen, wieso Sie solche kulturellen Anpassungen machen?

00:07:10

B: Wie gesagt am Anfang, also Kulturvermittler.

I: Mhm (bejahend)

00:07:03

B: Also (...) ich weiß nicht welche / (...) Genau jetzt fällt mir nicht ein zu dieser Frage, also kein Beispiel ein. Aber (...) ich habe das so, ich weiß nicht, ich muss genau ein Beispiel haben damit ich genau sagen kann. Also kulturelle Hintergründe übertrage ich schon, Anpassungen (...) tue ich auch manchmal, aber mit der Behaltung des Original auch, behalte ich das Original auch, plus wie bei Metaphern und Redewendungen und so. Also behalte ich das Original auch, eigentlich.

00:05:57

I: Ok. Und wenn es vorkommt, wenn in den Äußerungen von den SprecherInnen Inhalte vorkommen, die Sie dann dolmetschen müssen, damit eben die Intention der SprecherInnen wiedergegeben wird und von denen Sie sich aber vielleicht gleichzeitig distanzieren möchten. Also wenn zum Beispiel Beschimpfungen oder rassistische Beleidigungen fallen. Wie handeln Sie dann, wenn Sie Ihren persönlichen Abstand von dieser gedolmetschten Aussage ausdrücken wollen?

00:05:29

B: Also indirekte Rede meinen Sie vielleicht, verwenden.

I: Zum Beispiel.

00:05:23

B: Ja, indirekte Rede, ja. Da kommt die indirekte Rede.

00:05:18

I: Und fallen Ihnen da konkrete Beispiele ein vielleicht?

00:05:11

I: Oder können Sie erklären, warum Sie dann so handeln?

00:05:04

B: Also. Ja warum, damit ich mich distanzieren und die Frage nicht von mir kommt. Oder die Aussage, dass die anwesenden Personen nicht das Gefühl haben, dass das von mir kommt, manchmal auch vom Respekt zeigen. Also, aber konkrete Beispiele (...) nicht.

I: Ok.

B: Leider nicht.

00:04:30

I: Und wie machen Sie auf eigene oder fremde Fehler aufmerksam?

00:04:26

B: Eigene und?

I: Fremde Fehler.

00:04:21

B: Eigene Fehler melde ich, wenn ich draufkomme, dass ich einen Fehler gemacht habe, bitte ich um Korrektur, oder sage ich, Herr Rat, ich muss etwas korrigieren. Ich habe da so und so gesagt, jetzt tut mir leid, aber ich muss das korrigieren. Also ich melde das auf jeden Fall. Fremde Fehler, ich weiß nicht was da genau gemeint ist.

00:03:41

I: Wenn eben SprecherInnen in Ihren Aussagen einen Fehler machen und Ihnen das auffällt.

00:03:37

B: Das ist nicht meine Aufgabe.

I: Ok.

00:03:34

B: Das korrigiere ich nicht. Aber meine Fehler melde ich sofort beim Richter.

00:03:28

I: Ok. Fallen Ihnen da Beispiel ein oder Situationen, wo Sie auf Ihre Fehler aufmerksam gemacht haben? Oder wo Ihnen ein Fehler passiert ist?

00:03:19

B: (...) Also passiert auf jeden Fall, einmal schon. Und das war zum Beispiel anstatt, dass ich sage, seit acht Wochen zum Beispiel, habe ich seit vier Wochen gesagt. Wie habe ich vier gesagt weiß ich nicht, aber ich weiß, dass ich seit vier Wochen gesagt habe. Und dann kam die Rückfrage vom Richter, ok, seit vier Wochen und jetzt war mir klar, ok, habe ich falsch gedolmetscht oder nicht. Ich habe in meinen Notizen geschaut, in meinen Notizen steht acht Wochen. Sage ich Herr Rat, es tut mir sehr leid, bei mir in Notizen habe ich acht Wochen aufgeschrieben, vielleicht habe ich versehentlich vier gesagt, dann sagt ok, dann bessern wir das aus und so. Wenn das mir einfällt, dann melde ich gleich, aber konkrete Beispiele jetzt momentan fällt mir nicht ein. Manchmal auch Fehler, fremde Fehler, nicht die Aussage, sondern im Protokoll. Wenn ich rückübersetze sehe ich, dass etwas falsch also aufgenommen im Protokoll, dann mache ich eine Anmerkung, sage Herr Rat, hier wurde die Information falsch übertragen, ich habe das anders gesagt oder nicht so gesagt, bitte um Korrektur, weil in meinen Notizen steht das anders, ich kann mich auch gut erinnern, was ich gesagt habe. Das mache ich auch als fremde Fehler im Protokoll, aber die Aussage würde ich nicht / korrigiere ich nicht.

00:01:17

I: Und warum handeln Sie so, also warum korrigieren Sie dann Ihre eigenen Fehler oder die fremden Fehler eben?

00:01:10

B: Treue. Also Vertraulichkeit. Ich muss alles treu handeln und wenn ich einen Fehler gemacht habe und mir bewusst ist, dass es ein Fehler ist. Dann muss ich das korrigieren. Ich kann also / Berufsethik und auch als Dolmetscher meine Aufgabe ist (...) Also aus verschiedenen Gründen. Also als Person bin ich so, aber natürlich in meiner Rolle als Dolmetscher muss ich alles richtig übertragen, es muss alles richtig übertragen werden. Es geht um Berufsethik, es geht um verschiedene Gründe, Loyalität und Allparteilichkeit, Loyalität, Treue, aber auch ich mache mich strafbar, wenn ich das falsch übertragen habe und mir bewusst ist, dass das falsch ist.

00:00:05

I: Ok. Gut, das war es, fertig

B: Super.

I: Vielen, vielen Dank!

B: Danke

00:00:00

8.3. Transkript B3

I: Gut, perfekt. Dann zuerst ein paar Fragen zur Person. Welchem Geschlecht ordnen Sie sich zu?

01:10:34

B: Männlich.

01:10:30

I: Und wie alt sind Sie?

01:10:29

B: 28

01:10:27

I: Und was ist Ihre Muttersprache?

01:10:25

B: Arabisch

01:10:23

I: Und welche Varietät davon?

01:10:21

B: Ich bin mit dem libyschen Dialekt aufgewachsen.

01:10:14

I: Und welche Ausbildung haben Sie absolviert?

01:10:10

B: Ich habe absolviert, den Lehrgang Dolmetschen bei Gerichten und Behörden und jetzt mache ich zurzeit den ZTW Graz Kurs Dolmetschen mit neuen Medien und ich habe auf Arabisch maturiert, also ich bin in die libysche Schule gegangen im 16. Bezirk in Wien. Genau, das sind meine Qualifikationen.

01:09:36

I: Ok. Und wo haben Sie dolmetschen gelernt, also dann im Lehrgang erst oder auch woanders schon?

01:09:28

B: Dolmetschen habe ich tatsächlich, achso, einen Lehrgang habe ich vergessen, nämlich den Quada Lehrgang, der Lehrgang zur Ausbildung von qualifizierten Dolmetschern im Asylverfahren und ich habe ohne spezifische Dolmetschausbildung angefangen zu dolmetschen, bei der Caritas und habe durch meine Tätigkeit dort und natürlich nebenbei auch indem ich mich selbst mit dem Thema Dolmetschen beschäftigt habe und selbst recherchiert habe mir die Dolmetschfertigkeiten angeeignet, genau. Und natürlich dann kam der Quada Lehrgang, dann kam der Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ und jetzt Dolmetschen mit neuen Medien.

01:08:31

I: Ok. Und in welchem Jahr haben Sie den Lehrgang abgeschlossen? „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ ?

01:08:25

B: (...) 2018.

01:08:16

I: Ok. Und sind Sie in die Liste der gerichtlich zertifizierten Dolmetscher eingetragen?

01:08:11

B: Ja.

01:08:09

I: Und seit wann?

01:08:08

B: Seit Ende Jänner 2020.

01:08:01

I: Ok und wie viel Erfahrung würden Sie sagen haben Sie im Gerichtsdolmetschen? Oder können Sie eventuell einschätzen wie viele Einsätze Sie schon hatten?

01:07:52

B: (...) Im letzten Jahr waren es 605.

01:07:43

I: (Lachen) Wahnsinn, ok. Also schon einiges.

01:07:41

B: 2019 waren es 640.

I: Ok (Lachen).

01:07:37

I: Und dolmetschen Sie noch für andere Behörden abgesehen vom Gericht?

01:07:32

B: Ja, bei dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, beim (...) Innenministerium, also für die Polizei, für die Landespolizeidirektion, für die Staatsanwaltschaft (...) ja, das waren die Behörden.

01:07:05

I: Ok.

B: (sagt etwas) (unv.)

I: hmm?

B: Na, na passt schon.

01:07:00

I: Ok. Dann schon zu den Fragen über die Dolmetschtätigkeit an sich. Wenn die Aussagen von GesprächsteilnehmerInnen nicht eindeutig verständlich sind, weil zum Beispiel kulturspezifische Begriffe verwendet werden, wie dolmetschen Sie dann in solchen Situationen?

01:06:44

B: Wenn ich den spezifischen Begriff, wenn mir der spezifische Kulturbegriff geläufig ist, dann dolmetsche ich ihn entweder wenn es ein Äquivalent gibt im Deutschen, also sinngemäß mit Äquivalent und wenn mir kein Äquivalent einfällt beziehungsweise es keines gibt meines Wissens nach, dann weise ich darauf hin, dass eine Floskel oder ein umgangssprachlicher Satz verwendet wurde und dolmetsche die Bedeutung davon.

01:05:53

I: Ok, das heißt Sie fügen dann auch Erklärungen ein?

01:05:48

B: Ja, weil, sonst macht es wenig Sinn. (...) Und sollte ich den Begriff nicht kennen also (...) dann weise ich darauf hin, dass ich einen Begriff nicht verstanden habe und bitte dann um Erklärung.

01:05:27

I: Ok. Und wenn Sie Erklärungen einfügen, was erklären Sie dann oder gibt es zum Beispiel Dinge, die Sie besonders oft erklären?

01:05:20

B: (...) Besonders oft trifft nicht zu, selten. Es ist selten, in den Gerichtssettings wird selten (...) also meiner Erfahrung nach von den betroffenen Personen (...) jetzt so metaphorische Floskeln verwendet oder etwas kulturbedingtes, kulturelle bedingtes. Es kommt schon hin und wieder vor, aber jetzt nicht nennenswert, also es fällt nicht ins Gewicht sagen wir so.

01:04:21

I: Ok.

B: Was eher zutrifft sind Ausführungen im Dialekt, genau. Das sind aber dann halt / das ist dann der Jargon vom Sprechenden, dann spricht man zum Beispiel im syrischen Dialekt und wenn man das übersetzt ins Deutsche, dann ist es dann ein deutscher Satz.

01:03:47

I: Ok. Das heißt fallen Ihnen Beispiel ein, wo Sie dann vielleicht doch etwas erklärt haben?

01:03:42

B: (...) Ja, zum Beispiel letztens hatte ich eine Verhandlung am Straflandesgericht dort ging es um (...) den Vorwurf schweren Betrugs unter anderem und im konkreten Fall wurde mir ein Schriftstück vorgelegt und es kam der Auftrag vom Blatt zu dolmetschen, was auf diesem Schriftstück steht. Es war eine Aufzählung von Kostenpositionen und unter anderem wurde ein Begriff benutzt, der im Hocharabischen keine zusammenhängende Bedeutung hat. Und das Wort ist ein Wort im syrischen Dialekt gewesen und hat bedeutet Ablöse. (...) Da musste ich eben das Wort zum Ursprung wieder zurückführen und erklären, warum dieses bestimmte Wort jetzt, dort in Syrien als Ablöse verwendet wird. Es hieß leerräumen oder Platz frei machen, wörtlich quasi übersetzt und aus dem heraus ist es ein Begriff für Ablöse. Genau, das musste ich dann im Gerichtssaal erklären, also ausführen. Das ist jetzt ein konkretes Beispiel was mir einfällt. Es wird sicher andere geben, die mir gerade nicht einfallen.

01:01:40

I: Ok. Und warum fügen Sie diese Erklärungen ein?

01:01:36

B: (...) Ich wurde gefragt was das Wort bedeutet und ich habe das im Zuge meiner Antwort miterklärt, genau. Und der in dem Fall Zeuge hat das erklärt. Genau. Ich habe das im Vorfeld so erklärt und dann hat der Zeuge meine Erklärung bestätigt, weil ich habe das im Gerichtssaal, der Zeuge kam nachdem ich das übersetzen musste oder vom Blatt dolmetschen musste, dann hinein und er wurde dann auch gefragt, was bedeutet für Sie dieses Wort und dann hat er das auch ausgeführt und die Ausführung habe ich dann auch noch einmal wiederholt, aber als Dolmetschung von der Aussage des Zeugen.

01:00:31

I: Ok. Aber können Sie eventuell Ihre Beweggründe noch einmal erklären, also wenn Sie Begriffe erklären im Zuge der Dolmetschung, wieso Sie das dann machen?

01:00:20

B: (...) Wieso habe ich das gemacht? Muss ich mich jetzt erinnern, eben ich wurde gefragt, was das Wort, weil das war ein wesentliches / es war wesentlich für das Verfahren, es ging nämlich genau um die Ablöse und ob eben kommuniziert wurde, dass ein gewisser Betrag als Ablöse gedacht war oder nicht und deswegen war es sehr wesentlich und ich habe im ersten Moment eben das Wort habe ich verstanden und ich habe erklärt was das Wort bedeutet. Ich habe dann aber darauf hingewiesen, dass ich dieses Wort als Begriff für Ablöse nicht kenne. Dann kam es zu einer Unterbrechung und ich habe das Wort erklärt, eben was da steht, was das Wort bedeutet, eben völlig frei machen oder leer machen. (...) Es kam dann zu einer kurzen Pause und ich habe dann auf einen Kollegen zurückgegriffen, der auch Gerichtsdolmetscher ist und der im syrischen Dialekt bewanderter ist als ich und dann hat er mir bestätigt, dass dieses Wort für Ablöse steht. Ich habe dann nach Fortsetzung der Verhandlung darauf hingewiesen, dass ich Rücksprache gehalten habe und das Wort steht tatsächlich im syrischen Dialekt als Ablöse. (...) Genau und dann wurde der Zeuge hineingebeten. Weitere Gründe, um auf Ihre Frage zurückzukommen, war eben der Auftrag zu schauen was das Wort ist und weil ich das Wort als Begriff Ablöse nicht kannte musste ich es erklären, was da steht.

00:58:18

I: Ok. Und wenn die Äußerungen von GesprächsteilnehmerInnen, die fehlerhaft sein können, versuchen Sie dann diese Äußerungen in Ihrer Dolmetschung zu verbessern?

00:58:04

B: Kann ich die Frage noch einmal hören bitte?

00:58:04

I: Ja. Wenn die Äußerungen von GesprächsteilnehmerInnen fehlerhaft sind, versuchen Sie diese Äußerungen dann in der Dolmetschung zu verbessern?

00:57:55

B: (...) Fast immer nicht, sondern ich dolmetsche es fehlerhaft, also so wie wenn die Person fehlerhaft Deutsch sprechen würde, was ziemlich schwierig ist. Im Strafverfahren ist es wesentlich das so zu machen. In anderen Settings wo der Sinn einer Aussage (...) und nicht der Satzaufbau und wie man spricht / dann bessere ich das nicht aus sondern ich bitte um Wiederholung und meistens bei der Wiederholung ist es dann besser und dolmetsche dann die verbesserte Wiederholung.

00:56:48

I: Ok. Das heißt Beispiel wo Sie so Ausbesserungen durchführen gibt es eigentlich nicht?

00:56:42

B: (...) Bewusst nicht, nein.

I: Ok. Und wenn sich GesprächsteilnehmerInnen versprechen, wenn sie zum Beispiel ein falsches Land oder eine falsche Zahl sagen oder etc. oder auch innerhalb der Aussage mehrmals ansetzen. Bessern Sie dann solche Fehler aus?

00:56:21

B: Nein, ich dolmetsche (...) / in den meisten Fällen dolmetsche ich es mit den Fehlern und lasse dann, wenn dieser Fehler eben demjenigen, für den ich die Dolmetschung mache, auch auffällt, dann die Gegenfrage dolmetsche ich dann auch, ja, was haben Sie jetzt gemeint, so greife ich nicht in das Gespräch ein und es wird das Gespräch so geführt, als wenn die Person deutsch sprechen würde. Weil wenn die Person deutsch sprechen würde, dann würde sie es auch fehlerhaft aufzählen. Manchmal (...) ist es mir schon passiert, dass ich den Fehler gemerkt habe und dann bevor ich gedolmetscht habe, habe ich das was mir aufgefallen ist, das Wort gesagt, auch wenn das ein Datum ist. Zum Beispiel wenn 27. gesagt wurde und richtig wäre 26., dann frage ich 27. und dann meistens wird das dann korrigiert.

00:55:02

I: Ok. Das heißt Sie fragen dann quasi nach, wenn es Ihnen auffällt? Ob das wirklich so gemeint war, oder?

00:54:56

B: Ich erinnere mich, dass es ein paar Mal passiert ist, also aus Reflex, weil ich gemerkt habe, ok Fehler und dann habe ich reflexhaft gefragt, aber jetzt nicht aktiv als Technik. Und manchmal passiert es mir schon, manchmal, aber selten passiert es mir, dass ich wenn ich, ah Fehler, dann frage ich, so reflexhaft, aber wenn ich dolmetsche, dann dolmetsche ich mit den Fehlern, also wenn ich bewusst dolmetsche, dann mit den Fehlern.

00:54:29

I: Ok und warum machen Sie das so?

00:54:25

B: Reflexe passieren manchmal, also mir passiert das manchmal, das ist jetzt nicht etwas das ich steuere oder absichtlich mache, sondern manchmal kommt das so raus.

00:54:10

I: Aber wenn Sie dann den Fehler beibehalten, Sie haben ja gerade gesagt /

00:54:08

B: Achso, das Beibehalten

I: Ja.

B: Ich habe die Frage falsch verstanden.

00:54:04

B: Warum mache ich das so? Ich mache das so, weil das (...) auch so sein würde, wenn die Person im Deutschen, wenn die Person ohne mich sich verständigen könnte und ich nehme mich aus dem Gespräch heraus ich dolmetsche und ich spreche nicht für die Person. Also ich nehme mich da heraus, ich fungiere als Sprachrohr und da lasse ich alles durch.

00:53:30

I: Und manchmal gibt es in den Äußerungen von GesprächsteilnehmerInnen Inhalte, die aufgrund von kommunikativen oder kulturellen Unterschieden nicht eindeutig sind, passen Sie dann diese Inhalte an, damit sie verständlich werden?

00:53:15

B: (...) Nein, wenn es mir auffällt mache ich darauf aufmerksam (...) dass es sein kann, dass etwas anderes gemeint ist, vielleicht nachgefragt werden sollte, sonst dolmetsche ich einfach so, wie es gesagt wird (...) Passiert ein Missverständnis und ich merke es kann kulturell bedingt sein, dann weise ich darauf hin.

00:52:22

I: Ok. Fallen Ihnen da Beispiele ein dafür?

00:52:19

B: (...) Es liegt mir auf der Zunge. (...) Wie war das, ich weiß, was das Missverständnis war, aber wie kam es dazu (...) Ich erinnere mich jetzt nicht an den Inhalt, aber es war ein Missverständnis betreffend einer aufklärenden Frage und diese aufklärende Frage, die vom Richter kam an den Zeugen oder den Angeklagten war eine Aufklärungsfrage, er wollte einfach nur wissen, ob das tatsächlich so ist, der Richter. Auf jeden Fall war das ein Richter. Und der Angeklagte antwortete auf diese aufklärende Frage mit ja, natürlich. Was den Richter dann dazu gebracht hat, warum, ja natürlich, ich wollte es ja nur wissen, also es war jetzt / ich wollte Ihnen nicht mit der Frage zu nahe kommen oder so. Und da habe ich / das ist dann mehrmals passiert, zwei- dreimal, und ich habe dann beim dritten Mal den Richter darauf hingewiesen, dass die Antwort ja, natürlich kulturell bedingt ist, es ist auch als informativ gemeint und nicht als Vorwurf, warum fragen Sie mich das. Es kommt durchaus vor, dass man mit natürlich antwortet. Und natürlich heißt in dem Fall einfach ja.

00:50:21

I: Ok. Gut und manchmal können Inhalte, die in der Ausgangssprache mit einem ganzen Satz ausgedrückt werden ja in der Zielsprache mit nur einem Wort wiedergegeben werden. Verwenden Sie in diesen Fällen dann die kürzere ein-Wort-Variante und reduzieren so quasi die Ausgangsäußerung in der Zielsprache oder umschreiben Sie dann den zielsprachlichen Ausdruck, damit Sie näher an der Ausgangsäußerung bleiben?

00:49:55

B: Kann ich die Frage noch einmal hören bitte?

00:49:54

I: Ja. Also wenn Inhalte in der Ausgangssprache, in der Zielsprache mit nur einem Satz ausgedrückt werden können, verwenden Sie dann die kürzere ein-Wort-Variante in der Zielsprache oder umschreiben Sie das dann, damit Sie eben näher an der Ausgangssprache bleiben?

00:49:36

B: (...) In dem Fall wäre es ja keine Umschreibung, sondern eine komplette Verdolmetschung. (...) Es kommt auf das Setting an, bei Dolmetschungen in zum Beispiel psychotherapeutischen Settings nicht. Dann dolmetsche ich so wie es gesagt wurde, auch wenn es eine kürzere Antwortmöglichkeit gibt, die das Gleiche beinhalten würde. (...) Bei den Settings bei Gericht auch (...)

00:48:41

I: Ok. Und warum verwenden Sie die Variante?

00:48:37

B: Weil (...) ich denke prinzipiell, dass es wichtig ist (...) so zu dolmetschen, wie der Sprecher spricht oder die Sprecherin (...) Aber vielleicht habe ich die Frage falsch verstanden (...) Meinen Sie damit, dass (...) in der Ausgangssprache wird geantwortet und es gibt in der Zielsprache, also unabhängig jetzt von der Ausgangssprache eine kürzere Form?

00:47:35

I: Genau.

00:47:34

B: Ok. (...) Ich glaube auf die Frage habe ich da keine Präferenz, es fällt mir jetzt nicht ein, da muss ich die Antwort zurücknehmen, weil das wäre ja kein Eingriff in das Gespräch, sondern das wäre / aber ich kann mich jetzt nicht erinnern, dass so eine Situation bei mir vorgekommen ist.

00:47:07

I: Ok. Und wenn RichterInnen aus Gründen der Zeitersparnis eine zusammenfassende Dolmetschung anordnen, verwenden Sie dann Zusammenfassungen oder nur eine teilweise Wiedergabe oder auch Auslassungen, damit Sie eben diese Zeitersparnis umsetzen können?

00:46:09

B: Wenn ich ausdrücklich den Auftrag bekomme eine Zusammenfassung zu dolmetschen, dann dolmetsche ich eine Zusammenfassung.

00:46:43

I: Ok. Das heißt Sie fassen dann zusammen oder lassen Sie dann auch eventuell Dinge aus, die unwichtig sind?

00:46:35

B: Auslassen tue ich nicht. Für mich ist zusammenfassend ohne Wiederholungen, weil manchmal sprechen die Menschen mit wiederholt. Wiederholen einen Satz dreimal in der kompletten Aussage und das mache ich auch, so dolmetsche ich das auch. Und eine Zusammenfassung ist für mich der Inhalt ohne Beilagen.

00:46:07

I: Ok.

B: Ohne Füllwörter ohne auszuholen, sondern die Antwort von der Frage.

00:45:58

I: Gut. Und wenn Sie es für notwendig erachten greifen Sie dann zum Beispiel mit Fragen oder auch verbalen oder nonverbalen Unterbrechungen aktiv in die Kommunikation ein?

00:45:46

B: (...) Entschuldigung, die Verbindung war jetzt etwas schlecht, Ihre Stimme war ein paar Mal weg und daher habe ich die Frage nicht verstanden.

00:45:31

I: Ok. Wenn Sie es für notwendig erachten, dass Sie zum Beispiel mit Fragen oder auch mit verbalen oder nonverbalen Unterbrechungen aktiv in die Kommunikation eingreifen, machen Sie das dann?

00:45:20

B: Notwendig, das ist, also wenn ich es für notwendig halte (...) wenn ich es für notwendig halte (...) Da muss ich mich erinnern an Situationen. (...) Notwendig ist für mich eine Unterbrechung, wenn ich in meiner Auffassungsgabe mir nicht mehr erlaubt mehr zu hören, das ist passiert, ja das mache ich dann. (...) Wenn ich den Faden verloren habe oder wenn ich etwas nicht verstanden habe, dann frage ich nach, ja (...) Ja, und wenn ich eine Pause brauche, dann bitte ich um Unterbrechung, genau.

00:43:57

I: Ok. Das heißt Sie haben gesagt, wenn Sie Fragen haben, dann fragen Sie oder wenn Sie eine Pause brauchen, dann sagen Sie das auch. Vorher haben Sie gerade gesagt, wenn Sie nicht mehr aufnahmefähig sind oder so, wie greifen Sie da dann in die Kommunikation ein? Also verbal oder nonverbal? Oder wie machen Sie das dann?

00:43:39

B: (...) In den meisten Fällen sage ich (...) also meistens bitte ich darum, dass ich jetzt dolmetsche (...) und sage das, ja verbal.

00:43:13

I: Ok.

B: Manchmal auch nonverbal, manchmal einfach nur mit Handbewegung, je nachdem wie es die Situation erlaubt, ich agiere dann nach Gefühl für die Person, wie kommuniziere ich am besten mit dieser Person, ja manchmal mit einer Geste oder verbal, ich muss jetzt dolmetschen.

00:42:49

I: Ok. Und fallen Ihnen noch andere Beispiele oder Gründe ein, wieso eingreifen würden?

00:42:43

B: (...) Ja, wenn es zum Beispiel ausfällig wird weise ich darauf hin, ich dolmetsche dann den Anfang und meistens (...) Nein, meistens klärt sich die Situation von selber, der Gesprächsleiter oder -leiterin greift dann ein. Andere Gründe (...) Nein, einfallen tun sie mir jetzt nicht.

00:41:56

I: Ok. Und jede Person hat ja auch einen eigenen Sprechstil, der sich zum Beispiel durch die Verwendung von Ironie, Witzen, Zitaten, Metaphern oder Sprichwörtern ausdrückt, berücksichtigen Sie diesen Stil in Ihrer Dolmetschung?

00:41:41

B: In gerichtlichen Settings und bei den Behörden kommt es nicht dazu, dass die Menschen in ihrem Stil sprechen, weil meistens verbergen sie ihn oder wollen sich in einer gewissen Art und Weise zeigen und das ist meistens die formelle Seite. Selten passiert es, dass ein Mensch so authentisch vor Gericht sich präsentiert und auch spricht und wenn das aber jemand tut, dann behalte ich das bei, ja. Wenn etwas verlächerlicht wird, dann dolmetsche ich das so, wenn eine sarkastische Äußerung kommt, dann tue ich das, ja.

00:40:59

I: Ok. Und was zählt für Sie zum Sprechstil?

00:40:57

B: Was zählt für mich / also der formelle Sprechstil, der humorvoll oder theatralisch oder (...) abwertend, übertreibend (...) untertreibend (...) beständig, nein, beharrlich (...) Unsicherheit oder Ambivalenz (...) verwirrter Sprechstil (...) also das sind jetzt die, die mir einfallen.

00:39:38

I: Gut und alle diese Aspekte geben Sie dann wieder, wenn sie vorkommen?

00:39:33

B: Ich versuche es. Ja, das ist für mich dolmetschen.

00:39:21

I: Und warum machen Sie das so oder wie machen Sie das so?

00:39:21

B: (...) Tonlage (...) Ich konzentriere mich extrem auf die Wortwahl (...) ich gestikuliere mit den Händen, ich dolmetsche mit dem ganzen Körper eigentlich, naja Oberkörper (Lachen). (...)

00:38:47

I: Gut. Und was sind die Gründe dafür? Dass Sie diesen Sprechstil berücksichtigen?

00:38:42

B: Weil das für mich dolmetschen ist. (...) Weil (...) es muss (...) warum berücksichtige ich das? Weil das Gespräch auch trotz meiner Präsenz so gut wie möglich so stattfinden soll, als wenn ich nicht dabei wäre. So gut wie möglich, nicht komplett, weil das geht nicht, aber so gut wie möglich.

00:38:00

I: Ok. Und fallen Ihnen Beispiel oder Situationen ein, wo Sie eben diesen Sprechstil gedolmetscht haben?

00:37:55

B: Ja, bei fast jeder Dolmetschung. (...) Hatte ich jetzt eine? Ja ich hatte eine am Bezirksgericht. (...) Meistens beim Straflandesgericht, weil dort wird eben oft dieses formelle und dieses mitleidserregende oder untertreibende, genau. Also dort wo es vorkommt, dass man mit einem

gewissen Stil spricht und wenn ich das auch bewusst wahrnehme, es kann durchaus sein, dass ich das manchmal nicht wahrgenommen habe aus irgendwelchen Gründen auch immer. Aber wenn ich es bewusst wahrnehme, dann dolmetsche ich so.

00:36:41

I: Ok. Und Sie haben es schon kurz angesprochen, dass individuelle Verhalten von SprecherInnen, zum Beispiel lautes Sprechen, Gestikulieren, Schüchternheit, Lachen etc. Versuchen Sie dieses Verhalten in der Dolmetschung wiederzugeben?

00:36:26

B: Soweit (...) ich das auch selber vertreten kann. Schüchternheit mache ich nicht zum Beispiel, weil ich bin kein schüchterner Mensch, das könnte ich nicht. (...) Dann (...) dolmetsche ich es einfach so und hoffe, dass das hinübergekommen ist. Nur das was ich auch selber bin, kann ich auch übertragen. (Handy läutet) Entschuldigung, ich muss das nur kurz entgegennehmen.

I: Kein Problem.

00:35:41

(Unterbrechung wegen Telefonat)

00:34:00

B: Entschuldigung.

I: Kein Problem.

00:33:56

I: Gut. Beim Dolmetschen vom Verhalten waren wir gerade. Und Sie haben gesagt soweit vertretbar dolmetschen Sie das dann auch.

B: Mhm (bejahend)

I: Und warum machen Sie das so?

00:33:45

B: (...) Naja ich mache das so, weil ich denke, dass das (...) das Gespräch authentischer / also ich versuche so gut wie möglich, so authentisch wie möglich die Ausgangssprache, auch das Nonverbale so zu übertragen, weil ich denke, dass das wichtig ist, dass das Nonverbale so gut es geht übertragen wird, damit der Inhalt des Verbalen auch so verstanden wird, wie es ausgesprochen wurde. Genau.

00:33:05

I: Ok. Und geben Sie die Emotionen der Sprecher wieder?

00:33:02

B: (...) Positive ja, negative nein.

00:32:55

I: Und warum?

00:32:54

B: Weil die Negativen sichtbar sind, die Positiven auch, aber Positive kann ich durchlassen, also Negative lasse ich nicht rein.

00:32:40

I: Ok. Und berücksichtigen Sie die Wortwahl der Sprecher?

00:32:34

B: (...) Ja.

I: Und wie machen Sie das?

00:32:27

B: Indem ich die Wortwahl berücksichtige / also indem ich die, ja. (Lachen)

00:32:20

I: Ok. Und wie gehen Sie mit Witzen, Ironie oder Wortspielen um?

00:32:16

B: (...) Ich dolmetsche die Äquivalente im Deutschen. Ich dolmetsche unter Verwendung der Äquivalente im Deutschen, auch wenn es nicht wörtlich ist. Und wenn es keine gibt, dann (...) dolmetsche ich den Satz, der verwendet wurde und die darin enthaltene Ironie erkläre ich, genau.

00:31:35

I: Ok. Und wie ist das mit Redewendungen oder Sprichwörtern und Metaphern?

00:31:32

B: Metaphern lassen sich gut dolmetschen so wie sie gesagt werden. Redewendungen (...) manchmal sind ja / oftmals wird Ironie anhand von Redewendungen (...) ausgedrückt und (...) ja. (...) das tue ich auch so wie bei ironischen Aussagen, also entweder es gibt ein Äquivalent oder ich dolmetsche so wie es gesagt wurde und weise darauf hin, dass es eine Redewendung ist und wenn ich dann den Inhalt (...) / wenn ich die konkrete Bedeutung von der Redewendung nicht weiß, ich erkenne, dass es eine Redewendung ist, wenn es dann für mich im ersten Moment keinen Zusammenhang gibt mit dem worüber gesprochen wird und dann wird oftmals dann vom Leiter des Gesprächs nachgefragt, wenn ich das nicht weiß, nachgefragt, was meinen Sie dann damit und dann wird das dann erklärt, vom Sprecher.

00:30:00

I: Ok fallen Ihnen vielleicht Beispiele ein, eben für Sprichwörter, Redewendungen oder solche Dinge?

00:29:54

B: (...) Ja so wie zum Beispiel ein Vogel in der Hand ist besser als zehn auf dem Ast. (...) Also jetzt fällt mir nur das ein.

00:29:06

I: Ok und Sie haben vorher schon gesagt entweder es gibt ein Äquivalent, dann verwenden Sie das oder Sie erklären es eben. Und wieso handeln Sie so?

00:28:55

B: Ich erkläre es wenn es mir entweder nicht einfällt oder (...) ich es nicht weiß, weil ich muss es ja übertragen, ich weise darauf hin, dass eine Floskel verwendet wurde, die ich jetzt nicht / wo mir nichts einfällt / weil es muss ja übertragen werden in irgendeiner Form. Sonst geht es verloren. Wenn ich es

weiß, wenn ich ein Äquivalent weiß, dann dolmetsche ich das Äquivalent, dann kommt es sowieso so rüber.

00:28:24

I: Ok. Und wenn sich SprecherInnen in den Äußerungen langwierig, umständlich und dadurch unpräzise ausdrücken, fassen Sie diese Äußerungen dann in der Dolmetschung zusammen?

00:28:14

B: (...) Überwiegend nein. In Ausnahmefällen, ja.

00:27:59

I: Und was sind dann diese Ausnahmefälle, fallen Ihnen da Beispiele ein?

00:27:57

B: Ja sehr viele sogar. Ausnahmefälle sind Fälle wo ich ausdrücklich darum gebeten werde die Aussage zu kürzen oder zusammenzufassen. Wenn der Gesprächsleiter, die Gesprächsleiterin merkt, ok diese Person ist ausschweifend, solche Ausnahmen passieren eher gegen Mitte, Ende von einem Gespräch, wo der Sprecher oder die Sprecherin, die Art und Weise wie der andere oder die andere spricht kennengelernt hat und darum bittet, ok, ich kenne mich aus, aber kürzen Sie das bitte zusammen. (...) Das sind die Ausnahmefälle. Also wenn ich ausdrücklich darum gebeten werde.

00:27:00

I: Ok.

B: Und meistens ist es dann erst wenn ich ausdrücklich darum gebeten werde, wenn die Person nach mehrmaliger Aufforderung sich kurz zu fassen und auf die Fragen zu antworten dieser Aufforderung nicht nachkommt.

00:26:44

I: Ok. Und wenn es für das Verständnis von einer Äußerung hilfreich sein kann, wenn vorher Gesagtes, also vorherige Äußerungen und Botschaften noch einmal in Erinnerung gerufen werden, greifen Sie dann in solchen Fällen Botschaften auch wieder auf?

00:26:28

B: (...) Kann ich die Frage noch einmal hören?

00:26:01

I: Wenn es für das Verständnis von einer Äußerung hilfreich sein kann, wenn vorherige Äußerungen oder Botschaften noch einmal in Erinnerung gerufen werden, ob Sie dann Botschaften wieder aufgreifen in solchen Fällen?

00:25:47

B: Ja. Das mache ich schon. Das mache ich aber nur, wenn ich merke, dass die (...) / eben weil die Person mehrmals, wenn ich dann ansetze oder nur die Frage ohne das was vorher besprochen wurde, den einen Teil zu wiederholen, komplett den Faden verliert und das Gespräch eigentlich sehr negativ beeinflusst. Genau, dann, wenn ich weiß, ok das wurde als letztes besprochen, dann kam die Antwort und jetzt kommt die Frage, nehme ich einfach den letzten Teil, ja das mache ich schon.

00:24:57

I: Ok.

B: Wenn es notwendig ist.

00:24:55

I: Und warum machen Sie das dann?

00:24:53

B: (...) Weil das Gespräch dadurch möglich gemacht wird.

00:24:37

I: Ok. Verwenden Sie auch manchmal die indirekte Rede in der Dolmetschung?

00:24:33

B: Wie bitte?

I: Ob Sie manchmal die indirekte Rede verwenden in der Dolmetschung?

00:24:28

B: (...) Das fällt mir jetzt nicht ein, ob ich das bis jetzt gemacht habe.

I: Ok.

00:24:11

B: Kann sein, aber ich kann es jetzt nicht in Erinnerung rufen.

00:24:10

I: Ok. Und fügen Sie eigenständige Beiträge zur Einleitung oder auch Strukturierung von Äußerungen ein?

00:24:03

B: Akustisch habe ich das jetzt nicht verstanden, Entschuldigung?

00:24:00

I: Ob Sie eigenständige Beiträge zur Einleitung oder Strukturierung von Äußerungen einfügen?

00:23:53

B: (...) Ja, am Anfang und am Ende von Gesprächen, Verhandlungen. (...) Mache ich schon (...) Ja, zum Beispiel wenn die Belehrung als Zeuge (...) zur Kenntnis gebracht wird, verwenden Richter und Richterinnen nicht Sachen wie im österreichischen Gesetz oder in der österreichischen Strafprozessordnung, ich füge dann das österreichische dazu. (...) So ähnliches, ja. Oder (...) die Richterin hat mich, wenn ich zum Beispiel die Personalien bekomme und diese vom Blatt zu dolmetschen, dann schieße ich nicht sofort los, sondern ich sage, ok, ich wurde gebeten Ihre Personalien abzufragen, anhand dieses Blattes. Und was noch. (...) Ja, gleiches auch gegen Ende, wenn jetzt (...) nach der Begründung die Verhandlung zu Ende ist und nach Rechtsmittelerklärung weise ich darauf hin, ok und das ist jetzt das Ende der Verhandlung. So etwas ja.

00:22:03

I: Und warum fügen Sie diese Beiträge ein?

00:22:03

B: (...) Weil ich aus meiner Erfahrung als Dolmetscher / am Anfang habe ich das nicht gemacht, am Anfang meiner Karriere, besonders bei Gerichten und Behörden. Ich habe dann dadurch gemerkt, dass die Menschen sich dann besser auskennen. (...) Inhaltlich füge ich nichts ein, nur bei Abläufen und um auch zu erklären, wo man ist. Da füge ich etwas ein und das mache ich, damit die Person das Geschehen wahrnehmen kann, genau.

00:20:59

I: Ok. Und antworten Sie eigenständig auf Fragen? Passiert das manchmal?

00:20:55

B: (...) Ganz ganz selten. Und zwar nur Fragen, die wiederholt gestellt werden. Also zum Beispiel ist die Verhandlung zu Ende. Das wird in der Regel schon beantwortet, also nicht das ich das beantworte eigenständig, also es wurde schon vor mir beantwortet und es kommt zum Beispiel ein zweites oder drittes Mal, kann ich jetzt gehen, ja. Also

00:20:23

I: Fallen Ihnen noch andere Situationen ein?

00:20:19

B: Ja, wenn zum Beispiel, wenn ich merke, ok, die Person will etwas sagen, während dem ein Richter oder eine Richterin etwas verliest oder spricht oder mit einem anderen spricht und es kommt dann vom Arabischsprechenden oder von der Arabischsprechenden etwas, dann weise ich darauf hin, dass man lieber warten soll und weise aber wenn ich merke, ok, jetzt ist die Zeit dafür, dass man das einwirft, dann sage ich, die Person wollte etwas sagen. Genau.

00:19:48

I: Und warum antworten Sie dann zum Beispiel eigenständig auf Fragen?

00:19:45

B: Jetzt in den ersten beschriebenen Szenarien?

I: Mhm (bejahend)

00:19:40

B: Ja, weil es (...) zeiteffizienter ist, als wenn ich jetzt sage ok, alles / meistens ist es situationsabhängig. Manchmal sind die anderen schon fast weg oder sind vertieft in anderen Gesprächen und dann muss ich das Gespräch unterbrechen, um zu sagen, hey, er fragt das, damit die dann antworten, ich weiß ja was er braucht, also antworte ich.

00:19:03

I: Ok.

B: Und die Menschen bekommen sowieso mit, dass ich da spreche. Also es ist jetzt nicht (...) nebenbei oder, dass die anderen nicht mitbekommen würden, genau.

00:18:47

I: Ok. Strukturieren Sie in Ihren Dolmetschungen Inhalte um oder Elemente um?

00:18:41

B: (...) Bewusst nicht, nein. (...) Es gibt aber manche Situationen, wo ich zum Beispiel eine Erzählung, die chronologisch abfolgen sollte und wo es wichtig ist, dass es chronologisch wiedergegeben wird, ich gebe das dann schon chronologisch wieder. Weil ich weiß, ok die Frage ist nach einer bestimmten Sache und von wann bis wann, dann gebe ich das dann so wieder, dass es chronologisch ist. Obwohl es nicht chronologisch ausgesprochen wurde.

00:17:42

I: Und warum ändern Sie das dann?

00:17:41

B: (...) Weil das zur Beantwortung der Frage (...) also die richtige Beantwortung der Frage ist und das nicht chronologische Wiedergeben und das Nichtwiedergeben der nicht chronologischen Antwort nur unnötig wäre, also / ich sehe mich auch als Unterstützer, aber nicht für oder gegen die Person, die spricht, sondern für das Gespräch. An erster Stelle steht für mich das Gespräch, nicht die Personen, sondern das Gespräch. Wenn ich merke, ok, es nimmt jetzt keinen Einfluss in das gesamte Verfahren bringen oder in die Einschätzung der Person, sondern es ist jetzt wesentlich, dass die Frage beantwortet wird und die Antwort ist wiedergegeben worden, aber halt nicht chronologisch, dann gebe ich es chronologisch wieder und so weit ich das auch so bewusst, das muss ich auch bewusst entscheiden, automatisch gebe ich es so wie es gesprochen wird wieder. Also eher in selteneren Fällen passiert das, dass ich das dann, das muss dann wirklich super aufgelegt sein, also um das zu machen. Ansonsten ist es zu mühsam, ansonsten greife ich nicht darauf zurück.

00:16:10

I: Ok. Und sprechen Sie in Ihrer Dolmetschung manchmal aus zeitlichen Gründen schneller?

00:16:06

B: Ja. Schneller als der Sprecher, schon, ja. Wenn Zeitdruck ist. Aber generell Zeitdruck, nicht nur bei mir, also (...) Ja, ich passe mich dann dem Gesprächstempo an.

00:15:41

I: Ok. Das heißt der Grund dafür ist dann Zeitdruck? Oder gibt es noch andere Gründe?

00:15:37

B: (...) Nein.

00:15:25

I: Ok. Und wenn es vorkommt, dass im Zuge von einer Dolmetschung mehrere Redebeiträge von verschiedenen SprecherInnen gedolmetscht werden, wie machen Sie dann den Zuhörern in so einem Fall den Sprecherwechsel in der Dolmetschung klar?

00:15:10

B: (...) Das passiert. Also mehr als zwei ist sehr selten, mehr als zwei Personen ist sehr selten. Sagen wir jetzt einmal so, die Beispiele wo zwei sprechen das sind in der Regel zwei Parteien in einem Verfahren, in einer Tagsatzung und wenn zum Beispiel eine Partei etwas sagt und die Partei erwidert dann gleich und es ist beides in Arabisch, dann / und das passiert bis zum Stopp entweder von mir oder vom, naja es muss ja von mir kommen, also ich reagiere da schneller als der Richter oder die Richterin, weil sonst geht etwas verloren. (...) Ich merke mir was da gesprochen wurde, was die Äußerung war und die Gegenäußerung, da weise ich darauf hin, ich kann nicht das übersetzen, was die beiden zueinander sagen und dann wird in der Regel / dann ist Ruhe. Und dann dolmetsche ich die

Partei hat das und das gesagt woraufhin die Partei erwidert folgendes erwidert hat so und so und das, soweit ich das gespeichert habe, bis zu dem Punkt, wo ich es gespeichert habe, genau.

00:13:44

I: Und kommt es auch manchmal vor, dass zum Beispiel Sie erst zum Dolmetschen kommen, wenn zwei Redebeiträge waren, auch wenn Sie nicht gleichzeitig waren? Das heißt eine Person spricht dann spricht eine andere Person und Sie dolmetschen dann diese beiden Beiträge, wie machen Sie das dann klar wer gesprochen hat?

00:13:24

B: Das passiert bei fast jedem Strafgerichtsverfahren am Straflandesgericht, wenn die Staatsanwaltschaft dann das Schlussplädoyer hält, dann der Anwalt sein Schlussplädoyer hält, dann sage ich und bevor der Richter oder die Richterin das Urteil fällt hat der Angeklagte oder die Angeklagte das letzte Wort und in dem Fall dolmetsche ich das so, dass ich sage, der Staatsanwalt beantragt folgendes, Ihr Anwalt hat das und das gesagt und das letzte Wort haben Sie. Also ich sage bevor das was gesagt wurde, wer gesprochen hat.

00:12:19

I: Ok. Und warum machen Sie das so?

00:12:18

B: Oder ich zeige auf den Sprecher, wenn das die Räumlichkeit erlaubt. (...) Damit sich derjenige, den ich bedolmetsche sich auskennt.

00:11:55

I: Ok. Und Sie haben vorher schon angesprochen, mit wenn Menschen gleichzeitig reden, also wenn es da Überschneidungen gibt, dann versuchen Sie sich das zu merken, was gesagt wurde und dann dolmetschen Sie es und Sie unterbrechen es dann auch?

B: Ja.

I: Das heißt Sie greifen dann auch ein.

00:11:36

B: Wenn ich merke ich komme nicht mehr mit. Wenn ich merke, ok, meine Grenze ist erreicht.

00:11:29

I: Ok.

B: Also ich weise darauf hin. Also ich stoppe es nicht, sondern ich stoppe es indem ich sage, dass ich nicht mehr weiter kann.

00:11:23

I: Ok. Fallen Ihnen da konkrete Situationen oder Beispiele ein?

00:11:19

B: Ja, bei jedem Rosenkrieg, in einer Scheidungssache. Wenn in einem Gerichtsstreit / passiert nicht oft, aber wenn es passiert, dann ist es / konkrete Beispiele, ja (...) Ich muss nur, Entschuldigung, wie viele Fragen haben Sie noch?

00:10:43

I: Ein paar schon noch. Aber es ist nicht mehr so lange.

00:10:36

B: Ich müsste in zehn Minuten los.

I: Das könnte sich ausgehen.

00:10:29

B: Ok. (...) Ich muss auch noch anrufen und etwas bestätigen, nur ganz kurz.

00:10:17

(Telefoniert)

B: Ok.

00:08:40

I: Gut. Mit dem wenn mehrere Personen gleichzeitig reden, wie Sie da handeln, fallen Ihnen da noch Beispiele ein oder andere Beispiele, wo Sie vielleicht nicht eingreifen oder?

00:08:25

B: Manchmal wenn es mir zu viel wird und die Leute aber nichts anderes mehr wahrnehmen außer den jeweils anderen, dann sprechen Sie halt weiter und ich dolmetsche halt dann sobald sie zu Ende diskutiert haben oder sie von jemand anderem unterbrochen werden, das was ich aufgezeichnet habe.

00:07:52

I: Ok. Kommt es manchmal vor, dass Gesprächsteilnehmer zu schnell oder zu lange reden und wie gehen Sie dann in solchen Situationen vor?

00:07:44

B: Wenn es zu schnell ist, dann weise ich darauf hin, dass es mir zu schnell geht und ich nicht mitkomme, wenn es zu lange ist auch.

00:07:30

I: Ok. Das heißt Sie unterbrechen dann?

00:07:26

B: (...) Ja.

00:07:21

I: Und würden Sie dann alle am Gerichtsverfahren beteiligten Personen gleichermaßen unterbrechen also auch die Richter oder die Staatsanwälte?

00:07:12

B: Ja.

00:07:11

I: Gut. Gibt es Situationen, wo Sie vielleicht anders reagieren auf zu schnell oder zu lang redende SprecherInnen?

00:07:05

B: (...) Also es ist sehr selten, das sind sehr seltene Fälle. Das ist nicht die Regel. Es ist schon besonders, wenn es mir zu schnell ist oder zu lange. Und wenn diese Einzelfälle passieren, die seltenen, dann unterbreche ich selbst den Richter, weil ich muss ja auch was der Richter sagt übersetzen und da komme ich nicht mit, wenn es zu viel ist, dann ja, dann unterbreche ich. Ja, es ist eine Unterbrechung und es ist ein Hinweis, ich komme nicht mehr mit. Entschuldigung, aber was war das oder ich bin nur bis dahin gekommen.

00:06:15

I: Ok. Und warum reagieren Sie so?

00:06:13

B: Weil sonst Inhalt verloren geht.

00:06:09

I: Ok. Und haben Sie schon einmal Sprecher dazu eingeladen zu sprechen?

00:06:03

B: (...) Ja, und zwar wenn die Person trotz Aufforderung oder Fragestellung nicht verstanden hat, oder keine Reaktion kommt, ja.

00:05:43

I: Gut. Und wenn es Unterschiede in den Kulturen, zum Beispiel verschiedene Höflichkeitssysteme gibt, kann es ja notwendig sein, dass Aussagen an die Kultur angepasst werden. Wandeln oder schwächen Sie dann die Äußerungen ab, um sie der Kultur der GesprächspartnerInnen anzupassen?

00:05:25

B: Wenn ich es merke und wenn ich mir sicher bin, ja. Wenn ich es nicht merke, dann klar, natürlich nicht. Und wenn ich nicht weiß / ja, das ist mein Umgang damit.

00:05:04

I: Ok. Und warum machen Sie das so?

00:05:02

B: (...) Weil ich ja auch Kulturmittler bin.

00:04:55

I: Ok. Fallen Ihnen da Situationen oder Beispiele ein?

00:04:52

B: (...) Heute fällt mir ein bisschen schwer ein. (...) Jetzt konkret nicht, weil das passiert selten, also solche Kultursachen passieren eher in privaten Settings nicht im Offiziellen.

00:04:26

I: Ok. Und wenn in den Äußerungen von GesprächsteilnehmerInnen Inhalte vorkommen, die Sie dolmetschen müssen, um die Intention der SprecherInnen wiederzugeben, von denen Sie sich aber vielleicht distanzieren möchten, weil es eben etwas Beschimpfungen sind oder Ähnliches. Wie handeln Sie dann, wenn Sie Ihren persönlichen Abstand zu einer von Ihnen gedolmetschten Aussage ausdrücken wollen?

00:04:01

B: Also ich bin da sehr konservativ. Also ich dolmetsche auch rassistische Äußerungen von Menschen oder herablassende Äußerungen oder Drohungen. Also es gibt jetzt zum Beispiel Gerichtsverfahren gegen jemanden, der einer Richter gedroht hat, das habe ich auch so gedolmetscht wie es gesagt wurde.

00:03:29

I: Und warum machen Sie das so?

B: Bitte?

00:03:26

I: Warum Sie das so machen?

00:03:25

B: Weil ich so die Person entweder in Schutz nehmen würde oder schaden würde, wenn ich das jeweils nicht mache.

00:03:09

I: Ok. Fallen Ihnen vielleicht noch andere Situationen oder Beispiele ein? Als was Sie schon genannt haben.

00:03:04

B: (...) Nein.

00:02:54

I: Ok. Und wie machen Sie auf eigene oder fremde Fehler aufmerksam?

00:02:50

B: Eigene Fehler spreche ich an. Ich habe das falsch verstanden oder ich das wurde nicht gesagt und ich weiß, dass ich das selber gedacht habe, so. Und Fehler von anderen / wenn etwas falsch protokolliert wurde und ich weiß, dass die Person das aber so gesagt hat und ich das so gedolmetscht habe, dann weise ich schon darauf hin. Es wurde so gesagt und ich habe das auch so gedolmetscht. Und das wird dann korrigiert.

00:02:14

I: Ok. Und warum handeln Sie so?

00:02:11

B: (...) Weil das (...) meiner Ansicht nach gemacht werden muss. Weil die Person versteht nicht, dass was jetzt gesagt wurde und zum Beispiel ein Anwalt sagt oder es wird eine Frage dem Betroffenen gestellt, aufgrund von einem Missverständnis und der Anwalt sagt, nein das hat er aber nicht so gesagt, dann bringe ich schon in Erinnerung, ja, die Person hat vorhin das und das gesagt. Und ich rufe das dann ab anhand meiner Notizen.

00:01:23

I: Ok. Fallen Ihnen vielleicht noch weitere Beispiel oder Situationen ein, wo Sie Fehler korrigiert haben, jetzt eigene oder fremde?

00:01:17

B: Bitte?

I: Ob Ihnen noch Situationen oder Beispiele einfallen, wo Sie eigene oder fremde Fehler korrigiert haben?

00:01:09

B: (...) Also es sind sicher unzählige, aber. (...) Ja, wenn ein Vorhalt gemacht wird aufgrund / und im Vorhalt etwas gesagt wird oder etwas vorgehalten wird, was von dem ursprünglichen Sprecher nicht gesagt wurde, dann sagt derjenige, der den Satz oder etwas gesagt haben soll, nein, ich habe das nicht gesagt und woraufhin ich das dann dolmetsche und sage also tatsächlich vorhin habe ich das so und so gedolmetscht. Oder ja bei Vorhalten, bei der Rückübersetzung, genau. Bei der Rückübersetzung passiert es am meisten, genau.

00:00:05

I: Ok. Dann war es das, vielen Dank!

B: Bitte.

00:00:00

8.4. Transkript B4

I: Gut. Perfekt, dann zuerst ein paar Fragen zur Person. Welchem Geschlecht ordnen Sie sich zu?

01:09:49

B: (Lachen)

I: (Lachen) Ich wollte das jetzt politisch korrekt ausdrücken.

01:09:41

B: Wie es aussieht (Lachen)

01:09:38

I: Und wie alt sind Sie?

01:09:36

B: Ich bin 41.

01:09:34

I: Und was ist Ihre Muttersprache?

01:09:32

B: Meine Muttersprache ist Arabisch.

01:09:29

I: Und welche Varietät davon?

01:09:27

B: Hocharabisch und die Mundart, die syrische Mundart.

01:09:20

I: Ok. Und welche Ausbildung haben Sie absolviert?

01:09:16

B: Mehrere Ausbildungen. (Lachen) (...) Spezifisch in Bezug auf Dolmetschen und Translationswissenschaften oder im Allgemeinen, alles was ich gemacht habe.

I: Allgemein.

01:08:57

B: Bitte?

I: Genau, dolmetschen, aber auch im Allgemeinen.

01:08:54

B: Also in Syrien habe ich Nichts mit Dolmetschen zu tun gehabt, da habe ich bildende Kunst studiert und habe mit Diplom abgeschlossen und dann in Österreich habe ich dann den Bachelorstudium in Graz angefangen und auch eben abgeschlossen und dann den Lehrgang angefangen und auch den Masterlehrgang abgeschlossen.

01:08:13

I: Ok. Das heißt Sie haben Dolmetschen dann im Lehrgang gelernt, „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ oder davor auch schon?

01:08:06

B: Nein, ich habe damit angefangen schon im Bachelorstudium.

I: Aja

01:08:02

B: Wo es im Allgemeinen darum ging, die sprachlichen Fähigkeiten zu verfeinern sowohl im Deutschen als auch im Arabischen, wobei im Arabischen, es war nicht so viel zu verfeinern, weil ich eben eine höhere Bildung schon absolviert habe in einem arabischen Land. Es ging auch um spezifische Fragen in Bezug auf Kommunikation und in Bezug auch auf sprachliche Barrieren und in Bezug auf überhaupt Dolmetschtätigkeiten, aber nicht nur im Bereich Gerichte, sondern im Allgemeinen in allen möglichen Bereichen. Es war kein Spezifikum. (...) Und im Lehrgang / ich wollte dann die Spezialisierung machen für die Gerichte und das war so als Aufbauprojekt für mich persönlich als Vorbereitung für die Gerichtsdolmetscherprüfung. Genau.

01:06:36

I: Ok. Und in welchem Jahr haben Sie den Lehrgang abgeschlossen?

01:06:33

B: Ich glaube den Grundlehrgang habe ich / ich hatte den ersten Grundlehrgang abgeschlossen, ich weiß nicht mehr welches Jahr, ich glaube 2017 haben wir das abgeschlossen. Genau.

01:06:10

I: Und Sie sind /

B: Und Masterlehrgang dann 2018, nehme ich an. Also auch erster Jahrgang.

01:05:59

I: Ok. Und Sie haben glaube ich schon gesagt, Sie sind in die Lister der gerichtlich zertifizierten Dolmetscher eingetragen?

01:05:52

B: Ja.

01:05:50

I: Und seit wann?

01:05:49

B: Seit 2018.

01:05:45

I: Ok. Das heißt Sie haben schon viel Erfahrung im Gerichtsdolmetschen, oder?

01:05:39

B: Ja. (Lachen) Einiges.

01:05:36

I: Und dolmetschen Sie auch noch für andere Behörden abgesehen vom Gericht?

01:05:33

B: Selten. Also seltener. Hauptsächlich arbeite ich eigentlich als Amtsdolmetscherin, das ist bei der Justizbetreuungsagentur, ich glaube es ist schon ein Begriff für Sie, oder? Und das ist seit Anfang meiner Karriere, also das heißt als Gerichtsdolmetscherin, und da arbeiten wir grundsätzlich für das Gericht, für die Staatsanwaltschaft in Wien, für das Landesgericht für Strafsachen, als selbstständige Gerichtsdolmetscherin arbeite ich auch zusätzlich für andere Gerichte als das Landesgericht für Strafrechtssachen, aber jetzt da außerhalb der Gerichte ist selten der Fall, dass ich einen Dolmetschauftrag bekomme oder annehme.

01:04:22

I: Ok. Gut, dann kommen wir auch schon zu den Fragen zur Dolmetschtätigkeit an sich. Wenn die Aussagen von GesprächsteilnehmerInnen nicht eindeutig verständlich sind, weil zum Beispiel kulturspezifische Begriffe verwendet werden. Wie dolmetschen Sie dann in solchen Situationen?

01:04:04

B: Wie meinen Sie das genau? Also haben Sie vielleicht ein Beispiel?

01:03:55

B: Wenn ich /

I: Wenn /

B: Bitte

I: Wenn Begriffe aus Kunst und Kultur verwendet werden oder Fachbegriffe oder wenn auf historische Ereignisse Bezug genommen wird, eben solche kulturspezifischen Sachen in der Kommunikation?

01:03:39

B: Ich versuche inhaltlich so verständlich wie möglich zu dolmetschen und falls nötig biete ich auch zusätzliche Informationen, dass es auch verständlich wird.

01:03:18

I: Gut. Und wenn Sie dann diese Begriffe eben übertragen in die Zielsprache, fügen Sie dann auch Erklärungen ein, damit es verständlich wird?

01:03:08

B: Wenn es nötig ist, ja.

01:03:03

I: Und gibt es da Dinge, die Sie besonders oft erklären müssen oder fallen Ihnen konkrete Beispiele und Situationen ein?

01:02:56

B: (...) Also was meinen Sie genau jetzt, kulturelle Ereignisse inwiefern? Also ich verstehe grundsätzlich, also wenn jetzt da eine Aussage kommt mit einem kulturellen Inhalt, dann, ja der Inhalt also die Aussage wird gedolmetscht und der Inhalt oder der kulturelle Umfang wird auch miterklärt, also das geht nicht ohne. Jetzt Beispiele (...) ja jetzt fällt mir zum Beispiel (...) bei einer Scheidung zum Beispiel das kommt sehr oft vor, dass Missverständnisse (...) vorkommen wo (...) die Befragten oder die Scheidungsparteien ein ganz anderes Konzept von der Frage Scheidung oder von der Frage Ehe haben. Und ich versuche das so zu gestalten in der Dolmetschsituation, dass es vom Richter erklärt wird. Das heißt ich formuliere ihre Unwissenheit in Fragen zum Beispiel oder ich versuche die Dolmetschsituation auch so aufzubauen, dass es von beiden Seiten, besonders von der Seite der Parteien Fragen gestellt werden, damit sie auch die Antwort bekommen vom Richter oder von der Richterin. Manchmal wenn es schwierig ist trotzdem das zu verstehen oder das mitzubekommen was gemeint wird, dann melde ich mich als Dolmetscherin und ich sage es tut mir leid, Herr Rat oder Frau Rat, ich glaube es ist noch nicht ganz klar, das und das, ja. Und das wird dann noch einmal erklärt. Aber ich nehme nie die Initiative von mir selbst irgendetwas zu erklären ohne dass es transparent läuft.

00:59:50

I: Ok, das heißt Sie fügen eigenständig keine Erklärungen ein?

00:59:46

B: Nein.

I: Und warum nicht?

00:59:44

B: Weil (Lachen) es ist die Erklärung, ich versuche / also es geht nicht, dass ich Erklärungen von mir aus hinzufüge ohne, dass es klar ist, dass es von mir kommt. Und ohne dass vielleicht der Richter oder die Richterin wissen schon und sie brauchen diese Erklärung nicht, deshalb brauche ich jetzt nicht zusätzlich das zu erklären, aber ich gebe die Anmerkung, mögliche kulturelle Probleme. Und wenn die Erläuterung erwünscht wird, dann kann ich das erläutern, wenn es nicht erwünscht wird und das kommt selten vor, dann weiß ich ok, ich habe mein Signal gegeben, ja. Ich führe das Gespräch nicht. Die zwei Parteien, also das Gericht und die Parteien führen dieses Gespräch und ich bin einfach nur

eine Vermittlung, also eine Transformation (Lachen). Aber mehr als das sehe ich mich nicht. Und ich versuche die Inhalte soweit wie möglich klarzustellen.

00:58:04

I: Ok. Und wenn die Äußerungen von GesprächsteilnehmerInnen fehlerhaft sind versuchen Sie dann diese Äußerungen in der Dolmetschung zu verbessern?

00:57:53

B: Nein. Außer wenn es zum Beispiel wenn ich die Aussage nicht verstehe. Also es ist für mich total unverständlich ist, dann sage ich, merke ich an, die Aussage ist für die Dolmetscherin unverständlich. Oder es gibt keinen Sinn.

00:57:29

I: Ok. Aber verbessern nicht.

B: Nein.

00:57:28

I: Und wie ist das, wenn sich Gesprächsteilnehmer offensichtlich versprechen, das heißt wenn Sie eine falsche Zahl sagen oder ein falsches Land, oder auch zum Beispiel mehrmals ansetzen in der Aussage und Zögern etc. bessern Sie solche Fehler aus?

00:57:12

B: Nein. Also ich bessere es nicht aus. Ich gebe es weiter, so wie es gesagt wurde und wenn ich merke, der Richter oder die Richterin sehen auch wie die Situation läuft, das heißt also wenn es Verzögerungen gibt oder Zögern oder man weiß nicht was man sagt und so, das merkt man schon. Aber wenn jetzt da ein Fehler statt 53, 35 gesagt wird, dann sage ich schon 35 und ich sage, Herr Rat, vielleicht ein Fehler. Also ich lasse immer Raum für Nachfragen. Ich frage nicht von selbst, war das ein Fehler oder nein, das ist jetzt da zu korrigieren. Es ist nicht meine Aufgabe.

00:56:20

I: Ok. Das heißt Sie bessern nicht aus, weil Sie es nicht als Ihre Aufgabe sehen

B: Nein.

I: oder gibt es noch einen anderen Grund dafür?

00:56:13

B: Meine Aufgabe ist eben aufmerksam zu schauen, dass die Kommunikation gut läuft und verständlich läuft. Also es kann auch vorkommen, dass ein Gesprächspartner, der gut deutsch kann oder deutsch muttersprachlich ist, sich verspricht, wer kann jetzt da seine Fehler ausbessern, niemand. Das ist auch eben nicht meine Aufgabe.

00:55:36

I: Ok. Und wenn Äußerungen von GesprächsteilnehmerInnen, also wenn da Inhalte vorkommen, die aufgrund von kommunikativen oder kulturellen Unterschieden nicht eindeutig sind, passen Sie diese Inhalte dann an, um sie verständlich zu machen?

00:55:16

B: Nein, aber mache ich sie so verständlich / ich lasse den Raum, dass es verständlich wird, dass es die kulturelle Unterschiede da vorhanden, um das auch in eine andere kulturelle Einbettung zu verstehen, also das Gespräch oder die Aussage sozusagen. (Lachen) Wissen Sie was ich meine?

00:54:45

I: (Lachen) Können Sie ein Beispiel nennen oder so?

00:54:47

B: Ja, zum Beispiel. Am Landesgericht kommt sehr oft der Fall, wo eine Gewaltsituation in der Ehe, wo der Mann droht oder sagt ich werde dich töten also das ist jetzt da wortwörtlich gesagt, aber ich weiß auch / oder ein Vater seiner Tochter sagt, wehe du das und das machst, ich werde dich sonst töten, ich werde dir / was sagen sie, also ganz wortwörtlich, wenn du nicht folgst, dann werde ich deine Beine zerschlagen oder so. Das ist wortwörtlich, aber das heißt / ich weiß, dass es nicht hundertprozentig ist oder in vielen Fällen daran liegt, dass man sowas sagt, nicht, dass man es ernst meint, sondern, dass es kulturell bedingt ist. Ich meine mein Vater hat manchmal diese Drohung mit mir gemacht und ich weiß, dass er das nie ernst gemeint. Es ist eine gewaltige Sprache, der Gebrauch von der Sprache. Ja, aber das heißt nicht, dass es jetzt da tatsächlich eine Drohung ist. Wie ich es jetzt mache, ich sage nicht, ok er hat das jetzt nicht gemeint oder so, sondern ich sage schon, Aussage wenn du das tust, dann werde ich dir die Beine zerschlagen. Als Dolmetscherin gebe ich die Anmerkung, in Syrien gibt es diese Möglichkeit das zu sagen, jetzt in familiären Situationen, und die Anwendung ist gewaltig, aber es ist nicht immer gemeint. Und so hier endet auch meine Tätigkeit. Das bleibt jetzt / Das der Richter das so versteht in dieser kulturellen Einbettung, dass es nicht wahrzunehmen als Drohung oder, dass wirklich wortwörtlich anzunehmen, ja. Was soll ich machen, ich bin auch nicht hundertprozentig sicher, ob es jetzt tatsächlich eine Drohung ist oder nicht.

00:51:53

I: Gut. Und warum machen Sie das so?

00:51:50

B: Wie meinen Sie das?

I: Wieso Sie so vorgehen, also was Ihre Gründe dafür sind, dass Sie das dann eben so übertragen?

00:51:37

B: (...) Weil wenn ich es nur wortwörtlich angebe, ohne diese kulturelle Einbettung dazu anzumerken, da fehlt inhaltlich etwas. Ein Vorwissen, das ich habe, aber der Richter nicht hat. Und das gehört zur Kommunikation. Präsupposition ist schon ein ganz wesentlicher Teil der Kommunikation, wenn man diesen Teil nicht wirklich hat, in so einer argen Situation, wo das Leben beeinträchtigt wird, wenn eine falsche Entscheidung gefällt wird, dann, ja. Das ist schon wichtig.

00:50:36

I: Ok. Und wenn Inhalte, die in der Ausgangssprache mit einem ganzen Satz ausgedrückt werden in der Zielsprache mit nur einem Wort wiedergegeben werden können. Verwenden Sie dann in solchen Fällen diese kürzere ein-Wort-Variante in der Zielsprache und reduzieren so quasi die Ausgangsausäußerung?

00:50:13

B: Nein.

I: Das heißt Sie bleiben dann eher / also Sie würden das dann umschreiben diesen ein-Wort-Ausdruck, um näher an der Ausgangsäußerung zu bleiben?

00:50:04

B: Grundsätzlich, ja.

I: Und warum?

00:49:55

B: (...) Weil jetzt da am Gericht, es ist meistens so (...) Die Aussagen werden nicht jetzt nur zur Kommunikation verwendet, sondern die sind auch Beweismittel und da ein-Wort, ich hoffe ich Ihre Frage verstanden. Also wenn die Frage / Wiederholen Sie noch einmal die Frage, damit ich jetzt keine falsche Antwort gebe.

00:49:13

I: Es ist sehr umständlich ausgedrückt, aber im Prinzip wenn es jetzt in Deutschen etwas gibt einen Begriff, für das es kein ein präzises Wort, sondern das man in einem ganzen Satz ausdrückt. Und wenn es jetzt quasi im Arabischen ein Wort gibt, das genau das beschreibt. Ob Sie dann dieses eine Wort verwendet oder ob Sie das im ganzen Satz ausdrücken?

00:48:47

B: Wie meinen Sie? Wenn jetzt da ein arabisches Terminus gibt, das benötigt, es gibt / vergleichsweise gibt es kein (...) Äquivalent dazu oder wie meinen Sie das, also?

00:48:11

I: Genau, wenn es in einer Sprache einen Begriff gibt, der aus einem Wort besteht und das gibt es in der anderen Sprache nicht, in der anderen Sprache wird das mit einem ganzen Satz ausgedrückt.

00:48:00

B: Ja.

I: Ob Sie dann (...) in der Übertragung wo es dann ein Wort gibt, ob Sie dann dieses eine Wort verwenden oder ob Sie das dann quasi lang ausdrücken, auch mit einem ganzen Satz, um so eben näher an der Ausgangssprache zu bleiben.

00:47:40

B: Nein, ich geben den ganzen Satz / ich mache keine Abkürzungen (Lachen)

00:47:31

I: Ok. Und warum?

B: Oder ich versuche zumindest keine Abkürzungen zu machen. Und besonders in Situationen, wo die Verständlichkeit / und es ist immer so. Wenn die Aussage als Beweismittel verwendet wird, dann muss das Beweismittel so ausgedrückt, wie es gesagt wurde. Es muss inhaltlich ganz klar und deutlich sein. (...) Umgekehrt, wenn eine / Nein, ich versuche wirklich alles ganz genau so zu erklären ohne Umwege oder Abkürzungen zu nehmen.

00:46:39

I: Gut. Und Sie haben vorher schon gesagt, weil es Beweismittel ist oder, das ist der Grund?

00:46:34

B: Ja. Das ist die eine Sache und die andere Sache, ich merke mit der Zeit, besonders jetzt da, wenn eine Erklärung vom Richter zum Angeklagten oder zu den Parteien, in einem Fall. Diese Erklärung braucht schon, ich kann die Erklärung nicht in einem Wort sagen und es ist verstanden. Die Situation, also die Erklärung braucht auch ihre Zeit, auch wenn diese Abkürzung gibt, versuche ich es zu vermeiden, damit die Erklärung ankommt. (...) Es bringt nichts, schnell, schnell irgendetwas zu erledigen, wenn es nicht ankommt, wenn die Aussage oder die Information nicht ankommt, ja.

00:45:34

I: Ok. Und wenn Richter aus Gründen der Zeitersparnis eine zusammenfassende Dolmetschung anordnen, inwieweit verwenden Sie dabei dann Zusammenfassungen oder eben nur eine teilweise Wiedergabe oder auch Auslassungen, um diese Zeitersparnis umzusetzen?

00:45:14

B: Tatsächlich kommt es zu Situationen, wo es nicht möglich die ganze Aussage wiederzugeben. Es gibt diese Situationen, zum Beispiel heute habe ich eine kontradiktorische Vernehmung beigewohnt und das war sehr sehr schwierig. Also der Angeklagte oder noch nicht Angeklagte, der Beschuldigte, saß im Gerichtssaal und im Nebenraum wurden minderjährige Mädchen vernommen, die gut Deutsch sprechen konnten. Und ich musste ihm Flüsterdolmetschen. (...) Ich habe versucht am Anfang die Situation so zu gestalten, ich saß neben ihm an der Angeklagtenbank (Lachen) und ich habe versucht ihm das alles per Flüsterdolmetschen zu ermöglichen, also die Situation zu erklären oder zu dolmetschen. Aber er war erstens sehr sehr aufgebracht, er hat nicht zugelassen, dass ich die ganze Zeit zuhören kann und mich konzentrieren kann, damit ich zuhören und gleichzeitig, also simultan dolmetschen ging es nicht, weil er immer unterbrochen hat, immer. Er war nicht in der Lage zuzuhören. Er hat auch selber gesagt, bitte, am Ende der Vernehmung mir die Situation erklären, ich kann so nicht. Gut, ich habe natürlich mitgeschrieben, also ich habe das Gespräch dokumentiert und am Ende habe ich versucht, mithilfe der Richterin, also ich habe versucht das weiterzugeben, was im Gespräch mit diesen Mädchen vernommen wurde. Ja. Es geht darum, also für mich war es wichtig, dass für ihn Nichts fehlt, um die Gesamtsituation zu verstehen und die Hauptaussagen zu verstehen und mitzubekommen. Die Kleinigkeiten, ob jetzt das Mädchen mhm oder ah oder zweimal weiß ich nicht oder ja, das hat gefehlt. Gut. Aber ja, hauptsache die gesamten Informationen müssen ankommen am Ende. Ob es jetzt da in der Situation zusammengefasst so gut wie möglich oder im Detail weitergegeben, besser im Detail, aber wenn es nicht geht, dann hoffentlich auch gut ankommt, wenn es zusammengefasst ist.

00:41:50

I: Ok. Und wenn Sie es für notwendig erachten, greifen Sie dann zum Beispiel mit Fragen oder auch verbalen oder nonverbalen Unterbrechungen aktiv in die Kommunikation ein?

00:41:36

B: Wenn ich nicht hören kann und ich merke es wird nicht besser, wenn ich nicht sage, Entschuldigung, ich höre nicht gut. Dann mache ich das schon, weil sonst funktioniert die Situation nicht, die Kommunikation nicht. Ja.

00:41:18

I: Ok. Und gibt es noch andere Situationen oder Beispiele, wo Sie eingreifen?

00:41:12

B: Meistens wenn ich nicht gut höre oder wenn die Aussprache oder die Mundart nicht verstehe, wo ich gleich sage / also jetzt da nonverbal, ich mache zum Beispiel ich höre nicht, so, ohne das zu sagen oder wenn man mich nicht sieht, dann sage ich Frau Rat, ich höre nicht. Oder ich sage ich verstehe

sein Arabisch nicht, zum Beispiel das ist ganz ganz wesentlich am Anfang der Verhandlung oder am Anfang des Gesprächs festzustellen, ob die Kommunikation oder das Verständnis zwischen mir und der beschuldigten, angeklagten Partei einwandfrei funktioniert oder nicht. Da muss ich eingreifen (Lachen). Da muss ich sagen, ok ich verstehe nicht oder er versteht mich nicht oder, ja.

00:40:06

B: Oder (Lachen) er spricht total eine ganz andere Sprache, er spricht Persisch, ich kann kein Persisch, das ist auch vorgekommen.

00:39:58

I: Ok. (Lachen)

B: (Lachen)

I: Das heißt Sie haben es schon gerade gezeigt, entweder Sie machen ein Handzeichen oder wenn das nicht gesehen wird, dann greifen Sie verbal ein?

00:39:45

B: Ja. Zum Beispiel wenn ich nicht höre, ich zeige es wirklich, ich höre nicht, lauter reden, ja.

00:39:35

I: Ok. Und Sie haben schon gesagt, das ist weil wenn Sie es nicht hören oder nicht verstehen, weil dann die Kommunikation nicht gelingt, das heißt, das ist dann der Grund, wenn Sie eingreifen?

00:39:24

B: Genau.

00:39:24

I: Ok. Und jede Person hat ja auch einen eigenen Sprechstil, der sich zum Beispiel ausdrückt durch die Verwendung von Ironie oder Witzen, Zitaten, Referenzen oder auch Metaphern und Sprichwörtern. Berücksichtigen Sie diesen Stil der Sprecher in Ihren Dolmetschungen?

00:39:04

B: Ich habe das nie wirklich so (...) Ich glaube bei mir kommt es automatisch (Lachen). Weil also ich versuche nicht umzuformulieren, sondern das was gesagt wird inhaltlich weiterzugeben und versuchen ich auch dabei zu bleiben, ja. So nahe wie möglich an dem Stil und an der Sprachverwendung. Jetzt da, wenn der Angeklagte oder das Opfer sagt Sie haben mir kein Geld für den Urlaub gegeben, werde ich nicht sagen, Sie haben mir kein Urlaubsgeld gegeben, zum Beispiel, oder wenn er sagt, ich war ziemlich krank und keine Ahnung, ich verwende keine Termini, um das zu beschreiben, was er gesagt hat. Also meine Dolmetschungen sind nicht angepasst an den juristischen Jargon sozusagen. Das ist nicht / ich hoffe das war die Frage, oder? (Lachen)

00:37:37

I: (Lachen) Ja, genau, ob Sie den Stil der Sprecher wiedergeben, genau.

B: (Lachen) Genau, ja, ja. So nahe wie möglich. Also, ja.

00:37:27

I: Ok. Und was zählt für Sie zum Sprechstil?

00:37:24

B: (...) Sprachverwendung, Wortverwendung, Ton, Wiederholungen (...) ob Hochsprache oder Mundart, man spürt auch, wie weit man gebildet ist in der Verwendung der Sprache und das kommt auch mit, also ich versuche das auch mit hinein zu bringen sozusagen.

00:36:45

I: Gut, das heißt davon versuchen Sie alle Aspekte wiederzugeben?

00:36:42

B: Ich versuche, also ja.

00:36:39

I: Ok und warum machen Sie das?

00:36:37

B: Weil das gibt ein Gesamtbild für eine Person, also wir kommunizieren nicht nur mit unseren Wörtern, sondern auch mit unserem Wissen und unsere Wörter also / mit unseren sozialen Kapital und unserem Habitus, haben wir auch schon eine Stellung und wir versuchen diese Stellung wieder zu nehmen in einer Kommunikationssituation und wenn ich das nicht hinein bringe, in diese Kommunikation und nehme ich nur die Wörter, dann fehlt ein wesentlicher Teil, ich nehme dieser Person einen Teil von seinem Gesamten und ich versuche das beizubehalten. Weil es ist ein Teil von ihm und das ist auch wichtig, dass es beibehalten bleibt, ja. Es ist Teil seiner Würde.

00:35:25

I: Gut. Und wenn es um individuelle Verhaltensweisen geht, die zum Beispiel auf die Persönlichkeit, aber auch auf die Kultur zurückgehen können, wie zum Beispiel lautes Sprechen oder Gestikulieren, Lachen, Schüchternheit etc. Versuchen Sie dieses Verhalten in der Dolmetschung wiederzugeben?

00:35:04

B: Nein, ich werde nicht lachen. (Lachen) Wenn er lacht, dann werde ich / oder mit Gestik oder so. (...) Nein. Also je nachdem, wie die Situation das verlangt, jetzt wenn er sagt er hat mich hier gestochen, dann werde ich es schon sagen, er hat mich hier gestochen und er zeigt auf die Schulter. Und das wird auch ja. Oder laut sprechen, ich werde nicht laut sprechen. Also wenn es langsam gesprochen wird, dann versuche ich auch / bleibt die Situation ruhig. Wenn es schneller und aufgebracht wird, ich glaube ich nehme das auch mit, ohne dass ich es will (Lachen). Und dann ist es ziemlich anstrengend für mich, weil, ja. Ich glaube ja (Lachen). Wobei ich vermute, wenn ich ruhig bleibe, dann nehme ich auch die Hektik. Wenn jemand jetzt da schnell spricht oder so, dann kommt Hektik in die Situation hinein und wenn die Dolmetscherin oder der Dolmetscher diese Hektik (...) fortnimmt ist nicht schlecht, wäre nicht schlecht. Aber es gelingt nicht (Lachen).

00:33:16

I: Ok. Das heißt das Verhalten geben Sie nicht wieder? Oder zumindest nicht bewusst?

00:33:09

B: Nicht bewusst.

00:33:05

I: Ok und warum nicht?

00:33:03

B: (...) Wie meinen Sie mit dem Verhalten? Also jetzt da mit Gestik oder so ist das auch ein Verhalten? Es geht um die Situation, es ist immer situationsbedingt. Ich kann nicht sagen, ich gebe nie jetzt da ein Verhalten wieder oder nicht. Also ich kann das nicht sagen, weil es ist wirklich situationsbedingt. In einer Situation, wo die Zeugin weinen anfangt, dann werde ich nicht, obwohl ich jetzt schon mitgenommen bin, dann weine ich doch nicht. Also es geht nicht, dass ich jetzt weine, weil es ich habe trotzdem eine Rolle als Gerichtsdolmetscherin und ich muss schon mich an diese Rolle halten. Ich kann nicht jetzt da (Lachen) weinen anfangen und ja, es geht nicht. Aber wenn jetzt da schnell geredet wird und es ist wirklich eine Emotion hineinfließt, dann versuche ich schon diese Emotion mithineinbringen, dass es auch verstanden wird. Man merkt das schon und wenn es auch mit der Sprache hineinfließt, dann ist es schon wichtig. Es ist schon ein Teil, weil (...) / wie gesagt ein Richter sieht eine Situation und ein Richter sieht nicht nur, hört nicht nur das Gesprochene sondern sieht eine Gesamtsituation. Mit dem Habitus, mit dem Sozialverhalten, mit einem emotionalen Zustand und wenn das jetzt nicht vollständig also es wird nie vollständig rüberkommen. Aber wenn es jetzt nicht (...) / zumindest zu einem großen Teil rüberkommt, dann habe ich meine Aufgabe nicht erfüllt.

00:30:50

I: Ok. Sie haben jetzt schon angesprochen die Emotionen. Das wäre meine nächste Frage gewesen, die geben Sie wieder haben Sie gesagt?

00:30:41

B: So weit wie möglich. (Lachen)

00:30:36

I: Und welche Emotionen, also positive und negative gleichermaßen? Oder machen Sie da einen Unterschied?

00:30:30

B: Ja. Also wenn jetzt da Angst zum Beispiel, wenn es jetzt im Ton fließt, dass man Angst hat oder ein Ton, dass man etwas bereut oder / das muss mitkommen. Ja, zum Beispiel, der Angeklagte sagt, ja bitte, bitte geben Sie mir eine Chance, ich bin total fertig am Ende und er weint und ich versuche das wirklich weiterzugeben, bitte, bitte geben Sie mir eine Chance, ich bin wirklich am Ende und so weiter. Ich kann es nicht sagen, ja, er bittet um eine Chance. Also das ist schon ein riesen Unterschied, ja.

00:29:27

I: Ok.

B: Weil das sind auch zwei Ebenen, Gesprächsebenen. Eine sachliche Ebene, wo man sagt, ja er bittet um eine Chance und es gibt eine emotionale Ebene, wo auch viel mitrennt, ja. Auch wenn ich jetzt nicht überzeugt bin, dass er reue zeigt. Das ist nicht meine Aufgabe. Er sagt es so und ich übernehme es so und ich gebe es weiter und es ist nicht meine Aufgabe zu sagen, ich gebe es nicht mit. Das ist die Aufgabe des Richters zu entscheiden, ob er das glaubt oder nicht. Aber das muss schon mitgegeben werden.

00:28:48

I: Gut. Und berücksichtigen Sie die Wortwahl der Sprecher?

00:28:44

B: Ja. (Lachen) So weit es geht.

00:28:34

I: Ok und wie gehen Sie mit Witzen, Ironie oder Wortspielen um?

00:28:30

B: (...) So weit es geht umschreiben, weitergeben. Also das ist sehr sehr schwierig eigentlich. Ich habe einen sehr sehr netten Richter erlebt, der keine Strafrechtssachen, sondern Zivilrechtssachen, ich glaube Mietrecht. Ich kann mich nicht mehr erinnern, aber ich kann mich erinnern, der war sehr gesprächig mit den Parteien und er hat versucht auch Witze zu erzählen und auch. Da habe ich versucht schon irgendwie das mitzubringen oder zu sagen, ok der Richter meint das und das und sagt das und das und meint das und das. Aber es war nicht leicht. Es war nicht leicht. Und das erste Mal, dass ich ihn erlebt habe, es war mir total schwierig, ich konnte nicht mitkommen, ich konnte diese Witze und diese Nebenanmerkungen nicht wiedergeben, ich konnte es nicht. Und er hat das bemerkt und (Lachen) dann hat er gefragt, ok Sie haben keine Übersetzung oder keine Dolmetschung für das, was ich gesagt habe. Und ich habe gesagt, es tut mir leid, es ist mir zu schnell (Lachen) und zu viel. Ja.

00:26:45

I: Gut. Und wie ist das mit Redewendungen, Sprichwörtern oder Metaphern?

00:26:41

B: Wenn es jetzt da eine im Arabischen eine Entsprechung gibt, dann versuche ich die Entsprechung zu wiedergeben, wenn es jetzt keine Entsprechung ist, dann versuche ich die Lehnübersetzung sozusagen und mit der Anmerkung, damit gemeint das und das.

00:26:14

I: Fallen Ihnen da Beispiele ein?

00:26:12

B: (...) Zum Beispiel die Redewendung, man kauft Fische im Wasser oder die Katze im Sack (Lachen)

00:25:56

I: Gibt es das auf Arabisch auch?

00:25:54

B: (...) Ich glaube die Katze im Sack, ich glaube ja. (Lachen)

00:25:42

I: (Lachen) Und Sie haben gemeint entweder es gibt ein Äquivalent, dann verwenden Sie das oder Sie versuchen die Bedeutung zu übertragen?

B: Genau.

00:25:31

I: Und warum machen Sie das so?

00:25:30

B: Weil es zum Gespräch gehört. Also wenn da ein Gesprächspartner einen Witz erzählt, dann erwartet dieser Partner, dass der andere lacht oder zumindest lächelt, ja. Aber wenn es jetzt keine (...) Antwort in der Richtung kommt, dann wird schon ein Fragezeichen, wurde das jetzt übersetzt oder

nicht, funktioniert die Kommunikation, versteht er mich eigentlich, oder. Manchmal sind auch Redewendungen beinhalten schon wichtige Informationen, die man auch berücksichtigen muss. Also jede Information ist wichtig.

00:24:31

I: Ok. Und wenn sich SprecherInnen in Ihren Äußerungen langwierig und umständlich und dadurch auch unpräzise ausdrücken, fassen Sie diese Äußerungen dann in der Dolmetschung zusammen?

00:24:19

B: Nein. Ich versuche sobald ich merke, man fangt jetzt da ich bin heute in der Früh aufgestanden, dann habe ich meinen Kaffee, also die Frage kommt, haben Sie um elf Uhr, wo waren Sie um elf Uhr. Dann fangt die Antwort mit ich habe in der Früh um sechs Uhr angefangen, dann fange ich gleich mit der Dolmetschung an. Also das heißt ich lasse nicht jetzt da eine lange Zeit bevor ich anfangen zu dolmetschen, damit der Richter oder die Richterin entscheidet und sagt, nein, nein ich will das jetzt nicht hören, bitte antworten Sie auf die Frage so und so, ja oder nein. Und das ist jetzt nicht leicht gleich so anzufangen, man muss schon irgendwie / das ist schon ein Eingriff, ja. Aber manchmal ist es schon nötig. Und (...) es gelingt mir nicht immer die Situation so zu gestalten, dass die nicht nötige oder diese weitschweifen vom Gespräch oder ablenken zu vermeiden. Das gelingt mir nicht immer. (Lachen)

00:22:35

I: Und wenn es für das Verständnis von einer Aussage hilfreich sein kann, wenn vorheriges Gesagtes oder Botschaften noch einmal in Erinnerung gerufen werden, greifen Sie dann in solchen Fällen vorherige Botschaften wieder auf?

00:22:21

B: Situationsbedingt. Ich kann jetzt nicht sagen, ja unbedingt oder. Es kommt vor, ja. (...) Wobei wenn (...) Situationen oder Beispiele, ich versuche mal zu überlegen

00:21:50

I: Das wäre sowieso meine nächste Frage gewesen. (Lachen)

00:21:49

B: (Lachen) (...) Also zum Beispiel die Zeugin erzählt, ja und das und das und das passiert und dann kommt noch eine weitere Frage vom Richter und die Zeugin sagt ja, die Antwort so und so und wie ich bereits gesagt habe, ich brauche nicht das nochmal zu wiederholen, sondern ich dolmetsche schon wie bereits gesagt. Also es ist je nachdem. Wenn es verständlich ist, dann greife ich nicht ein. Wenn ein Missverständnis vorkommen kann und ich sehe es, dann schon.

00:20:51

I: Ok. Das heißt der Grund weswegen Sie das machen würden ist, weil sonst die Kommunikation nicht gelingt oder es ein Missverständnis geben würde?

00:20:41

B: Genau. Wenn zum Beispiel, es kommt sehr oft vor, jetzt da habe ich ein Beispiel. Der Angeklagte, es gibt zwei Zeuginnen und der Angeklagte, nein umgekehrt. Es gibt zwei Angeklagte und die Zeugin erzählt am Anfang sagt sie Herr Ali hat so und so gemacht und weiter, er hat das so und so gemacht. Dann ich sage nicht, er hat so und so gemacht, sondern ich sage, Herr Ali, weil sie ihn meint und damit es keine Missverständnisse oder kein Durcheinander gibt. Damit es auch klar ist, also Klarheit

bewahren, Missverständnisse vermeiden durch Wiederholungen, wenn es jetzt klein und wenn es einfach wirklich klein und kein großer Eingriff ist, ja, schon.

00:19:32

I: Und verwenden Sie auch manchmal die indirekte Rede?

00:19:27

B: Selten. Sehr sehr selten. (Lachen)

00:19:21

I: Und in welchen Situationen wäre das dann oder fallen Ihnen Beispiele ein?

00:19:17

B: Heute. (Lachen) Heute war so eine Situation. Normalerweise vermeide ich es tatsächlich in der dritten Person zu reden, wenn ich dolmetsche. (...) Aber heute war es mir sehr schwierig. Heute also das war heute das zweite Mal ist mir passiert, dass ich die dritte Person verwendet habe. Ich saß neben diesem Beschuldigten, er ist beschuldigt Minderjährige sexuell zu missbrauchen. Und ich konnte nicht (Lachen) also nicht die ganze Zeit, aber in einer Situation, in einem Satz konnte ich nicht sagen, ich habe das und das gemacht. Das war irgendwie unvermeidbar von meiner Seite, es war schon eine Art Schutz für mich, ja.

00:17:50

I: Ok. Und fügen Sie auch eigenständige Beiträge zur Einleitung oder Strukturierung von Äußerungen ein?

00:17:39

B: Ja, wobei ich mache es nicht jetzt. Also wir sitzen jetzt im Gerichtssaal und bevor der Richter irgendetwas sagt, dann sage ich, ja ich bin die Dolmetscherin und das und das und das und das mache ich, sondern ich sage Herr Rat, darf ich mich vorstellen oder wollen Sie vielleicht die Situation erklären oder soll ich die Situation erklären oder so. Ja.

00:17:03

I: Ok. Und fallen Ihnen vielleicht noch andere Beispiele ein? Oder Situationen?

00:16:59

B: (...) Ich glaube jetzt die letzte Zeit habe ich das sehr oft erlebt, dass die Richterinnen und Richter von sich aus die Situation im Gerichtssaal zum Beispiel erklären. (...) Weitere Beispiele (...) nein, jetzt fällt mir nichts ein.

00:16:22

I: Und was ist der Grund wieso Sie solche Beiträge einfügen?

00:16:16

B: Das gehört eigentlich zum kulturellen Hintergrund, das geschaffen wird, jetzt nicht für den Richter, sondern für den Angeklagten oder für die andere Partei, die zum ersten Mal in ihrem Leben vor dem Gericht steht, vielleicht, ich weiß es nicht, aber das ist möglich. Und man kennt sich gar nicht aus, man hat im Herkunftsland ein schirches Bild von so einer Situation. Es trägt dazu bei, um die Gesamtsituation zu verstehen und das gehört auch zur Kommunikation.

00:15:29

I: Ok. Und antworten Sie eigenständig auf Fragen?

00:15:23

B: Nein. Wenn es jetzt da die Frage an mich gerichtet ist, dann sage ich die Dolmetscherin sagt so und so (Lachen), aber sonst nicht, nein.

00:15:11

I: Ok. Und strukturieren Sie in den Dolmetschungen auch Elemente um?

00:15:05

B: Wenn es nötig ist. Manchmal ist es schon nötig, um die Kommunikation zu ermöglichen, um das Verständnis zu ermöglichen, für eine Aussage.

00:14:46

I: Ok. Und sprechen Sie in Ihrer Dolmetschung manchmal aus zeitlichen Gründen schneller?

00:14:41

B: Manchmal, schon.

00:14:36

I: Und warum oder in welchen Situationen?

00:14:34

B: (...) Naja das sind keine ideale Situationen, wo (...) der Richter oder die Richterin ganz schnell schnell machen will und (...) abgewickelt. Das sind Situationen, die ich ungern eintrete. (Lachen) Aber die kommen vor, wo die Richterin dann ganz schroff sagt, ja, übersetzen Sie jetzt da einen Text oder es ist nur das und das, sagen Sie ihm das und das. Ok, gut. (Lachen) Also es ist nicht immer ideal. Es ist nicht immer ideal und es ist nicht immer unter meiner Kontrolle, wie die Dolmetschung läuft, sehr oft nicht unter meiner Kontrolle.

00:13:32

I: Ok. Und manchmal kommt es ja vor, dass im Zuge von einer Dolmetschung mehrere Redebeiträge von verschiedenen SprecherInnen gedolmetscht werden. Und wie machen Sie dann in solchen Fällen den Zuhörern den Sprecherwechsel klar?

00:13:18

B: Mit Gestik. (...) Und mit dazusagen und sie sagt, mit der Gestik und sie sagt und er sagt, damit es ganz klar ist. Weil sonst.

00:13:02

I: Ok, das heißt Sie machen es, damit es klar ist?

00:13:01

B: Ja.

I: Oder gibt es andere Gründe?

00:12:58

B: Nein, nein. Klarheit ist da der Hauptgrund.

00:12:54

I: Ok. Und wie gehen Sie mit einem unregelmäßigen Sprecherwechsel um?

00:12:49

B: (...) Wenn es möglich ist weiter zu dolmetschen lasse ich es zu, wenn es unmöglich ist, dann sage ich Entschuldigung, es geht nicht, es muss irgendwie anders geregelt.

I: Ok.

00:12:28

B: Oder Entschuldigung, ich muss zuerst dolmetschen und dann noch einmal (Lachen).

00:12:22

I: Gut. Fallen Ihnen da konkrete Situationen oder auch Beispiele ein?

00:12:17

B: Ja. Jetzt ein Beispiel, bei einer Scheidungssituation, wo beide Parteien haben angefangen zu streiten (Lachen) und gleichzeitig reden und dann habe ich der Richterin, Entschuldigung, gesagt, Entschuldigung, so geht es nicht. Ich muss zuerst zu Ende dolmetschen und dann können Sie sprechen, können Sie weiterreden. Weil sonst kann man nicht mehr aufhören oder es wird nicht mehr verständlich und geht nicht weiter. Also das heißt auch, wenn es möglich ist, es ist unsere Aufgabe / die Dolmetscherin hat auch die Aufgabe die Dolmetschersituation so weit zu gestalten (...) insoweit zu gestalten, dass es verständlich bleibt.

00:11:12

I: Ok. Gut, Sie haben jetzt sowieso schon erklärt, wieso Sie das so gemacht haben. Und kommt es manchmal vor, dass Gesprächsteilnehmer zu schnell oder auch zu lange reden und wenn ja wie gehen Sie dann in solchen Situationen vor?

00:10:59

B: Ja, wie gesagt (Lachen). Die Frage haben Sie vorher schon gestellt oder?

I: Ich glaube nicht, vielleicht so ähnlich

00:10:43

B: Ja, also zu schnell oder zu / also es geht darum, dass eine Gesamtsituation hinübergetragen wird, ob das jetzt da mit der Schnelligkeit der Sprache hinübergetragen wird oder nicht. Ich glaube es kommt / es ist so. Ich versuche / es ist auch eine / eine Dolmetschung / also ich zumindest kann ich es nicht vermeiden empathisch zu handeln gegenüber dem Sprecher, das heißt wenn /

00:09:42

I: Achso, Entschuldigung, ich glaube Sie haben die Frage falsch verstanden.

B: Achso.

00:09:38

I: Also wenn der Redebeitrag zu schnell oder zu lange ist und Sie das Gefühl haben, dass Sie eventuell nicht mehr mitkommen oder so, also in Bezug darauf.

00:09:26

B: Ah, ok, ok.

I: Wie Sie dann handeln.

00:09:24

B: Nein, wenn es / das muss ich schon signalisieren. Also entweder Gestik oder sagen, Entschuldigung, ich komme nicht mit oder es ist zu schnell, es ist zu lange. Zu lange ist es nie. Man kann schon / man hat die Techniken, dazu dass man mitkommt. Aber wenn es zu schnell ist, dann greife ich ein.

00:08:50

I: Und würden Sie das dann bei allen am Verfahren beteiligten Personen machen? Also zum Beispiel bei Richter und Angeklagten gleichermaßen?

00:08:42

B: Ja. (Lachen)

00:08:39

I: Und gibt es Situationen, wo Sie vielleicht anders reagieren außer einzugreifen?

00:08:35

B: Also wenn es schnell ist, ich sage es tut mir leid, ich kann nicht so, also langsamer bitte, es ist sehr schnell, ich kann nicht folgen. Wenn es jetzt da längere Redepassagen vorkommen, ich notiere, also ich lasse es zu. Außer wenn es jetzt da / es gibt eine Richterin, die hält immer die Aussagen bei der Polizei im Gerichtssaal vor und liest vom Protokoll und sie liest lange Passagen, schnell.

I: Mhm (bejahend)

00:07:40

B: Da habe ich auch einmal gesagt, Frau Rat, ich kann Sie nicht folgen. Dann hat sie mir eigentlich den Text gegeben und dann habe ich den Text vom Blatt gedolmetscht. Und da hat sie geschaut (Lachen). Ja, lange Passage, lange Passage, was glaubt sie, ja.

00:07:14

I: Ja, vor allem vorlesen.

B: Ja.

00:07:10

I: Gut. Und das heißt Sie greifen ein und warum reagieren Sie so?

00:07:05

B: Wie soll ich sonst reagieren? (Lachen) Ja.

00:06:53

I: Ok. Und haben Sie schon einmal SprecherInnen dazu eingeladen zu sprechen, also das Wort erteilt?

00:06:48

B: (...) Nein. Von mir aus nicht, nein. Aber wenn eingeladen wird zu sprechen, schon. Wenn zum Beispiel der Angeklagte, ich will noch etwas sagen, dann sage ich, ich will noch etwas sagen, ja. Und ja.

00:06:25

I: Ok. Und wenn es Unterschiede in den Kulturen, zum Beispiel verschiedene Höflichkeitssysteme, es notwendig machen, die Aussagen an die jeweilige Kultur der GesprächspartnerInnen anzupassen, wandeln oder schwächen Sie dann Äußerungen ab, um sie der Kultur anzupassen?

00:06:07

B: (...) Haben Sie irgendwie so ein Beispiel als Hintergrund oder im Sinn?

00:05:53

I: Ich glaube auch in Bezug auf Höflichkeitssysteme habe ich gehört oder habe ich gelesen, dass zum Beispiel im Arabischen Ablehnungen eher blumig und indirekt ausgedrückt werden und das im Deutschen zum Beispiel nicht so ist, also solche Beispiele.

00:05:36

B: Am Gericht kommt das nicht sehr vor. (...) Nein, wenn ich merke, also er sagt nein, dann hat er nein gesagt. Ich kann nicht jetzt sagen, nein hat er gesagt, aber hat er vielleicht gemeint, ja, also (Lachen)

00:05:07

I: Ok. Gut und wenn in den Äußerungen von GesprächsteilnehmerInnen Inhalte vorkommen, die gedolmetscht werden müssen, um die Intention der SprecherInnen wiederzugeben, aber von denen

B: Ich folge Sie jetzt nicht, ich bin ein bisschen heute war ein langer Tag (Lachen)

00:04:46

I: Ja (Lachen) Wir sind gleich fertig. Ok. Wenn in den Äußerungen von GesprächsteilnehmerInnen Inhalte vorkommen, die Sie dolmetschen müssen, um die Intention wiederzugeben, aber von denen Sie sich gleichzeitig distanzieren möchten. Eben zum Beispiel Beschimpfungen oder rassistische Beleidigungen. Wie handeln Sie dann, wenn Sie Ihren Abstand zu dieser Aussage ausdrücken möchten?

00:04:22

B: (...) Wenn ich jetzt da dolmetsche, es ist schon klar, wenn ich dolmetsche, es ist schon klar, dass es nicht ich, die jetzt redet und deshalb ist die Distanz schon vorhanden. Wenn die Richterin oder der Richter mich sieht und so überrascht, dass so etwas vorkommt, dann sage ich, ich zeige, es ist so gesagt, ja. Wenn ich jetzt da mich emotional zu meinem Schutz distanzieren möchte, wie heute, dann gehe ich in die dritte Person.

00:03:28

I: Fallen Ihnen noch andere Beispiele ein, wo Sie sich von Äußerungen distanziert haben?

00:03:21

B: (...) Nein. Aber ich weiß nicht jetzt, ob diese Beispiel / Heute war so eine schwierige Verhandlung oder eine Vernehmung, wo viel nicht so gegangen ist, wie es zu wünschen wäre. (...) Nein, es fällt mir jetzt keine Beispiele.

00:02:32

I: Ok. Und wie machen Sie auf eigene oder fremde Fehler aufmerksam?

00:02:26

B: Wenn ich einen Fehler mache, dann sage ich Entschuldigung, die Dolmetscherin hat einen Fehler gemacht, ich glaube er hat so und so gemeint oder Korrektur er hat so und so gesagt oder er hat gesagt, Doppelpunkt. Wenn der Richter sich verspricht oder einen Sprachfehler macht, ja. Oder (...) dann frage ich ihn, meinen Sie das? Dann korrigiert er sich. Oder brauche ich das manchmal nicht ich das anzumerken, sondern die Staatsanwältin oder der Verteidigerin sind sowieso da.

00:01:24

I: Fallen Ihnen Beispiele ein, wo Sie Fehler korrigiert haben?

00:01:20

B: (...) Ja. (...) In einer Verhandlung hat die Person, der Mann, sich irgendwie nicht klar ausgedrückt und ich habe einen Inhalt falsch verstanden und ich habe es so wiedergegeben, wie ich es verstanden habe und dann im weiteren Verlauf des Gesprächs habe ich verstanden, was er gemeint hat am Anfang und dann sage ich Entschuldigung am Anfang habe ich falsch verstanden, er hat gesagt das es so und so ist, Korrektur, das ist falsch und das ist gut so, weil man muss sich korrigieren.

00:00:14

I: Und warum handeln Sie so?

00:00:12

B: Weil es führt sonst zu Missverständnissen.

00:00:02

I: Ok, perfekt.

00:00:00